Hols in 4°

51

Schmid, L. H.,

Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Versuch
einer
historischen Beschreibung
der
an der Elbe belegenen
Stadt Altona,
entworfen
von
Ludolph Hinrich Schmid.

Horat.

Per damna, per caedes, ab ipso
Ducit opes animumque ferro.

Altona und Flensburg
In Verlag der Gebrüder Korte. 1747.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Dem

Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten

König und Herrn,

König

Friedrich dem Fünften,

Erbkönig zu Dännemark Norwegen

der Wenden und Gothen,

Herzog zu Schleswig Holstein, Stormarn

und Ditmarsen, Grafen zu Oldenburg

und Delmenhorst etc. etc. etc.

Meinem allergnädigsten

Erbkönig und Herrn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter König Allergnädigſter Erbkönig und Herr

Ew. Königl. Majeſtaet überreiche in allertiefſter Ehrfurcht eine Schrift, welche der Hiſtorie der Stadt Altona gewidmet.

Digitized by Google

Ich wage solches mit einer Kühnheit, die sich auf die Hoffnung gründet, daß Ew. Königl. Majestaet nach allerhöchst Deroselben angestamten Hulde, dieses Werk einer allergnädigsten Aufnahme würdigen werden.

Es hat die Stadt Altona denen Beherrschern der dänischen Monarchie, welche den Namen Friedrich geführet den Grund ihrer Aufnahme zu danken. Friedrich der Dritte gab derselben das Stadtrecht mit den herrlichsten Freiheiten, und da es das Unglück hatte von den wütenden Schweden in die Asche geleget zu werden: so war

ein

ein Friedrich der Vierte auf dem Thron, welcher durch die allermildesten Begnadigungen, Altona aus dem Steinhaufen zu retten wuste. Dieses auch Ew. Königl. Majestaet Herrn Vaters Majestaet für dieselbe fortdaurende Gnade, hat solche zu einer der grösten Städte in allerhöchst Deroselben Reichen und Landen gemacht. Dörfte ich vollends einen reitzenden Umstand anführen, da Altona das Glück gehabt, daß Ew. Königl. Majestaet Dero allertheureste Gemahlin Königl. Majest. hieselbst zum erstenmal gesehen: so kann ich

mir

mir gewiß überreden, daß Ew. Königl. Majestaet selbst eine allergnädigste Neigung für diese Stadt hegen.

Ew. Königl. Majestaet allerhuldreichsten Gnade empfehle also diese meine geringe Arbeit und mich allerunterthänigst und verharre in allertiefster Erniedrigung

Ew. Königlichen Majestaet

Altona, den 18. Octobr. 1746.

allerunterthänigster Knecht
Ludolph Hinrich Schmid.

Digitized by Google

Vorrede.

Ich achte mich verbunden, eine Nachricht von dem zu geben, was ich in gegenwärtigem Werke zu leisten Vorhabens gewesen. Meine Vorrede mag daher statt einer Einleitung zu dieser altonaischen Geschichte dienen. Andere mögen mit ihren Vorreden andere Absichten haben. Den Nutzen, welchen Beschreibungen einzelner Städte haben, weiß zwar wol ein ieder, allein alle Beschreibungen sind nicht so beschaffen, daß der gehörige Nutzen dadurch erreichet wird. Ich habe einen Versuch gemacht, eine Geschichte von der Stadt Altona zu entwerfen, von Altona, welches vor etliche dreisig Jahren nichts als ein blosser Steinhaufen war; von Altona, welches vor einem Saeculo nicht viel mehr, als ein Dorf gewesen. Altona hat unter allen Städten, welche die Herrschaft des dänischen Scepters erkennet, das geringste Alter, und doch ist selbiges nächst Copenhagen unter allen Städten wol unstreitig die gröste und volkreicheste. Die Nachbarn, die unglücklichen Begebenheiten, und das geschwinde Wachsthum haben Altona merkwürdig gemachet: Handlung und Wissenschaften haben Altona in allen Theilen Europens Bekanntschaft erworben, und hierdurch ist es geschehen, daß eine Reihe von Sachen vorhanden, welche aufgezeichnet zu werden verdienen. Es hat der schlechte Anfang von Altona niemand so aufmerksam gemacht, der etwas von ihr aufgeschrieben, und was noch etwa hie oder da mag gelegen haben, ist durch die Wuth der Feinde und des Feuers

denen Nachkommen entzogen worden. Die Nachrichten sind daher so sparsam, daß man auch, ohnerachtet es fast neu, nicht bestimmen kann, woher es den Namen führet. Eine vollständige Geschichte also zu entwerfen ist mir so wenig möglich gewesen, als wenig ich mich einer Geschicklichkeit rühmen kann, auch nur dem Anscheine nach eine pragmatische Historie zu schreiben. Ich habe meine Bemühungen also nur in den Grenzen eines Versuches einschränken wollen, kann aber dabey versichern, daß die Nachrichten, so ich mitgetheilet, aus den ächten Quellen geschöpfet sind. Es haben mir hiezu Berichte der Beamten an ihre Herrschaften und deren Resolutiones, welche aus denen Archiven zu bekommen Gelegenheit gehabt, nechst verschiedenen gedruckten Nachrichten, glaubwürdigen Traditionen und Privilegien, dienen müssen. Selbige in der Abhandlung allezeit anzuführen, habe ich für unnöthig geachtet, dahingegen ich die Bücher und sonstige gedruckte Abhandlungen und Verordnungen, woraus ich meine Nachrichten entlehnet, getreulich angezeiget habe. Ich habe meine Historie diplomatisch eingerichtet, ich meine so viele Urkunden, ungedruckte so wol als gedruckte, beygebracht, als zur Erleuterung der Geschichte, und Beweisthum meiner Sätze nöthig und hinlänglich zu seyn erachtet. Die Ordnung, welcher ich in der ersten Abtheilung gefolget, ist chronologisch und nach den Jahren eingerichtet, gleichwie die in der zweiten Abtheilung erwehlte mir am natürlichsten geschienen. Wenn ich so wol um die Geschichte der zu gleicher Zeit in ganz Holstein, als ins besondere in der Grafschaft

Pinne-

Digitized by Google

Pinneberg vorgefallenen Sachen mich bekümmern wollen, würde freilich das Werk weit stärker geworden seyn; so aber habe ich nicht einmal diejenigen Umstände aufgezeichnet, welche nur dem gemeinen Manne merkwürdig scheinen. Dieses wird mir niemand verübeln, obgleich nicht zu leugnen, daß von solcher Art viele Phoenomena auch hieselbst sich werden zugetragen haben, z. Ex. grausame Mordthaten und darauf erfolgte harte Executiones, Hexenhistorien, erschienene Luftzeichen, gefangene wunderbare Fische, jähzlinge Todesfälle und dergleichen. Es gehören solche Dinge vielmehr in die Kalender, Nacht- und Todtengespräche, als in eine ernsthafte Geschichtbeschreibung. Meine Absicht ist nur gewesen, den wahren Zustand von Altona, und welchergestalt es zu selbigem nach und nach gekommen, darzuthun. Es können viele ungleiche Meinungen und Begriffe dadurch aus dem Wege geräumet werden. Wird nur dieser Endzweck erreichet, so ist alles geschehen, was ich mir vorgesetzet. Die Schreibart mögte vieleicht nicht durchgängig einem ieden nach seinem Geschmacke seyn, allein dieses könnte wol dem Endzwecke nicht schaden, und ich bin in solchem Berufe, worin ich auf die Verbesserung der deutschen Sprache keine Zeit verwenden kann. Wem es auch an Erinnerungen wider diese Abhandlung nicht fehlen mögte, der lasse sich nur gefallen, etwas besseres zu entwerfen, welches mir überaus angenehm seyn soll. Es ist sonst überhaupt Sorge getragen, daß Druck und Papyier nicht von der schlechtesten Gattung sey. In Absicht der Geschichte selbst gehet dieser Versuch nur bis zum Ende des 1745. Jahrs, und die allerhöchste Censur und Approbation zum Druck, ist bereits mit Anfange dieses laufenden Jahrs eingeholet worden. Man darf sich also über die nicht bemerkte grosse Veränderungen dieses Jahrs in Ansehung des allerdurchlauchtigsten Oberhaupts nicht wundern. Dieses habe ich zum Vorbericht zu erinnern nöthig gefunden; und vieleicht stehet dieser Versuch noch einmal zu verbessern und zu vermehren.

Geschrieben Altona den 18. Octobr. 1746.

Erste

Erste Abtheilung.

Cap. I. Eine Nachricht von der ehemaligen Grafschaft Holstein Schauenburg überhaupt, worinne Altona belegen, samt einer Erzehlung der dazu gehörigen Stücke. pag. 1.

Cap. II. Von der Lage der Stadt Altona, ihrem ersten Ursprunge, Benennung und Schicksal, bis es unter die Regierung der Könige von Dännemark gekommen und die Stadtgerechtigkeit erlanget. pag. 25.

Cap. III. Von dem Zustande dieser Stadt bis zur fatalen schwedischen Einäscherung. pag. 55.

Cap. IV. Von dem Zustande und Wachsthume dieser Stadt bis auf die itzigen Zeiten. pag. 72.

Cap. V. Beschreibung der Stadt Altona nach ihren Gassen und Gebäuden. pag. 133.

Zweite Abtheilung.

Cap. I. Von der Gerichts- und Policeiverfassung. p. 139.

Cap. II. Von den Einkünften der Stadt und deren Verwaltung. pag. 172.

Cap. III. Vom Zustande des Kirchen- und Religionwesens. pag. 174.

Cap. IV. Von dem Zustande der Gelehrsamkeit und den dahin gehörigen Anstalten. pag. 238.

Cap. V. Von dem Zustande der Handlung, Commercien und Manufacturen. pag. 286.

Erste

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Erstes Kapitel.

Eine generale Nachricht von der ehemaligen Grafschaft Holstein Schauenburg, worin Altona belegen, samt einer Beschreibung der dazu gehörigen Stücke.

Die Stadt Altona, deren Geschichte zu beschreiben ich mir vorgenommen, liegt bekannter massen in demjenigen Stücke von Holstein, welches von uralten Zeiten nach den ehemaligen Besitzern zum Unterscheid die Grafschaft Holstein Schauenburg genennet worden. Die Holsteinische Lande sind aber dadurch nicht zur Grafschaft Schauenburg proprie gemacht, viel weniger beide mit einander verwechselt worden. Es hat diese Grafschaft Schauenburg den Namen von einem in Westphalen liegenden Schlosse, dessen Besitzer ehemals von Kayser Lüder mit der Grafschaft Holstein belehnet worden. In diesem Hause entstunden viele Linien, daher auch das Land in verschiedene Theile getheilet worden, und dasjenige Stück, was nunmehro unter der Grafschaft Ranzau, der Herrschaft Pinneberg und der Stadt Altona begriffen wird, ist derjenigen Linie endlich zugefallen, welche die an der Weser liegende Grafschaft Schauenburg erhalten haben. Ich will die Geschichte der Grafen von Schauenburg nicht beschrei-

schreiben, daher auch nicht mühsam untersuchen, wann diese Aemter unter dem Namen der Grafschaft Holstein an die Weserische Linie gekommen; ich kann aber auch nicht umhin, einen Irthum anzuführen, den CRANZIUS, a) CHYTRAEUS, b) PETERSEN c) und andere, die aus ihnen vielleicht nachgeschrieben, begangen haben. Es setzen diese die Zeit, wann gedachte Grafschaft Holstein, unter dem Namen dreier Aemter, Hatesburg, Pinneberg und Barmstede an die Westphälische Linie gekommen, in das Jahr 1390. da Graf Adolph von der Wagrischen Linie gestorben. DANKWERTS d) bemerket bereits diesen Fehler, und suchet ihn daher zu verbessern, weil in einer Urkunde die Worte so lauteten: Daß der Graf Otto, Probst Bernhard, Junker Adolph und Junker Wilhelm, dasjenige, was sie in Hamburg und den Landen Holstein und Stormarn hätten, behalten solten, mithin hätten sie es bereits besessen, und wäre dieses nur eine Bestätigung eines alten, nicht aber eine Erlangung eines neuen Rechts. Ich kann aber noch deutlicher beweisen, daß die Grafen von Schauenburg lange vor dem bestimten 1390ten Jahre diese Grafschaft Holstein besessen. Denn ich finde eine Urkunde von 1339 mittelst welcher Graf Adolph zu Holstein Stormarn und Schauenburg, mit Bewilligung seines Bruders, Graf Erichs, Bischofs zu Hildesheim, das Dorf Eimsbüttel in der Grafschaft Holstein Schauenburg sonst belegen, an das Kloster Herversdehude bey Hamburg verkaufet habe. Diese, Adolph und Erich, welche um das benannte Jahr gelebet, sind nach der beym CHYTRAEO e) befindlichen Genealogie von der westphälischen Linie gewesen; hätten sie aber die Grafschaft Holstein nicht besessen, würden selbige nichts davon haben verkaufen noch veräusern können. Es ist dieses also ein starker Beweis, daß schon im Jahre 1339 die Grafen von Schauenburg westphälischer Linie die Holsteinischen Lande inne gehabt haben. SPANGENBERG in der Schauenburgischen Kronicke bestättiget diesen Satz, wenn er von Graf Adolph dem 9ten sogar vom Jahre 1307. ein Diploma beybringet, durch welches derselbe seiner Gemalin Helena, die Einkünfte der Stadt Hamburg, die Insul Gorriswerder, und die Kirchspiele Neuenstedten und Eppendorf zum Witthum vermacht, welche Stücke unstreitig zu der Grafschaft Holstein gehöret haben. f) Die eigentliche Zeit, wenn diese Länder an die westphä-

a) *CRANZIUS in Saxon.*

b) *CHYTRAEUS in Chron. Saxon. Part. I. p. m. 121.*

c) *PETERSEN* Holstein. Chronicke, *p.* 83.

d) DANKWERTS Beschreibung der Herzogthümer Schleswig Holstein, *p. m.* 276.

e) *CHYTRAEUS libr. cit p.* 120.

f) SPANGENBERG Schaumb. Chronicke, *p.* 214.

weſtphäliſche Linie gekommen, wird von demſelben auch nicht beſtimmet. Es iſt aber allen Vermuthungen nach um die Zeit geſchehen, als Graf Gerhards des erſten Söhne, Heinrich der erſte und Gerhard der andere, nach des Vaters 1281. erfolgtem Tode, die Länder mit einander theilten, da Graf Heinrich Stormarn, Graf Gerhard Schauenburg bekam. Dieſe Muthmaſſung iſt um ſo gegründeter, als dieſer Graf Gerhard doch auch ſeinen Theil in Holſtein gehabt und behalten. g) Die Stücke aber, ſo die Grafen von Schauenburg aus der Grafſchaft Holſtein überkommen haben, ſind von den Geſchichtſchreibern dieſer Zeiten unter den drey Aemtern Pinneberg, Hattesburg und Barmſtede begriffen worden. h) Aus welchen Stücken zu itzigen Zeiten die Grafſchaft Ranzau, Herrſchaft Pinneberg und Stadt Altona entſtanden. So viele nun die Grafſchaft Schauenburg beſchrieben, erwehnen alle der an der Weſer liegenden Länder, und die wenigſten, auſer dem DANKWERTH berühren das in Holſtein belegene Stück derſelben, welches nunmehro ſo viele hundert Jahre von dem übrigen Holſtein abgeſondert iſt, und anderer Rechte und Rechtsgebräuche, denn jenes, genieſet. Der DANKWERTH iſt nicht in iedermans Händen, daher will ich kürzlich die Stücke, die zu dieſer Grafſchaft Holſtein Schauenburg gehören, beſchreiben. Sie beſtehet nunmehro aus der Herrſchaft Pinneberg, Grafſchaft Ranzau und der Stadt Altona. Die Herrſchaft Pinneberg wird von einem Landdroſten und Amtsverwalter verſehen, und beſtehet aus ſechs Vogteyen oder Verwaltungen, deren ſind

I. Die Hausvogtey Pinneberg.
II. Die Waldvogtey Pinneberg.

welche drey Kirchſpiele unter ſich begreifen, worinne folgende Oerter liegen, als:

I. Nelling Kirchſpiel, worinne 1) Nelling, Kirchdorf. 2) Pinneberg. 3) Brüßdorp und Peine. 4) Eſing. 5) Kummerfeldt. 6) Borſtel. 7) Wulfsmühle. 8) Haßloh. 9) Groſſenkamp. 10) Winſeldorp. 11) Garſtedt und Oha. 12) Benningſtedt. 13) Eigenbüttel. 14) Elerbeck. 15) Nienhaven. 16) Halſebeck. 17) Theſtorp. 18) Eggerſtedt. 19) Datum. 20) Appen. 21) Schäperey. 22) Glinde.
II. Quickeborn Kirchſpiel, worinne 1) Quickeborn, Kirchdorf. 2) Ellrau. 3) Renzel und 4) Bilſen.

Dieſes Bilſen iſt ein hamburgiſches Dorf, und gehört nebſt dem meiſten Theile des Waldes dem Kloſter St. Johannis. Um dieſen Wald iſt mehrmalen, und zwar ſo wol zu Gräfl. Schauenburgiſchen Zeiten, im Jahre 1466. als

g) SPANGENBERG Schauenb. Kronicke p. 210.
h) CHYTRAEUS loc. cit.

nachher von den Pinnebergiſchen Beamten mit den Hamburgern geſtritten worden. Dieſe prätendirten den ganzen Wald, jene aber wolten aus verſchiedenen Gründen einen guten Theil davon unter Pinnebergiſche Hoheit bringen Ihro Königl. Majeſtät zu Dännemark, als Herzog zu Holſtein und allerhöchſter Beſitzer der Grafſchaft Schauenburg, wollen das ius ſuperioritatis territorialis über dieſes Dorf cum pertinentiis behaupten. Es fehlet nicht an Gründen, und ſolche ſind folgende: Dieſes Bilſen hat ehedem zu dem adelichen Gute Kaden gehöret, und iſt von Henning von Alverslohe, ſonſt Kaden genannt, der es mit ſeiner Frauen, ſo eine geborne von Hamme geweſen, ererbet, im Jahre 1385. an den Prior und Aebtißinn des Kloſters St. Johannis zu Herveſtehude verkauſet worden. Ich habe den Kaufbrief, ſo, wie ſolchen die Hamburger ehedem in originali produciret, hiebey drücken laſſen.

Noverint i) vniverſi tam praeſentes quam futuri praeſentia viſuri ſeu audituri, quod ego Henningius Alversloh alias dictus de Kaden, famulus, publice recognoſco, ſolenniter & in his ſcriptis proteſtando, quod matura deliberatione praehabita, & ex certa ſcientia, ſimpliciter ac pure ſine omni vi, metu, dolo, circumventione vel errore, imo cum pleno & expreſſo conſenſu amicorum & haeredum meorum, nec non omnium & ſingulorum, quorum intereſt ſeu intereſſe poterit, & conſenſus fuerat requirendus, rite ac rationabiliter & iuſto venditionis titulo vendidi, dimiſi & reſignavi, ac praeſentibus vendo, dimitto, reſigno

i) Aus dieſer Urkunde bemerket man: 1) Daß das Gut Kaden ein Lehngut, dahingegen das Dorf Bilſen wol ein *Alledium* geweſen, ſo aus der Hammiſchen Erbſchaft gekommen, iedoch nicht veräuſert werden mögen, weil ſonſt des Grafen Conſens nicht wäre erfordert worden. Der Graf Otto nennet den von Alverslohe Knappen, ſo eine Benennung eines Dienſtmannes geweſen, und begibt ſich des Rechts einer Wiederemlöſung des Gutes, worunter die rechtliche Anſprache verſtanden wird, die der Lehnsherr zu machen befugt wäre, wenn das Stück wider ſeinen Willen von dem Lehnsmanne veräuſert worden.

2) Daß die vordem gewöhnlich geweſene Eintheilung der Stände in Deutſchland *in militem* und *famulos*, HEINECC. *in Elem. iur. germ. libr. I. §. 71.* auch hieſelbſt Statt gefunden, indem der von Alverslohe ſich in der lateiniſchen Urkunde *famulum* nennet, der in der deutſchen Knappe genennet wird, in der Unterſchrift ſich aber auch *militem* befinden, imgleichen eine dritte Art, ſo *armigere* genannt werden. Daß Knappe und *militer* Vaſallen bedeuten ſ. *Wolffii Elem iur. feudor. Cap I.* Wer aber eine weitere Erklarung dieſer Benennungen verlanget, dörfte ſolche hier nicht erwarten, ſondern ſolche in des Hrn. METTINGS Abhandlung *de militia germanorum* finden.

Digitized by Google

gno ac aſſigno religioſis dominabus ac Deo ſacratis virginibus, Abbatiſſae, Prioriſſae et toti conventui Monaſterii ſeu Clauſtri ſanctimonialium vallis virginum, alias Herversdehude vulgariter dicti Bremenſis dioeceſis, earundemque in perpetuum ſucceſſoribus pro ſexcentis Marcis denarii Hamburgenſis mihi per honorabilem virum Dominum Bertramum, dicti Monaſterii & perſonarum ipſius proviſorem, praepoſitum communiter nuncupatum, realiter & in parata ac numerata legali pecunia plenarie & integre perſolutis, ac in vſus meos meorumque haeredum vtiliter converſis, totam villam meam Bilſen ac ſilvam meam communiter de Wold to Bilſen dictam, cum omnibus ſuis manſis, agris areis cultis & incultis, pratis, paſcuis, paludibus, aquis aquarumque decurſibus, ſilvis, rubetis, lignis, viis & inviis, terminis & terminorum diſtinctionibus, nec non cum judicio majore & minore, & vniverſaliter cum omnibus ſuis juribus libertatibus, emolumentis, proventibus, reditibus & pertinentiis, quae ad villam & ſilvam praedictas ex antiquo vel de novo pertinent, ex conſvetudine vel de jure, ſive intra ſive extra villam & ſilvam praefatas ſita ſunt, quocunque nomine cenſeantur, ſicut ego ipſas cum omnibus & ſingulis attinentiis praemiſſis, titulo dotis accepi, & ad me legitime devenerunt cum & ex vxore mea Gertrude bonae memoriae, filia quondam Wedekini de Hamme armigeri, ad quam ſucceſſione haereditaria per obitum quondam Hennekini & Friderici dictorum de Hamme ejusdem Gertrudis fratrum legitime fuerunt devolutae jure haereditatis, proprietatis, dominii, perpetuis temporibus quiete libere & pacifice poſſidendas, habendas & tenendas, prout ego & ipſa Gertrudis & fratres ac parentes, nec non praedeceſſores eorundem ea omnia & ſingula liberius & quietius poſſedimus & tenuimus, poſſiderunt & tenuerunt, transferens in dictum Monaſterium & perſonas ipſius omne jus, dominium, proprietatem & poſſeſſionem & generaliter omnia & ſingula, quae habui, tenui, & poſſedi in villa & ſilva praefatis, nihil juris mihi penitus in eisdem reſervando. Promitto etiam pro me

& meis haereditaribus, quod ſi quis aliquo vnquam tempore dictum Monaſterium ſeu perſonas ipſius in dictis villa & ſilva ac attinentiis ſuis impetierit de jure ſeu inbrigaverit, ego & haeredes mei, quandocunque & quotiescunque neceſſe fuerit, ac pro parte praefati Monaſterii, & perſonis ipſius, requiſitus fuero, ſeu haeredes mei fuerint requiſiti, praedictum Monaſterium & perſonas ejusdem ab omni impetitione disbrigabo & disbrigare tenentur & indemne ſervabunt propriis laboribus & impenſis, ac Warandiam facere debitam atque juſtam de omnibus praemiſſis de emtione cavendo.

Renuncians expreſſe & ex certa ſcientia exceptione non numeratae, non receptae pecuniae, in vtilitatem meam non converſae, rerum non ſic exiſtentium ſive geſtarum, aliisquae juris & facti exceptionibus quibuscunque, nec non omni beneficio Juris Canonici & Civilis, quibus poſſem contra hujusmodi contractum in toto vel in parte in futurum venire, ſeu quo modo libet me juvare, vel per quod praemiſſa vitiari poſſent vel infringi. Praemiſſa omnia & ſingula promitto bona fide pro me & meis haeredibus, Abbatiſſae, Prioriſſae & conventui praefati Monaſterii, grata & rota ac firma perpetuis temporibus tenere & nunquam contra venire, ſed ſine omni fraude, dolo malo, inviolabiliter, obſervare, ad quae etiam bona mea & haeredum meorum omnia & ſingula, mobilia & immobilia, praeſentia & futura obligo per praeſentes, ad maiorem etiam cautelam & firmiorem certificationem, omnes literas & privilegia quae ſuper bonis praemiſſis habui, ipſis praeſentavi, in cuius rei evidentiam ſigillum meum, imo & fratris mei Godſchalci praeſentibus ſunt appenſa.

Teſtes hujus rei ſunt honorabiles viri ac domini, Dominus Wernerus Miles, Decanus Eccleſiae ſanctae Mariae Hamburgenſis, Gerardus de Barmſtede armiger, Dominus Bertramus Horborch & Dominus Kerſtianus Miles, Proconſules. Dominus Nicolaus Rode, Conſul & quamplures alii fide digni. Datum anno

Digitized by Google

anno Domini milleſimo trecenteſimo octuageſimo quinto, ipſo die Cypriani Martyris.

(L. S) (L. S.)

Sigillum Venditoris. *Sigillum Monaſterii.*

Wy Otto van Gades Gnaden, Greve to Holſten, Stormarn unde Schauenborg bekennen onde begehren wittelick to weſende alle de geenen, de deſen Breef ſeen oder hören leſen, dat wy mit volbordt unſer Erven unde mit Radt unſer getreuwen Mann dorch leve des allmachtigen Gades, unde umme unſer Elderen unde unſer Seelen Seligkeit willen hebben confirmert, ewiget unde vulbordet, unde confirmeren, ewigen unde vulborden in Kraft deſes Breſes, den Bref, den Henning van Alverslohe, anders geheeten van Koden, unde Gottſchalk ſin Broder Knapen, den Ehrbaren unde innigen in Gode, Praveſten Priören unde ganzen Convente des Kloſters Herverdeshude, uppe den Koep des Dorpes unde des Waldes to Bilſen, alſe de in ehren ſcheden ſien belegen hebben beſegelt unde gegeven unde wy vortigen unde vorlaten in deſen ſülven Breſe, unde övergeven Uns des, dat wy unde Uſe Erven, unde ock Jemand van Uſer wegen dat vorſchreven Dorp unde den Wolt to Bilſen Nennerleige Wieſe wedder löſen willen unde ſchölen in neuen tokommenen tieden. Men datſülve Dorp unde de Wolt to Bilſen, ſcholen by deme vorbenöhmten Kloſter bliven echlicken unde erflicken to ewigen Dagen. Hier hebben an unde over weſen, de Ehrbaren Herr Johann Middelmann, Praveſt to Hamburg unde Rudolphus Scheele Unſe Leuen getreuwen, ſick des mede to vordenkende, to groderer Wittlicheit deſer vorſchrewenen Stücke hebben wy Greve Otto vorbenöhmt Uſe Ingeſegele vor Uns unde Uſe Erven mit gudem Willen hangen heten to deſeme Breſe, unde wy Alf ock Greve to Holſten, Stormarn unde Schauenburg, des vor benöhmten Greve Otten Sohne, bekennen an deſem ſülven Breſe, dat alle vorſchrevene Stücke mit unſeme ganzen Willen unde Vollborte geſchehen ſind, unde hebben darüme dorch mehrer Bewiſinge und Vaſtigheit, Unſe Ingeſegele mit des

Ehrge-

Ehrgenannten Unſes Leven Vaders Ingeſegele mede an deſen Bref heten hangen. Geven unde ſchreven na Gades Bort vertien hondert darnah in deme fievtigeſten Jahre Uppe den dag der heiligen Junkfrauen Sinte Barbaren

(L. S.) Gräfl. Schauenb. Siegel. (L. S.) Gräfl. Schauenb. Siegel.

Die damaligen Grafen zu Holſtein waren domini territoriales über die adelichen Güter geweſen. Graf Otto zu Schauenburg hatte auch daher ſolchen Kauf im Jahre 1450. nach Ausweiſe vorſtehender Urkunde beſtätiget. Und das mag auch wol die Urſache ſeyn, wenn Graf Otto in dem 1466 mit Hamburg wegen der Grenze des Dorfes Bilſen gemachten Grenzvergleich ſich dieſer Worte bedienet: van wegen des Bilſinger Waldes darmede ſe vom Unſen ſeligen Vorfahren gnedicklichen ſind verſorget. Die adeliche haben keine ſuperioritatem territorialem auf ihren Gütern, mithin haben ſie auch ſolche nicht verkaufen noch iemand übertragen können. Es iſt auch, nach Ausweiſe dieſes Kaufbriefes, nichts denn die hohe und niedere Gerichte 10) das iſt Criminal- und Civiljurisdiction, die alle Hollſteiniſche Adeliche auf ihren Gütern haben, mit verkauft worden. Graf Otto hat auch in der beygebrachten Urkunde ſolcher Hoheit ſich nicht begeben, wie doch billig, wenn anders zum Nachtheil der Succeſſoren und Agnaten es noch geſchehen können, ausdrücklich geſchehen müſſen, ſondern nur dem Rechte einer künftigen Widerlöſung renunciret.

III. Das dritte Kirchſpiel iſt Eppendorp, wozu gehören 1) Schnelſen, 2) Niendorp, 3) Lockſtedt, 4) Hummelsbüttel und Poppenbüttel, welche Dörfer Königlich, die übrigen ſind Hamburgiſch, als:

Eppendorf Kirchdorf, Kahle Borſtel, Langhorn, Fuelsbüttel, Herveſtehude, und Eimsbüttel.

Eimsbüttel und Eppendorf haben, wie vermuthlich alle andere Dörfer zur Grafſchaft Holſtein gehöret, und iſt erſteres Ao. 1339. für 300 Mark, letzteres aber Ao. 1343. für 239 Mark, beides aber nach itzigen Zeiten ſpott wolfeil, an das Jungfrauenkloſter zu Herveſtehude von Graf Adolph zu Schauenburg verkauft worden. Ich habe oben den erſten Kaufbrief angeführet, um daraus einen

10) In der Urkunde heiſt es *judicium majus & minus*, welches bei andern heiſt *jurisdictio ſuperior & inferior* oder *alta & baſſa*, in beiden aber die Criminal- und Ewilgerichtsbarkeit anzeiget. *Ill. BOEHMER in jure digeſtor. p. 75.* ſiehe auch *HEINECCII Jus german. Libr. III. tit. 1. §. 62.*

Digitized by Google

nen chronologischen Umstand zu verbessern: und es wird dem Leser nicht verdriessen, auch diese beiden von Wort zu Worte hier zu lesen.

Jn Namen des HErren Amen.

Allen und Jeden de gegenwartige Schrift ansehen oder hören lesen, wy Adolphus van Gaddes Gnaden Greve to Holsten Stormarn und Schouwenburg, bekennen in Kraft düsses Breves apenbahr betügent, dat wy dorch Uns und Unse Erven, mit ganzer Vollbort Unsers Lewen Broders Herrn Ericks erwehlter der Karcken Hildensen und Minden, frye redelick hebben verkoft dem geistlicken Junckfruen thom Frouwendahl tho Hervestehude Bremsches Stifts, dat Dorp Eimesbüttel, mit allem Rechte unde Eigendome, Profit und Nüttickheit, als mit dem grotesten und klenesten Gerichte, dem hochsten und siedesten der Hand und des Halses, dartho ock mit Ackeren, Wolden, Holtingen, Buschen, Velderen, Weiden, Broketen, tho Wege und tho Unwegen, Wateren, Fletenden Becken, so unde also Unse Vörelteren unde wy bether beseten hebben, mit Erflickem Rechte, nach der Schedinge under angeteckent, tho ewigen Tiden, fredesahmb tho besittende vor III. C. Mark Hamborger Penninge in affgeteldem Gelde, und gentzlick und thor nöge bethalet, de Schedinge der unde geit an, van Jsenbecke ant Nordenfleth tho Steinforth, von Steinforth bet tho Oesterbecke, wo denn dat Teicken der Schedinge darsülvest apenbahret, und fort vom Oesterbecke aver den Weg, welcker in unser Spracke wert genant de Leuwegh, bet tho Kruse fort, mit solckem Verstande, dat de Acker belegen büten gedachter Schedinge, thom Rechte und Eigendohme genantes Dorpes, wo se vorhen hebben tho gehöret, in thokünftigen Tiden, schölen tho behörig sien; Und wy Adolphus er gedacht, dorch Uns und Unse Erven, mit Vollbohrt Unser Broder vorgemeldt, allen Egendohm, Profit und Nüttigheit, und mit dem grötesten unde klenesten Gerichte, met Ackeren, Wohlden und Schedingen, und aller andern anliggenden Stücken, baven angeteckent und alle Recht, dat Uns und Unseren Erven in gedachten Dorpe Eimesbüttel, und wes dem Dorpe anligget, geböhrde edder geböhren möchte, in thokünftigen Tiden gedachter Ebbedissen Priorissen unde Convent des Klosters oder geistlicken Junck-

frauen thom Frouwendahle tho Hervestehude hebben verlaten und avergeven, und dartho unwedderroplick verlaten und avergeven, in gegenwerdigen Schr.ften, und so tho Jennigen Tieden in vorgerörten Dingen gedachte Kloster von Jennigen Menschen worde angefochten, unde dartho solcker Anfechtinge af tho donde up wurden gefordert, wüllen Wy Uns dartho ack datlich verpflichtet unde verbunden hebben, tho Getüchnüsse der Warheit, ist Unse Segell an düssen Brev gehangen. Gegeven unde geschehen tho Hamborch im Jahre des Herren 1339, am Avende Gregorius des Praveſt in Gegenwerdigheit der kräftigen Männer und Bescheden Herren Wilcken Praveſt gedachtes Klosters, Hieronimi und Hinrici genant von Wilsede, Johann van Hornenborch, Diederich Up dem Perde, Clauß von dem Berge unde Barteram Parleborch, Rathmänner tho Hamborg Thügen dartho geeschett.

Im Namen des HErren, Amen!

Allen und Jeden, die jegenwordige Schriffte ansehen, edder hören lesen; Wy Adolphus von Gaddes Gnaden, Greve tho Holsten, Stormarn und Schouwenburg, bekennen mede Lüden düsser Schrifft apenbar bekennende, dat dorch Uns unde Unse Erven und mede ripen Rade der beschedenen Unser Leven Knaben, hebben verkofft den geistlicken Junckfrowen Ebbdißinn, Priorinn und Convente des Klosters thom Frowendahle tho Hervestehude, Bremischen Stifts, dat Dorp und Karspel Eppendorp, so und alse dat is gelegen mit allen sinen Gerechtigheiden, Freyheiten, und Thobehöringen, und mit dem Kroge und Tollen mit allen Rechten und Egendöhmern, Profite, Nüttigheiden als mit dem gröteſten und ringeſten Gerichte, dem höchſten und siedeſten Gerichte Hand und Halß, dartho ock mit Ackern, Wohldingen, Holtingen, Büschen, Velden, Weiden, Brückeren, tho Wege und tho Unwegen, Wateren, Fletenden Becken, so und alse Unsere Voreltern und Wy bether tho beseten hebben, mit Erblichem Rechte um den Unterscheedt Under angeteckent, tho Uwigen Tieden frederſam tho beſittende, vor Twe hundert Negen und Dörtig Marck Hamburger Penninge, Uns in afgetelden Gelde gäntzlich und thor Gnöge bethalet; de Schedinge der Ende geit an, alse van der Stedte in Unser Spracke genömt, Vuß

brück

brücke, darna Bettelshope und Behnhope tho dehlende rechte Uth, darsylvest de Heyde dorch dat Middel bet thor Stede, up Unse Spracke genömt Musur, so und alse dat Tecken der Scheding sulvest apenbaret. Und wy Adolphus ehr gemeldet, dörch Uns unde Unse Erven, allen Egendohm, Profit und Nüttigheid und Gerichte groot und kleen, mit den Ackeren, Wohlden, Schedingen und allen andern anliggenden Stücken baven angeteckend, und alle Recht, dat Uns und Unsere Erven in gedachtem Dorpe Eppendorp gebörte, edder in künftigen Tieden gebören möchte, gedachter Ebbdißinn, Prioreßinn und Convente des Klosters der geistlicken Junkfrauwen thom Frouwendahle in Hervestehude, hebben verlaten unde avergeven in jegenwordigen Schriften, und so tho jenigen Tieden in vorgevörten Dingen gedachte Kloster van jenigen Menschen wörde angefochten, und daer Wy tho sölcke Anfechtinge af tho doende würden gefordert, willen Wy Uns dartho ock daegelick verplichtet und verbunden hebben. To Getügnüsse düsses Dinges hebben Wy Unse Segel an dessen Breef laten hangen. Gegeven und geschehen tho Hamburg im Jahre des HErrn MCCCXLIII. am Avende des heiligen Apostels Matthiae in Gegenwart der Ehrhaften und Bescheden Herrn Wilkinii, Praevest gedachtes Klosters, Bartram Scholenfleit Unsers Vagedes, Claus Fransoster, Diederich Uppenwerde, Her Webelde van Hettwelde, Bürgermeistern tho Hamborg, Thügen daertho geeschet.

Wenn das principium des Saatsrechts, wie solches LUDEWIG und andere Publicisten zur Gnüge erwiesen haben, gegründet ist, daß bona principis domanialia praeprimis feudalia, wenn solche dem Hause einmal acquiriret, nicht wieder alieniret werden können, so würde es Ihro Majestät an Ursachen nicht fehlen, eine Ansprache darauf zu formiren.

Was die Kirche zu Eppendorf betrift, so wird von Königl. Dänischer Seite das ius episcopale und compatronatus in dieser Kirche behauptet, und zwar aus den Gründen fürnemlich, weil die Grafen von Schauenburg zwar dieses Eppendorf Ao. 1343. an dem Kloster Hervestehude, iedoch die Landes Ober- und Herrlichkeit vorbehaltlich verkauft, weil sie in dessen exercitio geblieben, weil die in der Herrschaft Pinneberg angeordnete Bet- und Bußtage, Dank- und Freudenfeste, in Eppendorf intimiret und gehalten, von den gräflichen Superintendenten Kirchenvisitationes daselbst vorgenommen, auch von deren Beamten die Kirchenrechnungen mit aufgenommen worden. Die Sache ist auch endlich dahin abgemacht,

macht, daß Ihro Königl. Majestät und die Stadt Hamburg das Ius patronatus wechselsweise exerciren, und wird der Turnus bey erster Predigervacanz an Ihro Königl. Majestät seyn.

III. Die Vogthey Ottensen, darinne 1) Ottensen Kirchdorf, 2) Ottmarschen, 3) Bahrenfeldt, 4) Eilstedt, 5) Stelling, 6) Neumühlen, 7) Ovelgönne.

Zu dieser Vogthey gehören auch die in der Elbe liegende Insuln. Es eignen sich Ihro Königl Majestät zu Dännemark Norwegen die Hoheit über alle im Elbstrome befindliche Insuln zu. Sie bedienen sich des Grundes, daß der Elbstrom als ein Stück vom Herzogthume Stormarn anzusehen sey. Mit diesem wären Dieselbe als Herzog zu Holstein vom deutschen Reiche beliehen, und die etwanigen Besitzere der Insuln in diesem Strome, hatten allenfals nichts mehr als iura privatorum. Aus diesem Grunde ist auch von Königl. Seite noch Ao. 1686. das Recht über alle dergleichen Insuln im Elbstrome gegen die Hamburger behauptet worden. 11) Die Insuln sind folgende:

I. Auf der Hofe oder Kaltenhof, welches zwey Höfe sind. Ferner liegt auf dieser Insul an der Westerseite die Peute, und die Süderecke ist Lüneburgisch, und heist der Gorgeswerder, und hat also DANKWERTS unrecht, 12) wenn er schreibet: Der Griesenwarder würde auch der Gorgeswarder genannt.

Die Peute ist ein Lehngut, und der von Ihro Königl. Majestät Friederich dem Vierten, glorwürdigsten Andenkens, Theodoro von Holzen und dessen vier Söhnen ertheilte Lehnbrief ist beym LUNIG in seinem Corp. Iuris feud. 13) gedruckt zu lesen; und ich habe daraus bemerket, daß sowol morte domini als vasalli die Lehn binnen Jahr und Tag, mit iedesmaliger Erlegung von 200 Rthlr. Lehnwaare zu muthen gewesen.

II. Die Feddel ist mehrentheils an der Peute feste.

III. Grevenhof ist eine besondere Insul, wird auch Schrovenhof genannt, und liegt nur 183. Ruthen, die Ruthe 16. Fuß gerechnet, von dem Hamburgischen Hafen. *

Die

11) *LONDORP in Act. publ. Tom 12. p. 543.*

12) *DANKWERTH, l. c. p. 279.*

13) *LUNIG Corps iur. feudal. Tom. II. p. 1792.*

* Diese sind Rheinländische Schuhe, welches Maß hier zu Lande bey Ausmessungen gebraucht wird, und etwas gröss r ist als die Dänischen. Eine Vergleichung findet man in Herrn *Polacks Matheſi forenſi, pag.* 120.

Digitized by Google

Die Beſitzer dieſer beiden Güter, der Feddel und der Grevenhof, haben ſchon von den alten Grafen zu Schauenburg adeliche Immunitaeten erhalten. Sie haben hiernächſt ihr forum immediate unter dem König und der königl. Kanzeley, über ihr Geſind und Leute aber auf dieſen Gütern cum pertinentiis, quoad cauſſas civiles, modicam coercitionem, und in geringen Verbrechen Incarceration und Beſtrafung, wogegen ſie jährlich 20 Rthlr. ins Pinnebergiſche Amtsregiſter erlegen müſſen. In der Confirmation, die Ihro Königl. Majeſtät Friedericus IV. glorwürdigſter Gedächtniß, dem geheimen Rath Cay Rumohr und deſſen Leibeserben über dieſe beide Güter ertheilet, und welche beym Lünig am obangezogenen Orte zu leſen, haben ſich höchſt Dieſelben bey einem fernern Verkauf das nähere Kaufsrecht, und daß es ohne Ihre allerhöchſte Einwilligung nicht alieniret werde, vorbehalten. Gegenwärtig aber gehören dieſe beiden Inſeln dem Könige ſelber zu, und werden ſolche an Privatos verpachtet

IV. Grieſenwärder iſt ziemlich gros und Hamburgiſch, gleichwie

V. Der Finkenwärder, von welchen beiden Inſuln aber der Südertheil Lüneburgiſch iſt.

Beide Wärder haben den Grafen von Schauenburg zugeſtanden, erſter iſt Ao. 1460. den Hamburgern oppignoriret, Ao. 1605. aber an den damaligen Droſten Johann Goeßmann, und von deſſen Erben weiter verkauft worden. Der Finkenwärder aber iſt ſchon vor dem Jahre 1460. wie der Verſatzbrief über Grieſenwärder lautet, an die Hamburger verſetzet worden. Die Grafen haben zu Anfang des 16ten Jahrhunderts der Wiedereinlöſung durch ein Pactum entſaget, und daher iſt der Wärder den Hamburgern eigenthümlich geblieben. Inzwiſchen wird aus obangeführtem Grunde der Oberlandesherrlichkeit Königl. Seits den Hamburgern nichts weiter, denn iura privatorum zugeſtanden.

Sonſt iſt noch eine Inſul, ſo erſt neu entſtanden, und der Pagenſand genennt wird, welche zwiſchen dem Grieſen- und Finkenwärder belegen. Die Hamburger haben hierauf eine ſtarke Anſprache gemacht, indem ſie anführten, es ſey eine Alluvio an den Finckenwärder, mithin ihnen zuſtändig, gleich ſie auch viele Actus mit Sodenſtechen, Gras abmehen, und dergleichen ausüben laſſen. Von Königl. Seite ward erwiedert, daß dieſer Pagenſand nicht pro alluvione, ſondern pro inſula in flumine nata zu halten ſey. Ihro Königl. Majeſtät wären mit dem Elbſtrome, als einem Stücke des Herzogthums Stormarn beliehen, daher gehöreten die darinne wachſenden Inſuln auch Deroſelben: und wenn es auch pro alluvione gehalten würde, ſo wäre es an dem Grieſenwärder näher als am Finkenwärder, maſſen zwiſchen jenem und dem Pagenſande man bey tiefer

Elbe durchwaten könne, welches aber beym Finkenwärder nicht anginge. Dagegen wäre ja auch der Finkenwärder dem ehemaligen Grafen von Schauenburg zuſtändig geweſen, und beym Verkauf die iura ſuperioritatis territorialis über den Elbſtrom und die Inſuln nicht transferiret worden, mithin könten die Hamburger nicht mehr, denn iura privatorum verlangen, und an eine neu erwachſene Inſul keinen Anſpruch machen, gleich die actus poſſeſſorii, wenn welche vorhanden, nur pro claudeſtinis & vitioſis zu halten ſeyn würden. Hierbey iſt es auch geblieben, und haben die Hamburger mit weiterer Anſprache ſich nicht gereget.

IV. Zu dem Amtshofe Hattesburg gehören zwey Kirchſpiele:

1) Wedel Kirchſpiel, darinne liegt: 1) Wedel, ein Flecken, dabey der Amtshof Hattesburg. 2) Holling. 3) Schnellow. 4) Spitzerdorf. 5) Nienverderf.

In Wedel ſtehet ein groſſer ſteinerner Roland, und DANKWERTS 14) muthmaſſet daher, es ſey eine von den Veſtungen geweſen, welche Kayſer Carl der Groſſe diſſeits der Elbe anlegen laſſen. Allein nach einer Veſtung ſiehet es nicht aus, daher muthmaßlicher, daß es ein Zeichen einer Jurisdiction ſey, und daß daſelbſt Gerichte unter freiem Himmel gehalten worden. Dergleichen Gerichtsplätze, die man Mallos 15) genannt, ſind an vielen Orten in Deutſchland nicht nur, ſondern auch in den Diſſeits der Elbe belegenen pagis Saxonicis befindlich geweſen 16)

Der Amtshof Hattesburg hat vor dieſem einer Praefectur dieſer Grafſchaft den Namen gegeben, und iſt ehedem eine Veſtung, auch wol dieſelbe geweſen, welche Carl der Groſſe bauen laſſen, und wofür DANKWERTS Wedel ausgeben wollen.

2) Nienſtedter Kirchſpiel, dazu gehören: 1) Nienſtedten Kirchdorf. 2) Kleinen Flotbeck. 3) Groſſen Flotbeck. 4) Oßdorp. 5) Schenefeldt. 6) Suldorp. 7) Riſſen. 8) Tinßdahl. 9) Wittenbergen. 10) Blankeneſe, dabey eine Fehre über die Elbe. 11) Dockenhuden.

Dieſer letzte Ort hat dem groſſen Hugoni Grotio zum Aufenthalt im Sommer 1632 gedienet, als er von Holland nach Hamburg gewichen war. Er ſelbſt rühmet in verſchiedenen Epiſteln deſſen Annehmlichkeiten und Er hat an dieſem Ort für den

14) DANKWERTS, pag. 279.

15) *HEINECCIVS in iur. Germ. Libr. II. §. 114.*

16) *LAMBECCIVS in Orig. Hamburg. Libr. I. p. 22.*

Digitized by Google

den berühmten Hamburgischen Juristen Lindebrog ein rechtliches Bedenken aufgesetzt, in einer Erbschaftssache, welche dieser mit den Executoribus des Testaments des Hamburgischen Bürgermeisters Sebastian von Bergen hatte.*

Zwischen Nienstedten und Blankenese, zwey Meilen von Hamburg hat ein Berg gelegen, welcher der Sullenberg genannt worden, auf welchen der Erzbischof von Bremen Ao. 106[illegible]. wider die Wenden und Sclaven ein Schloß erbauen lassen, 17) und die heutigen Einwohner zu Blankenese zeigen auch noch itzo einen grossen Hügel auf welchem ein solches Schloß gestanden haben soll.

V. Die Amtsvogtey Utersen, darinne ist:

I.) Utersen Kirchspiel, wozu gehören: 1) Utersen, Flecken und Kloster. 2) Neudörper Marsch. 3) Cleverdieck. 4) Baulandt. 5) Horgst. 6) Auf dem Mohre. 7) Norden mit Stegen. 8) Auf der Lith. 9) Rondael.

II.) Seester Kirchspiel. 1) Seesterkirche. 2) Das Mohr. 3) Süderdieck. 4) Schradendorp.

III.) Die Vogthey auf der Horst ist mehrentheils unter dem Kloster Utersen, wohin folgende Oerter gehören: 1) Horst, Kirchdorf. 2) Rieckenrege und 3) Bullenmohr, welche beide nach der Krempermarsch gehören. 4) Schönmohr gehöret dem Kloster Itzehoe.

Nach Utersen aber gehören: 1) Nutzwedel. 2) Acklohnhof. 3) Dammühle. 4) Schloborg. 5) Hasemohr. 6) Damwisch. 7) Lünigshof. 8) Heisterend. 9) Huvenmohr. 10) Schnovelsjöckel. 11) Boyendieck.

Das Kloster Utersen ist iederzeit für einen Landstand des Herzogthums Holstein gehalten worden. Es hat unter der gemeinschaftlichen Regierung gestanden, ob es gleich in der Grafschaft Pinneberg belegen, welche mit Holstein niemals verbunden gewesen. Die Geschichte zeigen auch, daß wegen der von Pinnebergischer Seite auf das klösterliche öfters praetendirten Jurisdiction viele Streitigkeiten entstanden, worüber endlich zwischen König Friederich dem andern, Herzog Hanns und Adolph zu Holstein, sodann Hermann, Bischof zu Minden, Frau Elisabeth Ursula, geborne Herzoginn zu Braunschweig, Gräfinn zu Schauenburg, in mütterlicher Vormundschaft ihres Sohnes, Graf Ernsten, Anthon, Archidiaconus zu Cöln und Adolph, sämtliche Grafen zu Schauenburg im Jahre 1578. den 25. Aug. zu Utersen ein vorläufiger Vergleich getroffen, in der Hauptsache aber auf Herzog Julius zu Braunschweig Lüneburg, und Eberhardt,

* MOLLERI Cimbr. Litter. Tom. 2. p. 253.

17) LAMBECCII in Orig. Hamb. Libr. 1. p. 60.

hardt, Biſchof zu Lübeck, und Adminiſtrator zu Vehrden compromittirt worden.

Haſſeldorp, ſo vorzeiten ein beſonders Amt geweſen, und die nunmehrigen adelichen Güter Haſeldorp, Haſelau, Seeſter, Niendorp und Colmar, nebſt Bißhorſt, ſo vergangen, in ſich begriffen, iſt zu dieſer Grafſchaft auch mit gezehlet worden. Es ſind ſolche Güter in einem von je her von Holſtein ſeparirt geweſenen Lande belegen geweſen, Ihro Königl. Majeſtät ſtehet über die in dieſen Gütern belegene Kirchen das Ius epiſcopale vermöge der Landeshoheit zu, dahingegen ſelbige ratione contribuendorum und ſonſt, gleich andern adelichen Gütern, gemeinſchaftlich ſind, und ſolchergeſtalt in der Landesmatricul aufgeführet worden. 18)

Die Haſeldorpermarſch, und ſonderlich die in derſelben belegene Kirche Bißhorſt iſt ſchon im zwölften Jahrhundert bekannt geweſen, da ſie dem heiligen Vicelino zum Aufenthalte gedienet, wenn er in Neumünſter für den Slaven nicht ſicher geweſen. 19) Ob aber nach Innhalt des bekannten Verſes von der dem Vicelino durch den Erzbiſchof Adalberum in Bremen geſchehenen Schenkung

Eccleſiam Bishorſt illi ſubiecit & Ichhorſt

durch Ichhorſt die Kirche zu Horſt verſtanden werde, iſt nicht ſo leichte zu muthmaſſen, als daß Uterſen dadurch gemeinet ſey. Letzteres iſt näher bey Bishorſt gelegen, und muß damals bekannter geweſen ſeyn, weil entweder um die Zeit, oder balde hernach daſelbſt ein Kloſter geſtiftet worden.

Es gehöret noch die Grafſchaft Rantzau hieher. Selbige beſtehet aus dem Amte Barmſtedt und Elmshorn. Sie wird von einem Adminiſtratore regieret, und hat ihr beſonders Oberappellationsgerichte, welches alle Jahre in Ranzau gehalten wird, und deſſen Membra gegenwärtig auſer dem Adminiſtratore der Grafſchaft Ranzau des Herrn geheimen Raths, Baron von Söhlenthal Excellenz, der Herr Etats- und Regierungsrath Hinrich von Ehrenſchilds, und der Herr Juſtiz- und Regierungsrath Sebaſtian Peter Wolters ſind.

In dem Amte Barmſtedt 20) liegt: 1) Barmſtedt, Kirchdorf und Mühle. 2) Ranzauhof. 3) Lützhorn. 4) Weſterhorn. 5) Oſterhorn 6) Brandt. 7) Mönkeloh. 8) Bockel. 9) Buckeſeſſe. 10) groſſen Offenſeite. 11) Lütkenoffen-

18) Renovirte Landesmatricul, *pag.* m. 253 *ſqq.*

19) *HELMOLDI Chron. Slavor. Cap.* 66. *p.* 152.

20) *CHR. IVNCKER* in ſeiner Geographie der mittlern Zeiten *p.* 618. nennet dieſes das Amt Barmſtedt, welches doch etwas anders iſt, und in dem Segebergiſchen Amte ein Flecken iſt, der eben wie Wedel einen Ryland aufzuweiſen hat.

Digitized by Google

kenoffenſeite. 12) Sparrishope. 13) Hanredder. 14) Bockholt. 15) Aſpern. 16) Offenau. 17) Bullenkuhle. 18) Cohling. 19) Seeth. 20) Beuer. 21) Ebberhop. 22) Damwiſch. 23) Tyenſten. 24) Hemdingen. 25) Langeln. 26) Heede.

II. Elmshorn Kirchſpiel: 1) Elmshorn, ein artiger Flecken. 2) Colderweide. 3) Flammenweg. 4) Haſenkrog und Buſch. 5) Coldenhof 6) Hoſell. 7) Beeſenbeck. 8) Die Nahe. 9) Mohrhuſen. 10) Sandberg. 11) Die Kroecke. 12) Flammerwegt.

Die Verwaltung auf dem Herzhorner Herrenhof, wird durch zween Vogtheyen verſehen. **

I. Die Herzhörner Vogthey begreift: 1) Herzhorn, Kirchdorf. 2) Herzhornhof mit den herumliegenden Höfen. 3) Das Herrenfeld und Auſſendreichsländereyen. 4) Die Schloin 5) Altefeld und die Spleth. 6) Strön- und Hönerdiecks Häuſer auſerhalb ein Theil der Wildnißkoeg bis am Rheinſtrom. 21)

II. Die Sommerlands Vogthey lieget im Süderauer Kirchſpiel, und beſtehet fürnemlich aus drey Theilen, dem Sommerlande, Grönlandt, nebſt Lammerland und Druckermühle.

Auch die Stadt Hamburg hat unter der Herrſchaft der Grafen von Schauenburg gehört. Ich will mich bey weitläuftiger Ausführung der Gerechtſame des Königl. Holſteiniſchen Hauſes auf dieſe Stadt nicht aufhalten, weil ſolches bereits von andern zur Genüge geſchehen, und zu meinem Zwecke nicht dienet. Einige Hiſtoriſche Umſtände werden nur zeigen, daß Hamburg allerdings zu dieſen Holſteiniſchen Landen gehöret habe.

Wenn der Grund der von den Herzogen zu Holſtein in Zweifel gezogenen Freiheit kein anderer iſt, als daß Graf Albertus von Orlamünde der Stadt ſolche geſchenket haben ſoll; ſo dörfte ſolcher Grund überaus ſchlecht ſeyn, weil der Herr Conſiſtorialaſſeſſor Hollberg 22) zeigen können, daß der Graf von Orla-

** Die Herrſchaft Herzhorn iſt von der Grafſchaft Ranzau iederzeit ſeparirt geweſen, und nur von der allerhöchſten Landesherrſchaft dem *Adminiſtratori* der Grafſchaft Ranzau mit untergeben worden.

21) Es iſt dieſer Rheinſtrom freilich etwas anders, als der ſonſt bekannte Rhein, einer von denen Hauptflüſſen Deutſchlandes; allein er iſt deshalben merkwürdig, weil dieſer Rheinfluß die alte Grafſchaft Holſtein von dem Steinburgerantte ſcheidet. DANKWERTS beſchreibet ihn *pag.* 242. daß er bey Havenhörn in dem Amte Steinburg entſpringet, und bey Glückſtadt in die Elbe flieſſet.

22) HOLBERG in der Däniſchen Reichshiſtorie, *T.* 2. *p.* 616.

Digitized by Google

Orlamünde kein ius alienandi gehabt, und der Oberherr den Kauf nicht beſtätiget habe. Die Grafen von Holſtein haben auch nach dieſem vorgebentlich erhaltenen Privilegio annoch über Hamburg geherrſchet, und der Stadt viele Vorrechte ertheilet, welche ſelbige von ihnen nicht würden angenommen haben, wenn die gerühmte Freiheit ihren guten Grund gehabt hätte. LAMBECK hat eine Urkunde gemein gemacht, 23) woraus dieſes mit mehrern erhellet, und es wird nicht unangenehm ſeyn, wenn ich ſolche, mit einigen Erläuterungen begleitet, hier mittheile:

Adolphus, Gerhardus, Johannes, Adolphus & Henricus DEI gratia Comites Holſatiae & in Schouwenborgh omnibus praeſentia viſuris conſtare volumus & notum eſſe, nos omnes libertates & indulta à divis Imperatoribus verum & noſtris progenitoribus *dilectis* nobis 24) Conſulibus & vniverſitati Civitatis *noſtrae* 25) Hamburgenſis factas & donatas, ratas & gratas habentes praeſentibus confirmare perpetuo libere fruituris. Concedimus etiam, & donamus eisdem jus tale, quod vulgo Koehre dicitur; Statuta mandare & edicta promulgare 26) ſecundum placitum eorum pro vtilitate & neceſſitate Civitatis praedictae, ac eorundem & revo-

23) LAMBECK *Libr II Rer. Hamburgic. p.* 239.

24) Dieſes iſt die gewöhnliche Benennung, womit heutiges Tages die Unterthanen und Bediente von dem Landesherren beleget werden, nach dem *Stylo Curiae*: Liebe getreue.

25) Dieſes zeiget die Herrſchaft der Grafen über die Stadt an, und noch heutiges Tages wird ſie von Ihro Majeſtät dem Könige in Dännemark nicht anders denn Unſere Erb unterthänige Stadt genannt.

26) Gleichwie die Gewalt, Geſetze zu machen, ein Theil des *iuris Maieſtatici* iſt, welche Municipalſtädten billig verſagt wird, *per L.* 12 §. 1 *C. de Legibus*; ſo iſt aus dieſem der Stadt gegebenem *Privilegio*, ſich ſelbſt *Statuta* und Willkühr zu machen, auf die den Grafen über die Stadt zugeſtandene Herrſchaft der nutzgliche Schluß zu machen, und im Fall die Stadt der gräflichen Oberherrſchaft ſich bereits entzogen gehabt, dürften die Grafen einen ſolchen *actum iuris Maieſtatici* nicht exerciret haben. Der Herr *Doct. Braun* in ſeinen Anmerkungen über die Pandecten, *p.* 289. führet die Gedanken, daß alle Städte das Recht Statuten zu machen, durch *Privilegia* hätten haben müſſen, und nicht leicht ältere Statuten als aus dem dreizehnten Jahrhundert aufzuweiſen wären, mithin auch Hamburg ſein Recht dem *Privilegio* ihrer Herren der Grafen zu Holſtein zu danken hätten. Wiewol der Herr *Richey* in ſeiner *Hiſtoria Statutor. Hamburg.* § 26 *ſeq.* behaupten will, daß vor oben angezogenem gräflichen *Privilegio* die Stadt Hamburg bereits Statuten gehabt.

Digitized by Google

vocare eadem, quotiescunque & quandocunque ipſis viſum fuerit expedire. Conferimus nihilo minus eisdem de mera & libera voluntate noſtra 27) vt jura ſua & ſententias nusquam alias, id eſt foris civitatem quam in domo Conſulum ipſius Civitatis ſecundum ſcripta libri ipſorum liberius exequantur, 28) tali conditione adjecta, eadem nec pauperi nec diviti, vel alicui ex parte noſtra poſtulanti, qui ſibi autumaverit aut ſuſpicaverit, minus juſte eſſe ſententiatum & injuriam eſſe irrogatam, ſi petierit ipſius libri copiam, nullatenus denegent. 29) Donamus etiam praeter ea plenam & perfectam poteſtatem, ſuper cauſis emergentibus, de

27) Dieſes zeiget abermals an, daß die Grafen die Oberherrſchaft über die Stadt gehabt, und ſie aus freier Macht darin thun könten, was ſie wolten.

28) Es iſt bekannt, daß die deutſchen Fürſten in den mehreſten Städten ihre Vögte gehabt, die darin Recht ſprachen, und die Rolandsſäulen waren in den Städten gewiſſe Zeichen, daß daſelbſt eine ſolche Gerichtsbarkeit, ins beſondere eine peinliche, gehandhabet worden, gleich dann auch in Hamburg eine Rolandsſäule zu einem ſolchen untrieglichen Merkmale geweſen, die aber nunmehro auf die Seite geſchafft worden. Wie aber nunmehro die Stadt das Recht, eigene *statuta* und Willkühre zu machen, erhalten, ſo ſolten ſie auch nunmehro nicht vor einem Vogt oder andern gräflichen Beamten, ſondern auf dem Rathhauſe ihr Urtel und Recht hören, welches der unfehlbare Verſtand dieſes Satzes iſt. Denn daß dergleichen herrſchaftliche Beamten in der Stadt müſſen geweſen ſeyn, leugnet auch der Herr *Richey* im angeführten Tractat §. 30. nicht, und ergeben es die Worte des achten Artikels des erſten Hauptſtücks des alten hamburgiſchen Stadtrechts, welches LAMBECK in ſeinen Anmerkungen über das hamburgiſche Seerecht, in der Einleitung *fol 2. Statutum vetus* zum Unterſcheide des *Statuti antiqui* nennet, worin es heiſſet: Noch Vaget, noch Mumtemeiſter, noch Tollner, noch Ungelarter, noch Mollner, noch neen Amptmann Unſes Heeren, noch neen Mann de Heeren Raht geſchwaren hefft, noch neen Mann, de Deel an düſſen Stücken hefft, ſchall in dem Raht weſen: und die Gloſſe bey dem zur Hand habenden Manuſcripte erkläret ſolches alſo: De Sake mag me nemen uth dem Evangelio Lucae 16. Wente neemand kann tween Heeren denen. Wente ſe ſinn der Herſchap met lofften und Eeden verplichtet, und mögen ehr Amt waren, ſo dat ſe der Stadt nich können truwelich vorweſen.

29) Dieſe Bedingungen enthalten ſtillſchweigend nichts anders in ſich, als daß in *cauſis denegatae vel protractae iuſtitiae*, die Bürger ſich an die Grafen, als Landesherren, wenden könnten. Es iſt ſolches ſelbſt im Reiche eine lange Zeit gebräuchliches *beneficium*, wovon der Herr *Doct. IOACHIM* in Halle in einer ausbündig ſchön geſchriebenen Diſſertation: *de origine, progreſſu atque indole querelae denegatae vel protractae iuſtitiae* weitläuftig gehandelt hat.

Digitized by Google

quibus non eſt ſententiatum in libro praedicto novum jus creandi & ſtatuendi de communi conſenſu Conſulum & poteſtate pro ſuo libitu & voluntate. Ita tamen huiusmodi jus ſic de novo creatum, libro praefato inſcribatur, & pro perpetuo jure ab ipſis & ipſorum poſteris teneatur. 30) Proviſo tamen, vt ipſum jus ſive ſententia taliter ſtatuta & facta ad decrementum & damnum ſive impugnationem exauctionum & juſtitiarum, *quas in ipſa civitate noſtra* ad praeſens habemus, & futuris temporibus habere poterimus jure haereditatio, nullatenus ſe extendant. 31) Vt autem haec omnia & ſingula expreſſa ſuperius firma & inconcuſſa permaneant, & inviolabiliter à Nobis & noſtris poſteris obſerventur, praeſentes literas conſcribi fecimus & ſigillorum noſtrorum munimine roborari. Datum & actum in civitate Hamburgenſi anno Domini milleſimo ducenteſimo nonageſimo ſecundo, feria quinta poſt Laetare Jeruſalem, videlicet in profeſto Judaico. Huic autem ordinationi praeſentes fuerunt, Johannes de Schlameſtorpe, Henricus de Curen, Egericus de Otteshude, Thedoricus Hoycken, Bartholdus de Horſt, Hermannus de Hamme, Johannes Schwinn, milites: Otto de Twedorpen, Hellingborius, Nicolaus de Rookesberge, Johannes Ridder, Henricus Longus, Egge de Hadelaria: Hardewicus de Arteneborg Conſules Hamburgenſes & alii quam plures fide digni. Datum per manus Notarii noſtri Domini Johannis in Lutkenborch Eccleſiae Rectoris anno Domini CIↃ CC XCII.

Dieſes erhellet aus gegenwärtiger und mehrern Urkunden, daß Hamburg von den Grafen mehrere Privilegia, als irgend eine Stadt in Dero Landen erhalten. Ob die Hamburger nachher von einigen Kaiſern mehrere Freiheiten erlanget, ob die Landesherren darin gewilliget, und ob ohne ſolche Einwilligung dennoch etwas zu Deren Nachtheil geſchehen können, kann hier nicht unterſuchet werden. Das Territorium, ſo die Stadt Hamburg anitzo hat, iſt auch mehrentheils

30) Sind lauter *verba imperativa*, die eine *poteſtatem legislatoriam*, mithin eine gehabte Landeshoheit und Herrſchaft über die Stadt anzeigen.

31) Dieſe Worte wollen nichts anders, als daß die Grafen ihre Oberlandesherrlichkeit, Rechte und Gerechtſame in und über die Stadt in Ewigkeit ſich vorbehalten haben.

Digitized by Google

tentheils von den Holſteiniſchen und Stormariſchen Landen daran gebracht worden. Die erlaubten Mittel von Kaufen, Verpfändungen u. dergl. will ich nicht berühren; eine gewiſſe Geſchichte aber, die der ehemalige hamburgiſche Syndicus Dr. THRAZIGER in der hamburgiſchen Kronicke, welche hin und wieder im Manuſcripte befindlich iſt, erzehlet, habe ich für werth geachtet, hieher zu ſetzen. Sie iſt mir in einer Abſchrift der gedachten Thrazigerſchen Kronick, die mir zu Handen geweſen, und ziemlich glaubwürdig geſchienen, vorgekommen, und lautet alſo:

Dieſes 1428. Jahr hat ſich zugetragen, daß, dieweil die alte Stadt für dem Millernthor ganz nichts eigenes gehabt, und dazumal eben der Graf Otto von Schauenburg auf Pinneberg Haus gehalten, welcher wöchentlich etzliche mal herein kam, und den Weinkeller beſuchte, auch darin blieb, bis faſt das Thor geſchloſſen wurde, E. E. Rath von Hamburg ihr Thor (iſt bey dem heiligen Geiſte geweſen) frühzeitig ſchlieſſen, und Ihn, da er hinaus gelaſſen zu werden begehrte, inſtändigſt erſuchen laſſen, daß er möchte bey einem Herrn des Raths, der nicht weit vom Thore wohnete (etwa in Rödings Markt) einkehren, der eben friſch Bier hätte, und des Rheinſchen Weins auch gnug verſchaffen könnte. Wie nun Graf Otto endlich darin gewilliget, und allda iſt hingeritten, als kömmt ein Bürgermeiſter nebſt zwey Rathsherren, und ein Secretarius dazu, welche vom Rathe zu dieſem Werke deputirt waren, und nachdem ſie unter einander wol gegeſſen und getrunken, bringet der Bürgermeiſter des Raths Begehren bittlich an, daß er der Stadt, **das kleine Rümken von dem Thore an bis an den kleinen Beck**, der in dem Thal nach der Elbe zu laufe, und von dem Fehrhauſe herkomme, verehren möchte, dabey ſie Seiner ſtetig wollen eingedenk ſeyn, welches denn der Graf endlich ſcherzend bewilligte, und eine hierüber von dem Secretario immittelſt aufgeſetzte Schrift in dem trunkenen Muthe untergeſchrieben, auch fort den andern Morgen darauf, nach eingenommenem Frühſtücke mit obgedachten Herren hinaus geritten, und Graf Otto das Scheidezeichen ſelbſt geſetzt hat. So geſchehen im November obbenannten Jahres.

Bisher die Erzehlung obgedachter Kronick, für deren Wahrheit ich zwar nicht ſtehen, ſolche aber gänzlich in Zweifel zu ziehen mich doch auch nicht unter-

fangen wolte, weil bekannt, daß die Städte iederzeit ſehr aufmerkſam geweſen, von den angrenzenden Herren etwas ihrem Territorio zu acquiriren. Ja ſie verdienet um deſto eher Beifall, weil ſie auch von einem hamburgiſchen Rechtsgelehrten, zum Beweis eines andern hiſtoriſchen Umſtandes angeführet worden. 32) Endlich liegt auch die Stadt Altona in dem Bezirk der ehemaligen Grafſchaft Schauenburg, deren Beſchreibung hiernechſt eigentlich unſer Augenmerk ſeyn wird.

Es wird übrigens die Grafſchaft Pinneberg für ein Reichs Allodium gehalten, und daher kann ſowol die weibliche, als männliche Linie darinne ſuccediren.

Der Graf Ernſt von Schauenburg hat dieſes ſonderlich in Ao. 1618. bis 1620. ſehr hoch getrieben und behauptet. Pinneberg ſey erbeigenthümlich auf ihn verfallen, ſey von dem Hertzogthum Holſtein der Natur nach weit unterſchieden, und von Alters her ein freies Allodialerbſtück geweſen, auch von Kaiſerl. Maj. darüber niemals einiger Streit erwecket worden. Die Grafen zu Schauenburg hätten die Allodial qualitatem dieſer Länder, in einer Zeit von länger als 180. Jahren völlig erſeſſen, und Kaiſer Ferdinand der Andere ſolche auch in Ao. 1619. allodial und erblich declariret. 33) Dieſes iſt gewiß, daß ſie für ein Reichslehn nicht gehalten worden, auch in der Matricul nicht geweſen, welches auch daraus erhellet, daß der niederſächſiſche Kreis Ao. 1621. den Grafen von Schauenburg erſuchen laſſen, ſich zum niederſächſiſchen Kreiſe zu halten. 34) Ihro Majeſtät König Chriſtian IV. lieſſen zwar vom Kaiſer Matthia eine Anwartſchaft auf dieſe Länder ſuchen, welches ſie gleichwol nicht nöthig gehabt. Denn einmal war dieſe Grafſchaft ein altes Pertinenzſtück von Holſtein geweſen, von welchem es Ao. 1281. abgekommen, und nachhero mit Holſtein niemals vereiniget worden. Hiernechſt war das Ao. 1390. zwiſchen dem Holſteiniſchen und Schauenburgiſchen Hauſe errichtete Pactum vorhanden, vermöge welchem ein Haus dem andern ſuccediren könnte und ſolte. König Chriſtian der Erſte aus dem Oldenburgiſchen Hauſe erhielt Ao. 1390. nach Abſterben des letzten Graf Adolphi VIII. gegen Erlegung einer Summa Geldes die Holſteiniſchen Lande, Er ward mit ſelbigen vom Kaiſer beliehen, und brachte auch dadurch das Recht auf die Schauenburgiſche Lande, aus dem gedachten Pacto mit auf ſich. Qui enim ſuccedit in locum, ſuccedit in ius. Ja es hat dieſem Könige, Graf Otto zu Schauenburg ſich und ſeine Grafſchaft dergeſtalt übergeben, daß Er Ihme wolte zu willen und Dienſte ſeyn, das Oefnungsrecht in ſeinen Landen Ihme zuſtehen,

32) *HIER. MVLLER.* Abhandlung vom Einbeckiſchen Hauſe *p.* 5.
33) *LACKMANN.* in der Schleswig-Holſteiniſchen Hiſtorie, *P.* 2. *p.* 428. *ſqq*
34) *LONDORP. Act. publ. Tom.* 2. *p.* 414.

hen, und der König in Streitſachen zwiſchen ihme und ſeinen Unterſaſſen ſchlichten ſolte, wie die hie angefügte Urkunde des mehrern beſaget:

Wy Chriſtiern van Gades Gnaden tho Dennemarken, Schweden und Norwegen, der Wenden und Gotten Konningh, Hertoge tho Schleswig, Grave tho Holſtein Stormarn, Oldenburg und Delmenhorſt, lauen und ſeggen, In Kraft düſſes Breues, vor Uns, Unſe Eruen und Nakomlinge, dem Edlen und Wolgebornen Junkere Otten, Graven tho Schavenborch etc. Und ſienen Erven und Nakomlingen, dat Wie, Unſe Eruen und Nakomlinge dem genannten Junker Otten, ſienen Sohne und ehren Eruen un rede In tho kamenden Tiden ſchollen und willen by ehrer Herrlichkeit, ehren Landen und Lüeden, uppe diſſe ſit der Elbe belegen, mit Alle ehren Rechten, fredelicken und ungeenget laten, In allermaten alſe ſeh, und ehre Elderen de wente An düſſe Tide, gehatt, unde darinne beſetten hebben, unde de gelick Unſen egen Landen und Lüeden, vorbidden und verdedingen helpen, wohr ehn des nodt und Behoeff Is, na Unſen edder Unſer Eruen und Nakomlingen vermogen, des hefft uns de vorgenannte Junker Otte, vor ſick und ſiene Eruen und Nakomlinge, gelauet und tho geſecht, dat ſe Uns ſcholen und willen, weſen tho willen, und tho Denſte, und dat ehre Schlotte uppe deſſe ſiten der Flue gelegen ſchollen Uns, Unſen Eruen und Nakommmligen Apenſtaen, In Unſen Keigen und Noden, doch ſonder des vorgeſchreuenen Junker Otten, und ſiener Eruen Schaden. Oda laue Wy und ſeggen, geſchehge dar Jenni ge ſchelunge edder Zwidracht up ſtunde, Twiſchen Uns, und des genannten Junker Otten underſatten, darinne wolle Wy, und Unſe Amtluede guetlicken holdenn, ſo dat ſe an beiden Siden by gelicke un Rechte bliuen ſcholen. Tho mehrer Tuechniſſe der Warheit und Seekerheit dat düſſe vorgeſchreuen Artickel und Stücke vollenkammen, van Unſer und Unſer Eruen und Nakomlinge wegen, ſcholen geholden werden, Alſe vorgeſchreuen is, hebbe Wy, König Chriſtiern, vor Uns und Unſe Eruen und Nakomlinge, wittlicken mit fryen Willen, und berodenem Mode, Unſe Innſegell laten hengen tho düſſen Breuv de gegeuen Is, na Gades Dade, Duſendt veerhundert Jahr, darna Im Soſtigſten Jahre, am Dage Sancte Michaelis des hilligen Argengels.

König

König Christian der Vierte erhielt nachgehends diese Grafschaft Pinneberg titulo oneroso, da Sie die viele darauf haftende Schulden bezahlet. Allerhöchstgedachte Ihro Königl. Majestät Christianus der Vierte liessen auch bey Deducirung Ihres Rechts beweisen, daß diese 3 Aemter, sie mögten nun feudal oder allodial seyn, dennoch allerhöchst Denenselben die Erbfolge davon zustünde. Im erstern Fall so wären diese Stücke mit ihren Pertinentien in dem Territorio der Grafschaften Holstein Dittmarsen und Stormarn belegen, diese Ao. 1474. vom Kaiser Friederich dem Dritten caßiret, aus der Reichsmatricul gethan, mit einander vereiniget, und sämtlich zu einem Herzogthum erhoben worden. Die Grafen zu Schauenburg, als Besitzer der Grafschaft hätten keine Reichsimmediatät gehabt, und schon vorhero nicht die Lehn vom Kaiser und dem H. R. R. empfangen, besondern die Herzoge zu Holstein als Dominos territorii und superiores erkannt, die aperturam territorialem und andere obsequia und servitia denselben geleistet, von diesen dagegen aber alle Landesfürstl. Protection genossen. Es hätte daher nach Aussterben der Grafen, das Land nothwendig an die toto Holsatiae & Stormariae Corpore belehnte Reichsfürsten zurück fallen müssen. So wie im andern Fall, die Mutter des letzten Grafen weiland Graf Otten, Frau Elisabeth, Gräfinn zu Schauenburg, als einzige Allodialerbinn gedachten Graf Otten, obige 3. Stücke und alle ihre daran gehabte Iura, Rechte und Gerechtigkeiten per transactionem, allerhöchst Denenselben und des Herren Herzog Friederich zu Holstein Durchl. übertragen, und mithin deren Poßeßion mit der ihrigen consolidiret hätten. 35)

Immittelst hat doch der König diese Grafschaft unter der Allodialqualität bisher beseßen, und keine Lehn darüber genommen. Sowol die Stadt Altona als das Pinneberg- und Ranzauische haben noch ihre besondere, von den übrigen Holsteinischen Rechten abgehende Rechte und Verfaßungen. Sie werden dabey beständig gehandhabet, und es hat an diesen 3. Stücken Altona, Pinneberg und Ranzau, nachdem die Fürstliche Linie ihr Antheil denen ehemaligen Grafen zu Ranzau, übertragen, und nach dieser Abgang solches an den König wieder gekommen, niemand als die Königliche souveraine Erblinie einige Ansprache.

Das

35) Königs CHRISTIAN des Vierten Schreiben an das Churfürstl. Collegium.

Digitized by Google

Das zweite Kapitel.

Von der Lage der Stadt Altona, ihrem erſten Urſprunge, Benennung und Schickſal, bis es unter die Regierung der Könige von Dännemark gekommen und Stadtgerechtigkeit erhalten.

Es iſt aus der im vorigen Kapitel mitgetheilten kurzen Beſchreibung der Grafſchaft Holſtein Schauenburg bekannt, daß Altona von ie her niemals weder zum Herzogthum Holſtein, noch zu Stormarn gehöret, ſondern davon beſtändig abgeſondert geweſen. Dieſe Länder grenzen mit dem Stormarſchen. Altona iſt daher auch, wiewol unbillig, von den mehreſten Geſchichtſchreibern als eine im Stormarn belegene Stadt angemerkt worden. Sie liegt inzwiſchen an einem hohen Ufer der Elbe, und die jählinge Höhe machet daher einen überaus angenehmen Proſpeckt, wie ſolches aus dem abgedruckten Kupfer erhellet. Die Elbe flieſſet längſt der Stadt nahe an den Häuſern weg, ſo gar daß auch viele Häuſer und Packräume aus derſelben heraus gebauet worden. Hamburg liegt einen Schuß Weges davon, und Harburg gerade gegen über, jenſeits der Elbe, welche drey Städte faſt einen Triangul ausmachen, und die Gegend iſt ſo ſchön, daß alle Fremde ſolche vor tauſend andern vorzüglich rühmen müſſen. Man erzehlet, daß dem verſtorbenen Pabſte ein Proſpeckt von dieſer Stadt gezeiget ſey. Die Lage derſelben hätte ihme ſo wol gefallen, und die dabey gebrauchten Worte: Es wäre Schade, daß ſie einem Ketzer gehörete, hätten gnugſam zu verſtehen gegeben, wie angenehm die Gegend dem Heil. Vater vorgekommen ſeyn müſſe. Ich gebe dieſe Geſchichte für keine Wahrheit aus, denn ich habe ſolche bey keinem glaubhaften Autore geleſen. Den Grund der Benennung einer ieden Stadt zu beſtimmen, haben viele Muthmaſſungen kaum hinlänglich ſeyn können, und gewiß, ſie ſind eben ſo willkührlich als die Benennungen anderer Dinge, deren Grund zu unterſuchen eine überflüßige Bemühung wäre. Altona ſoll nun, den Muthmaſſungen nach, entweder von der alten Aue, oder weil es Hamburg all zu nahe gelegen, ſeine Benennung erhalten haben. Muthmaſſungen, die vielen andern Oertern zu dem Grunde ihrer Benennungen haben dienen müſſen. Da wir aber dieſer Muthmaſſungen gedenken, ſo wird uns auch obliegen, die wahrſcheinlichſte davon zu entdecken. Unſere Nachrichten gehen nicht bis in die ſpäteſte Zeiten hinaus, denn ſo viel kann ich im Ernſte verſichern, daß Altona ſo alt nicht iſt, als Trier. Die älteſten Nachrichten

richten aber aus dem Anfange des Sechzehnten Jahrhundertes melden nichts von einer Aue, weniger von einer alten Aue, wol aber von einem Teiche, der beſtändig der Reeſenteich genennet worden. In den älteſten Urkunden, und auch in dem Diplomate, durch welches Altona zu einer Stadt erhoben worden, wird ſie nicht Altenau, ſondern Altona und Altonahe geſchrieben, wovon die Beyſpiele aus gedachtem Diplomate, und aus ältern Handſchriften genommen werden können. Es iſt daher die letztere Muthmaſſung, daß dieſer Ort daher, daß er Hamburg ſo nahe gelegen, ſeine Benennung erhalten habe, freilich wahrſcheinlicher, maſſen aus dem Fortgange dieſer Geſchichte erhellen wird, daß Altona in ſeinen allererſten Jahren den Hamburgern bereits ein Dorn im Auge geweſen, und dieſe mit jenen von ie her beſtändigen Streit gehabt. Jedoch iſt nicht zu leugnen, daß Altona der Zeit bey weitem nicht ſo nahe als itzo gelegen. Hamburg ging ſelbſt nicht weiter, als die ſo genannte Altſtadt, und eine Holzung, das Eichholz, welche nunmehro einer Gaſſe in Hamburg den Namen gibt, genannt, lag zwiſchen beiden Orten. In Altona ſind die am Fiſchmarkte und auf den Freiheiten ſtehende Häuſer in ſpätern Zeiten erſt hingekommen. Vieleicht hat auch die oben aus des THRAZJGERS Kronicke angeführte Hiſtorie zur Benennung Gelegenheit gegeben, als dem Grafen gereuet haben mag, den Hamburgern die Grenze allzu nahe gegeben zu haben.

So neu auch nun dieſe Stadt iſt, ſo wenige Nachricht hat man doch von dem erſten Anbau dieſes Ortes. Die älteſte Nachricht, ſo man erlangen können, iſt von Anno 1547. Unſere Stadt hat alſo bereits ein Alter von zweihundert Jahren, und nichts hat Altona mehr verfolget, als das Feuer. In dieſem 1547ten Jahre iſt Altona abgebrandt, und der Rath zu Hamburg hat den Donnerſtag nach Vocem Iucunditatis an den damaligen Droſt zu Pinneberg, Hanns Barner, geſchrieben, und ihn gebeten, daß doch den abgebrannten Leuten, weil ſie den Handwerkern in Hamburg ſo viel Ungelegenheiten machten, nicht mögte verſtattet werden wieder zu bauen, ſondern daß man ihnen an andern Orten Stellen anweiſen mögte. Der Droſt hat hierauf geantwortet: Daß er den Leuten ſchon Bauholz angewieſen, die hamburger Handwerksleute könnte ſolches nicht irren, denn die Leute baueten auf ihres Herren Grund und Boden: zudem ſey zu beweiſen brieflich, daß an dem Orte viele mehr Gebäude geſtanden ohne iemands Einrede. Die Einwohner müſſen ihre abgebrandte Häuſer gar balde wieder aufgeführet und deren Zahl ſich vermehret haben, weil im Jahr 1548. ein ſo harter Receß von Rathe und Bürgerſchaft in Hamburg errichtet worden, daß niemand in Altona etwas verfertigen laſſen ſolle, wovon der Extract ſelbſt unten wird mitgetheilt werden. Es iſt wol zu glauben, daß Altona um das Jahr 1500. zuerſt

in ei-

in etwas angebauet worden. Diese Vermuthung ist um so mehr gegründet, wenn man mit demselben zusammen hält, was in der von Arnold Schepelern, ersten Predigern in Altona, bey Legung des Grundsteins zu der neuen Kirche Ao 1649. gehaltenen so genannten Eckſteinpredigt gesagt wird, daß Altona nunmehro 101. Jahr der Kirche zu Ottensen einverleibt gewesen.

Der Anfang von Altona ist, wie von allen grossen Städten, gering genug, und die ersten Häuser nur wol einige Fischerhütten gewesen Es war ein Dorf, und der Umfang ihrer Häuser, welcher also Altona hieß, gehörte nach Ottensen, in welcher Kirche sie eingepfarret waren, und dessen Voiat sie als ihre Obrigkeit erkennen musten. Ottensen ist weit länger bekannt, und muß sonder Zweifel einem Adelichen zu Lehn seyn gegeben worden. In dem von mir aus dem LAMBECK angeführten Diplomate wird in der Unterschrift Junkers Egerici de Otteshude militis erwehnet, und LAMBECK ist in dem angeführten Orte 36) der Meinung, daß es das Ottensen sey, und Otteshude so viel heisse als Ottonis villa seu domus, so wie Hervestehude Herverdi villa geheissen haben mögte, weil hude so viel als praedium rusticum, villa oder domus geheissen hätte. Otteshude hat sich in Ottensen verwandelt. Daß die Gewohnheit des Pöbels, Worte zusammen zu ziehen, oder anders, als Recht, auszusprechen, solches veranlasset habe, ist wol gewiß. Auch die Schreibart mag ein vieles dazu beigetragen haben. Aus Otteshude hat einer Otshude, ein anderer Ottsend und endlich Ottens und Ottensen gemacht, und nach denselben ist es ausgesprochen worden, wiewol in den ältesten Urkunden nicht anders denn Ottensen zu lesen. In Ottensen wohnete der Vogt, der die Gerichtsbarkeit auch in Altona verrichtete. In den Privilegien, welche Ihro Königl Maj. Christianus IV. glorwürdigster Gedächtniß in Ao 1641. der hiesigen Judenschaft resp. bestätiget und ertheilet, findet man Spuren von dessen Gerichtsbarkeit, obgleich solche ohnedem nicht zu leugnen, wenn im 5ten §. stehet: Des jüdischen Wuchers halber soll ihnen ein Pfenning die Woche von ieder Mark zugelassen seyn, wo hingegen die versetzte Pfänder Jahr und Tag den Versetzern zum Besten zu behalten schuldig, nach verflossener Jahrszeit aber, dafern die Zinse nicht abgetragen, oder sonsten mit ihnen nicht accordiret wird, haben sie beim Voigte zu Ottensen, den Tag und Datum, wenns ihnen zum Pfande gebracht, anzugeben, und den Verpfändenern, wo sie in der Nähe, die Redemtion anzumelden etc. und weiter im 8ten §pho:

36) LAMBEC. Rer. Hamb. Libr. II. p. 241.

Geringe und ſchlechte Sachen mögen ſie unter ſich in ihrer Synagoge ſchlichten und vertragen, ohne zuthun des Vogtes, welches zum voraus ſetzet, daß der Vogt ſonſt die Gerichtsbarkeit über ihnen gehabt. Desgleichen ſtehet im allermildeſten Stadtprivilegio de Ao. 1664. und deſſen erſten §pho ausdrücklich, daß Altona zuvor unter der Herrſchaft der Vogtey Ottenſen gelegen.

Die vortheilhafte Lage dieſes Orts hat Altona balde bewohnt gemacht. Dieſer Anwachs erhellet auch daher, daß bereits im Jahre 1580. einige hieſige Einwohner, namentlich Jürgen van Lohe, Jann de Waell, Hanns van Gulich, Schneider, Jürgen Lambrechts, Schuſter, Claes Adrianſſen, Leinſieder, Hinrich van Summen, Schneider, Harmen Bordtfeldt, Goldſchmidt, Berend de Becker und Jann van dem Broocke, Leddergarver, eine eigene Armenordnung und Caſſe für die Armen in Altonahe errichtet, auch alle Sonntage eine Büchſe umher gehen laſſen, welches nebſt andern Geldern von einem unter ihnen verwaltet, und ſind ſelbige die Büchſenherren genannt, hierdurch aber der Grund zu denen gegenwärtigen Armenanſtalten geleget worden. Im Jahr 1614. haben ſchon zwey Büchſen, nemlich eine im Nordertheile, die andere im Südertheile gehen müſſen, und heiſſet es desfalls merkwürdig: Ao. 1614. auf Oſtern iß van der Gemeene vor gut angeſehn, weil unſere Vorfahren dieſe gute Ordnung der Büſſen geſtifftet und dieſelbige mogte vortgeplantet werden, dat men ſcholde, indem Altonah groet und täglich thonehmen dede, 2 Büſſen ordenen, und ſcholde de eene ſammlen by Nordenalthena, und de andere by Südenalthena, auf daß den Armen nich tho kort geſchege.

Dieſer Beweis des Alterthums und ſchnellen Zuwachſes, iſt aus einem Buche genommen, ſo bey den Acten befindlich, welche zum Armenweſen gehören, und leuchtet das Alterthum ſelbſt aus der Schreibart herfür. Insbeſondere haben ſehr viele Handwerker ſich hieſelbſt niedergelaſſen, die den Hamburgern bald anfangs groſſen Schaden zugefüget.

Wie ſehr den Hamburgern dieſes zu Herzen gangen, und welche Verfügungen ſie dagegen zu machen geſuchet, erhellet aus dem 37ten Articul des Receſſus zwiſchen Rath und Bürger zu Hamburg von 1548. am Montage nach Trinitatis, wie auch aus dem 13. §pho der hamburgiſchen Buur-Spraack auf Thomae Apoſtel, und dem 18. Articul der Buurſpraacke auf Petri de 1594. welche ihrer Merkwürdigkeit halber hieher ſetze.

Extra-

Digitized by Google

Extractus Receſſus zwiſchen E. E. Rath zu Hamburg und löbl. Bürgerſchaft daſelbſt *de Ao.* 1548. am Montage *poſt Trinitatis.*

Artic. 37.

Unde de wyhl ſick veele Börgers uht diverſe Aembter beklagen, dat ehnen tho Altona unde Ottenſen allerley Impaß, Verkortering unde Nadehl an ehrer Nahrung geſchicht, unde denn billig is, dat de Borger unde Inwahner eener Stadt als Mitglieder machtend und de thoſamen der Stadt Bürden, Plicht unde Unplicht dragen möeten, ſick van malckander frömden Lüden gegönnet werden, ſo will E. E. Rahd mede Bewilligung gemeener Borgerſchap in der nahſtkahmenden Buhrſpraacke verbehden unde afkündigen lahten, dat keen düſſer Stadt Börger edder Inwahner edder denſülvigen Gaſte unde Geſinde na den Dage eenerley Tyg, edder wat tho Altena edder tho Ottenſen edder ſüſt 2. Mielen Weges na der Stadt wahnend, tho macken bringen, nock oock ſolcke buhten wahnende Handwerker den Börgern tho verfange, ſo dahn Tyg und Wark uht der Stadt hahlen ſchoelen, by Verluſt desjennen, wat als baven ſolck verbott daher gebracht, unde uht der Stadt gehahlet ward.

Extract hamburgiſcher Buer-Spraacke auf *Thomae Apoſtoli de Anno* 1594.

§. 13.

Demna ſo gebüdt E. E. Rahd, dat neen düſſer Stadt Börger unde Inwahner edder derſülven Gäſte unde Geſinde, Mannes edder Frowens Perſonen, heimblick edder öffentlick, jenigerley Tüch edder Wark buten der Stadt na Altena, Ottenſen, Wandesbeck, edder ſunſten ummeher, tho macken bringe, edder bringen lahte, noch oock ſülcke buhten wahnende Handwarker den Börgern thom Vorfang, ſo dan Tüech unde Wark uht der Stadt hahlen, edder ock dat ſülvige, ſo dermahten van Frömbden buthen düſſer Stadt ummeher gemacket unde gearbeydet, in düſſe Stadt nicht bringen, nock buten den freyen Markte

alhier verkopen ſchölen, by Straffe 10. Thaler unde Vorböringe des Jennen, wat alſo bauwen ſölck Verbott dar hen gebracht, unde uht-edder in de Stadt gehalet, edder gebracht werd.

Unde E. E. Rahd gebüht ock, dat gedachte Amte und Gewercke in ehren Ambtern gute wetende Geſellen holden, de den Börgern unde Inwahnern beter Tüech unde Wark macken, denn bethero is geſchehen, und ſe darmedde ſo verdrentlick nicht tögern edder upholden, deſülven ock mede den Mackelohn, davan bethero groot Mangel geſpöhret worden, nicht auverſetten, ſondern ſick na bawen bevörder ehrer Ordnung richten unde ſchicken, damede E. E. Rahde unde de Borgerſchop Statuta unde Verbott wedderumme tho veränderude nicht verohrſachet waerden.

Extract hamburgiſchen Buhrſpraacke auf Petri, welches öffentlich alle Jahr vom Rathhauſe durch den Herren *Protonotarium* abgeleſen wird.

Articul. 18.

Unde de wiele den Aemptern in düſſer Stadt tho verfange, beſchwehring unde Naadeele unſe Stadt Börger unde Inwahner ehr Tüech unde Warke tho Altona, Ottenſen, Wandesbeck, unde andere umher lieggende Oehrter macken lahten, unde nicht alleen de Uthländiſchen alda wahnenden Handtwerkern in de Stadt kamen, unde van denen Börgern unde Inwahnern dat Wark halen, ſondern ock denſülvigen Börger unde Inwahner, wedder ehrer börgerlicken Verwandtniß denſülvigen dat Wark ſülveſt tho drägen, ehre dorch ehre Deenſte tho bringen lahten, daraver ſick de Handwerker aldar tho Naadele unde Beſchwehringe düſſer Stadt van Jahren zu Jahren tho nehmen, unde den Aemptern alhier dat Brod vor dem Munde wegnehmen deſſen ſick denn de Aempter thom höchſten beklaget; So gebüth E. E. Rahd mede Ernſte, dat ſodahne Uhtwendiſche Handwarker der Borger Warke unde Arbeit uth der Stadt tho halen, de ſick henförder entholden, dat ock neen Börger edder Inwahner ehme ſodahne Werke tho arbeiten geve, edder ſülveſt aldar dorch ſiene Geſinde tho bringen, by Verluſt desjenigen, wenn alſe uth,

uth, edder in de Stadt van ſülcken Wark gedragen unde gebracht werde, by Straffe 10 Rthlr.

Extractus Receſſ. de Anno 1603. zwiſchen E. E. Rath und Bürgerſchaft zu Hamburg etc.

Artic. 57. Extract.

Idt ward ock E. E. Rahd uth dragendem Ampte ſorgfoldigen Flietes ſick angelegen ſien laeten, wo denn albereit een gueder Anfang gemacket is worden, damede den jüngſt mede den Deputeerden Börgern genahmen Affſcheede geböhrlick Folge in düſſem Punct geleiſtet unde düſſer Stadt Innwahner unde Underthanen van de Kaarcken thoe Altona ernſtes Flietes möegen upgeholden werden. Woe denn ock E. E. Rahd dee ernſtlicke Anordning dorch de Heeren Gerichtsverwalters thoe dohende voer ſick ſülveſt ock de Saacken däerhen thoe richten, gänzlick gemeenet, dat woferne up nockmahls flietige Vermahninge de Innwahner unde Underdahnen de inn- unde utherhalb der Stadt geſeten, de Predigt tho Altena ſick nicht entholden, ſondern mede ehren böſen Exempeln andere fernere tho ärgern ſick würden gelüſten lathen, dat alsdann up de van den Egendöhmern voergahnde Upkündigung derſülven in- unde utherhalb der Stadt nicht geduldet, nock geleden werden ſchöelen, Heeren und Börger Kinder, wann de ſick befreyen, unde ſetten willen, ſchoelen thoe fornen ehren borgerlicken Eedt dem Rahde leiſten, unde voer den Börgerſchoep 10 Markſtück geven.

Es iſt hiebey nicht einmal geblieben, ſondern die Hamburger fingen ſo gar an, etwas von Gebäuden an dem ſo genannten Bache, unterm Vorwande, daß es zu nahe auf der Grenze gebauet ſey, niederreiſſen zu laſſen. Und ſolches geſchahe im Jahr 1591. Wie ſehr ſolches die Gemüther bey dem damaligen gräfl. Schauenburgiſchen Hofe erbiterte, iſt nicht zu beſchreiben. Der regierende Graf Adolph nahm den gelindeſten Weg zur Hand. Sie beorderten Ihren derzeitigen Droſten und Amtmann zum Pinneberg, Simon Werpup und Clamer Heinen von Bückeburg aus unterm 19. April 1591. mit den Hamburgern gütlich zu tractiren. Ich habe ein altes Protocoll zur Hand, darinne von dieſer ihrer Commißion ein weitläuftiger Bericht durch einen requirirten Notarium aufgeſetzt befindlich, woraus das nöthige mittheilen will. Es fieng ſich dieſe Confe-

renz

renz den 6. May Ao. 1591. an, und es scheinet, daß damals der Kirchensaal zu St. Nicolai zu dergleichen Conferenzen am bequemsten gewesen, weil das Rathhaus so viel Gelaß noch nicht gehabt, und erst in Ao. 1601. erweitert worden. In ihrem Antrage sind sie zu zeigen bemühet gewesen, wie unzuläßig und unverantwortlich, ja landfriedbrüchig die Hamburger gehandelt, indem sie auf gräflichem Grund und Boden etwas niederzureissen sich unterfangen. Sie führten den Hamburgern die Gnade und Wohlthaten zu Gemüthe, so ihres Herren hochlöbliche Voreltern der Stadt Hamburg in viele Wege erwiesen, und wie wenig sie solche achteten, ja beinahe mit ihrem Herren ein Gespötte trieben, versicherten dagegen, daß sie nicht glauben mögten, ihr gnädiger Herr sey vom Stocke entsprossen, vielmehr Er seine Rechte gegen die Stadt wol ausführen wolte. Sie zeigeten anbey, daß der Ort, wo die Hamburger das Plankwerk niederreissen lassen, und noch weiter, unter das Gräfl. Schauenburgische würklich gehöre, daß vielmehr Ihr gnädiger Herr die Abbrechung der vielen vor der Stadt Hamburg erbaueten, so privat- als publiquen Gebäuden, mit gegründeterm Fuge verlangen könnte, massen den gräflichen Unterthanen die Huth, Trifft und Weide bis vorm Thor von undenklichen Zeiten her zukäme, alles nach der obangeführten ihnen ertheilten Instruction. 37) Diese Streitigkeiten wurden der Zeit durch einen Vergleich zwischen dem damaligen Grafen Adolph und der Stadt Hamburg m Ao. 1593. den 12. Octob. beigelegt; 38) alleine die Freundschaft war von keiner langen Dauer, immassen der Grenze halber bey Eimesbüttel, und der Fischerey wegen beim Grevenhof neue Zwistigkeiten in Ao. 1607. gemacht worden, unter der Regierung Graf Ernsten. Es wurde der Zeit durch alte Zeugen dargethan, daß der Drost, Hanns Barner, für ungefehr 40 Jahren die Grenze bezogen, und von Altona ab, den Burggraven hinunter, den Rosenhof vorbey die Scheide, was Altona betraf, gesetzet worden. Man hat damals an einander heftig geschrieben. Es erhellet solches aus folgendem Beispiele, da der gräfl. Ge-

37) Es ist zu bemerken, daß Hamburgs äuserstes Thor nach der Altonaerseite damals das Schar- und Millernthor gewesen, massen die Neustadt erst Ao. 1621. angeleget worden, inzwischen der Pesthof bereits Ao. 1607. zu bauen angefangen, und vorher in dasiger Gegend einige 100 Häuser vor der Stadt aufgerichtet worden. Zur Zeit des von Kaiser Friederich dem Ersten erhaltenen *Privilegii* hat Hamburg die freie Weide fürs Vieh nicht gehabt, welche doch einem schlechten Dorfe kaum mangelt. Sie hat darüber eine sehr eingeschränkte Erlaubniß erhalten. Die Worte lauten also: *Pascuis utantur, ut eorum pecora mane exeant, & sero revertantur*, oder nach dem summarischen Begriffe: Der Weide zu gebrauchen, „dat Er Quick den Morgen uthgah, und den Avent wedder in „de Stadt komme." Siehe Königl. Dänische Beantwortung der hamburgischen Apologie *de Ao.* 1642.

38) *LACKMANN.* Holsteinische Historie, 2. Theil *p.* 81.

Geheime Rath und Droſt zu Pinneberg, Johann Steding, an den hamburgiſchen Magiſtrat ſchreibet: Die Leute mögten viel lieber an der türkiſchen Grenze wohnen, denn mit den Hamburgern benachbart ſeyn, wenn ihnen dermaſſen ſolte zugeſetzt werden. Gewiß harte Ausdrücke, die nicht nach dem heutigen Gebrauche ſind.

In eben dieſem 1607. Jahre ward noch dieſe Streitigkeit abgethan, und ein neuer Grenzvergleich errichtet, darin, was die Grenze zwiſchen Altona und Hamburg betraf, das Ufer nach Altona am Teiche, ſo ins Norden gelegen, ſodann der Damm am andern Teiche, ſo nach Süden gelegen, und der Bach, ſo aus dem Teiche in die Elbe ſtreichet, zur rechten Grenze gemacht wurde. Ich habe dieſen Vergleich um deßwillen hiebey drucken laſſen, weil in dem neuerlichen Grenzreceß von Anno 1740. und deſſen §. 1. dieſer ältere zum Grunde gelegt worden.

Von Gottes Gnaden Wir Ernſt, Graf zu Holſtein Schaumburg und Sternbergk, Herr zu Gehmen, und Wir Bürgermeiſter und Rath der Stadt Hamburgk auch Vorſtehere des Kloſters St. Johannis daſelbſt, vor Uns, Unſere Erben, Lehens- und Nachfolgere hiermit thun kund und bekennen, daß die Mißverſtände, ſo ſich auf unſerer beiderſeits Greinzſcheidungen zu Eimesbüttel, Lockſtede, Eppendorf und Altenahe eine Zeit hero erhalten, undt welche zuuorderſt die nicht weit von Joachim von Campen Hofe, auf Schawenburgiſcher gerümbder Hochheitt gelegter beyden Brücken, verurſachet, nach angeſtellter Beſichtigung, Beziehung der Greintze, auch eingenommenem Berichte und Kegenberichte und endlicher vielfältiger gepflogener Handlung, heute dato, mit Hindanſetzung allerhand erhobener Diſputat, und alſo gentzlich und zum Grunde, mit allerſeits gnädiger und freiwilliger Beliebung, verglichen, beigelegt und vertragen ſeind worden.

Anfängklich und zum erſten, iſt aus bewegenden, billigmeßigen, und vernünftigen Vhrſachen verabredet und beſchloſſen, weil vnſere Vnderthanen und Leutte an denen Oertern, da die Greinze entſcheiden, die Huete, Trifft, Plackenhawen, Sodenſtechen insgeſamt gebrauchen undt genieſſen, daß derowegen dieſe Greinzbeziehung vndt Entſcheidung keinem Theile an ſeinem hergebrachtem Rechte, wie es Namen

haben magk, ſoll nachtheiligk ſein; Alſo daß Vnſer, Graf Ernſt zu Hollſtein Schaumburgk Vnterthanen, was ſie an den Oertern, ſo durch dieſe new gemachte Greinze, in der Stadt Hamburgk Gebiethe gerathen, für Recht und Gerechtigkeit haben, daſſelbe auch hinfüro menniglichs vngehindert behalten, vndt was deſſen hinwiederumb Vnſere der Stadt Vnterthanen auf dem Vns Graf Ernſten zu Hollſtein Schawenburg vndt Vnſeren Vnderthanen zugehörenden Oertern hergebracht, ebener geſtalt ſollen zu genieſſen vndt zu gebrauchen haben. Da aber deswegen einiger Misverſtand und Differenz verhanden, ſollen Vnſer, Graf Ernſts, Droſten und Beamten zum Pinnenberg, Vollmacht haben, neben Vns, dem Rahte die Leute zu hören, und nach billigen Dingen zu vergleichen. Vndt damit ſolche ſambt- oder Gemeinſchafft, vndt vom jeden Theile hergebrachtes Recht vndt Gerechtigkeit deſto beſſer in eſſe bleibe, und keine mehr Vneinigkeit gebiere, ſoll keinem Theile frey ſtehen, einige Zuſchläge noch ſonſten ichtwas zu erleüben, wodurch den angreintzenden vnſern beiderſeits Intereſſenten einigk Nachteill und ſchade könnte oder mögte zugezogen werden. Weil dann auch etzliche von Uns Graf Ernſt zu Holſtein Schaumburg, und Vnſern hochgeehrten Vorfahren und Vorgengern, vorwieſene Zuſchlege vnſerer des Rahts Hocheit und Jurisdiction nunmehr unterworffen, ſo ſoll, was die Einhabere deroſelben bis dahero von berurten Zuſchlegen in Vnſer Graf Ernſt Ambtregiſter zur Grundhaure oder ſonſten gegeben, vnſern oder Vnſeren mitbemeldten hiezu verordneten Beambten vndt Dienern, nichts deſto weniger zu jederzeit entrichtet, vndt vnweigerlich gereichet werden. Demnach iſt der Terminus der Greinze à quo mit ausdrücklichem Vorbehalt Vnſer, Graf Ernſt zu Holſtein Schawenburg, ſowoll Unſer des Rahts zu Hamburgk und der Vorſteher des Kloſters jährlichen Hebungen, auch beiderſeits Vnterthanen vndt Leuten genießlichen habenden Rechten vndt Gerechtigkeiten, auch das alles in jetzigem Stande, ohne Verweiſung einiger mehr Zuſchlege, wie zuuor gemeldet, vorbleibe, mit beider Theile gnediger und freiwilliger Beliebung der gemachten Greintzen die Pfeffermühlenbecke, da nemblich dieſelbe bey dem alten Schlagkbaume her gehet, vndt jetzo ein groſſer Greintzſtein geleget, gemachet undt beſtimbt, vndt bleibet die dabey herlaufende Heerſtraſſe,

auf

Digitized by Google

auf dieſe undt jenſeit demſelben, weme ſie jetzo, vermöge ſolcher Greintz-Vrkundt geburen will, von dar ab ziehet man auf den Roſenhofs Graben, daſelbſt auf die Ecke an den Zuſchlagen, ſo den Schonenfeldern ausgewieſen, iſt abermals ein Greintzſtein hingelegt worden, von dannen gehet die richtige ſchnede bey dem Roſenhofs-Graben, welcher vnverändert bleibet, vnd bey Vermeidung geburlicher Strafe nicht verrucket werden ſoll, geradt hinan vndt endiget ſich, da der Grabe ein Ende hatt, da dan wiederumb ein Stein gelegt, folgendts ziehet man durch das Feld auf den daſelbſt bey dem Bache gelegten Steine, von dar ab fehret man aufn hohen Rahde oder Hohenfelde, vndt wird der Greintzſtein nahe bey dem Graben, ſo an den Eidelſtädter Wege vorhanden, niedergelegt, vndt bleiben alſo die obbemeldte beiden Brücken in Vnſer, Graf Ernſts, Hoch- und Bottmäßigkeit, vmb den Ort ziehet man ins Weſten niederwerts, alſo, daß der Eimsbüttler Ecker zur rechten Handt liegend bleiben, und iſt daſelbſt auf der erſten Ecke des umb die Ecke geführten Grabens kegen den Steinfurt, wie Wir, der Raht, ſolchen benahmet, aber nicht geſtanden werden wollen, wiederumb ein Greinzſtein abgeworffen, vmb die Eimsbüttler Ecker herümb zu der rechten Handt bey der negſten Ecke iſt nochmahls ein Stein abgelegtt, wie auch noch einer nicht weit davon in einer gebogenen Krümme oder Winckel. Wann man nun alſo umb der Eimesbüttler Länderey daſelbſten aufn hohen Rhade oder hohen Felde belegen, herum ziehet, vndt wieder den Wegk vntenwerts nach Eydelſtette antrift, daſelbſt am Ende des umb ſolche Länderey gezogenen Grabens iſt abermals ein Greintzſtein niedergelaſſen, von dar ab iſt die Schnäde geradt auf die Ottersbecke gerichtet. Mitten in der Heide ſo woll, als vor an der Ottersbeck iſt widerumb ein Greintzſtein geleget. Dann ferner vor den Zuſchlägen, ſo Hanß Berner, Droſte, ausgewieſen, und Joachim Hinſche itz im Gebrauch hat, und ſo zur rechten Handt liegen hinan, bis auf die Ecke daſelbſt auch ein Stein abgeworffen worden. Ob auch wol die Eimesbüttelſche Ecker zur lincken Handt ê regione des hohen Rhades oder Hohenfeldes und Hinſchen Ackers ins Weſten gelegen, in Vnſer, des Rahts Greintze nicht begriffen, Jedoch bleibet aller ſolcher, auſer der Greintz liegender Ecker eigenthumb, nutzung vnd Grundhauer dem

Cloſter, die Hochheit aber vndt Jurisdiction Vns, Graf Ernſten zu Holſtein Schawenburgk. Von dannen fehret man fort nach der Stellinger Feldt, vndt dafür her zur linken Handt bey der Mütze, Immaſſen wir Bürgermeiſtere und Rath denſelben Ort dafür halten und alſo nennen, Wir Graf Ernſt aber ihnen nicht gemendig geweſen, iſt nochmals ein Stein gelegtt, daſelbſten ferner durch die Heide fortgefahren, vndt iſt dar wieder ein Stein abgeweltzet. Von dar iſt man gezogen bis an der Eppendorfer Ecker, welche der Köteners Kamp genannt wird, vndt über dieſelbigen, bis da ſich ſolche Ecker nach dem Pfahle, ſo in der Heyde, in Vnſer Graf Ernſtes etc. Hochheit ſtehett, und an dem eines Gerechtfertigten Schenkel gehangen, endigen, dann vor dem Pfale über undt alſo forth nach der Eppendorffer und Lockſtedter Felde, Immaſſen ſolches alles mit denen daſelbſt gelegten Greintzſteinen iſt diſcriminiret, vndt ſeind von dar ab weiter die rechte ſchnede vndt Greintze, da ſich der Eppendorfer und Lockſtedter Ecker mit einander ſcheiden, nach Anweiſung der Steine, ſo ebenmäßig daſelbſt hingelegt. Wenn man nun daſelbſt alſo durch das ſandige Land vortziehet, bis nach der Aue, iſt allda erſtlich beyder Ecker Ende, und dann ferner bey der Eichenſtubbe niederwerts nach der Awe vndt an das Vfer der Awe ein Stein geſetzt. Vndt ſollen nun ferner zu ſchließlicher dieſes Werks Vollenziehung von beyden Theilen etliche verordnet werden, welche vor bemeldte Greinzen und ſchnede, allermaſſen zuvor ſpecificiret, beziehen, abtheilen, und was dann die Linien geben wird, daſelbſt die Steine, wie in ſolchen Fällen gebräuchlich, eins vor alles ſetzen ſollen, worbey es hinfüro vnverrückt bleiben muß, zu welchem Behueff Wir, Graf Ernſt zu Holſtein Schaumburgk etc. Vnſern Droſten und Beamten vnſers Gräflichen Hauſes Pinnenbergk Vollmacht aufgetragen, vorgemeldte Greintze itzo verabſcheideter maſſen, zu erequiren und zu ſetzen.

Wegen der Jagd iſt verabredet, daß ſich deroſelben jedes Theil, wie es von Alters hergebracht, vnd noch geübet, gebrauchen ſoll, es wäre dann daß man ſich eines andern vergleichen würde. Als auch wegen der Schaaftrifft Irrung und Mißverſtand vorgelaufen, und Wir, der Raht und Vorſtehere uns auf ein Privilegium vnd Beſitz berufen,

Wir

Wir Graf Ernſt aber berichtet, daß die Schaaftrifft der Hamburgiſchen Unterthanen in Vnſer Bottmäſigkeitt nicht verſtattet: So iſt dieſer Punct dahinn ausgeſetzt, daß auf eine benannte Zeit, Vnſer Droſte und Beambden auch reſpective Unſere des Raths Verordnete zuſammen kommen, vndt auf Producirung berurtes Privilegii vndt Beweiſung angezogener Poſſeß dieſem Streitt ſeine Richtigkeit ſoll gegeben werden. Die Lockſtedter aber mögen nach altem Herkommen der Eppendorffer Ecker mit Ihren Schaafen betreiben, jedoch dann erſtlich, wann das Korn vom Felde und ſie mit ihrem Viehe die Aecker behütet haben, und ſtehet ein ſolches den Eppendorffern auf der Lockſtedter Felde, doch anders nicht, wie jetzo gemeldet, auch bevor und frey. Vndt ſoll nun auf oben gedeutteten, richtigk gemachten, und durch beſchehene Verſteinung disterminirten oder diſcriminirten Oertern, gleich Wir Uns, Graf Ernſt, alſo auch Uns Bürgermeiſtern, Rath und Vorſtehern des Kloſters St. Johannis, jedem Theile, auf deme Ihme aſſignirten Orte, viele berurte Gerechtigkeit, Jurisdiction und Hochheit reſpectivè bleiben und zuſtehen, und keiner dem andern auf ſeinem Ihme zugeeignetem Theile, an der hohen Obrigk- oder Hochheit, Jurisdiction, erlangten Rechte oder Gerechtigkeit beeindrechtigen, hindern oder turbiren, auf was Maſſe ſolches auch ohne oder unter dem Schein des Rechtens öffentlich oder heimlich, ſelbſt oder durch andere geſchehen, oder verhenget werden kann oder magk Was die Irrung an und auf beyden Teichen zwiſchen Altenahe und Nobishauſe belegen, betreffen thut, iſt vor gut angeſehen, daß das Vfer nach Altenahe, am Teiche, ſo ins Norden gelegen, vndt nicht das Vfer des vmbflieſſenden Bächleins, folgends die zweene daſelbſt gelegten Steine, und dann der Thamm am andern Teiche, ſo nach den Süden gelegen, vndt der Bach, ſo aus dem Teiche in die Elbe ſtreichet, die rechte Greinze ſeyn ſoll. Wenn aber an den obgemeldten Vfern, Thammen und des Orts liegenden Syllen etwas nöthiges iſt zu machen, repariren vndt zu beſſern, das ſoll Uns Bürgermeiſter und Rahtt der Stadt Hamburg unbenommen ſeyn, doch ſollen vndt wollen Wir damit Ihro Gnaden vndt Deroſelben Unthanen keinen Abbruch, Nachtheil oder Schaden zufügen, wormit alſo dieſe vielgemeldte Gebrechen genzlich vorglichen und vortragen. Ohne

Argeliſt vndt Gefehrde. Deſſen zu Vrkundt ſind dieſer Receſſe drey gleiches Lautes vffgerichtet, von Vns, Graf Ernſt zu Holſtein Schaumburg etc. mit eigen Handen unterſchrieben und mit aller Theil anhangenden Inſiegeln beveſtigett. Geſchehen auf Vnſer Graf Ernſts Vogthey zu Ottenſen, den andern Tagh Junii, Anno nach Chriſti Geburt Tauſend Sechshundert und ſieben.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

So weit waren die Grenzirrungen hingelegt, als die Erbauung vieler Plätze in und für Altona den Hamburgern misfiele. Dieſe denunciirten daher in Ao. 1610. bey dem Kaiſerl. Kammergerichte novum opus und ſtelleten den proceſſum mandati demolitorii an. Sie gründeten ſich auf einem Privilegio Kaiſers Friderici, ſo von den Grafen zu Holſtein Schauenburg beſtätiget worden, wodurch ſie das ius compaſcui in der Grafſchaft Holſtein erlanget hätten. Man wuſte von gräflicher Seiten dieſes wol zu beantworten. Denn ſo ſagten ſie: Die Hamburger hätten niemals ſolches Recht gehabt, noch exerciret. Die Hamburger hätten mit ihrem wenigen Viehe bis auf den Grasbroock, und aufs höchſte bis an das Eichholz treiben dürfen. Vor 50 Jahren hätten die Jungfern zu St. Johann zu Herbeſtehude eine ziemlich ſtarke Schäferey angelegt, mit den Schaafen aber ſich auf hamburgiſchen Boden enthalten müſſen, und ins Gräfliche nicht kommen dürfen, geſtalten auch mit der Schäferey, ſo das Gotteshaus zum heil. Geiſt vor 20 Jahren angelegt, es ſo gehalten worden; dahingegen die Gräflichen das Recht der Mitweide auf hamburgiſchen Grunde ohne Widerſpruch ausgeübet, und nie darinne geſtöret worden.

Es ließ auch Graf Ernſt, durch dieſe Gründe unterſtützt, bey dem Kaiſerl. Kammergerichte ſub dato 8 Jun. 1610. ein Poenalmandat an Hamburg ausbringen, daß dieſes alle Gebäude, ſo es vor der Stadt, wo itzo die Neuſtadt angelegt, aufführen laſſen, wieder abtragen ſolle, maſſen dem Grafen das ius compaſcui zuſtünde, wie ſolches der Befehl ſelbſt mit mehrerm beſaget:

Wir Rudolph der Ander, von Gottes Gnaden Erwehlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien etc. König, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgundi, Steyer, Kerndten, Crain und Württenberg etc. Grafe zu Tyroll etc. etc.

Entbie-

Entbiethen dem Ehrsamen Unsern und des Reichs lieben getreuen N. N. Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg unsere Gnade und alles Gutes. Ehrsame liebe getreue, Unserm Kayserlichen Kammergerichte hat der Wolgeborne Unser und des Reichs Lieber Getreuer Ernst Graf zu Schaumburg, Herr zu Gehmen in Westphalen, supplicirend anbracht, obwol seine Unterthanen zu Altona, Ottensen und andere in der Grafschaft Holstein, die sambthuende, Trieb und Weid-Gerechtigkeit, mit ihrem groß- und kleinen Viehe, auf der Stadt Hamburg Grund und Boden, nemlich auf den Platzen zwischen der Alster, von der zwischen Ihme und Euch daselbst gemachter Scheide, über dem Bach an, bis zu der Stadt Ringmauern vor 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. Jahren, und weiter als sich einiger Menschen Gedächtniß erstrecke, in offenkundiger quasi Posseßion geniest, und noch seyn, dergestalt, daß sie angezogenen Juris Compascendi des Orts, ohne jemand und bevorab der von Hamburg befuegte Widersetzung oder Verhinderung vor Ihr Viehe zumal öffentlich gebraucht und wol hergebracht, und demnach auch ferner dabey geruhig und ohngeschmälert sollten seyn gelassen worden, daß gleichwol dessen ungeachtet Ihr auf solchem fundo serviente, welchem die Dienstbarkeit der sambthuende inhaerire, jüngst erlebten Sommer einen überaus fruchtbaren geraumen Platz fürm Thambthor, nicht weit von der Windmühlen belegen, de facto eingezogen, mit einem weiten Graben bewirket, und mit zweyen Gebeuen zu besetzen angefangen, wodurch seine Unterthanen oberwehnter ihrer Weidgerechtigkeit auf dem besten und fruchtbarsten Graßängern mit grosser Unfueg distribuiret, und unüberwindl. Abbruch und Höchstschädl. Verderb geführet werden wollen, zumal ungeachtet, daß er euch darüber beschicken, von eurem Unfueg abmahnen, und als solches nicht verfangen wollen, endlich novum opus per jactum Lapilli solenniter denunciren lassen, daran sich aber Ihr so wenig in ein- als andere Wege gekehret, Sondern nach wie vor, solch unleidl. Gebäu eures Gefallens und Muthwillens, durch eure dazu bestellte Arbeitere ohnaufhörlich continuiret, und nicht Einen Tag oder Drey, zu geschweigen die im Rechte dazu verordnete Drey Monathe, damit eingehalten, vielweniger Remissionem nunciationis gehorsamst ersuchet, wie das alles nach der Länge aus vorge-

zeigten

Digitized by Google

zeigten Inſtrumentis Literarum A. B. zu vernehmen. Wann aber dergleichen ohnziemliche Handlungen ob Contemptum Juris, allen Geiſt- und Weltlichen Rechten ex Diametro zu wider und in ſolchem Falle Mandata de demoliendo & reſtituendo ſine Clauſula an berührtem Unſerm Kayſerlichen Kammer-Gerichte ſollen und mögen ausgewürket werden, und dann deſſelben Jurisdictio dießfals notoriè fundiret und gegründtet wäre. Demnach um diß Unſer Kayſerl. Mandat und Ladung wieder Euch zu erkennen, und mit zu theilen unterthäniglig anrufen und bitten laſſen, auch erlangt, daß Ihme dieſelbe auf heute datum erkannt worden ſeynd, hierumb ſo gebiethen Wir Euch von Römiſch-Kayſerlicher Macht bey Poen Acht Mark löthiges Goldts, halb in Unſerer Kayſerlichen Kammer und zum andern halben Theile Ihme Klägern unnachläßig zu bezahlen hiemit ernſtlich und wollen, daß ihr dem nechſten nach Ueberantwortung und Verkündigung dieſes Briefs ohne Verzug und Einred alles dasjenige, was Ihr ſeithero und nach beſchehener Nunciation novi Operis, an den geklagten neuen Erbeuen aufgerichtet, verfertigt, und ausgemacht, auf euern ſelbſt eigenen Koſten wiederumb demoliret, abbrechet, hinweg ſchaffet, und alles in den Stand und Geſtalt, als es zur Zeit gemeldter Denunciation geweſen, und gefunden, reſtituiret, erſtattet, und erganzet, dem allen alſo und weniger nicht thut, als lieb Euch ſeyn mag, obbeſtimmte poen zu vermeiden, daran geſchicht Unſer ernſtl. Meinung. Wir heiſchen und laden Euch von berührter Unſerer Kayſerlichen Macht auch hiemit, daß ihr auf dem Dreyzigſten Tag, dem nechſten nach gemeldter Inſinuation und Verkündigung, deren Wir Euch zehen vor den erſten, und zehen vor den andern, zehen vor den dritten, letzten und endlichen Rechtstag ſetzen und benennen peremtoriè, oder ob derſelbige nicht ein Gerichtstag ſeyn und dem nechſten Gerichtstag darnach ſelbſt oder durch Euern Vollmächtigten Anwalden an demſelben Unſerm Kayſerlichen Kammergerichte erſcheinet, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß dieſem Unſern Kayſerlichem Gebothe, alles ſeines Innhalts gehorſamlich gelebet ſey, und wo nicht, alsdann zu ſehen und zu hören, euch um eures Ungehorſams willen in vorgemeldte Poen verfallen ſeyn, mit Urtheil und Recht ſprechen erkennen und erklären, oder aber beſtändige und

Erheb-

Erhebliche Einreden, ob ihr einige hättet, warumb ſolche Erklärung nicht beſchehen ſolle, für zu bringen, und endlichen Entſcheidts darüber zu gewarten. Wann ihr kommet und erſcheinet alsdann alſo oder nicht, ſo wird doch nichts deſto weniger auf des gehorſamen Theils oder ſeines Anwaldes Anruffen und Erfordern hierinnen im Rechten mit ermeldter Erkenntnüß, Erklärung und anderen gehandelt und procediret, wie ſich das ſeiner Ordnung nach gebühret, darnach wiſſet euch zu richten.

Geben in Unſer und des Heiligen Reichs Stadt Speyer den achten Tag Monaths Junii, nach Chriſti unſers lieben HErrn Gebuhrt, in Sechszehnhundert und Zehenten, Unſerer Reiche des Römiſchen und Böheimiſchen im fünf und Dreyßigſten und des Hungariſchen im acht und Dreyßigſten Jahre.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Guilhelmus Artopoeus, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

Der Streit wegen der Fiſcher beſtund darinne, daß einige Altonaer Fiſcher einige Lackens von einem geſtrandeten Schiffe aus der Elbe gefiſchet, und auf gräflichen Grund und Boden gebracht, da die Hamburger forderten, daß es auf ihren Grund und Boden gebracht werden ſolte.

Es wird von dieſem vermeintlichen Rechte der Hamburger auf der Elbe hier zuerſt gedacht. Ich will daher etwas weniges von dieſer Streitigkeit erwehnen. Es beruhete fürnemlich in dem iure reſtringendi, ſo die Hamburger auf dem Elbſtrome ausübeten, und darinne beſtund: Daß ſie ſich anmaſſeten, allen unter Hamburg liegenden Städten und Oertern die freie Farth zu verwehren, und ſie zu zwingen, alles Getreide nach Hamburg zu bringen und daſelbſt zu verkaufen. Dieſes vermeinte Recht übeten ſie beſonders bis gegen das Jahr 1640. fürnemlich gegen die Königlichen Unterthanen in der Kremper, Wilſter, und Dittmarſchen ſehr ſtrenge aus, ſich dieſerhalb auf Kaiſerliche Privilegia und Monopolia berufende. Der Herr Conſiſtorialaſſeſſor HOLBERG hat die Geſchichte des darüber entſtandenen Streits, und wie ſolcher durch eine demüthige Abbitte der Hamburger endlich im Jahre 1645. beygelegt worden, weitläuftig ausgeführet 39)

39) HOLBERG Däniſche Reichshiſtorie, 2ter Theil, pag. 782. etc.

Die Rechte aber, ſo den Königen von Dännemark am Elbſtrome zuſtehen ſollen, haben Ihro Königl. Majeſtät Chriſtian der Vierte, glorwürdigſter Gedächtnuß, in einer beſondern Deductionsſchrift 40) weitläuftig zeigen laſſen, wovon ich einiges anführen will.

Das Hochfürſtliche Haus Holſtein wäre von Kaiſern zu Kaiſern mit dem regali fluminis territoriorum affluentis beliehen, ſo wie mit dem Territorio ſelbſt, inveſtiret, und die Kaiſerl. Majeſtät hätten in ihrer Capitulation Art. 3. Chur- und Fürſten ohne Unterſcheid bey ihren Regalien, Obrigkeit und Freiheiten zu Lande und zu Waſſer, (welches, weil die offenbare See in vmbilico Germaniae ſich nicht befände, nothwendig von ſchiffreichen Strömen verſtanden werden müſſe) zu ſchützen verſprochen. König Chriſtian der Erſte in Dännemark, Chriſtſeligſten Andenkens, hätte die Stadt Hamburg auf ihr unterthänigſtes Anſuchen und Bitten mit den Elbſtrome nach Winſen und Lauenburg, nicht aber unterhalb Hamburg gnädigſt belehnet, woraus unwiderſprechlich folge, daß die von Hamburg ihren damaligen Erbherrn, König Chriſtian I. für einen ſolchen gehalten, welcher den Elbſtrom nicht allein unter- ſondern auch oberhalb Hamburg in ſeiner Gewalt und Patrimonio gehabt, und ſie mit einem Theile deſſelben licite und zwar beſtändig begaben und verſehen können. Und vermittelſt dieſes bey Kaiſer Friederich dem Dritten (oder beſſer Friederich dem Fünften) producirten Privilegii wäre wider die Grafen von Barby die Urtheil ausgefallen, woraus dann erhelle, daß auch höchſtgedachte Ihro Kaiſerl Maj. König Chriſtian den Erſten befugt gehalten, dergleichen Privilegium zu ertheilen. Es wären dahero die Hamburger nicht berechtiget geweſen, und hätten wider ihre Pflicht gehandelt, vom Kaiſer ein Privilegium über den Elbſtrom ſub- & obreptie, und wider Wiſſen ihrer angebornen Erbherren zu ſuchen und auszubringen, mehr erwogen bey dieſem Elbſtrome poſſeſſio nicht einmal vacans, daher ſalvo iure communi, receſſibus Imperii, Caeſareae Capitulatione, & reliquis S. Rom. Imperii legibus fundamentalibus keinem Menſchen, zu geſchweige den Hamburgern, als geſchwornen Unterthanen, zum Praejudiz ihrer natürlichen Erbherren, als welche in notoria poſſeſſione, dergleichen Privilegium keinesweges conferiret oder indulgiret werden können.

Daß die Hamburger Tonnen und Backen in die Elbe zur Sicherheit der Schiffahrenden legten, könne pro ſigno iurisdictionis nicht angeſehen werden, denn da

40) Manifeſt Königl. Maj. zu Dännemark-Norwegen, abgegeben an Ihro Röm. Kaiſerl. Majeſt. betreffend die *Praetenſiones* Ihro Königl. Majeſt. und dero in GOtt ruhenden Ahnherren, welche Sie von etlichen hundert Jahren am Elbſtrom gehabt ꝛc.

da solche Tonnen und Backen legen einzig und allein zu Nutz und Frommen der Stadt Hamburg angesehen gewesen, so hätten Königl. Majestät, so wol als Ihre Vorfahren es geschehen lassen können, daß die Hamburger solches Tonnen und Backen legen als einer servitut sich gebrauchten, und also das incommodum nebst dem commodo hätten: und sey es übrigens längstens auser Zweifel gewesen, daß solches den Hamburgern ex gratia gelassen worden, wie solches alles in angezogener Deduction weitläuftig ausgeführet worden. Von hamburgischer Seite ist dieses nicht unbeantwortet gelassen, sondern dagegen die so genannte abgenöthigte in iure & facto wol gegründete Apologia Hamburgensis, und wider diese von Königl. Seite gründliche, aus den Rechten, und historischer wahrhaften Bewandniß genommene, auch mit Documenten, und der Hamburger selbst eigenen verschiedenen Confeßionen, Bekantnüssen und Huldigungsgelübden comprobirte und bestätigte Remonstration etc. zum Vorschein gekommen. Die Sache selbst aber ist, wie oben erwehnet, durch eine demüthige Abbitte der Hamburger geendiget worden. Nach der Zeit haben die Hamburger auf dieses ius restringendi nicht mehr so stark gehalten, sich aber die Meinung von einiger Herrschaft über den Elbstrom noch nicht gänzlich aus dem Sinne kommen lassen. Noch im Jahr 1743. wolte man von hamburgischer Seite denen altonaischen Kornmessern das Messen auf der Elbe wehren, unter dem Vorwande, daß auf der Elbe gegen Hamburg und Hamburger Berge niemand, als nur Hamburger Kornmesser solches Recht ausüben sollten, weil die auf dem Lande zwischen Hamburg und der Stadt Altona gemachte Grenzen, ihren District auf der Elbe deutlich auswiesen. Es ist dieser Neuerung von altonaischer Seite widersprochen worden, und haben Seine itztregierende Königl. Majestät vermöge Ihres kundbaren Rechts am Elbstrom, eine solche von Hamburg praetendirte Befugniß den Hamburgern nicht zustehen wollen.

Alle solche zwischen Graf Ernst und den Hamburgern entstandene Streitigkeiten in Güte beyzulegen, hat man sich gleichwol sehr bemühet. Die Gräfl. Schauenburgische Räthe hatten mit den hamburgischen Rathsdeputirten im Jahre 1611. den 7. Maji in Ottensen eine Conferenz, und endlich ward den 1. Junii des nemlichen Jahrs zu Pinneberg ein Vergleich getroffen, der Streit wegen der altonaischen Fischer, iedoch bis zu einer weitern Handlung, ausgesetzet, und die Sache wegen des processus nunciationis novi operis zur weitern rechtlichen Ausführung ausgestellet, mithin wurden nur lauter Nebensachen ausgemacht.

Diese und andere Hindernisse konnten doch den allmäligen Wachsthum des neuen Altona nicht hemmen, sondern die regierenden Grafen waren inzwischen bemühet, den Ort mit allerhand Einwohnern anzufüllen. Ins besondere liessen

Digitized by Google

ſich viele Handwerker, als Tuchmacher, Schuſter, Becker, Schmiede, Tiſcher, Böttger, Lichtgieſſer und dergleichen häufig nieder, welche, da ſie den hamburgiſchen Aemtern einen Abgang der Nahrung zuwege brachten, verurſachten, daß gedachte Aemter mit beſtändigen Klagſchriften den hamburgiſchen Magiſtrat angingen, die bey den Altonaer Meiſtern in Arbeit geſtandene Geſellen für unehrlich hielten, was von dieſen nach Hamburg und zum Verkauf gebracht wurde, ſelbigen abnahmen, und ſie faſt mördlich dabey zurichteten.

Es nahm ſich Graf Adolph ſeiner altonaiſchen Einwohner und Handwerker aufs Beſte an, und erließ Ao. 1594. den 10 Decemb. an Bürgermeiſter und Rath der Stadt Hamburg ein heftiges Schreiben, worin Dieſelben ſich über der hamburgiſchen Amtsmeiſter an den altonaiſchen Handwerkern verübten Gewaltthätigkeiten heftig beſchweret, und die hinkünftige Abſtellung, auch Satisfaction wegen des vergangenen, ernſtlich verlanget. Graf Ernſt nahm ſich der Handwerker in Altona, welchen er 1640 das Praedicat eines Fleckens beigeleget, noch mehr an, privilegirte ſelbige, und war übrigens bemühet, ſolchen mehr aufzuhelfen. Sie ſelbſt lieſſen auch unter andern die zu Ihrer Hofhaltung nöthige Lichter aus Altona kommen, wie Dero eigenhändiges Schreiben an den Amtmann zu Pinneberg, Johann Goeßmann, de Ao. 1604. den 27. Aug beſaget. Von fremden Religionsverwandten ſind mit Anfange des 16ten Jahrhunderts ſo wol Reformirte als Juden und Mennoniſten hieſelbſt aufgenommen und die Tolleranz der Religionen denſelben verſtattet worden.

Nur gedachter Graf Ernſt hatte auch ſeine Münze hieſelbſt angelegt, und hielte einen eigenen Münzmeiſter, es erhellet auch aus einem vom Amtmanne und Droſt zu Pinneberg den 7. Mart. 1602. abgeſtatteten Berichte, daß der Münzmeiſter damals einen Stempel zu Thalern verfertiget habe: und Herr LACKMANN bemerket, 41) daß bey der Ao 1617. zu Braunſchweig gehaltenen niederſächſiſchen Kreisverſammlung, unterm 1. Octob Graf Ernſt zu Schauenburg erinnert worden, wie Er ſchuldig und verpflichtet ſey, bey ſeinem zu Altona errichteten Münzwerke, ſich nach bemeldten Kreiſes Münzabſchiede, der ihme zugleich überſandt wurde, zu richten. Es iſt dem zu Folge auch eine eigene Münzordnung in dieſen Landen kund gemacht worden, welche den Titul führet: Des Durchlauchtigen und Hochgebornen Fürſten und Herrn, Herren Ernſten, Fürſten und Graven zu Holſtein und Schauenburg etc. Conſtitution Taxa und Ordnung, ſo wol die Münze, als Waaren und

41) Einleitung zur Schleswig Holſteiniſchen Hiſtorie, 2ter Theil, pag. 423.

Digitized by Google

und Ablohnung der Handwerker etc. belangend. Gedruckt in Stadthagen bey Ernſt Reinking im Jahre 1620. 42)

In Policeiſachen kam hochgedachten Graf Ernſten Policeiordnung Ao. 1615. zum Vorſchein, worinne ſehr nützliche Ordnungen enthalten. Wie denn dieſer Herr ſich überhaupt ſehr bemühet, die Policey auch in allen Kleinigkeiten auf einen guten Fuß zu ſetzen, und bey einem an Droſten und Amtmann zu Pinneberg den 15. Martii 1602. erlaſſenem Schreiben, ſendten Dieſelbe einen Schauenburgiſchen Himpten mit, und verlangen zu wiſſen, wie viel der Schauenburgiſchen Himpten auf einen Wiſpel Rogken, und wie viel auf einen Wiſpel Habern gehen, um die eigentliche Maaſſe darnach reguliren zu können.

In gerichtlichen Sachen kam 1640. unter Graf Otten die Hofgerichtsordnung zum Vorſchein, wornach die Proceſſe geführet werden ſolten, da vorhero, beſonders im Pinnebergiſchen eine eigene Amtsordnung geweſen. Ich habe ſolches aus einem eigenhändigen Schreiben Graf Ernſten de Ao. 1604. an Droſten und Amtmann zu Pinneberg bemerket.

Obige beide Verordnungen haben vermuthlich die ehemaligen gräfl. Kanzler, Eberhardum von Weyhe, einen groſſen Juriſten* und D. Anthon Witersheim, welcher letztere Ao. 1614. verſtorben, und vorhin Secretarius der Stadt Hamburg und Syndicus geweſen, zu Verfaſſern, wie ich denn auch wahrgenommen, daß der Graf Ernſt ſich der rechtlichen Belehrung eines Rechtsgelehrten zu Lemgo, Namens Gerlach von Kerſſenbruch, dann und wann bedienet.

Ob in dem dreiſsigjährigem Kriege, da die Kaiſerlichen in Jütland geweſen, die altonaiſchen Einwohner auch gelitten, davon finde nichts verzeichnet; es iſt aber wol zu glauben, da der Kaiſerliche General Tylly ſo gar das nahe gelegene Schloß Pinneberg belagert, und durch einen Schuß gefärlich dabey bleßiret worden. 43)

In ſolchem etwas mehr als ſchlechtem Zuſtande blieb Altona bis ins Jahr 1640. da der letzte Graf Otto aus dem Schauenburgiſchen Hauſe ſtarb, wodurch dieſer Ort unter andern dem Königlichen Hauſe Dännemark unter der Regierung König Chriſtiani des Vierten, glorwürdigſter Gedächtniß mit zufiele.

Es iſt dieſes das glücklichſte Jahr geweſen, ſo Altona iemals erleben können, und ſo gefährlich auch ſonſt öfters die Veränderung einer Oberlandesherrſchaft einer Stadt oder Lande iſt, ſo erwünſcht war dieſe vor Sie. Altona hatte

42) *HAVBER Primit. Schauenburg. Faſc. I. p. 62.*

* Siehe *Mollers Cimbriam litteras. Tom. II. pag. 970. ſeq.*

43) *DANCKWERTH l. c. pag. 279.*

Digitized by Google

damals bereits mehr als ein Jahrhundert zurück gelegt, und war etwas geworden, hatte aber doch noch keine Kirche. Seit dem es nun unter dem glorreichſten Scepter der Könige von Dännemark geweſen, ſind auch hundert Jahre verfloſſen, und es haben in der Zeit zwey neue Lutheriſche Kirchen erbauet werden müſſen, ja es ſind nun zum zweiten male einige tauſend Häuſer aus einem Stein- und Aſchenhaufen errichtet worden.

Altona hatte zugleich das Glück, daß in Dännemark ein König regierte, bey dem in allen Sachen ein guter Geſchmack herrſchte, der im Kriege keine Gemächlichkeit, im Frieden aber einen anſtändigen Königlichen Pracht liebte, der um die Gelehrſamkeit und Künſte ſich unſterblich gemacht, und der durch prächtige Gebäude, nicht ſo wol die Verherrlichung ſeines Gedächtniſſes, als den unbeſchreiblichen Nutzen zum Endzweck hatte.

Dieſer König ſahe wol vorher, daß dieſer Ort für andern geſchickt wäre, eine der beſten Städte in ſeinem Lande zu werden, und Er ſahe auch, daß den Hamburgern ſolches ein Dorn im Auge ſeyn würde, denn der Streit wegen der angelegten Veſtung Glückſtadt, dem errichteten Elbzoll und des von den Hamburgern praetendirten iuris reſtringendi dauerte noch immer. Die Hamburger merkten ſolches wol, und waren ſchon beſorget, daß dieſer König ſo gar eine Veſtung daraus machen würde. Daher der Magiſtrat in Ao. 1643. der verſammleten Bürgerſchaft vortrug, ob ſolches nicht Statuten und Receſſen mäſſig zu hindern ſey, worüber doch der Bürgerſchaft Reſolution endlich in ſuſpenſo gelaſſen wurde. 44.)

Des Königs erſte Sorge ging alſo dahin, den Ort volkreicher zu machen. Er beſtätigte ſowol den ſich daſelbſt niedergelaſſenen Reformirten, Mennoniſten und der Judenſchaft ihre von denen Grafen zu Schauenburg erhaltene Privilegia, vermehrte und regulirte ſelbige guten Theils, um dadurch mehrere dergleichen Einwohner herein zu ziehen.

Der Herr Conſiſtorialaſſeſſor HOLBERG bemerkt allbereit den Fehler einiger Hiſtorienſchreiber, als wenn Altona erſt von dieſem Könige angelegt und ſelbiges darauf von denen Hamburgern mit dem gegenwärtigen Namen belegt worden 45.)

So viel iſt gewiß, daß dieſer groſſe König den Grund zu einem mehrern Wachsthume und Vollkommenheit würde geleget haben, wenn ihme GOtt das Leben länger geſriſtet hätte. Allein der Tod riß ihn Ao. 1648. aus der Zeitlichkeit, und

44) *Nucleus receſſ & conveint. hamburg. ſub litera A.*

45) HOLBERG Däniſche Reichshiſtorie 3ter Theil, *p.* 619.

und der unvergleichliche König Friedrich der Dritte war beſtimmt, Altona empor zu helfen. Die Herrſchaft Pinneberg war nebſt Altona im Jahre 1647. vom Könige Chriſtiano IV. ſeinem Prinzen Friederich, dermaligen Ertz- und Biſchof zu Bremen und Vehrden erb- und eigenthümlich gegeben worden. Dahero ſelbte dann in ſolcher Qualitaet verſchiedene Privilegia, als unter andern der hochteutſchen Juden und der portugiſiſchen Juden Ao. 1647. beſtätigte, welche nachhero bey angetretener Regierung des Königreichs abermal allergnädigſt confirmiret worden.

Dieſer König, ſo bald er zur Regierung kam, war dahin bemühet, Altona mit einer Kirche zu verſehen. Es ward mit Legung des Grundſteins Ao. 1649. würklich der Anfang gemacht, und demnechſt die Grenzen zwiſchen Altona und Ottenſen in Anſehung der Eingepfarrten zu ieder Kirche reguliret. Hiernechſt beſtätigte dieſer König den Reformirten, Mennoniſten und Juden ihre vom Könige Chriſtiano IV. glorwürdigſter Gedächtniſſes erhaltene Privilegia, haben auch Ao. 1658. den Catholiquen die Uebung ihrer Religion hieſelbſt bewilliget, welche Conceſſion der damalige Franzöſiſche Miniſter Terlon denſelben zu wege gebracht. Denen Beckern in Altona, welches nunmehro ein Flecken genennet ward, ertheilete dieſer König im Jahre 1649. den achten October ein allergnädigſtes Privilegium auf ein geſchloſſenes Amt. Mit dieſen vorläufigen Anſtalten muſte Altona vors erſte zufrieden ſeyn, weil der löbliche König den gefährlichen Krieg mit Schweden hatte, die ſchwere Belagerung von Coppenhagen ausſtunde, und das ſo koſtbare Recht der Souverainen Erbfolge im Jahre 1660. zu Stande brachte.

Hamburg wolte ſich dieſe Gelegenheit zu Nutze machen, und dachte daher die Grenze gegen Altona zu erweitern. Denn im Jahr 1659. lieſſen ſie den vor Altona gelegenen Teich, der nach dem Vergleiche von Ao. 1607. die unſtreitige Grenze zwiſchen Hamburg und Altona ausmachte und ſeyn ſolte, reinigen, und dabey von dem Grenzufer nach Altona, und alſo auf Königlichem Grunde und Boden de facto abgraben, auch die Erde an ihre Seite nach Hamburg zu bringen. Der Königl. Feldmarſchall von Eberſtein war der Zeit Droſt zu Pinneberg, der Amtmann war Gregorius Croeger: dieſe lieſſen hiewider ſogleich eine Proteſtation einlegen, und als die Hamburger nicht alſofort das geſchehene wieder in den vorigen Stand ſtellten, berichteten ſelbige die Sache nach Hofe. Der König war zwar in oberwehntem theils gefährlichen theils wichtigen Geſchäften verwickelt, allein ſie wolten doch weder ihre Gerechtſame ſchmälern, noch die Grenzen bey Altona, als mit welchem ſie noch was ganz anders im Sinne hatten, beengen laſſen. Sie befohlen daher unterm 14. Febr. 1660. vorgedachten

Herrn

Herren per Rescriptum den Hamburgern anzufügen: Daß sie zwar bey diesen gefährlichen Kriegsläuftendiese und andere ihnen zugefügte Attentata, vorsetzliche Thätlichkeiten und Zunöthigungen vorerst dahin gestellet seyn liessen, würden iedoch dieselbe in kein Vergeß stellen, sondern zu seiner Zeit zu vindiciren wissen, könnten immittelst es nicht rathsam finden, daß deroselben Vorschläge und Begehren zu Folge gewisse Commissarii verordnet würden, so nebst des Magistrats Deputirten den Ort in Augenschein nehmen, und in Gegenhaltung des in Ao. 1607. errichteten Vertrags diese Irrungen in der Güte beilegten, weil die Scheide einmal durch die Setzunge der Grenzpfähle gemacht, und Sie dadurch in rechtmässige vieljährige Possession gesetzet, es wäre denn Sache, daß Magistratus Hamburgensis das Grenzufer, welches Er mit Gewalt weggraben lassen, und was sonst dabey praejudicirliches vorgegangen, zuvörderst in den vorigen Stand wider gesetzet, die abgeführte Erde auf vorigen Orte wiedergebracht, und alles in pristinum statum wieder restituiret, mit angehengter Verwarnung, daß Magistratus dergleichen weitere eigenthätliche Eingriffe, woraus nichts anders, als Weitläuftigkeit, Verdruß und Wiederwillen zu befahren, einstellen wolte, dann sonst Seine Königl. Majest. künftig, wenn Magistratus ferner Attentata vornehmen, und Sie, was de facto geschehen, mit abgenöthigter Gewalt zu steuern und abzuwehren veranlasset werden möchten, an allem daraus entstehenden Unheile entschuldiget seyn wolten.

Der Magistrat der Stadt Hamburg entschuldigte sich hierauf bey Sr. Königl. Maj. in einem Schreiben vom 12. April Ao. 1660 dieses Vorfalls halber mit der Anzeige, wie sie bey der Ausräumung des Teiches quaest. auf ihrem Grunde und Boden geblieben wären, bey Sr. Königl. Maj. unschuldig wären angegeben worden, als ob sie während dieser Kriegesläuften einige Thätlichkeiten wider allerhöchst Dieselben verübt hätten, mit nochmals angehengter Bitte, Commissarios zu Besichtigung der Stelle anzuordnen.

In eben diesem Jahre wolte der General Feldmarschall von Eberstein zu Altona eine Justice errichten lassen. Sie solte den desertirenden Soldaten zum Schrecken dienen, damit allenfals ihr Name daran angeschlagen werden könnte. Selbige solte gegen die Grenze nach Hamburg zu gesetzet werden. Die Hamburger protestirten heftig dawider, indem sie meineten, es geschehe solches ihnen zur bravade; Allein der General Feldmarschall ließ solche Justice auf Königl.

Grund

Grund und Boden getrost hinsetzen, und ich finde nicht, daß die Hamburger etwas dawider unternommen haben. In Kirchensachen ward eine ganz neue Einrichtung gemacht, und im Jahre 1662. den 9. Martii eine vortrefliche Kirchenconstitution zur Publication gebracht.

Altona war nunmehro ziemlich volkreich geworden, als der König, nachdem Er die wichtige Souverainitaetssache reguliret und seinem Reiche Ruhe geschaffet, Altona mit dem Stadtrechte begnadigte, und ihnen die herrlichsten Privilegia ertheilete.

Dieses geschahe im Jahre 1664. den 23. August, und ich habe das Stadtprivilegium selbst hier beifügen wollen, weil die Sache nicht so bekannt ist, daß nicht grosse Historiographi darin einen Fehler begehen solten. Des geschickten Bruzen la MARTINIERE geographisches und critisches Lexicon, wovon in deutscher Sprache der erste Theil, so mit einer Vorrede des Herrn Kanzler Wolffen pranget, zu Leipzig jüngst herausgekommen, hat eben den Fehler, indeme Altona darinne ein Flecken genannt, nachher aber gezweifelt wird, ob es eine Stadt oder Dorf heissen könne, wiewol das erste geglaubet wird. 46) Von einer Sache, die so vieler Gewißheit unterworfen, solte man doch bessere Nachricht in einem so grossen und vollständigem Werke antreffen, und man schliesset daraus, daß bey andern Stellen man sich gleiche Zuverlässigkeit werde zu versprechen haben. Andere, und zwar HVBNER 47) und die Verfasser des Vniversal-Lexici 48) sagen: Altona sey ein offener Ort ohne Mauern, und machen ihm daher die Rechte einer Stadt streitig, mit eben so schlechtem Grunde, als mit welchem der Stadtnamen von Madrit, London, Paris und andern Oertern bestritten werden kann. Der in der Dänischen Historie, sonst ungemein bewandert gewesene sel. Herr HOJER 49) sagt: Altona sey bereits Ao 1648. vom Könige Friederico III. zur Stadt gemacht, und dieses Privilegium Ao. 1664. nur bestätiget und erweitert worden. Allein nicht zu gedenken, daß König Christian der Vierte erst Ao. 1648. gestorben, so ist es gewiß, daß, als die Kirche 1649. erbauet worden, Altona noch ein Flecken gewesen, und selbst in dem Königl. den hiesigen Beckern Ao. 1649. ertheilten Amtsprivilegio wird Altona ein Flecken genannt, daß also dieses wol in Herrn Hoiers Historie ein Fehler ist.

Das

46) *Bruze la MARTINIERE Geograph. und Crit. Lexicon*, 1 Theil, Seite 649.
47) *HVBNER. Geograph.* 3ten Theil *pag.* 513.
48) *Vniversal-Lexicon* 1ster Band *pag.* 1596.
49) HOJER Dännemärkische Geschichte *p.* 493.

Das Stadtprivilegium lautet also:

Wir Friederich der Dritte etc. etc. thun kund und bekennen, Krafft dieses Unsers offenen Briefes für männiglich: Nach dem mahl Wir allergnädigst entschlossen, Unsers in Unserer Herrschaft Pinneberg belegenes Städlein Altona, mit Stadt- und Bürger Recht, Gericht, Gerechtigkeit und Freyheiten, zu begnaden, auch sonsten in allen löblichen Gewohnheiten, so zur guten bürgerlichen Policey gehören, dienlich und erfordert werden, zu stabiliren, daß Wir demnach zu solchem Ende itzterwehnte Unsere Stadt Altona, auch dero itzt und künftige Bürger und Einwohnere, von was für Nation die auch seyn, mit folgenden Stadt- und Bürger-Rechten, Immunitaet- Frey- und Gerechtigkeiten, allergnädigst dotiret und begnadet haben; geben und bewilligen ihnen auch dieselbe hiemit und in Kraft dieses, best- und beständigster massen, auf Art und Weise, wie folget:

I.

Anfänglich und fürs erste, haben Wir Unsere Stadt Altona, derselben Bürger und Einwohnere, wie weit sich derselben District Unsern allergnädigsten Andeuten, und den schon gesetzten Pfählen nach, sich anitzo erstrecket, mittelst diesem Unsers itzt- und künftigen Drosten und Amtleuten, imgleichen Voigten in Unserer Herrschaft Pinneberg, bishero anbefohlenen Bothmäßigkeit eximiret, auch von der Herrschaft und Unserer Vogthey Ottensen, worunter Altona zuvor gelegen, gänzlich separiret, hingegen die Jurisdiction, auch andere obrigkeitliche Verrichtung als Administration der Justitz, so wol in Criminal- als Civil-Sachen (worinnen Wir sie auf die in Unserer Veste Glückstadt von Unsern in Gott seligst ruhenden Hochgelehrten Herrn Vaters Königl. Majestät ehemals eingerichtete Judicial- und gerichtliche Verfassung und daselbst wol hergebrachte Gebräuche, in so weit dieselbe aus erheblichen Ursachen nicht schon geändert, oder künftig möchten geändert werden, zu ihrer Maßgebung und Nachfolge wollen gewiesen haben,) ausser daß die Appellationes von Altona immediate an Unser Pinnebergisches Ober Appellations Gericht geschehen, und von demselben sollen recipiret und angenommen werden. Jedoch Uns und Unsern

Erben

Erben und Nachkommen alle und jede Hoheit, Herrlichkeit, und in specie die Landfolge vorbehaltlich. Unsern Praesidenten, wie auch Bürgermeistern und Rathmännern anvertrauet und befohlen.

2.

Allen Kauf- Handel- und Handtwerksleuten, von was Nation die seyn, wird hiermit zu gegeben, sich in Unser Stadt Altona ohne Hinderniß hinführo nieder zu lassen, deroselben Gewerbe und Handwerke, wie bishero geschehen, ferner frey und ohne Einführung der geschlossenen Zünfte und Aempter zu treiben, und das Exercitium ihrer Religion, wie vorhin, zu gebrauchen.

3.

Alle in Unser Stadt Altona itzo vorhandene und gesessene Einwohner, imgleichen die ankommende Bürgerschaft, soll sich bey Unserm Magistrat daselbsten anmelden, welcher dann eines ieden Namen und Handthierung ins Bürger-Register aufzeichnen, dieselbe in Unser Eyd und Pflichten nehmen, und ihnen deßwegen einen Schein unter der Stadt Innsiegel und unter dero Hand geben soll.

4.

Wir verordnen auch hiermit, und in Kraft dieses, daß auserhalb der Wochenmärkte, jährlich auf nachgesetzten Zeiten, Pferde- Ochsen- und Krahm-Märkte sollen gehalten werden, als ein Pferde- und Krahm-Markt den ersten Tag nach Mariae Geburt, ein frey Vieh- und Ochsen-Markt den nächsten Dienst- und Donnerstag nach Michaelis, ein Pferdemarkt den Montag nach Luciae, ein Pferdemarkt den Montag nach Palmarum, ein Pferde- und Krahm-Markt auf den Tag Medardi.

5.

Alles Getrayde, Holz und andere Waaren, so den Elbstrom abwerts, oder sonsten von einem andern Orte nach Unser Stadt Altona kommen, sollen ohne einige Erlegung des Zolles wieder von dar gelassen und abgeschiffet werden.

6.

Wann auch die eingesessene Bürgerschaft Unser Stadt Altona

eine bequeme Schiffbrücke, Krahn- und Wage wollen verfertigen und im baulichen Stande unterhalten lassen, und dann dieselbe darneben des Erbietens sind, allerhand Waaren an der Hand zu haben, und dieselbe um so wohlfeilen Preiß und in gleicher Güte, als es anderswo kann verkaufet werden, zu verhandeln, auch die Waaren, so ihnen zugebracht werden, mit Contanten zu bezahlen, so wird Unsern Unterthanen in Unsern Königreichen Dännemark und Norwegen, und den Fürstenthümern Schleßwig-Holstein, so da Unsere Stadt und Veste Glückstadt vorbey seegeln, hiemit frey gestellet, daß dieselbe mit dero beladenen Schiffen bey Unser Stadt Altona anlegen, deroselben Waaren Unsern Bürgern daselbsten feyl bieten, und um couranten Preiß verkaufen, die benöthigte Waaren wieder von ihnen erhandeln, und solchergestalt Unser Stadt Altona für andern die Nahrung gönnen; Massen denn alles, was Unser Stadt Altona zugebracht, oder von dar geholet wird, mit keinen Licenten oder Zöllen soll graviret oder beschweret werden.

7.

Denen Bürgern in Altona wird auch frey gegeben, und zugestattet, allerhand Manufacturen, als Tuch, Linnen- und Wollen-Webereyen, imgleichen Seiffensieder, Zuckerbecker, Gerberey und dergleichen, wie die Namen haben mögen, alda anzustellen, und sollen sothane Manufacturen und Waaren gleichfalls ohne Erlegung einiges Zolles, von dar verführet und verhandelt werden.

8.

Wir wollen auch, daß in oberwehnter Unser Stadt Altona kein Fremder mit einem andern Fremden handeln, sondern es soll das Getrayde, und was sonsten von andern Waaren daraus und zugeführet wird, nicht so fort an Fremde verkaufet, und in fremde Schiffe gebracht, sondern zuforderst an Unsere Bürgerschaft daselbsten, gegen Erlegung des couranten Preises erhandelt, und dann nach Belieben ferner von ihnen verführet, verkaufet und weggeschicket werden.

9.

Wir bewilligen auch allergnädigst, daß jährlichen ein Schiff nach

Caldin,

Digitized by Google

Caldin, mit denen alda benöthigten Waaren, und eines nach Unſerm Königreiche Norwegen abgehen, und von dar die daſelbſt fallende Waaren, gegen Erlegung des gewöhnlichen Zolles wieder abholen mögen, jedoch daß beydes Rheder und Schiffer ſich weſentlich mit ihrer Familie in Unſer Stadt Altona aufhalten, und dero eingeladene Waaren alda feyl bieten und verkaufen.

10.

Ferner ſoll die eingeſeſſene Bürgerſchaft der Stadt Altona keine höhere Zollen, ſo wol in Oreſundt als andern Unſern Zollſtädten in Unſern Königreichen Dännemark und Norwegen, als Unſere Unterthanen in beſagten Unſern Königreichen, bezahlen und entrichten, geſtalt denn vorgedachte Einwohner in Altona gleiche Freyheit im Handel und Wandel haben und genieſſen ſollen, als Unſere Unterthanen in Unſern Königreichen Dännemark und Norwegen itzo haben, oder künftig überkommen und genieſſen werden.

11.

Die eingeſeſſene Bürgerſchaft Unſer Stadt Altona ſoll hinfüro nur von dreyßig Pflügen, die Ordinair-Contributiones abtragen und bezahlen, und wollen Wir dieſelbe bey ſolcher Pflug Zahl zwanzig Jahr, von dem Monath Auguſti des Eintauſend ſechshundert vier- und ſechzigſten Jahres anzurechnen, verbleiben, und innerhalb der Zeit nicht erhöhen laſſen.

12.

Imgleichen ſoll Unſere eingeſeſſene Bürgerſchaft zu Altona, mit keiner Einquartierung Unſerer Soldateſque, auſerhalb der höchſten Nothwendigkeit, graviret werden.

13.

Wir bewilligen auch hiermit Unſer eingeſeſſenen Bürgerſchaft zu Altona, daß ſie an einem bequemen Orte, ohngefehr eine Viertelmeile von Unſer Stadt Altona, an der Elb-Kante, ohnbehindert Thran brennen, und ihre Nahrung beſtmöglichſt daraus ſuchen mögen.

14.

Wir wollen auch offtgedachte Unsere Stadt Altona hinkünftig noch mit andern Privilegien, wenn es nur an Hand gegeben wird, begnadigen, und derselben Handel und Wandel zu Wasser und Lande, allergnädigst befördern.

15.

Schließlich soll Unser Praesident, wie auch Bürgermeister und Rath (welche Wir allemal erwehlen und benennen wollen) äusserstem Fleisses dahin sehen, damit obangezogene Privilegia Unserer Stadt Altona zu Statten und Nutzen gereichen, dieselbe an Bürgerschaft, Einwohnern, auch an ehrlichem Handel, Wandel und Gewerbe wachse und zunehme, und im übrigen, der Unser Stadt Altona gegebenen Jurisdiction kein Eintrag geschehen möge. Uhrkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und anhangendem Secret-Innsiegel. Gegeben auf Unserer Residenz Copenhagen, den 23. Aug. Ao. 1664.

(L. S. R.) Friederich.

Dem Stadtprivilegio wurde unter eben dem dato ein allergnädigster Befehl an Drost und Amtmann zu Pinneberg beygefüget, daß selbige, da es nöthig sey, der Stadt Altona einen gewissen Bezirk oder Umzirk, wie weit sich derselben Gebiethe erstrecken solle, anzuweisen, und daß darneben gute Anordnung wegen Erbauung der Häuser und Verfertigung der Gassen gemacht werde, sich nach Altona verfügen, den Ort in Augenschein nehmen, und sich von Praesident, Bürgermeistern und Rath verständigen lassen solten, wie weit sie den Umzirk der Stadt begehreten, und nach Befindung alsdann so viel von dem Ottenser Feldmark anweisen solten, als nothwendig dazu erfordert würde. Jedoch solten die Ottenser ihre Felder so lange gebrauchen, bis selbige von den altonaischen Bürgern erhandelt würden, welchen auf diesem Falle die Ottenser selbige für billigen Preiß überlassen solten.

Diesem zu allergehorsamster Befolgung wurden auch die Grenzen der Stadt, unfern Ottensen, über den Weg für Ottensen aufs Feld, von da nach dem Diebesteich, Eimsbüttel vorbey, und so über den Rosengarten nach Altona zu durch Pfähle bemerket. Es wurden auch endlich auf Königlichem Befehl durch

den

Digitized by Google

den Droſten und Amtmann zu Pinneberg, Herren Generalfeldmarſchall von Eberſtein, und Herrn Gregorium Croeger, den 3. Octobr. 1664. Praeſident, Bürgermeiſtere und Rath der Bürgerſchaft ordentlich und ſolenniter fürgeſtellet und beſtättiget.

Der König hatte ſeinen geweſenen Lehrmeiſter 50) Herrn Rudolph Roland, zum erſten Praeſidenten gemacht, und die beiden Bürgermeiſtere waren Anthon Goldbach, ſo vorhin Königl. Vogt in Ottenſen geweſen, und Hanns Chriſtian Eifler. Die erſten Rathsverwandte aber, Hinrich Wortmann, Jürgen Wipper, Hinrich Vahlenkamp, Johann Schuhmacher, Barthold Boeckmann, und Johann Loewe, zugleich Secretarius. Das der Stadt gegebene Wappen beſtehet in 3 Thürmen.

Es ward in eben dieſem Jahre ein Stadt Rentebuch errichtet, welches bey dem Praeſidenten verwahrlich aufgehoben werden muſte, und ſolcher geſtalt alles, ſo wol in Gerichts- als Policeyſachen eingerichtet, wie es eine geſunde Politique erfordert.

Bey der berüchtigten Uhlfeldtiſchen Sache, ward Altona in dieſem Jahre auch bekannt, da der alte Doctor Sperling, welcher des Uhlfeldts vertrauter Correſpondent war, von Hamburg nach Altona gelocket, und von da gefänglich nach Glückſtadt gebracht wurde. 51)

Etwas finde ich noch anzumerken nöthig, daß damals ſtatt des Königl. geſtempelten Pappiers, zu gerichtlichen Sachen Pappier gebraucht worden, ſo mit dem Stadtwappen geſtempelt, und von einem Bürgermeiſter unterſchrieben geweſen, dergleichen in hieſigem Rathhaus Archiv zu finden iſt.

Das dritte Kapitel.

Von dem Zuſtande der Stadt Altona bis zur fatalen Schwediſchen Einäſcherung.

Bisher hatte die Glücksſonne noch über Altona geſchienen. Die preißwürdigſten Beherrſcher des Däniſchen Thrones ſuchten Altona groß zu machen. Deſſen Wachsthum zu befördern wurde nichts geſparet, und kein einziger Nachfolger des erſten glorwürdigſten Adquirenten dieſes Orts hat iemals die gute Neigung gegen Altona fahren laſſen. Wir haben

50) HOLBERG Däniſche Reichshiſtorie, 3ter Theil, Seite 619.
51) *Idem loc. cit.* Seite 620.

ben im vorhergehenden Kapitel den Anfang der Stadt gesehen, und ihren steten Wachsthum bemerken wir in dem Fortgange dieses neuen Absatzes. Aber, leider! daß auch der fatale Periodus von Altona hier einfällt. Krieg, Pest, Brand vergesellschaften sich dabey, und eben diese machen es endlich, mit dem Neide vergeschwistert, daß Altona viel schöner, als iemals, wider hervor tritt.

Altona hatte Ao. 1664. wie oberwehnt, die herrlichsten Freiheiten erhalten, als in demselben Jahre unterm 17. Septemb. der König Friederich der Dritte allergnädigst verordnete, daß die aus den Provinzen Jütland und Fühnen auf den Elbstrom kommende, und mit fetten und andern Waaren beladene Schiffe, so ihre Waaren in der Veste Glückstadt nicht füglich los werden könnten, bey der Brücke zu Altona anlegen, ihre Waaren daselbst aufbringen, und um einen billigen Preis gegen baare Bezahlung oder andere benöthigte Waaren verkaufen solten.

Es wurde auch unterm 3. Januar. Ao. 1665. den altonaischen Bürgern zugelassen, und verstattet, daß sie in der unter der Herrschaft Pinneberg gehörigen und belegenen Vogthey Ottensen alle bequeme Oerter und Plätze, worunter ins besondere der also genannte Diebesteich mit gemeinet seyn solte, frey aufsuchen und aptiren mögten, um daselbst allerhand Mühlenwerk, nebst dazu gehörigen Handwerkern und Manufacturen, wie dieselbe auch Namen haben mögten, anzulegen, zu bauen und einzuführen, dergestalt und also, daß sie sothane Oerter und Plätze gegen billigen Kauf an sich erhandeln, und die dazu bequeme Bäche, Wasser und Quellen, so weit es ohne anderer Schaden thunlich, herbey zu leiten und zu gebrauchen Macht haben solten, gleich dann die, so sich wegen Fortsetzung der Manufacturen dahin begeben und niederlassen würden, mit nichts weiter, als mit jährlicher Abstattung der Abgift, so von den vorigen Besitzern, davon sie erhandelt, ins Königliche Register an Recognition gegeben worden, hinkünftig beschweret werden, auch von der Jurisdiction der Pinnebergischen Beamten stetswährend separiret, und hergegen unter die Bothmässigkeit des Praesidenten zu Altona gesetzt seyn solten.

Der Praesident Roland aber erhielt unter eben dem dato zur Erbauung einer Drath- Kupfer- und Walkmühle, wie auch eines Hauses bey der Palemaille, ein allergnädigstes Privilegium, und bey dem letztern zugleich die Accisefreiheit, von allen in dem Hause zu verschenkenden Getränke, welche Freiheit auch diese so genannte Rolandsburg noch bis auf diesen Tag geniesset, wogegen aber derselbe die der Zeit ruinirte Palemaille zu verbessern versprochen hatte.

In eben diesem 1665. Jahre erging zu besserer Regulirung der Administration der Justitz unterm 29. Aug. eine neue Verordnung, worinne die Einrichtung eines

Digitized by Google

eines beſſer als bisher beſtellten Niedergerichts dem Praeſidenten anbefohlen, die peinliche Gerichtsbarkeit und deren Art und Weiſe dem Magiſtrate beſtätiget, die Rechte, ſo in Altona gelten ſollen, und übrigens des Praeſidenten beſondere Pflichten ihme vorgeſchrieben worden. 52)

Mit Hamburg war wegen der Grenze ein kurzer Friede, nur wegen der ſo genannten Bornhölzer, vermöge deren die Hamburger aus Altona Waſſer bekommen, und welche ſie ohne einige Recognition ganz frey praetendirten, entſprungen Ao. 1667 einige kleine Zwiſtigkeiten. Die Sache beruhete darinne: Einige Hamburger, im Cremon, Grimm und Catharinenſtraſſe wohnend, hatten im Jahre 1628. und nachher 1646. von einigen Einwohnern zu Ottenſen ſo viel Land gekauft, als ohngefehr mit zwo Himpten hart Korn beſäet werden konnte, ſolches mit Bäumen bepflanzen, und mit einer Planke einſchlieſſen laſſen. Die Röhren, durch welche ſie das Waſſer geleitet, waren anfangs über die ſo genannte Freiheit gelegt, bis dieſe mit Häuſern bebauet worden, da die Röhren von der Freiheit weggenommen, und auf der andern Seite des Teichs gelegt ſeyn. In Anſehung dieſes Bornhofes nun konnten die Hamburger keine Hoheit praetendiren, und von Königlicher Seite meinte man, daß die hamburgiſchen Beſitzere ſchuldig wären, in ſignum ſuperioritatis eine Recognition zu zahlen, auch die Grundhauer, Dienſtgeld, und alle Onera extraordinaria davon zu entrichten und abzutragen. Was ſonſt wegen dieſer Waſſerleitung nachhero vorgefallen, wird unten vorkommen. Der König lieſſen noch in dieſem Jahre durch ihren Mathematicum, Johann Meyern, Altona mit denen herum liegenden Inſuln und Grenzen gegen Hamburg, nebſt der ganzen Grafſchaft Pinneberg in einen Riß bringen, und davon die nöthigen Karten verfertigen, ſo wie dieſer geſchickte Mathematicus ſchon von dem glorwürdigſten König Chriſtian dem Vierten und dem damals regierenden Herzog Friderich bereits in Ao. 1638, die Diſtanzien aller Oerter in den Herzogthümern Schleswig Holſtein zu meſſen und in Grundriſſen zu bringen, war befehligt und beſtellet worden. *)

Unſerer neuen Stadt fehlete nun ein Rathhaus, und Praeſident, Bürgermeiſtere und Rath thaten im Jahre 1669. dieſerhalb bey dem Könige allerunterthänigſte Vorſtellung. Der König, welcher nichts verabſäumete, was zur Aufnahme und Nutzen dieſer Stadt gereichen konnte, erlaubte nicht allein ſolches unterm 31. Auguſt. 1669. allergnädigſt, ſondern auch, zu Errichtung ſolches Rathhau-

52) Siehe Königl. Conſtitution für die Stadt Altona de Ao. 1665. in der neuen Ausgabe der Schauenburgiſchen Hofgerichtsordnung.

* LUCAS MANNS Einleitung zur Schleswig Holſteinſchen Hiſt. 5ter Theil, p. 428.

Rathhauses, eine gedoppelte Contribution von gemeiner Stadt, in anderthalb Jahren einzufordern; zu Anlegung eines freien Weinkellers zu Schenkung von allerhand fremden Bier und Weine ertheileten Sie die allermuldeste Concession, und schenkten zum Behuf solchen Baues 30. Eichbäume aus der Grafschaft Pinneberg, wozu unter eben dem dato an dem Amtmann Crögern zum Pinneberg allerhöchster Befehl ergieng.

So weit brachte es dieser kluge und weise König, der seinen Staat durch schöne Gesetze und Stiftungen befestiget hat, und sein Tod, welcher im Jahre 1670. zwischen dem 16. und 17. Februarii erfolgete, unterbrach alles, was derselbe noch im Sinne gehabt hatte. Doch sein weiser Nachfolger, Christian der Fünfte, trat in die Fusstapfen seines unvergleichlichen Herren Vaters. Er bestätigte mit dem Anfange seiner Regierung nicht allein alle allgemeine und besondere Privilegia, sondern hat auch während seiner Regierung die Stadt mit noch mehrern, auch vielen zu ihrem Nutzen gereichenden Verordnungen versehen.

Gleich im Anfange der Regierung dieses Königes sahen die Hamburger den Wachsthum dieser Stadt mit scheelen Augen an, und konnten solches ohnmöglich vertragen; einige Bürger dieser Stadt fingen an, an der Elbe Häuser oder Packräume zu bauen, und solche mit grossen Kosten durch Einrammung von Pfählen aus der Elbe aufzuführen. Insbesondere hatte ein Bürger Abraham de Voß, auf der Stelle, wo itzo ungefehr des Herrn Rathsverwandten Baurs Haus stehet, ein drey Stockwerk hohes Gebäude aufgeführet, und eine Windmühle darauf angelegt, welches denn nebst andern Häusern etwas weit aussehendes anzeigte, wiewol dieses Haus mit der Mühle in den Jahren 1678 à 79 abgebrandt.

Hierüber beschwerten sich die Hamburger unterm 18ten Martii 1670. gar sehr, und bathen, daß ihnen solcher Bau verwehret werden mögte. Ihrem Vorgeben nach wurde dadurch der Elbstrom in seinem Laufe merklich behindert, und wäre solches wider kundbare Kaiserliche Rechte. In der That aber war wol die Ursache solchen Widerspruchs diese, daß durch Anlegung solcher Gebäude die Handlung hierselbst merklich befördert, in Hamburg aber einiger Abbruch derselben verursacht werden konnte.

Es haben überhaupt die Hamburger unter der Regierung dieses Königs sich sehr widerwärtig bezeiget, und ist kein Wunder, daß derselbe dadurch zu Ergreifung harter Mittel gezwungen worden.

Die Beschwerden der altonaischen Bürger wider Hamburg wurden so gehäufet, daß sie im Jahr 1671. derer eine ganze Reihe Dero allergnädigsten Erbkönige übergeben musten. Solche bestunden hauptsächlich darinne, daß ihnen von den Hamburgern auf alle Art der freie Handel gesperret, die in Altona

ver

verfertigte und fabricirte Waaren, in- und auſerm Hamburger Thor weggenommen und ſie in Hamburg mit neuen Zöllen und Auflagen beſchweret wurden. Daß am Hamburger Rathhaus alle Schiffer ernſtlich bedrohet worden, keine Waaren auſerhalb Hamburg auszuladen, um dadurch zu verhindern, daß in Altona keine Güter ausgeladen werden mögten, von welchen in Hamburg der Zoll nicht abgetragen ſey; daß ſogar von denen Kanzeln publiciret worden, nichts bey den Altonaern verfertigen zu laſſen: daß man endlich neuerlich angefangen hätte, denen Altonaern den Gebrauch der Banco zu verbieten. Dieſe und andere Beſchwerden dauerten immer fort, bis im Jahre 1679 da der König endlich nach ſo vielen ihme von den Hamburgern erwieſenen Verdruß eine Satisfaction forderte und Hamburg belagern wolte. Dieſes Ungewitter aber wandten die Hamburger durch einen den 20ten Octob. Ao. 1679. zu Pinneberg gemachten Interimsreceß noch ab, und ſie verſprachen hierinne überhaupt, ſich ihrer Schuldigkeit gemäs an Ihro Königl. Maj. zu halten, und dahin zu trachten, ſich der Gnade Sr. Königl Maj. würdig zu machen. 52) Jedoch dieſes währete nicht lange, und die Hamburger fingen bald wieder an, wo ſie es gelaſſen. Sonderlich konnten ſie den Wachsthum der Handlung dieſer Stadt unmöglich leiden, und ſuchten daher durch allerhand neue Auflagen und denen Handelnden gemachte Hinderungen, die Sache ſchwer zu machen. In den zu Regensburg übergebenen Beſchwerden des Königs, die beim HOLBERG im angezogenen Buche ſtehen, 53) findet man dieſes in dem 4ten Puncte mit angeführet, daß der Magiſtrat ſich unterſtanden, ſo wol von fremden Schiffern, als auch von Sr. Königl. Maj. Unterthanen, wenn ſie auf der Elbe bey Altona oder Glückſtadt einige Waaren ausgeladen, ein gewiſſes Geld zu fordern. Und obwol die Hamburger nach deßfalls vom Könige an ſie ergangenen Erinnerungen und Vorſtellungen Ao. 1681. dieſes kühne Verfahren eingeſtellet, ſo hätten ſie doch Ao. 1685. eben dergleichen Kühnheit zu gebrauchen wieder angefangen. Der König, ſo ſanftmüthig Er ſonſt war, ward durch dieſe und mehrere Beſchwerden endlich genöthiget, Hamburg Ao. 1686. zu belagern. Dieſe Belagerung ward doch auf beſondere Vermittelung des Churfürſten von Brandenburg balde aufgehoben, die Stadt wieder zu Gnaden aufgenommen, und der König erklärte ſich, daß es bey dem hamburgiſchen Receß von Ao. 1679. zu Pinneberg gefertiget, bleiben mögte. Die Münze, welche der König bey dieſer Gelegenheit ſchlagen ließ, iſt ſehr merkwürdig. Auf der ei-

52) HOLBERG Däniſche Reichshiſtorie, 3ter Theil, Seite 791.

53) Eben derſelbe im angezogenen Orte, Seite 802.

nen Seite ſtund das Hamburgiſche Wappen mit dem Neſſelblate, welches die Hamburger in den vorigen Zeiten immer auf ihren Münzen gebrauchet hatten, als ein Zeichen ihrer Abhänglichkeit von Holſtein, mit der Umſchrift: Ingratiam recepti Ao. 1686. wieder zu Gnaden angenommen. Auf der andern Seite ward die mit einer Belagerung bedrohete Stadt Hamburg vorgeſtellet, auf deren Rande 8. P hinter einander ſtunden, die ſo erkläret werden: Propter preces plurium principum pacem petentium petulantibus poenam praecipitem priſtinae pervicaciae paventibus pius pater patriae praeſens protinus pepercit. D. i. Auf unterſchiedlicher Fürſten Fürbitte hat der fromme und gnädige Landesvater den Ungehorſamen die geſchwinde Strafe, die ſie wegen ihrer alten Halsſtarrigkeit fürchteten, ſogleich nachgelaſſen. 54)

In gemeinen Stadtſachen wurde eben nichts ſonderliches vorgenommen, als daß im Jahre 1688. den 20. Octob. einigen Altonaern allergnädigſt erlaubet wurde, eine Brauerey in Altona anzulegen, worinne nach hamburgiſcher Art Bier gebrauet würde.

Das folgende 1689te Jahr hat Altona in der holſteiniſchen Hiſtorie ſehr bekannt gemacht, weil hieſelbſt den 20. Junii zwiſchen dem Könige von Dännemark und dem Herzoge von Holſtein-Gottorp ein Frieden geſchloſſen, und dadurch dem Herzoge Chriſtian Albrecht ſeine Länder nebſt allen Rechten wiedergegeben worden. 55)

Die innere Stadtverfaſſung in möglichſt guten Stand zu bringen arbeitete man, ſo gut man konnte. Die Erbfolge der Eheleute, Beiſpruchsrecht, Concurs, Wechſel-Handlungs- und Teſtamentsſachen waren bishero einiger Ungewißheit unterworfen geweſen, daher ſelbige durch eine Königl. Conſtitution de dato Glückſtadt den 14ten Maji Ao. 1691. in Richtigkeit geſetzt wurden. Eine der wichtigſten bürgerlichen Nahrungen iſt wol das Brandtweinbrauen, daher ſolches denen auf dem Lande billig unterſaget wird, ohne daß viele Adeliche ſolches Recht beſitzen. Hier in Altona fanden die Bürger einen guten Abſatz, ins beſondere, da ſie ſolchen durch den Oreſundt vermöge allergnädigſten Privilegien Zollfrey nach Norwegen ſenden konnten. Eine gute Ordnung aber unter ihnen ſelbſt zu erhalten, ward eine eigene Zunft unter ihnen entrichtet, und ſelbiger unterm 14ten Martii Ao. 1692. gewiſſe Articuli ertheilet, welche vom Könige Ao. 1694. den 4ten Februarii allergnädigſt beſtätiget worden.

Das

54) SOLBERG. Däniſche Reichshiſtorie 3ter Theil Seite 806.
55) Siehe SCHMAUS, *Corpus Juris Gent. academ. p.* 1081.

Das gute Vernehmen zwiſchen Hamburg und Altona ward endlich durch den Copenhagenſchen Vergleich von Ao. 1692. zimlich wieder hergeſtellet. Dieſer, weil er Altona ins beſondere mit betrift, dürfte hier wol einen Platz verdienen.

Copenhagenſcher Receß vom 16. Aug. 1692.

Zu wiſſen, daß zwiſchen dem Durchlauchtigſten Großmächtigſten König und Herren, Herrn **Chriſtiano** dem Fünften, Könige zu Dännemark Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzogen zu Schleßwig Holſtein, Stormarn und der Dithmarſchen, Grafen zu Oldenburg und Dellmenhorſt ꝛc. ꝛc. für Sich und Ihro Königl. Majeſt. Erb-Succeſſoren an der Königlichen Regierung eines, und der Stadt Hamburg andern Theils, zu deſto mehrer Beſtättigung eines reſp. gnädigſten und unterthänigſten Vernehmens, nachfolgender Receß beliebet und geſchloſſen worden:

I.) Soll es von beiden Seiten Ihro Königl. Majeſt. und von Seiten der Stadt Hamburg bey dem Pinnebergiſchen Receß, und deſſen Innhalt cum omnibus appertinentiis verbleiben, und demſelben durch dieſen Vergleich und Receß directè oder indirectè im geringſten nicht derogiret noch praejudiciret ſeyn.

II.) Hat man auch abſeiten Ihro Königl. Maj. ſich gnädigſt erkläret, daß alle bisherige particuliere Gravamina, ſo nicht des Fürſtlichen Hauſes Jura concerniren, hiemit gänzlich aufgehoben, die Streitigkeiten wegen des Schauenburgiſchen Hofes und Zolles aber, und was deme anhängig, zu weiterer Handlung ausgeſetzet ſeyn ſollen; und weilen man abſeiten der Stadt Klage geführet, daß in einem und andern der Stadt Jura und Eigenthum von denen Königlichen Beamten gekränket ſeyn, darüber eine Commiſſion ad ocularem inſpectionem verordnet, und die Sache nach Recht und Billigkeit in der Güte abgethan, und redreſſiret werden ſolle.

III.) Sollen die, wegen der Grönländiſchen Fiſcherey und Fahrt, bey Ihro Königl. Maj. gemachten Verordnungen, und beſchehene Inhibition hiemit gänzlich aufgehaben ſeyn, dergeſtalt, daß denen Hamburgern, gleich andern, von welcher Nation dieſelbe ſeyn mögen, ſo-

thane Grönländische Fischerey und Farth frey stehen, und sie darinne hinführo keines weges troubliret noch gehindert, auch diese Tractaten über kurz oder lang deßfalls zu keinem Praejudicio gedeutet werden sollen.

IV.) Daß die Verbindlichkeit, worunter die Stadt und dero Eingesessenen, sowol ganz eigene, als mit Königlichen Unterthanen oder Fremden, in communione habende Schiffe, wegen bisherigen gebrauches Königlicher Pässe, zu Glückstadt oder Copenhagen gezogen worden, in perpetuum erlassen und abgethan seyn, die deßfalls geleistete Cautiones, deponirte Gelder, oder gegebene andere Versicherung, denen Hamburgischen Deputirten oder Gevollmächtigten in originali wieder extradiret, hinkünftig niemand der Stadt Eingesessenen dergleichen etwas mehr angemuthet, und aus der gnädigsten Ertheilung Königlicher Pässe, nach itzt gewöhnlichen Kanzley Gebühr, im geringsten kein Recht, Macht oder Anspruch, es habe Namen, wie es wolle, am Schiffe oder Güter praetendiret werden soll.

V.) Als auch Hamburgischer Seiten angeführet worden, welcher gestalt auf dem Elbstrome verschiedene Thätlichkeiten und Neuerungen in Sistirung oder Visitirung der Schiffe, Redimirung von Schüssen, und dergleichen vorgegangen, so haben Ihro Königl. Maj. Sich dahin gnädigst erkläret, daß von nun an, und hinführo dergleichen Thätlichkeiten und Neuerungen abgestellet werden und bleiben, hingegen die Stadt bey ihren Commercien, hergebrachten Rechten, Privilegien und Freiheiten, geruhig und ungekränket gelassen, und mainteniret werden solle.

VI.) Daß Ihro Königl. Maj. der Stadt Hamburg und Dero Eingesessenen, zur Beförderung ihrer Commercien, alle die respective Zoll-Schifs-Novigation, und Handelsfreiheit im Oresund und in Dero Königreiche Norwegen ꝛc. directè von Hamburg aus, und immediatè wieder zurück, welche denen Engelländern, Holländern oder andern Amicissimis, und Hansee-Städtischen Comptoirs-Verwandten, schon durch Tractaten, und sonst gestattet seyn, oder noch künftig concediret werden möchten, ebenfals und auf gleiche Weise zustehen und vergönnen, und dero Behuef fordersamst, und allemahl, da es

nöthig,

nöthig, die behufige Ordres, Verfügungen und Anstalten ergehen lassen wollen.

VII.) Haben Ihro Königl. Majest. gnädigst bewilliget, daß hinfüro diejenigen Falliten, so aus Hamburg nach Altona, Ottensen, und andern auf zwey Meil belegenen Oertern sich begeben werden, nach erhaltenem Geleit innerhalb 6 Wochen, mit ihren Creditoren sich bestmöglichst zu vergleichen, in Unterlassung und Verbleibung dessen, des erhaltenen Schutzes und Geleits, nicht weiter zu genieſſen haben sollen.

VIII.) Daß die zwischen Hamburg und Altona vtrinque öfters benöthigte subsidiales, interceſſionales, reverſales, und andere reſpective rechtliche actus oder nachbarliche Correſpondence, nicht weiter gehemmet, besondern beederseits vermeynten Rechten, ganz unverfänglich, unter der Titulatur: Praesidenten, Bürgermeistern und Raths von Altona, dergleichen Schreiben oder Acten hinc inde abgelassen und angenommen werden sollen.

IX.) Ferner haban Ihro Königl. Maj. gnädigst verſprochen, daß Sie, so lange gegenwärtiger Krieg annoch dauern möchte, dafern einige Hamburgiſche Schiffe von Kapern genommen und in Däniſchen Hafen aufgebracht würden, dieſelbe auf gleiche Weiſe, wie es in Regard der Engelländer und Holländer geſchiehet, alſofort liberiren, und denen Intereſſenten ohne Entgeld reſtituiren laſſen, auch zu deſſen Effectuirung forderſamſt an Dero Befehlshabere gehöriger Orten ernſtlichen Befehl ertheilen, auch bey dermaligen Friedenshandlungen eifrig dahin cooperiren wollen, daß wegen der, vor Publicirung der Advocatorien von Seeländiſchen Kapern genommenen Schiffen, der Stadt billigmäßige Vergeltung wiederfahren möge.

X.) Daß hingegen vor dieſes und übriges obenthaltenes Verſprechen, die Stadt Ihrer Königl. Majeſtät ein gewiſſes Quantum an Gelde, nemlich viermal hundert tauſend Markl. in Cronen auf Zieler, in nechſt folgenden Neun Jahren, jährlichen in zween Terminen, als auf Michaeli und Oſtern, und zwar in dieſem erſten Jahre achzig tauſend Markl. als auf Michaeli dieſes, und auf Oſtern künftigen 1693.

Jahres

Jahres, jedesmal vierzig tauſend Markl. in den folgenden Acht Jahren, jährlich Vierzig Tauſend Markl. abführen und erlegen will; jedoch daß, falls von Seiten Ihro Königl. Majeſt. dieſem Königl. Verſprechen in einem oder andern Puncte, nicht der völlige Effect gegeben werden ſollte, die Stadt zu angeregten Zahlungsterminen nicht weiter gehalten ſeyn ſoll.

XI.) Ueber dem allen haben Ihro Königl. Majeſtät gnädigſt verſprochen, falls wider Verhoffen hinkünftig anderwertige Irrungen mit der Stadt ſich eräugen möchten, dero Eingeſeſſene und Commercia deßfalls mit Repreſſalien, Arreſten, Pignorationen, nicht zu belegen, beſondern alles durch gütige Handlung nach Billigkeit oder reſpective durchs Recht abthun zu laſſen; auch da etwan der Stadt von andern zu nahe geſchehen, oder Schaden zugefüget werden ſollte, derſelben wenn, und wie ſie es verlanget, kräftig beyzutreten, und zu aßiſtiren.

Zu deſſen Urkund haben zu Endes benannte, Höchſtgemeldte Ihro Königl. Majeſtät Herren Miniſtri und Commiſſarii und der Stadt Deputirte reſpectivè bis zu erfolgenden Königlichen allergnädigſten Approbation, und der Stadt Genehmhaltung, dieſen Receß eigenhändig unterzeichnet, und mit ihren Pittſchafften verſiegelt, auch dabey verſprochen, daß ſolcher von beyden ſo viel möglich geheim gehalten werden ſolle. So geſchehen Copenhagen den 16. Aug. Anno Eintauſend Sechshundert zwey und Neunzig

C. G. z. Reventlow. (L. S.) *J. Juell.* (L.S.) *T. B. v. Jeſſen.* (L.S.)

Wolder Schele, Dr. *Syndic.* (S.L.) *Albert. Tweſtreng*, L. (L.S.)

Die innere Sicherheit der Stadt ſelbſt zu erhalten, ward eine eigene Bürgerwache angeordnet, und ſelbiger den 25. Aug 1693. eine Wachtordnung ertheilet. Die Stadt und deren Bürger wurden in acht Capitainſchaften eingetheilet. Die Elbſtraſſe hatte zweene Compagnien, die breite Straſſe zwey, die lan-

ge

ge Strasse eine, die Prinzenstrasse eine, die Freiheit eine, und die Königsstrasse eine. Jede Compagnie hatte einen Capitain, Lieutenant, Fähndrich, Quartiermeister und Corporale, und diese musten zu iederzeit bereit seyn, um im Falle der Noth, in der Stadt behörige Sicherheit zu verschaffen. Solche Einrichtung hat bis ins Jahr 1713. gedauert, da sie durch die Königliche Verordnung, welche die Privilegia der Stadt mit enthält, abgeschafft worden.

Altona und ganz Dännemark verlohr endlich diesen grossen König, welcher den 25. Aug. Ao. 1699. verstarb, als es sich in Holstein zum offenbaren Krieg mit dem Herzog Friederich anließ. Dieser Herr, da er eine schwedische Prinzeßinn zur Gemahlinn bekommen, und auf die schwedische Hülfe sich verließ, befestigte Tönningen nebst andern Schanzen im Schleßwigischen, und da war ein Krieg unvermeidlich. Altona erfuhr die Frucht des Krieges gar zu balde, da es den hannöverischen, zellischen und holsteinischen Trouppen im Jahre 1700. 50000. Rthlr. Brandschatzung bezahlen muste 56)

Inzwischen hatte der grosse und weise König Friederich der Vierte den Thron bestiegen, und allerhöchst Dieselben bestätigten gleich beim Anfange Ihres Regiments alle der Stadt und deren Einwohnern von Deren glorwürdigsten Vorfahren ertheilte Privilegia und Begnadigungen.

Dieser König ließ so fort im Jahre 1705. eine Verordnung in Altona und Pinneberg ergehen, die sehr wichtig ist, weil darinne Kirchen- Justitz- und Policey- und Kämmereisachen auf einen ordentlichen Fuß gesetzt worden. 57)

Das wichtigste, so in Stadtsachen vorfiel, war wol die über den Magistrat Ao. 1706. angeordnete grosse Commußion. Die Ursachen mogten die Verwaltung der Kämmerey seyn, worüber nunmehro ein Königl. Stadtkämmerier gesetzt worden. Ihre Rechnungen erhielten viele Notaten, welche sie mit ihrem Beutel beantworten musten. Es war auch nunmehro zu den öffentlichen Auctionen ein eigener Auctionsverwalter verordnet, und der hiesige Bürger, Dietrich Klindt, ward durch eine Königliche Bestallung de dato Friedrichsburg den 18. Sept. Ao. 1705. dazu bestellet.

Die in Altona und Ottensen wohnende Leimsieder, welche aus den Wallfischgreven Leim kochen, und damit eine artige Handel- und Nahrung treiben, errichteten im Jahre 1707. eine eigene Zunft, mittelst einiger vom Magistrate genehm-

56) Siehe PFEFFINGERS Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses 2ter Theil, p. 924. welcher hinzu setzet, daß es mit Feuer angesteckt worden.

57) Siehe Extract der Verordnungen, welche Ihro Königl. Majest. wegen etlicher geistl. auch Justitz etc. in Dero Ambte Pinneberg und Stadt Altona Ao. 1705. haben ergehen lassen.

nehmigten Articul, welche hiernächſt vom Könige ſub dato Roſenburg den 1ten Octob. Ao. 1708. allergnädigſt confirmiret worden. Die Stadt hingegen muſte im Jahre 1711. die Wuth des Feuers erfahren, und das Wünſchen und Bitten der Hamburger von Ao. 1540. daß Altona nach dem damaligen Brande nicht mögte wieder bebauet werden, hätte bald in die Erfüllung kommen ſollen. Allein das Unglück war noch nicht allgemein, und letzters nur einem gottloſen Muthwillen auf chalten. Denn das Feuer, ſo in dieſem Jahre, den 1. Novembr. auskam, betraf nur die breite und lange Straſſe, mit welcher auch die Judenſchule nebſt 200. Häuſern im Rauche aufging. Der Schade ward balde wieder erſetzt, und die mehreſten Häuſer ſtunden wieder, als die ergrimmeten Schweden Ao. 1713. ſolche wieder in die Aſche legten. Jedoch ſtehen noch dieſe Stunde einige Häuſer, die nach dieſem Brande Ao. 1711. wieder erbauet worden, als unter andern die ſo genannte alte Voſſen Brauerey.

Inzwiſchen gieng mit Hamburg der Streit wieder an. Von allen auf der Elbe ankommenden Schiffen, ſie mögten bey Hamburg anlegen und löſchen oder nicht, muſte in Hamburg das Tonnen- und Backengeld bezahlet werden, wozu denn auch die Beengung des altonaiſchen Commercii und ihrer bürgerlichen Nahrung kam. Die wichtigſten Beſchwerden, ſo Altona angingen, waren dieſe, daß man hamburgiſcher Seite verbothen, aus denen Schiffen, ſo in Hamburg eingelaſſen werden wolten, vor Hamburg nichts zu löſchen; daß man die an Altonaiſche Commercirende conſignirte Waaren zu Hamburg angehalten, und ohne Zollerlegung nicht fahren laſſen wollen: daß man gar dergleichen auſer dem hamburgiſchen Hafen ausgeladene Güter, die nach Altona gebracht werden ſollen, von Ihro Königl. Majeſt. offenbaren Elbſtrome zurück nacher Hamburg geholet: daß man ſo gar Schiffe in Arreſt genommen, mit welchen altonaiſche Kaufleute ihre Güter wegſchicken wollen, und gedrohet, ſelbige nicht eher los zu geben, bis die Altonaer den Zoll für die weg zu ſende Güter in Hamburg bezahlet; daß ein hamburgiſcher Praetor ein Menſch aus Altona holen und ins Spinnhaus ſetzen laſſen, und dadurch die altonaiſche Jurisdiction violiret. Daß man hiernechſt den altonaiſchen Handwerkern ihre Nahrung ſehr kränkete, indeme der hamburgiſche Magiſtrat nicht litte, daß etwas, ſo in Altona fabriciret und gemacht worden, nach Hamburg hinein gebracht würde, und weshalb faſt alle Aemter und Zünfte ihre Beſchwerden eingereicht, ja daß man die Thore gegen Altona zu an Sonn- und Feſttagen ſperrete, und was dergleichen mehr war, welches alles Ao. 1712. in einer beſondern facti ſpecie weitläuftig angeführet, und mit Belegen erwieſen ward. 58) Dieſes waren Vorbothen zu der hiernechſt erfolgten allge-

58) Siehe *ſpecies facti* oder Urſachen, ſo Ihro Königl. Majeſt. zu Dännemark Norwegen vermögt, gegen die Stadt Hamburg Repreſſalien ergehen zu laſſen.

Digitized by Google

allgemeinen Sperrung der Handlung zwiſchen Hamburg und geſammten Königlichen Landen. Für Altona aber fiel nunmehro das Jahr ein, welches denen Einwohnern ein beſtändig fürchterliches Andencken hinterlaſſen hat, ich meine das Jahr 1713.

In dieſem Jahre gingen die Schweden nach einigem bey Gadebuſch erhaltenem Vortheil nach Holſtein herein. Sie hatten ihre Armee mit Nothwendigkeiten verſehen. Altona muſte zuförderſt ihre Grauſamkeit erfahren, und, ſtatt nach Kriegesmanier gebrandſchatzet zu werden, ſich in die Aſche legen laſſen.

Es war den 7. Jan. Abends um 9. Uhr, als der Obriſte Baſſewitz mit einer Eſcorte Dragonnern zu Altona ankam, und ſich an der Elbe einlogirte. Dieſer machte denen Deputirten der Stadt, welche der damalige Paſtor bey der Lutheriſchen Kirche, Saſſe, der Stadtſecretair Clüver und die beiden Bürger Quanz und Flügge waren, bekannt, daß ſie eine ſtarke Brandſchatzung würden geben müſſen, weil Altona unter allen holſteiniſchen Städten ſehr übel bey der Generalitaet angeſchrieben ſtünde, und einige ſo gar auf deren Einäſcherung beſtanden wären. Dieſes Commando hatte von der vorhabenden Verbrennung ſelbſt nichts gewuſt, weil ſie, da eben in der langen Straſſe ein Haus unglücklicher Weiſe im Brand gerieth, ſolches zu löſchen äuſerſt bemühet geweſen. Um Mitternacht rückten hieſelbſt noch etliche 100 Mann Dragouner unter Commando des Oberſten Stroemfeldt ein, welche ſich vorm Rathhauſe ſetzten. Der Major deſſelben viſitirte noch die Nacht Flüggen ganzes Haus, forderte Fourage an Haber und Heu auf 800. Pferde, desgleichen Bier, Brandtewein, Brodt und Einquartierungsbillette auf eben ſo viel Mannſchaft, ſonſten er den Gemeinen, ſich ſelbſt zu logiren Freiheit geben wolte. Dieſes alles konnte gleichwol Flügge nicht ſchaffen, iedoch bekam er etwas Bier, und wegen der Billette muſte ſelbiger nach dem Hamburger Berge, um daſelbſt mit dem Magiſtrate und dem Bürgercapitain, 59) welche dahin geflüchtet waren, zu ſprechen.

Den 8. Jan. früh ließ letztgedachter Obriſter um die geforderten Gelder wieder fragen, und als inzwiſchen der Graf Steinbock ſelber kam, hat der Paſtor Saſſe ihn auf der Gaſſe angeredet, und zur Gnade zu bewegen geſuchet. Dieſer ließ hingegen durch den Obriſten Baſſewitz den Deputirten der Stadt bekannt machen, daß ſie ſich auf eine gute Summa herbey zu ſchaffen gefaſſt machen müſſten, und dieſe offerirten endlich 24000. Rthlr. und zuletzt 36000. Rthlr. Jedoch auch dieſe Summe wolte nicht zureichen, ſondern der Graf Steinbock, in des Syndici Oldenburgs Hauſe logirend, ſagte endlich zu den Deputirten: Ehe das vor ihme ſtehende Licht abgeputzet würde, ſolten ihm 100000 Rthlr. baar gegeben

59) *vid.* Nachricht von Verbrennung der Stadt Altona.

ben werden, sonsten er die Glocken läuten, die Trompeten blasen und die Paucken schlagen lassen wolte, und wenn man selbiges hörete, mögte sich ein ieder in Acht nehmen. Man könnte also nach Hause gehen, Weib und Kinder samt andern Sachen retten, und wenn das Feuer anginge, von den Strassen bleiben, damit keiner erschossen oder erstochen würde. 60) Ob nun wol Deputirte erwiederten, wie sie durch des Herren Grafen Manifest, datirt bey der Herren Fähre bey Lübeck den 30 Decembr. 1712. so sicher wären gemacht worden, und daher alles stehen und liegen lassen, so antwortete doch der Graf: Das Manifest ginge Altona nichts an, und müste die Ordre ergehen. Nach einem kurzen Verweilen hatte der Obriste Bassewitz die geforderte Summe auf 50000. Rthlr. gelassen, und als Deputirte sich endlich dazu erklärten, erhielten sie statt der Antwort folgende Resolution:

Ihro Königlichen Majestät meines allergnädigsten Königes verordneter Rath und commandirender General en Chef, Graf Magnus Steenbock, thue kund, daß, nachdem meines allergnädigsten Königs Feinde kein Bedenken getragen haben, hochgenannter Ihro Königl. Majest. Stadt Stade im Herzogthum Bremen ganz grausamer Weise zu verbrennen, und in die Asche zu bringen; man nicht hat umhin gekonnt, dagegen Repressalien zu gebrauchen, und die feindliche Stadt Altona eben wol durch Feuer und Flammen zu verstören. Solte man aber vermercken, daß die Feinde, wer sie auch wären, auch einige Verheerung durch Feuer und Schwerdt in Unsers allergnädigsten Königes Ländern vornehmen solten, so declarire ich dagegen, in höchstgenanter Ihro Königl Majest. Namen, daß ich nicht unterlassen werde, nach allem üblichen Kriegsgebrauch, in der dem Feinde zugehörigen Königl. Province Holstein und Ländern ein gleiches zu thun, und vollkommene Repressalien zu gebrauchen, gleich wie bereits der Anfang in Altona zu geschehen anbefohlen. Datum Pinneberg den 8ten Januarii 1713.

(L S) *Magnus Stenbock.*

Die Deputirten baten nochmals flehentlich, die Stadt zu verschonen, und mit den geforderten 50000. Rthlr. zufrieden zu seyn; allein obgleich der Oberste Basse-

60) Nach andern Berichten hat der Graf nur auf 50000 Rthlr. bestanden, und als endlich die Deputirten, nachdem die Verbrennungsordre abgegeben, die 50000 Rthlr. geboten, habe der Graf noch denselben Tag Caution haben wollen, welche sie doch nicht gleich bestellen wollen.

Digitized by Google

Baſſewitz den Grafen gebeten, das Geld zu nehmen und die Stadt zu verſchonen, kündigte man ihnen endlich den Arreſt an, da ſie denn durch einen Unterofficier und etliche Dragouner begleitet zu Fuß übers Feld vor Altona hinaus marchiren muſten, wo ſie endlich auf einen Wagen kamen, und nach Pinneberg transportiret wurden. 61) Die Stadt ſelbſt aber ward dieſe Nacht um 12 Uhr im Brand geſteckt. Die Häuſer wurden von den Soldaten mit Fackeln und Pechkränzen angezündet, als wozu verſchiedene Commando beordert waren, welche die Gaſſen auf und nieder ritten. Es blieben auſer der Evangeliſchen und reformirten Kirche keine 30 Häuſer in Altona ſtehen. Unter dieſen waren insbeſondere die Braunſchweig-Lüneburgiſche Salzfactorey mit den dahinter belegenen Häuſern, das Wirthshaus zur Sagemühle, und ein benachbartes Haus, alle in der Elbſtraſſe, ſodann der de Ruyterſche Hof auf Eiflers Feld belegen, und andere, weil ſie der ſchwediſchen Generalitaet Brandſchatzung dafür bezahlet, begriffen. Die Kirchen aber haben ſie anzuſtecken nicht im Sinne gehabt, wie aus einem von dem Obriſtlieutenant von Eſſen ausgeſtellten Atteſtat erhellet, worinne derſelbe bekennet, daß die reformirte Kirche beinahe wäre angeſteckt worden, weil man nicht ſehen können, daß es eine Kirche ſey, indem ſie weder Spitze noch Thurm habe, wenn nicht ein gewiſſer Kaufmann es ihnen angezeiget, daher ſie auch nebſt den umſtehenden Häuſern mitten im Feuer erhalten worden. In der breiten Straſſe in Voſſen Brauerey hatten ſich viele Brauerknechte verſammlet, welche die hinein kommende ſchwediſche Soldaten, ſo anſtecken wolten, todtſchlugen, und daher dieſes Haus retteten. Die mehreſten Leute hatten ſich mit den wenigen Sachen, die zu retten geſtanden, nach dem Hamburger Berge retiriret, alwo ſie zum Theil unter freiem Himmel, in den Sandgruben ſich aufhalten müſſen.

Dieſe Verbrennung war nun was unerhörtes, und ward von iederman verabſcheuet. Selbſt der König von Schweden ſoll es gemißbilliget haben, und Steenbock hat ſich damit entſchuldiget, daß er es auf bloſſe Ordre von dem General Welling gethan, der ſeine Urſachen gehabt, warum er dieſes Opfer denen Hamburgern gegönnet. 62)

Der Pohlniſche General-Feldmarſchall Flemming rückte dieſes Verfahren dem Graf Steenbock als eine Beleidigung des Völkerrechts vor, weil unter den Europaeiſchen Völkern durch langes Herkommen beliebet worden, einen offenen Ort, dergleichen Altona war, auſſer gewiſſen Fällen, mit Feuer nicht zu verwü-

61) Hiſtoriſche Nachricht von Verbrennung der Stadt Altona.

62) *le MARTINIERE* Geograph. und critiſches Lexicon 1 Theil p. 649.

Digitized by Google

ſten, im Fall Er Brandſchatzung zu erlegen erbötig ſey. 63) Viele Geſchichtſchreiber, und unter andern VOLTAIRE 64) geben den Hamburgern Schuld, daß ſie an dieſer altonaiſchen Verwüſtung mit Theil genommen, dem Grafen Steinbock heimlich eine groſſe Summam Geldes gegeben, und den Untergang der Stadt dadurch zu erkaufen, den Altonaiſchen Einwohnern aber unter dem Vorwande, als ob daſelbſt eine anſteckende Krankheit regierte, den Eingang in die Stadt verwehret. Die Verfaſſer der Bibliotheque raiſonnée vom Jahre 1732. haben ſich ihrer angenommen, und ſie vertheidiget. 65) Die Gründe gehen da hinaus, daß der meiſte Theil der Altonaer Einwohner ihre Häuſer mit dem von den Hamburgern aufgenommenen Gelde erbauet, und dieſe ausnehmende groſſe Summa auf altonaiſchen Boden belegt gehabt, daher den Hamburgern die Erhaltung von Altona weit fortheilhafter, als gröſſer die Mißgunſt geweſen ſey. Der Magiſtrat würde dem Steenbock keine groſſe Summen haben geben können, weil ſolches allezeit mit Bewilligung der Bürgerſchaft geſchehen müſte.

Die Peſt hätte in Altona dermalen würcklich graßiret, und der hamburgiſche Magiſtrat auf dringendes Anhalten des Churfürſten von Hannover alle Communication mit Altona unterſagen laſſen müſſen. Als Altona angeſteckt geweſen, hatte der hamburgiſche Magiſtrat denen altonaiſchen Einwohnern, ſo ſich aufs Hamburgiſche gezogen, die Lebensmittel umſonſt reichen laſſen, und die gerettete Güter in Kaſten oder ſonſt eingepackt, in die Stadt bringen zu laſſen erlaubet. Nun könnte man zwar auf das erſtere erwiedern, daß die Hamburger Privati, wenn ſie ja Geld nach Altona hinaus gethan, ihr Intereſſe dabey viel beſſer geſehen als ſonſt, indem ſie in Hamburg aufs höchſte 3. hier aber wol 6. Proc. kriegen können; daß das Publicum nach einigen Privatis ſich nicht richte, und daß es bekannt ſey, wie Altona beſtändig ein Dorn im Auge geweſen, und daß deren Untergang von denen Hamburgern vieleichte öfters gewünſchet worden. Allein es iſt dieſerhalb keinesweges zu ſagen, daß Hamburg an ſolchem barbariſchen Verfahren theil genommen, vielmehr ein beſſeres und das Gegentheil mit den Verfaſſern der Bibliotheque raiſonnée zu glauben. Dieſe Gründe haben auch dem Herrn Voltaire ſo wichtig geſchienen, daß derſelbe ſeine erſtere Meinung nachhero geändert.

Nicht dieſes Uebel der grauſamen Verbrennung allein kam damals über Altona, ſondern auch die Peſt regierte der Zeit daſelbſt. Man hatte einen eigenen

63.) *GLAFEY* Recht der Vernunft *pag.* 317.
64.) *VOLTAIRE* Lebensbeſchreibung Königs *Caris XII. Tom.* 2. *p.* 127. *ſq.*
65.) *Bibliotheque raiſonnée tom.* 9. *part.* 2. *art* 9. *de An.* 1732. Einige haben den Herrn Richey in Hamburg für den Verfaſſer dieſer Vertheidigung gehalten.

Digitized by Google

nen Peſtchirurgum angenommen, und andere gute Anſtalten vorgekehret, iedoch iſt nach dem Brande dieſe anſteckende Krankheit ſtärcker als vorher geweſen, maſſen noch in Ao. 1714. der Chirurgus beibehalten werden müſſen.

Inzwiſchen muſte das grauſame Andenken dieſer Verbrennung dem Graf Steenbock auch zum üblen Nachruhm gereichen, und als nicht lange darnach dieſer Graf mit der bey ſich habenden ſchwediſchen Armee aus Tönningen ausziehen, und ſich dem Könige in Dännemark ergeben muſte, ward ſolches für eine gerechte Strafe wegen des unerhörten Verfahrens in Altona ausgegeben, und der König ließ darauf eine Gedächtnißmünze ſchlagen, die hier angeführet zu werden verdienet. Auf der einen Seite iſt des Königs Bruſtbild mit der Umſchrift: FRIEDERICVS IIII. D. G. REX. DAN. NOR. V. G.

Die andere Seite ſtellet eine ſpitze Säule für, woran verſchiedene Fahnen, Standarten und andere Siegeszeichen hängen, und an deſſen Spitze die göttliche Vorſehung durch ein Auge abgebildet und in deſſen Mitte ein Schild mit dem Buchſtaben. F4. befindlich iſt. Am Fuſſe liegen Fahnen mit den Buchſtaben &c bemerkt, wie auch Standarten, Geſtück und dergleichen Kriegsgeräthe, nebſt einer Perſon in Kriegsrüſtung, mit einer darüber aus den Wolken hervor ragenden Hand des Jupiters, der die Fulmina hält. Gegen über iſt eine in Flammen ſtehende Stadt zu ſehen, worunter dieſe Worte ſtehen:

EXVTO. ARMIS. DVCE.
SVEC. STEENBVKIO.
POST. DIRAM. VRB.
ALTON. EXVSTIONEM.
HORRENDO. POSTERIS.
EXEMPLO.

Auf dem Rande ſind dieſe Worte zu leſen:

PROXIMA. SIC. CVLPAE. EST. VLTIO. IVSTA. DEI.
20. MAI 1713.

Das

Das vierte Kapitel.

Von dem Zustande und Wachsthum dieser Stadt, von der schwedischen Einäscherung an, bis auf die itzigen Zeiten.

Wir haben Altona in einem höchst elenden Zustande verlassen, und es war in demselben allenthalben nichts, als Steinhaufen zu sehen. Die Gnade des grossen Königes Friedrichs machte, daß es aus seiner Asche empor kam. Der Czaar Peter der Grosse kam zu Ausgang des Januarii von Hamburg nach Altona, er sahe die Steinhaufen mit Mitleiden an, und ließ den armen Einwohnern 1000 Rubeln austheilen, versprach ihnen auch, in ihrem Kaufhandel nach Archangel sie zu begünstigen 66) dieses bezeuget selber ein gebohrner Russe. Vieleicht gründen sich die Verfasser des Universallexici, und la MARTINIERE in dem geographisch- und critischem Lexico, und andere, hierauf, wenn sie des Czaarn den Altonaern ertheilte Privilegia und grosse Wohlthaten in ihren Werken rühmen. Der König hingegen war sofort bedacht, den neuen Anbau der Stadt zu befördern. Er trug zuvor dem Herrn Grafen Christian Detleff zu Reventlau, Geheimden Rath und Ritter des Elephanten Ordens das Oberpraesidium und die Regulierung des neuen Anbaues, wie auch der Policey- und anderer Verfassungen auf, und unterm 18. Martii ward der Stadt und deren Einwohnern folgendes allergnädigstes Privilegium ertheilet, welches ins besondere denen Anbauenden gewisse Freiheitsjahre, und den Commercirenden viele Freiheiten verspricht:

Wir Friedrich der Vierte von GOttes Gnaden, König zu Dännemark Norwegen etc. thuen kund hiemit, nachdem die schwedische unter Commando des Grafens Stenbock stehende Trouppen, bey deren Einrückung in Unsere Herzogthümer Schleswig und Hollstein, Unsere Stadt Altona auf eine jämmerliche und unter christlichen kriegführenden Partheien ganz ungewöhnliche Art, in die Asche geleget; Wir aber aus landesväterlicher Vorsorge Unsere Gedanken dahin sogleich gerichtet, damit diese Unsere getreue Stadt nicht alleine wiederum zum vorigen Flore, sondern auch mit der Zeit durch GOttes Gnade zu mehrerm

66.) *NESTESVRANDI Gedenkschriften der Regeering van Petrus den Grooten 3 Stück pag. 415.*

rerm Aufnehmen und Anwachs gelangen möge. Als haben Wir zu Behuf mehr angeregter Unſerer abgebrannten Stadt, auſſer denen derſelben von Unſers in GOtt glorwürdigſt-ruhenden Herrn Großvatern Maj. vorhin ertheilten Privilegien, annoch nachfolgende Freiheiten und Immunitaeten vor Uns und Unſern Erb-Succeſſoren an der Regierung in Königlichen Gnaden concediret und bewilliget; Als nehmlich

I.

Wird allen und jeden, welche ſich in Unſere Stadt Altona zu wohnen begeben mögten, von was Glauben ſie auch ſeyn mögen, ingleichen der Griechiſchen Religion zugethanen, nur die einzige Socinianer ausgenommen, eine vollkommene Gewiſſensfreiheit und Exercitium ihrer Religion laut der ſchon vorhin gedachten Unſerer Stadt Altona ertheilten Privilegien, verſtattet, und ſothane freie Uebung ihrer Religionen, ihnen mittelſt dieſem von neuen confirmiret; Und damit auch

II.

Unſern in der Stadt Altona abgebrannten Unterthanen einigermaſſen unter die Arme gegriffen, und Fremde, um ſich daſelbſt häuslich nieder zu laſſen, aufgemuntert und angereizt werden möchten; So haben Wir aus beſonderer Königlichen Gnade, nicht allein denen würklich Abgebrannten, ſondern auch denenjenigen, welche ſich in oftermeldter Unſerer Stadt Altona ſetzen und ein Haus aufbauen wollen, eine Exemtion von allen Auflagen auf gewiſſe Jahre, dergeſtalt allergnädigſt concediret, geſtalt Wir auch hiemit, und Kraft dieſes, concediren und bewilligen, daß diejenige, welche ein Haus von zwey Eſtagen von Brandmauer bauen wollen, einer zwanzig- und diejenige, ſo zwey Eſtagen hoch Bindwerk bauen werden, einer funfzehen- die aber, ſo ein Haus von einer Eſtage aufrichten wollen, einer zehnjährigen Freiheit von allen Oneribus, tam ordinariis, quam extraordinariis, ſo wol bey Krieges- als Friedenszeiten, wie die auch Namen haben mögen, auſſer denen gewohnlichen Acciſe- und Laſtgeldern, währender ſolcher Zeit genieſſen ſollen; Und damit dieſer Unſerer abgebrannten Stadt um ſo viel deſto eher geholfen werde, ſo haben Wir angeregte Laſt- und Acciſegelder, welche ſo wol die nicht abgebrannte noch übrig ſtehende Häuſer,

als auch diejenigen, so abgebrannt sind, bezahlen müssen; Unserer Stadt Altona, zu Wiederaufbauung der publiquen Gebäude, in einer Zeit von zehn Jahren, hiemit in Königlichen Gnaden geschenckt, doch wollen Wir, um die abgebrannten Brauer und Brandeweinbrenner zu soulagiren, allergnädigst, daß selbige währender Freijahre, so sie nach Proportion der ihnen zu erbauenden Häuser zu geniessen haben, nur die Helfte von denen gewöhnlichen Last- und Accisegeldern abtragen, hingegen die nicht abgebrannte, sothane Gelder nach wie vor ganz erlegen sollen, es müssen aber auch dahingegen die Abgebrannte, falls sie dieser unserer Privilegien theilhaftig seyn wollen, innerhalb Jahresfrist vom 1ten Jan. 1714. an, ihre Häuser wiederum zu bauen, oder auch ihre Plätze an andere publiquement zu verkaufen gehalten seyn. Und damit die abgebrannte Brauer und Brandeweinbrenner desto mehr zu Aufbauung ihrer Häuser angefrischet, auch geholfen werden können; So wollen Wir auch allergnädigst, daß, so lange die anitzo in Altona sich befindliche Brauer und Brandeweinbrenner sich gebührend betragen und aufführen werden, währender dieser Stadt allergnädigst ertheilten Frey-Jahre, keine andere Brauer und Brandeweinbrenner sich daselbst niederlassen sollen, Und gleichwie Wir

III.

Das Commercium in Unserer Stadt Altona auf alle Weise und Wege zu facilitiren, und Unsere getreue Unterthanen dabey zu schützen, gemeinet sind; Also wollen Wir auch keine Monopolia, dem Negotio zum Praejudiz, nach diesem einführen lassen, sondern der Handlung den freien Lauf gönnen, und damit die fremden Kauf-Leute, welche ihre Waaren nach Altona spediren, desto sicherer und wegen ihrer Güter unbesorget seyn können; So sollen nur bekannter massen redliche und wohlhabende Leute, welche in Unserer Stadt Altona seßhaft seynd, die Spedítiones verrichten, doch wird den fremden Kaufleuten hiedurch keinesweges benommen, sondern es stehet ihnen jederzeit frey, wem sie von obgedachten Seßhaften ihre Waaren anvertrauen und nach Gefallen in Commißion geben wollen. So wollen Wir auch zu Vermehrung des Commercii, die allergnädigste Verfügung ergehen lassen,

daß

daß jährlich ein à zwey Jßlands-Fahrer nach Altona gesandt werden sollen; Und soll sonsten nach diesem, zu Beibehaltung des Credits, das Wechselrecht in Unserer Stadt Altona genau und stricte observiret, mithin einem jeden, der einen richtigen klaren Wechselbrief vorzeiget, gegen alle und jede, ohne Ansehen der Person promte Justitz ohnverzöglich, nach den Wechselrechten und Privilegiis Cambiis administriret werden. Weilen auch

IV.

Die Einführung nutzbarer Manufacturen, einen Ort in Wohlstand und Flor zu bringen, nicht wenig vermag, und Nahrung, auch Handel und Wandel in einer Stadt sehr befördert; so haben Wir, um die Establirung der Manufacturen in Unserer Stadt Altona desto mehr zu facilitiren, mittelst diesem von neuen allergnädigst bewilliget, daß alle und iede in ermeldter Unserer Stadt Altona würklich fabricirte Manufacturen, auch der darin würklich gebrannte Kornbrantwein, Zollfrey in Unsere Königreiche Dännemark und Norwegen eingeführet werden möge; doch soll, um alle darunter zu besorgende Abusus und Unterschleife zu verhüten, bey sothanen Manufacturen und Brantwein, jedesmal, wenn davon etwas verführet wird, ein beeidigtes, von Praesidenten und Rath ertheiltes Attestatum, daß selbige Manufacturen und Kornbrandewein blos in Altona und nicht an andern Oertern fabriciret und gemacht worden, folgen; dann daferne Collusiones und Mißbräuche, zu Defraudation Unsers Zolls vorgehen solten, werden Wir dieses Privilegium eô ipso wieder aufheben, und soll derowegen Unser Praesident und Magistrat deßfals ein genaues Einsehen haben. Was auch sonsten an Manufacturen in Unserm Reiche Dännemark für Unsere Milice nicht zu bekommen seyn wird, und man in Unserer Stadt Altona haben kann, solches werden Wir daselbst generalement und nicht anderswo nehmen und ankaufen lassen.

V.

Wollen Wir alle geschlossene Aemter und Zünfte in Unserer Stadt Altona, ausser das Barbier-, Goldschmide- und Schlachteramt, als

welche in statu quo verbleiben, hiemit gänzlich aufgehoben haben, daß also ein ieder, der sein Handwerk redlich erlernet, sich daselbst setzen, seine Profeßion treiben, und sein Brod gewinnen könne. Damit aber doch auch die Stadt mit tüchtigen Handwerks Leuten iederzeit versehen seyn möge; so soll ein ieder, der in Altona sein Handwerk, als Meister, treiben will, sich von 2. Meistern, in Gegenwart einer Magistratsperson examiniren lassen, und sein Meisterstück verfertigen, man soll aber sonsten nichts von ihme exigiren, noch er mit einigen Ausgaben, unter was Praetext es auch seyn möge, beschweret werden. Da auch

VI.

In Unserer Stadt Altona die Häuser sehr unordentlich aufgebauet gewesen, und viele Gassen sehr schmal, ungerade, und mit vielen Absätzen angeleget worden; So wollen Wir, um diese Mängel zu redreßiren, einem verständigen Ingenieur und einem in dergleichen Sachen erfahrnen Manne aus der Stadt Altona, solcherwegen gehörigen Befehl beilegen, und ihre nähere Vorschläge deßfalls erwarten; und haben Wir übrigens, damit die Zufuhre von Mauersteinen befordert, und die Wiederaufbauung der Häuser facilitiret werden möge, allergnädigst bewilliget, daß die Steine, welche in denen Ziegelhütten im Stifte Bremen gebrannt, und nach Unserer Stadt Altona geführet werden, vors erste in einem Jahre Zollfrey dahin paßiren mögen. Auch werden Wir die allergnädigste Ordre dahin ergehen lassen, daß man aus angeregten Ziegelhütten an keine Fremde, als bloß an Unsere beiden Städte, Altona und Stade, die Steine und Ziegel, währenden Jahrs verkauffen solle.

VII.

Auch haben Wir, um einen ieden Bürger und Unterthan, desto mehrere Facilitaet zu verschaffen, seine Nahrung und erlerntes Handwerk ungehindert treiben zu können, allergnädigst bewilliget, daß selbige ins künftige von allen Bürgerwachten befreiet seyn sollen, gestalt Wir denn auch hiemit die bishero daselbst eingeführte Ordnung der Bürger Capitains gänzlich abgeschaffet haben wollen.

VIII.

Digitized by Google

VIII.

Sollen dieſe von Uns allergnädigſt ertheilte Privilegien von dem 1. Jan. des zukünftigen Jahres, ihren Anfang nehmen.

Schließlich befehlen Wir hiemit allen und ieden Unſeren Hohen und Niedern Beamten und Bedienten, in ſpecie Unſerm p.t. Ober-Praeſidenten und übrigen Magiſtrat zu Altona, auch ſonſt männiglichen, dem dieſes angehen möchte, allergnädigſt, über alles vorbeſchriebene ſteiff und feſt zu halten, und ſolches denen Einwohnern Unſerer Stadt Altona angedeyhen zu laſſen. Urkundlich unter Unſerm Königlichen Handzeichen, und vorgedrucktem Innſiegel. Geben zu Huſum den 18. Martii, Ao. 1713.

(L. S.) *Friederich R.*

D. Wiebe.

Die Regulirung der Gaſſen und Wiederaufbauung der Häuſer war wol das wichtigſte, und der Graf Reventlau, als Oberpraeſident, ließ ſub dato Huſum den 27. April. durch ein gedrucktes Patent bekannt machen, daß, da eine Baucommißion ernannt, und bereits ein Baumeiſter nach Altona geſandt wäre, dieſe alle Deſordres bey Wiederaufbauung der Häuſer und Diſponirung der Gaſſen heben ſolten. Alle hohe Haustreppen, Kellerſteige, Beſchläge, Auslüchten, Trankkuhlen, Miſtſtellen und Miſtkaſten ſolten von den Gaſſen weg geſchaft und keine neue angelegt werden. Kein Gebäude ſey ohne Berathen des Baumeiſters Stallknechts anzulegen, iedoch ſtünde iedem frey, die Baumaterialien durch, oder ohne Mäckler zu kaufen und anzuſchaffen. Das Bauholz, wenn ſolches durchs Sächſiſche ginge, hätten der König von Pohlen und Churfürſt zu Sachſen, von Erlegung des Zolles, gegen Producirung eines Atteſtats vom Praeſidenten, frey zu ſeyn erkläret.

Der Graf ordnete hierauf eine Baucommißion an, die unter andern aus dem erſten Bevollmächtigten zum Oberpraeſidio dem Oberſten Chriſtian Ranzau, dem Kämmerier Friſch, und den Bürgern Johann Peter Flügge, Hinrich Neuhauß, Chriſtoph Quanz, Hinrich von der Smiſſen, Hinrich Behn, Hinrich Vogeler und Chriſtian Wedemann beſtund, welche die Gaſſen einrichten, zu Aufführung und Diſpoſition der Häuſer, und was ſonſt zu guter Policey, Abſchaffung der bisherigen Desordres, und Einrichtung beſſerer Verfaſſung nöthig, alle dienliche Mittel anwenden, und dahin befliſſen ſeyn ſolten, damit der Anbau dieſer Stadt

zu derselben und der Einwohner Besten und Aufnahme gereichte. Dieses musten sämtlich durch einen förmlich unterschriebenen Eid angeloben.

Denen Besitzern der mit abgebrannten Mühlen erliessen Ihro Königl. Majest. die Pacht, um solche desto mehr zu soulagiren und zu Wiederaufbauung aufzumuntern. Allerhöchst Dieselben liessen auch durch den Herrn Grafen Reventlau declariren, daß die in Ao. 1711. abgebrannte mit denen, welche durch die von denen Schweden verübte Emäscherung ihre Häuser verlohren, so wol wegen der Contribution nach Proportion der aufzubauenden Häuser, als auch in Abtragung der Lastgelder gleiche Freiheit geniessen, und daferne die Collecte ein mehrers einbrächte, daß die letzt abgebrannte soviel gleichfalls aus der Brandgilde würklich erhoben, pro rata erhielten, jene von dem Ueberschusse zu gleichen Theilen nach der Taxe der Häuser participiren solten. Unter solchen Veranstaltungen ging der neue Anbau glücklich von statten, und man spürete hier den göttlichen Segen merklich, der auf dergleichen Unglück zu erfolgen pfleget.

Zur Einrichtung guter Policey gehörte die Anordnung, daß der Stadtvoigt dahin sehen solte, daß nach der Brodtaxe, wie sie monatlich in Hamburg gesetzt würde, die altonaischen Becker das Brod backten und verkauften, im widrigen Falle aber dieselben nach eben dieser hamburgischen Brodverordnung bestrafen solte. Der Korn- und Kalkmesser halben aber ward die Verfügung gemacht, daß selbige in Zukunft nicht allein selbst und nicht durch andere unbeeidigte Leute, sondern auch mit gestempelter Masse und Tonnen messen solten, wie denn auch die neubestellten Korn- und Kalkmesser in einen speciellen Eid genommen worden.

Das Credit- und Handlungswesen empor zu bringen ward von dem Grafen die Verfügung gemacht, daß ein ordentliches Stadt- Schuld- und Pfandprotocoll errichtet würde. In diesem solten nicht nur alle und iede in der Stadt Altona belegene Erben, Hausstellen, Plätze, Gärten, Kämpe und Bleichen, nach Anweisung der Gassen und der vier Theile der Stadt, sondern auch die Länge und Breite derselben, wie weit sich solche an der Gasse, sodann in Osten, Westen, Süden und Norden erstrecken, aufgeführet werden. Zu diesem Ende wurden einige zur ordentlichen Aufmessung und Abthuung der Grenzstreitigkeiten unter den Nachbarn committiret, und hiernechst das Stadtbuch selbst in der Form, wie es gegenwärtig ist, errichtet.

Es ward auch das Dännemark- und Norwegische Wechselrecht, so König Christianus V. sub dato Copenhagen den 16ten April 1681. abgegeben, hier in Altona eingeführet, und solches vom Praesidio durch folgende Verordnung bekannt gemacht:

Dem-

Demnach Ihro Königl. Maj. in denen den 18. Martii dieses itztlaufenden Jahrs der Stadt Altona ertheilten Privilegien das Wechselrecht dorten zu etabliren versprochen, und unterm 4ten Septemb. a. c. allergnädigst an mich gelangen lassen, daß das Copenhagener Wechselrecht in Altona solte etabliret werden: So wird hiedurch iedermänniglich, insonderheit allen und ieden, welche wegen Wechsels einige An- und Zusprüche haben, dieses durch öffentlichen Druck kund gethan, daß man das Wechselrecht, nach dem Copenhagener Wechselrechte halten wird, und wer wegen Wechsels etwas vor- und anzubringen hat, sich deswegen bey dem Königl. Stadtvoigt in Altona anzugeben hat, welcher in der Kürze, nach dem Copenhagener Wechselrechte, die Sache abthun wird; und wird dem Königl. Stadtvoigt in Altona hiedurch nach dem 22ten Articul der Copenhagener Wechselverordnung freye Macht und Gewalt gegeben, alle Wechselrechtssachen anzuhören, und zu decidiren, auch nach der Kläger Ansuchen die angeklagte Personen mit Arrest zu belegen oder nach Beschaffenheit der Sachen selbige gefänglich einsetzen zu lassen, ohne daß iemand, er sey wer er wolle, ihme hierinne Hinderniß machen könne und möge: Auch wird der Königl. Stadtvoigt nach dem 27. Articul des Copenhagener Wechselrechts sich zu richten angewiesen, auf daß keine Klage über ihn komme, daß er wegen Wechsel keine promte Justice administriret habe. Schleswig, den 7. Octobr. 1713.

Von publiquen Gebäuden ward noch in diesem Jahre die Frohnerey zu bauen angefangen, sodann auch oben in der Königsstrasse eine Accisebude erbauet.

Zu Ausgang des 1713. Jahres wurden vermöge Königl. Rescripts vom 9. Decemb. 1713. alle alte Rathsherren abgeschafft, und vier neue an deren Stelle angenommen, welche waren Jochim Hinrich Joensen, Johann Hinrich Archenholz, Hinrich Neuhauß, und Hinrich Behn.

Sonst war im Sommer dieses Jahrs in Hamburg die Pest sehr stark, und Hamburg ward daher den 26. Aug. eingeschlossen, und durch eine Postirung selbiger Stadt alles Commercium mit den Königl. Landen verwehret. Hier in Altona war bereits vorher die Anstalt vorgekehret, daß nichts an Betten, Wollenzeug, Schaffell, Hanf, Flachs und dergleichen aus Hamburg heraus gebracht werden dürfen, wie denn auch alle ankommende und weggehende Reisende scharf examiniret und mit Pässen versehen werden musten. Die Pest dauerte bis Ao.

1714.

Digitized by Google

1714. da den 22. Martii wegen Abwendung solcher Plage ein Dankfest gehalten worden, welche bey 30000 Menschen hingerafft, und ward auch im April. dieses Jahrs die Postirung aufgehoben.

Zu Anfange des 1714. Jahres ward das hieselbst neu angeordnete Niedergericht, nach der Verordnung, wovon unten mehr vorkommen wird, eröfnet, und zugleich ein zu Aufrechthaltung guter Policey dienendes Gesetze, die Reinigung der Gassen betreffend, abgegeben.

Die Dorfschaft Ottensen ward in diesem Jahre, was die Jurisdiction und Hebung betraf, zu Altona geleget. Jedoch solte wegen der zum Amte Pinnenberg zu verrichtenden Fuhren der Gevollmächtigte beybehalten werden, und der altonaische Stadtkämmerier, die Hebung an den Pinnebergischen Amtsverwalter abliefern.

Die Grenzen zwischen Altona und Pinneberg wurden folglich unterm 11ten April reguliret und folgendergestalt gesetzet, daß der erste Stein an der Elbe zu Oevelgönne bey sel. Jacob Dammers Wittwen Hause jenseit des Ganges, der 2te auf der Höhe an der Strasse disseits Bencke Hiddes Graupenmühle, und disseits des Fußsteiges, welcher nechst dem Berge an der Planke hinunter geht, der 3te auf dem Rolandsberge, jenseit sel. Julius Nickborns Mühle, der 4te auf dem Bostell und zwar auf der so genannten Ottmarscher Flagge; Der 5te auf dem Bostell bey dem Ecke von Hinrich von Doehren des ältern Kamp an der Strasse, der 6te zwischen dem Bornkamp und Bostell, und der 7te auf dem Pindeberge seyn solte.

Der bey der Kirche angekaufte Platz, der sonst zur Erbauung einer Schule bestimmet war, ward nunmehro zur Erbauung eines Hauses für den Probsten angewandt, nachdem zu der Schule ein anderer Platz ausgesucht werden sollen.

Es ward auch in diesem Jahre die Elbbrücke gebauet, und zum Ausladen derer dar anlegenden Schiffe mit einer Winde und einer bequemen Anfarth versehen, ein eigener Brückenmeister ward vom Praesidio hier bestellet, dessen Amt darinne bestunde, der ankommenden und abfahrenden Passagiers Namen fleißig zu notiren, auf die Unterschleiffe bey der Accise Acht zu haben, und daß das auf der Brücke liegende Brandholz nicht nach andern Orten gebracht werde.

Die öftere Feuersgefahr hatte auch hier gelehret, daß bey Entstehung derselben nichts nöthiger sey, als eine zum Löschen wol eingerichtete Ordnung. Man sahe also eine solche unter dem Titul: Einer Generalfeuerordnung in diesem Jahre zum Vorschein kommen, die vom Könige de dato Copenhagen den 18. Decemb. confirmiret war. Sie setzet zuforderst eine Generalfeuercasse mit Aufhebung der gewesenen 8 particulier Feuercassen, in welche alle Häuser ohne Unterscheid nach ihrer Beschaffen-

ſchaffenheit gegen einen beſtimmten Preis einverleibet werden müſſen, deren Eigener dann, wenn die Häuſer etwa abbrennen, die Summe, wofür ſie in die Feuercaſſe eingezeichnet ſind, genieſſen. Die andern ſind ſchuldig, eine gewiſſe Zulage zu geben

Demnechſt wird die Verfügung gemacht, wie bey entſtehender Feuersbrunſt, die Anſtalten dawider mittelſt der Sprützen, Eimer und anderer Inſtrumenten zu bewerkſtelligen ſey. Dieſe Ordnung aufrecht zu erhalten und die Caſſe zu adminiſtriren, werden 2 aus dem Rathe, 2 Kämmerey- und 8 andere Bürger, von dem Magiſtrate ernennet; Dieſe Ordnung war in Anſehung der Anſtalten zum Löſchen um ſo nöthiger, als die bisherigen Bürgercompagnien, wie vorhin erwehnet, zugleich mit Ertheilung der jüngſten Königl. Privilegien, aufgehoben worden.

Im Jahre 1715 war das Rathhausmarkt erweitert, weil man nunmehrs darauf dachte, ein anders zu erbauen. Die Rathsſeßiones wurden inzwiſchen, wie bisher, in einem Bürgerhauſe gehalten. Man erweiterte auch den Fiſchmarkt, zu deſſen Behuf einige Häuſer und Plätze, ſo ſolches verhindern können, von der Stadtkämmerey angekauft wurden.

In Anſehung der Reiſenden war bishero keine beſondere Ordnung geweſen, daher in dieſem Jahre auf Königlichen Befehl, ſo wie in andern Städten, alſo auch in Altona eine eigene Fuhrrolle aufgerichtet, deren Glieder, wenn fremde oder einheimiſche Wagen oder Vorſpann verlangten, ſolten ſchuldig ſeyn, höchſtens in einer Stunde ſich fertig zu machen, die Paſſagiers nach Königlicher Ordonnanz fortzuſchaffen, auch die Bezahlung nach Königlicher Ordonnanz zu nehmen.

Die in Ao. 1711. mit abgebrannte Judenſynagoge ward auch in dieſem Jahre wieder erbauet, im folgenden Jahre aber erſt zur Perfection gebracht, welche hiernechſt, nebſt des Rabbiners, Vorſängers und Schulbedienten Häuſern in Ao. 1735. von der Contribution befreiet worden.

Die Catholiquen und Mennoniſten waren ebenfals bemühet, ihre Kirchen aus der Aſche wieder empor zu bringen.

Das Rathhaus ward endlich in dem Jahre 1716. erbauet. Es war, wie leicht zu erachten, die Stadtcaſſe nicht vermögend geweſen, dergleichen Gebäude aufzuführen, daher die Kämmerey eine Summe Geldes dazu aufnehmen müſſen.

Man hatte inzwiſchen mit Einrichtung der Policey und gerichtlichen Verfaſſungen fortgefahren, und verſchiedene ſo wol Königl. Verordnungen, als Praeſidialverfügungen durch den Druck publiciret.

Die völlige Ausführung der angefangenen publiquen Gebäude beschäftigte die Vorgesetzte der Stadt, und die Privati säumeten nicht, theils die abgebrannten alten Häuser, theils auch ganz neue, wozu sie durch die Privilegia encouragiret worden, aufzubauen.

Die ersten wurden hierzu durch die so wol in Königl. als andern Landen gesammlete Collectengelder, welche sich auf ein erkleckliches beliefen, um ein merkliches soulagiret, von diesen wurde den Bauenden, nach der Grösse des Baues und Anzahl der Etagen, die Materialien an Stein, Kalk und Pfannen von der Baucommißion gereichet, z. E. So empfing einer zu 50. Fuß breit an der Gasse und 2 Etagen Brandmaur 15000. Steine, 3 Last 9 Tonnen Kalk und 1000 Pfannen, und so zu 100 Fuß noch einmal so viel, zu 25 Fuß aber die Helfte.

Die einer Stadt so nöthige als nützliche Mühlen wurden im Jahre 1718. und zwar deren dreie Windmühlen erbauet. Der Grund gehöret iedoch dem Könige, und der Besitzer hat die Mühle gegen jährliche Recognition in Erbpacht.

Zum Nutzen der Stadt gereichte ferner die in Ao. 1719. erbauete öffentliche Stadtwage, und zur Zierde der auf dem Fischmarkte mit einem Kumme aufgerichtete Springbrunnen. Zu der ersten ist ein eigener Wagemeister bestellet, welcher dahin zu sehen, daß alle mit Schiffen und sonst anhero kommende, und von den Lagern wieder abgehende Waaren auf dieser Wage ordentlich gewogen werden, iedoch daß einem ieden sich seiner eigenen Haus- und Kellerwage zu bedienen frey bleibet, wesfals denn, ins besondere Ao. 1733. den 9. Junii und Ao. 1741. den 25. Julii specielle Verfügungen ergangen. Man machte auch in diesem 1719. Jahre den Anfang des Schulenbaues, der sonst noch niemals zu Stande kommen können.

So gewiß aber auch die Grenzen der Stadt bereits vom Könige Friderico III. bestimmt waren, so ward doch derselben von Seiten des Amtes Pinneberg die Jurisdiction über die Diebsteicher Mühle streitig gemacht. Sie erhielt dieselbe endlich durch rechtlichen Spruch der Glückstädtischen Regierung im Jahre 1721.

Im Jahre 1723. ward mit Errichtung des so genannten neuen Hafens angefangen, und selbiger auch balde zu Stande gebracht. Viele Plätze waren unbebauet und wüste in der Stadt, welches denn dieselbe sehr verunzierte. Der Herr Graf Reventlau machte mittelst eines Mandats vom 23. Martii Ao. 1724. die Verfügung, daß ein ieder Eigener eines wüsten Platzes solchen beplanken solte, wie denn auch die Lücken in den bepflasterten Strassen, wenn es über eine halbe Quadratruthe war, von der Kämmerey, falls es aber weniger, von dem daranwohnenden Eigener des Hauses oder Platzes repariret werden muste.

Mit dem öffentlichen Leihhause ging eine Hauptveränderung für, denn nachdeme

deme solches von Privatis aufgerichtet, vom Könige Ao. 1694. bestätiget und mit Articuln, so 1719. gedruckt worden, versehen gewesen, so ward solches Ao. 1725. der Stadt zur Erweiterung des Wayſen- und Armenhauſes geſchenkt, und zu dem Ende dem p.t. Kämmerier und einigen Bürgern die Administration, die übrige Anordnung dem p t. Praesidenten übertragen, nachhero sind, von Ao. 1733. an, die iedesmalige Lombertverwaltere auch vom Könige bestätiget worden.

Bis hieher hatte die Stadt von auſſen Friede gehabt, und auch die Hamburger hatten so wol in Ansehung der Grenze, als der Handlung wegen sich ruhig bezeiget, ob es zwar ihnen nahe gehen muste, daß so viel schöne, zur Handlung bequeme Gebäude in Altona aufgeführet wurden. Es war aber doch zwischen dem Königl. Hauſe und Hamburg kein gutes Vernehmen, massen letztere durch ihr Betragen sich die Ungnade des Königes zuziehen muste, da ins besondere in Ao. 1726. in Hamburg die sogenannte Courantbanco eingeführet, und kein dänisches Geld mehr angenommen werden wollen. 67)

Dieses zog nicht allein das Verboth des Hamburger Courantgeldes in Königl. Dänischen Landen, sondern auch aller Handlung und Commerce mit Hamburg nach sich, und es ergiengen deshalb unterm 10. Decembr. 1726. und 12. Decembr. 1727. die schärfesten Verordnungen. Ein solches Verboth, wie das letztere, daß niemand in Königl. Reichen und Landen einige Waaren aus Hamburg, als aus der zweiten Hand, sondern alles aus der ersten Hand kommen lassen solte, zog ins besondere nicht allein einige hamburgische Kaufleute aus Hamburg nach Altona, sondern die hiesigen Commercirenden bemüheten sich auch selbst aus der ersten Hand die Waaren kommen zu lassen, und damit das nahe gelegene Holstein zu belegen, statt solches vorher von Hamburg allezeit geschehen. Der hiesigen Stadt brachte solches nicht wenigen Vortheil, ob man wol nachhero bemerken können, daß unter der Hand viele Kaufleute aus Hamburg bald durch diesen, balde durch jenen Weg ihre Waaren ins Holsteinische zu bringen gesuchet.

Der Grenze halber zwischen Hamburg und Altona, war es eine Zeitlang ziemlich ruhig gewesen, bis im Jahre 1727. man von hamburgischer Seite anfieng, die Grenzen hinwiederum, nach dem Königlichen Territorio zu, erweitern zu wollen. Die Hamburger lieſſen nicht allein den so genannten Reesenteich, jenseit des Schlagbaums, der zwischen Altona und Hamburg ist, ausfüllen, sondern auch, und ohnerachtet der Graf zu Reventlau, der damals noch das Prae-

67) Gespräch im Reiche der Wahrheit, zwischen einem Dänen, Lüneburger und einigen Hamburgern, über die Münzneuerung von Ao. 1726.

Digitized by Google

sidium führete, den Hamburgern drohen ließ, den Born abhauen zu lassen, auf Königl. Grund und Boden Pfäle einschlagen, und eine Art von Vorsätzen machen, wovon sie doch, durch die von Altona aus dahin geschickte Mannschaft abgetrieben worden. Anstatt aber, daß der hamburgische Magistrat diese Unternehmungen mißbilligen sollen, so meinte er vielmehr, sich über einige von altonaischer Seite ihnen geschehene Gewalt beschweren zu können, und deßfals Satisfaction zu fordern. Diesem wurde nun freilich von altonaischer Seite widersprochen, und der Graf Reventlau forderte binnen einer gewissen Zeit die Wegbringung aller auf Königl. Grund und Boden eingeschlagenen Pfähle, wiedrigenfals Er alle Röhren und den Born abhauen lassen wolte. Dieses letztere geschahe auch würklich, als man hamburgischer Seite auf die Redreßirung des Attentati nicht bedacht war. Die Hamburger beschwerten sich hierüber gewaltig beim Könige, richteten aber wenig aus, und gelangten die Interessenten des Brunnens nach langer Zeit erst wieder zum Genuß des Wassers, da die Hamburger behutsamer wieder verfuhren, und das geschehene wieder herstellten.

Verschiedene, die Policey angehende Verordnungen, wurden in diesem Jahre noch bekannt gemacht: daß nemlich keine fremde unbekannte Personen solten beherberget werden, dadurch die Stadt voller liederlichen Leute und Armen werden könnte, wie auch, daß zu Reinhaltung der Gassen, kein Unflath auf dieselbe geworfen werden solte. Diesen folgeten nach der Hand noch mehrere, und zur Aufnahme der Handlung wurden sonst viele nützliche Anstalten vorgekehret.

Es fiel nachhero wenig anmerkungswürdiges für, und auser einiger wenigen Correspondenz zwischen dem Magistrat dieser Stadt und Hamburg der Grenze halben, ist nichts beträchtliches vorgekommen.

Der Tod des grossen Königes Friderici IV. der Ao. 1730. erfolgte, betrübte diese Stadt sehr, als welcher durch allermildeste Begnadigungen den elenden Aschenhausen in eine nicht geringe Stadt verwandelt hatte. Nichts konte sie über den Verlust trösten, als die glückliche Nachfolge des gütigsten und weisesten Königs Christian des Sechsten; und dieser König ist es auch, der durch besondere Proben seiner gegen diese Stadt hegenden ausnehmenden Gnade selbiger ganz ungemein in die Höhe geholfen.

Gleich beim Antritte Dero glorwürdigsten Regierung bestätigten allerhöchst Dieselbe alle der Stadt überhaupt, als auch allen darinne befindlichen Religionen, und andern, ihre Privilegia und Freiheiten, welche auch zum Theil noch merklich vermehret wurden.

Die von Dero gottseligen Herrn Vaters Majest. ausgelassene Verordnungen,

Digitized by Google

gen, das Verboth der Handlung mit Hamburg betreffend, beſtätigten Ihro Königl. Majeſt. und lieſſen ſolche de dato Copenhagen den 10. Julii 1731. noch mehr ſchärfen.

Die der Stadt im Jahre 1713. allermildeſt ertheilte Privilegia, was die Freiheiten der neu anbauenden betraf, liefen im Jahre 1733. zu Ende, daher Se. Königl. Maj. ſub dato Friedensburg den 3. Octobr. 1732. von neuem allergnädigſt bewilligten, daß derjenige, welcher ein 2 Etagen hohes Haus von Brandmauern erbauen würde, eine zwanzigjährige, von Bindwerk und gleicher Höhe eine 15 jährige, und von einer Etage eine 10jährige Freiheit von allen, ſo ordentlichen als auſerordentlichen Auflagen genieſſen ſolte, wie das allergnädigſte Privilegium ſelbſt ausweiſet:

Wir Chriſtian der Sechſte von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn und der Dithmarſchen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorſt etc. etc. Thun kund hiemit: daß Uns der Edle, wie auch die Ehrſame, Unſere liebe getreue, Praeſident, Bürgermeiſter und Rath Unſerer Stadt Altona allerunterthänigſt vortragen laſſen, was Geſtalt, nachdem Unſers in GOtt glorwürdigſt ruhenden Herrn Vaters Majeſtaet gedachter Unſerer Stadt Altona, nach deren in Ao. 1713. beſchehenen faſt gänzlichen Einäſcherung, mit neuen Privilegien und Freiheiten, zu deren Wiederaufbauung, begnadiget, ſelbige einen ſolchen erwünſchten Effect gehabt, daß nicht allein die Stadt bis auf einige wenige Plätze mit anſehnlichen und mehrentheils Brandgemauerten Häuſern wiederum gebauet, ſondern auch Handel und andere bürgerliche Gewerbe zimlich empor getrieben worden; mit allergehorſamſter Bitte, daß, weilen die allergnädigſt verliehene Freyjahre, ratione der Contribution und ſonſten, mit Ausgang des 1733ten Jahres erloſchen wären, Wir, um ein- und andere zu animiren, die annoch in der Stadt befindliche wüſte, oder andere auſſerhalb der Stadtpforten liegende niemals bebauet geweſene Plätze anzukaufen und zu bebauen, allergnädigſt geruhen wollten, die vorberegte von Höchſtſeligſt-gedachter Unſers Herrn Vaters Maj. der Stadt Altona ertheilte, und mit Ausgang künftigen Jahres ſich endigende Bau-Privilegia dergeſtalt zu extendiren, daß ratione derer itzo anbauenden und künftighin zu erbauenden

Häuser, diejenige, so ein Haus von 2. Etagen von Brand-Mauer baueten, auf 20, und die, so 2. Etagen hoch von Bindwerk baueten auf 15. die aber, so nur ein Haus von einer Etage aufrichteten, auf 10. Jahre von allen Oneribus tam extraordinariis quam ordinariis zu Krieg- und Friedenszeiten frey und eximiret seyn, und solcher Frey-Jahre von der Zeit an, da der Bau vollführet und das Haus wohnbar gemacht worden, zu genieſſen haben möchten. Wann Wir nun allergnädigſt portiret und geneigt sind, den Anwachs, Wohlstand und Flor Unſerer Stadt Altona, soviel an Uns, und GOtt ferner seine Gnade dazu verleihen wird, auf alle Weiſe zu befördern; als haben Wir obermeldtem des Altonaiſchen Stadt-Magiſtrats allerunterthänigſtem Geſuche dahin in Königlichen Gnaden Statt gegeben, daß, wenn iemand, er sey ein Fremder oder Einheimiſcher, annoch vor und nach Ablauf der mehr erwehnten in Anno 1713. der Stadt Altona ertheilten Frey-Jahre, Belieben trägt, einen annoch in der Stadt befindlichen wüſten oder andern auſſerhalb der Stadtpforten liegenden niemals bebauet geweſenen Platz an ſich zu kaufen oder ſich anweiſen zu laſſen, und darauf ein Haus zu bauen, er ſich auch vorher erkläret, wie viel Stockwerk und ob er von Brandmauer oder Bindwerk zu bauen gedenket? und ſolches alles von dem dortigen Stadt-Magiſtrate atteſtiret, an Uns allerunterthänigſt eingeſandt wird, Wir alsdann einem ieden darüber ein ſpeciales Privilegium ſolchergeſtalt allergnädigſt ertheilen wollen, daß derjenige, ſo ein Haus von 2. Etagen von Brand-Mauer bauen will, einer 20jährigen, und derjenige, ſo zwar zwey Etagen hoch Bindwerk bauen wird, einer Funfzehnjährigen, der aber, ſo nur ein Haus von einer Etage hoch aufrichten will, einer Zehnjährigen Freiheit von allen Oneribus tam ordinariis quam extraordinariis, ſo wol bey Krieges- als Friedens-Zeiten, wie die auch Namen haben mögen, auſſer der gewöhnlichen Acciſe- und Laſt-Gelder, von der Zeit an zu rechnen, da ein ieder Anbauender mit dem Bau eines neuen Hauſes den Anfang und den Grund geleget haben wird, zu genieſſen und ſich allerunterthänigſt zu erfreuen haben ſolle. Wornach Praeſident, Bürgermeiſter und Rath zu Altona, wie auch ſonſt männiglich der Unſrigen ſich allerunterthänigſt zu achten. Urkundlich unter Unſerm Königlichen

lichen Handzeichen und fürgedruckten Innſiegel. Geben auf Unſerm Schloſſe Friedensburg, den 3. Octobris Ao. 1732.

(L.S.) *Chriſtian R.*

von Hagen.

Im Jahre 1734. geruheten Ihro Königl. Maj. dieſe Stadt mit Dero allerhöchſten Gegenwart zu beehren, als eben die zur Kaiſerl. und Reichsarmee beſtimmte 6000. Mann die Elbe paßiren ſolten. Den Abend vorher, ehe Höchſtdieſelbe wieder abreiſeten, entſtund auf dem Hamburgerberge bey einem nahe für hieſiger Stadthore gelegenem Wirthshauſe ein Tummult, wobey von der hamburgiſchen Dragonerwache einer erſchoſſen wurde. Der Wirth gedachten Wirthshauſes hatte mit dreien Königl. Däniſchen Soldaten Lermen angefangen, der Sandvogt vom Hamburgerberge war mit einigen hamburgiſchen Soldaten, dieſen diſſeits des Schlagbaums auf altonaiſchem Grund nachgejagt und hatte mit ihnen übel gehandelt. Der Pöbel ward darüber aufgebracht, das Wirthshaus ward ſpoliret, die Hamburger Dragouner feuerten auf die beim Thore poſtirte Däniſche Milice und ſo geſchahe mehr Unglück. Es wolte von hamburgiſcher Seite in einem publicirten Facto vorgegeben werden, daß die von Altona zum Tumulte Anlaß gegeben; auf Königl. allerhöchſten Befehl aber ward eine facti ſpecies zu Copenhagen ans Licht geſtellet, worinnen mit vielen eidlich abgehörten Zeugen erwieſen worden, daß die Hamburger die erſten Urheber dieſes Unfuges geweſen. 68) Da hingegen von hamburgiſcher Seite in einer den 30. Novemb. aus der Preſſe gekommenen Schrift von 4. Bogen das Gegentheil von neuen behauptet werden wollen. 69)

Im Jahre 1736. begnadigte Sr. Königl. Maj. dieſe Stadt abermal mit Dero allerhöchſten Gegenwart, und hielten ſich einige Wochen hieſelbſt auf.

Die Stadt Hamburg hatte durch ihre nach Copenhagen abgeſchickt geweſene Deputirte, den Syndicum Kleſecker und den Rathsherren Rumpf endlich einen

68) Sie hat den Titul: Nachricht, den am 16. Jun. 1734. auf dem Hamburgerberge entſtandenen Tumult betreffend, dem von hamburgiſcher Seite durch den Druck publicirten ungegründeten Facto entgegen geſetzet. Mit Beilagen No. 1. bis 3. incl.

69) Sie führet dieſe Aufſchrift: Stadt hamburgiſche Anzeigen und Anmerkungen über die zu Copenhagen durch den Druck publicirte Nachricht, wegen eines auf dem hamburgiſchen Berge, als beſagter Stadt Gebiethe am 16. Jun. dieſes Jahrs entſtandenen Tumults, ſamt dazu gehörigen Riſſe von bemerkter Gegend, und einer Beilage auf Befehl E. E. Raths daſelbſt publiciret.

Digitized by Google

einen Vergleich und die damit verknüpfte Oefnung des mit der Stadt Hamburg so lange gesperrten Handels erbitten und solchen de dato Copenhagen den 28. April 1736. zu Stande bringen lassen. Die Königl. allergnädigste Ratification dieses Vergleichs geschahe unterm 25. Jun. in dieser Stadt, so wie hieselbst unterm 10ten Jul. ein Separatarticul getroffen wurde. Was in diesem Vergleiche Altona ins besondere angehet, bestehet hierinne, daß die aus Hamburg nach Altona und Ottensen sich begebende muthwillige Banquerottierer innerhalb 6. Wochen sich mit ihren Creditoribus vergleichen oder keinen weitern Schutz haben sollen. Und daß die Interessenten derer in Altona liegenden vor einigen Jahren abgehauenen Brunnhölzer, bey ihrem daran erhaltenen Rechte ohne einige Störung beständig gelassen werden solten, die Grenzirrungen aber solten durch eine Localcommißion abgethan werden. Vor alle solche Willfährigkeiten muste die Stadt 500000. Mark an den König zahlen.

Es ist dieses eine Urkunde, welche hier völlig gelesen zu werden wol verdienet, daher ich solche beidrucken lassen:

Zu wissen, nachdem zwischen dem Allerdurchlauchtigsten, Grosmächtigsten König und Herren, Herrn **Christian** dem Sechsten, Könige zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzogen zu Schleswig, Hollstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Dellmenhorst, etc. etc. und der Stadt Hamburg, wegen der von gedachter Stadt, im Jahre 1726. errichteten neuen Münzverfassung, auch sonst, verschiedene Irrungen, eine Zeitlang vorgefallen, und obgeschwebet, daß, nach darüber gepflogener gütlicher Handlung, zwischen Anfangs höchstgedachter Sr. Königl. Maj. zu Dännemark, Norwegen, etc. etc. für sich und dero Erbsuccessoren an der Königlichen Regierung an einer, und bemeldter Stadt an der andern Seite, ein beständiger Vergleich folgendermassen beliebet und geschlossen worden.

I.

Nachdem das Königl. Dänische Courante Geld, durch die im Jahre 1726. erfolgte Reduction, auf den vorigen guten Fuß, wie selbiger bis 1710. gewesen, seinem innerlichen Gehalte nach, völlig wieder hergestellet, und, daß es dabey ohne Aenderung ins künftige verbleiben solle, gnädigst versichert worden; Als verspricht und obligiret sich die Stadt Hamburg hiemit, Ihre im Jahre 1726. errichtete Courant-

Banco-

Banco, und das in demselben Jahre publicirte Münzedict in allen denenjenigen Puncten, worinnen selbiges abseiten Ihro Königl. Maj. zu Dännemark, Norwegen etc. etc. den freyen ohngehinderten Lauf dero Courant-Geldes in der Stadt Hamburg nachtheilig erachtet worden, und zwar namentlich in so weit, durch gedachtes Edict, den neuen Hamburgischen couranten Stadt-Gelde ein fester Agio gegen die Banco-Species beigeleget und unterstützet worden, nicht weniger die, zum Behuef solchen festen Agio, von dem Rathe und Bürgerschaft übernommene Guarantie, innerhalb einem Jahre, nach Ratification dieses Vergleichs, respective abzustellen und aufzuheben, mithin dem Königlichen Dänischen couranten Gelde, so lange solches bey seinem gegenwärtigen restituirten Werthe und innerlichem Gehalte, nemlich à 11½ Rthlr das Mark fein Silber verbleibet und ausgemünzet wird, mit und nebst ihrem Stadtgelde, nach freyem Laufe des Commercii, sowol einen freyen, ungezwungenen und gleichen Cours gegen die Banco-Species, als auch einen ungehinderten Lauf und Gebrauch, nach freyer Willkühr der darüber zu contrahirenden Partheyen, in dem Commercio und sonsten allenthalben zu verstatten, mithin dieserwegen alles in den Stand wieder zu setzen, wie solches bis Ao. 1710. gewesen, auch künftighin auf keinerley Art und Weise, weder directe noch indirecte, etwas zu verfügen, wodurch die Verstattung des besagten ungezwungenen und gleichen Cours, benebst eines ungehinderten Laufs und Gebrauchs des Königl. Dänischen couranten Geldes nach freyer Willkühr derer Partheyen, gehemmet, bekümmert oder verkürzet werden könne. Jedoch der Stadt Münz-Gerechtsamen und Münz Privilegiis überhaupt, als insonderheit denen von selbiger bis Ao. 1710. öffentlich promulgirten Münz-Verordnungen, durch welche der privative Gebrauch des Hamburgischen Stadt-Geldes, und der guten Reichs-Species-Münze, respective in gewissen öffentlichen Gefällen und Stadt-Rezepturen, verordnet, auch verfüget worden, daß niemanden in Zahlungen anders, denn gutes, auf Reichs-Schroot und Korn geprägtes, oder Stadt-Geld, aufgedrungen werden möge, ohnverfänglich; auch mit dem Vorbehalt, daß die Stadt nicht länger an obige Erklärung, als so lange die Königliche Dänische Courant-Münze auf dem restituirten Fusse, à 11½

Rthlr. das Mark fein Silber, unverändert bleibet, gehalten, vielmehr im widrigen Falle, ihre Rechte und Befugnisse sich auf alle Weise dagegen zu gebrauchen, zu allen Zeiten befugt seyn solle und möge.

II.

Und wie Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg sich anheischig machen, obiges alles würklich zu erfüllen, insonderheit aber die nöthige Verordnung ohne Verzug durch öffentliche Publicirung ergehen zu lassen, daß, nach Ablauf des vorhin gesetzten Jahres, obgedachtermassen sowol die Courant-Banco, und der dem hamburgischen Stadt-Gelde öffentlich garantirte feste Agio, cessiren, auch das den 15. Augusti 1726. publicirte Münz-Edict, in allen denen vorhin namentlich erwehnten Puncten, worinnen selbiges den freyen ohngehinderten Laufe des Königlichen Dänischen couranten Geldes abseiten Ihro Königl. Maj. zu Dännemark, Norwegen etc. etc. nachtheilig erachtet, aufgehoben werden soll; Also versprechen Ihro Königl. Maj. gnädigst, und wollen bey Ratification dieses Vergleichs, und wann wegen der in Art. 10. verglichenen Geld-Summa gültige Obligationes von der Stadt ausgestellet worden, die aufgebrachten und bis anhero angehaltenen Schiffe, und deren Ladung, soviel annoch davon vorhanden, forderlichst an die Interessenten, ohne einiges ferneres Entgeld, verabfolgen, und wegen Einziehung der in der Stadt Nachbarschaft gesetzten Postirungen die behufige Verfügung ergehen lassen, anbey das Verboth des Commercii mit der Stadt aufheben, und, zu Bezeugung Ihro derselben wieder zugewandten Gnade, den freyen Handel und Wandel mit dero Königreichen, Herzogthümern und Landen völlig herstellen, einfolglich der Stadt und Ihren Eingesessenen alle die respective Zoll-Schiffes-Navigations- und Handlungs-Freyheiten allenthalben wider geniessen lassen, welche sie vor dem Ao. 1726. emanirten Commerce-Verboth gehabt und genossen.

III.

Ob nun gleich die zwischen Ihro Königl. Maj. zu Dännemark, Norwegen etc. etc. und der Stadt Hamburg bisher obgeschwebte Irrungen, von denen, abseiten dieser letztern in Ao. 1726. veranstaltetem

Münz-

Münz-Verfassungen, hauptsächlich ihren Ursprung genommen, folglich mit andern übrigen Irrungen keine Gemeinschaft haben, so wollen doch allerhöchst-ersagte Ihro Königl. Maj. zu Bezeugung Ihrer Aequanimitaet und gnädigsten Intention, künftig entstehenden Irrungen, so viel möglich, vorzukommen, wegen des in der Stadt Hamburg allerhöchst Denenselben und dem Fürstlichen Hause Holstein, zugehörigen so genannten Schauenburgischen Hofes, in seinem ganzen Bezirk mit allen dazu gehörigen Häusern und Gebäuden genommen, iedoch unter Vorbehalt Dero darauf habenden hohen Jurium und Gerechtsamen, Sich hierdurch allergnädigst anerklären, hinführo geschehen zu lassen, daß die daselbst wohnende, oder künftig sich niederlassende hamburgische Bürger, oder andere, bürgerliche Nahrung treibende Personen, (worunter die Advocatur bey denen hamburgischen Gerichten, ingleichen Praxis Medica, mit zu rechnen,) wie auch solche, welche durch ihrer Hände Arbeit und Taglohn ihr Brod verdienen, zu denen Stadt-Oneribus, andern Bürgern und Einwohnern gleich, gezogen werden mögen; unter welchen Stadt-Oneribus iedoch, der in der Stadt Hamburg gewöhnliche Haur-Schilling keinesweges mit zu verstehen, als von welchem alle Einwohner des Schauenburgischen Hofes, und sämtlichen dessen Bezirks ohne Unterscheid, sowol; als von allen andern, den Fundum angehenden Auflagen, von Seiten der Stadt, itzo und ins künftige, billig befreyet bleiben. Wie dann auch denenjenigen, welche in Ihro Königl. Maj. Diensten stehen, und mit würklichen Königl. Bestallungen begnadiget, oder solchen, welche keine bürgerliche Nahrung treiben, noch mit ihrer Hände Arbeit ihr Brod verdienen, zu denen Stadt-Oneribus zu concuriren, keinesweges angemuthet werden solle. Es behalten sich auch Ihro Königl. Maj. bevor, nach Dero hohen Gutbefinden, den Schauenburgischen Hof und dessen Bezirk, mit allen dazu gehörigen Häusern und Gebäuden, in baulichem Stande zu erhalten, darauf und darinnen, ohne Widerspruch und einige Anmuthung abseiten der Stadt, zu bauen, zu repariren und zu bessern, doch daß hiemit in die offene Strasse oder Gasse nicht weiter heraus gerückt werde, als sich solches, nach eines ieden Hauses gegenwärtiger Situation und Beschaffenheit, würklich befindet, wobey die von der Stadt, wegen

Feuers Gefahr, gemachte allgemeine Verfassungen im Bauen, ebenfalls sollen beobachtet werden; zu welchem Ende, bey vorzunehmenden Reparationen und Veränderungen nach der Gasse zu, die Bauenden gehalten seyn sollen, solches vorhero gehöriger Orten zu melden, und zu zeigen, daß dieser Convention durch ihr Vorhaben nicht entgegen gehandelt werde. Es sollen auch hierbey keine fremde Handwerksleute gebraucht werden, so lange die Stadt denen Ihrigen die zu beschaffende Arbeit nicht untersaget. Da es auch mit denen Häurern derer zu dem Schauenburgischen Hofe gehörigen Häusern eine besondere Bewandniß hat, so ist, zu mehrerer Ordnung und Richtigkeit, ebenmäßig abgeredet und bedungen worden, daß mit selbigen ein- vor allemal, vor denen Königlichen Beamten eine billige Liquidation zugeleget, auch nach deren Ausschlag, die Execution nachhero, nach sothaner derselben Determinirung, verfüget werden solle. Es solle auch ferner wegen Einschreibung derer zu dem Schauenburgischen Hofe gehörigen Häuser, in dem Pinnebergischen Amtsprotocoll, bey dem bisherigen Modo sein Verbleiben haben, auch wann über solche Häuser Concursus entstehen, selbige, oder die darinn belegte Geldpöste achterfolget und prosequiret, ingleichen die Grundhauer-Gelder eingetrieben werden müssen, und in Summa alles das, was den Fundum und dessen Fructus betrifft, beym Amte gesuchet, anhängig gemachet, ausgeführet und decidiret werden; Bey Execution und Immittirung aber, wollen Ihro Königl. Maj. geschehen lassen, daß Bürgermeister und Rath zu deren Vollstreckung, nach Anweisung dieses Vergleichs, von denen Beamten requiriret werden, dazu selbige dann, die kräftige Hand herzuleihen, sich nicht entlegen, in Entstehung dessen aber nicht verhindern mögen, daß die Execution und Immittirung von Amts wegen geschehe. Angehend die Personal-Jurisdiction über die Bewohner des Schauenburgischen Hofes in seinem ganzen Bezirk genommen, sollen diejenige, welche vorher gemeldtermassen zu denen Stadt-Oneribus, andern der Stadt Bürgern und Einwohnern gleich, zu concurriren schuldig sind, auch in allen Personal-Actionen, des hamburgischen Magistrats Jurisdiction unterworfen seyn; diejenigen aber, welche obermeldtermassen in Königlichen Diensten stehen, oder keine bürgerliche Nahrung treiben, sollen

rati-

ratione derer Perſonal-Forderungen, reſpective vor ihren ordentlichen Foris, oder dem Amte Pinneberg belanget werden. In Criminal-Fällen ſollen die Delinquenten, welche in des Schauenburgiſchen Hofes Bezirk entweichen, nicht geſchützet werden, auch diejenigen, ſo auf dem Bezirk ſelbſt ein Delictum oder Miſſethat begangen, ſollen der Stadt Criminal-Jurisdiction unterworfen ſeyn, doch daß in beiden Fällen, dem Amte Pinneberg von der geſchehenen Arretirung Nachricht gegeben, und dem Schreiben ausdrücklich inſeriret werde, daß ſolche Arretirung in Gefolge dieſer Convention geſchehen, und man dadurch denen in ſolcher enthaltenen Reſervationen, Ihro Königl. Maj. und des Fürſtlichen Hauſes hohen Jurium, wie auch durch ſolche Nachricht der Stadt Gerechtſamen zu praejudiciren nicht gemeinet ſey. Wie nun, bey vorſtehender Beliebung, Ihro Königl. Maj. und des Fürſtlichen Hauſes Holſtein hohe Jura auf den Schauenburgiſchen Hof, ſalva ſarta & intacta gelaſſen werden, ſo ſollen auch der Stadt ihre Gerechtſame nicht weniger dieſerwegen ebenmäßig ungeſchmählert vorbehalten bleiben, und, durch dieſen Interims-Vergleich, keinem Theile etwas vergeben ſeyn.

IV.

Was die, zwiſchen der Grafſchaft Pinneberg und der Stadt Hamburg Ländereyen, ſeit der im Jahre 1699. angeordneten Commiſſion, annoch unerledigt gebliebene, auch ſonſt anderwerts hinzu gekommene, Grenzſtreitigkeiten betrifft, ſo wollen Ihro Königl. Maj. zu Bezeugung Dero Aequanimitaet und gnädigſten Intention, deßwegen eine neue Commißion, ad ocularem inſpection, mit dem ehiſten verordnen, und dieſe Grenz-Irrungen durch dieſelbe, mit dem abſeiten der Stadt hiezu zu ernennenden Deputirten, nach den vorigen Vorträgen, oder in Ermangelung deren, nach Recht und Billigkeit völlig abthun laſſen.

V.

Wie Ihro Königl. Maj. nach dero Chriſt-Königlichem Gemüthe an denen Unbilligkeiten, die bey Strandungen der Schiffe und Güter etwan zuweilen vorgekommen ſeyn möchten, ein höchſtes Misfallen

tragen, dagegen auch verschiedentlich ernstliche Verordnungen ergehen lassen; Als sind Höchst-Dieselben von Selbst geneigt, der Stadt Hamburg in ihrem demüthigsten Ansuchen, um nachdrücklicher Verfügung dieserwegen, gnädigst zu willfahren, und darüber solche Ordres an die Officiales ergehen zu lassen, durch welche allem Misbrauch und Unbilligkeit in solchen Fällen kräftigst vorgebeuget werde.

VI.

Wann auch derer von Hamburg aus entweichenden muthwilligen Banquerottierer und criminelle Uebelthäter halber, nicht weniger wegen derjenigen, die, ohne behörige Erlassung von Bürgermeistern und Rath der Stadt Hamburg, ihr Domicilium verändern, und sich in Königl. Lande begeben wollen, ab und zu, einige Irrungen entstanden; Als sollen die muthwillige Banquerottierer, welche aus Hamburg nach Altona, Ottensen und andern auf zwey Meilen belegenen Orten, entweichen, nach erhaltenem Geleite, innerhalb 6 Wochen, mit ihren Creditoren bestmöglichst sich zu vergleichen trachten, in Entstehung dessen aber des erhaltenen Schutzes und Geleites nicht weiter zu geniessen haben; wobey iedoch der Stadt vorbehalten bleibet. wider die Ausgetretene, denen gemeinen Rechten und ihren Verfassungen zu Folge, zu verfahren; Criminelle Uebelthäter, welche aus der Stadt nach obersagten Orten, oder sonsten in Königl. Landen entweichen, sollen sich keines Schutzes noch Geleites zu erfreuen haben, sondern auf beschehene Requisition ohne Aufenthalt ausgeliefert werden, eben wie die Stadt sich anheischig machet, dergleichen, aus denen Königl. Landen dahin entweichende, criminelle Uebelthäter, imgleichen die Deserteurs, wann solche nicht wieder in fremder Herren Dienste getreten, auf Verlangen ohne Anstand auszuliefern. Angehend diejenige, welche als würkliche Bürger, mittelst abgelegten Bürger Eides, in der Stadt Hamburg sich seßhaft gemachet, und ihr Domicilium nach denen Königl. Landen zu verändern gedenken, erklären sich Ihro Königl. Maj. gnädigst, die Verfügung ergehen zu lassen, daß solche nirgendwo in Dero Königl. Landen angenommen werden sollen, sie haben dann, mittelst beglaubten Attestati von Bürgermeistern und Rath der Stadt, bewiesen, daß sie sich des nexus Civi-

Civici ordentlich losgemachet, und wegen des gewöhnlichen Abzug-Geldes die Gebühr beobachtet. Die Bürgers-Söhne betreffend, welche noch nicht, mittelſt abgelegten Bürger Eides, das würkliche Bürger-Recht gewonnen, ſolle denenſelben ohne einige Erlaſſung nach denen Königl. Landen emigriren zu mögen, ohnverwehret ſeyn, doch daß ſie wegen derer Mittel, welche ſie zu gleicher Zeit aus der Stadt zu ziehen gedenken, des Abzugs halber das gebührende beobachten, und ſolcherwegen bey des Orts Obrigkeit, wo ſie ſich niederzulaſſen gedenken, beglaubte Atteſtata von Bürgermeiſtern und Rathe produciren; wie dann auch der Stadt übrige Einwohner und Schutzverwandte, bevor ſie ſich derer übernommenen Obligationen entſchüttet, und darüber die erhaltene Atteſtata vorgezeiget, in Ihro Königl. Maj. Reiche und Landen nicht ſollen aufgenommen werden, dahingegen die Stadt ſich mittelſt dieſem anheiſchig und verbindlich machet, niemanden, welcher, unter obigen Conditionen, nach denen Königl. Landen ſich begeben, und daſelbſten häuslich ſich niederzulaſſen, verlangen möchte, ſolches ohne legale Urſachen, zu verwehren, noch den Abzug beſchwerlich zu machen; wie dann auch die Stadt ferner gehalten ſeyn will, niemanden derer Königl. Unterthanen, welcher nicht ebenfals, mittelſt beglaubten Atteſtati, ſeine Erlaſſung dargethan, und, daß er, wegen der Abzugsgelder behörige Richtigkeit gepflogen, unter ihrer Stadt Einwohner auf- und anzunehmen.

VII.

Gleichwie Bürgermeiſter und Rath der Stadt Hamburg den Königl. Unterthanen nicht weniger, wie andern, alle ſchleunige und unpartheyiſche Juſtitz Pflege, nach Anweiſung der Stadt Geſetzen, und Gerichtsordnungen, iederzeit wollen wiederfahren laſſen: Alſo verlangen Ihro Königl. Majeſt. auch nicht, daß Dero Unterthanen das Recht anders, dann geziemend und ordentlich, ſuchen, oder, wann ſie ſich beſchweret zu ſeyn erachten, ihre Sache auf andere Weiſe, dann in via Juris, und wie es der Obſervanz und dem Stylo Judicii gemäß iſt, auch denen allgemeinen Rechten, weiter verfolgen.

VIII.

Digitized by Google

VIII.

Damit auch aller Streit in Jurisdictions-Fällen vermieden werde, als solle wegen Evocation derer hamburgischen Bürger und Einwohner, falls solcherhalben ein Mißbrauch vorgegangen wäre, selbiger abgestellet werden, iedoch daß diejenige, welche in Ihro Königl. Majest. Civil- oder Militair-Diensten stehen, oder mit dergleichen Bestallungen begnadiget seyn, bis auf die Justitzräthe und Majors inclusive, im Fall sie sich in die Stadt zu wohnen begeben, und kein bürgerlich Gewerbe daselbst treiben, in Personal-Actionen und Forderungen nicht vor der Stadt Gerichte gezogen, sondern bey den ihnen verordneten Foris belanget werden sollen; wie dann auch wegen derer, denen Königl. Post-Bedienten in der Stadt Hamburg zukommenden Immunitaeten und Freyheiten, ein gewisses annoch zu reguliren, und dieser Convention, als ein Articulus separatus anzufügen ist. Wann auch, nach vorkommenden Fällen, Subsidial-Citationes ergehen müssen, sollen solche, nebst denen Requisitorialien, in vorhin gewöhnlichem Stylo abgefasst, und, falls währender dieser, nunmehro beygelegten Differenzien darinnen eine Neuerung gemacht worden, selbige abgestellet werden.

IX.

Wegen der vor einigen Jahren bey Altona abgehauenen Brunnenhölzer, wodurch ein Theil des Feld Wassers in die Stadt geleitet wird, concediren Ihro Königl. Maj. gnädigst, daß die Interessirten, bey ihrem daran erhaltenem Rechte, fernerhin ohne einige Störung beständig, wie bisher, gelassen werden.

X.

Hingegen verspricht die Stadt, in Ansehung alles obigen, und zu einigem Beweis ihrer demüthigsten Erkenntlichkeit, Ihro Königl. Maj. eine Summam von fünfmal hundert tausend Mark Lübsch in Dänischen Cronen, oder in Couranten Gelde, mit dem Börsenläufigen Agio, daferne jene nicht zu haben seyn möchten, und zwar davon zweimal hundert tausend Mark Lübsch sechs Wochen nach erfolgter Königl. Ratification dieses Vergleichs, die übrigen dreimal hundert tausend Mark Lübsch aber in dreien Terminen, nemlich hundert tausend Mark

Lübsch

Digitized by Google

Lübsch sechs Monate nach Erlegung des ersten Termins, wieder hundert tausend Mark Lübsch sechs Monate nach Erlegung des zweiten Termins, und den Rest abermal sechs Monate darnach, baar zu bezahlen, und, zu desto mehrerer Sicherheit, über solche fünfmal hundert tausend Mark Lübsch, bündige Obligationes, sogleich bey Empfang der Ratification, von sich zu stellen.

XI.

Schließlich sollen hiemit alle, occasione vorerwehnter Differenzien obgeschwebte Irrungen und Beschwerden, ausser, was die zur Local-Commißion in dem 4ten Artic. ausgesetzte Grenz-Irrungen betrifft, für gänzlich aboliret und abgethan gehalten; alle übrige, sonst etwa noch vorhandene, Privat-Gravamina und Differenzien aber, insgesamt, gehörigen Orts zu ordentlicher rechtlicher Entscheidung verwiesen seyn. Und daferne wider Verhoffen, auch nach diesem, einige Differenzien entstehen möchten, so versprechen dennoch Ihro Königl. Majest. gnädigst, der Stadt Eingesessene, Commercia und Schifffarth desfalls mit Repressalien, Arresten und Pignorationen, nicht zu belegen, sondern alles durch gütliche Handlung, nach Billigkeit, oder durchs Recht, abthun zu lassen.

Zu Urkund dessen allen, haben zu Endes benannte, höchstgemeldter Ihro Königl. Maj. Ministri, und der Stadt Deputirte, respective bis zu erfolgter Königl. allergnädigsten Ratification und der Stadt Genehmhaltung, diesen Vergleich eigenhändig unterzeichnet, und mit ihren Pettschaften versiegelt, und ist dabey versprochen worden, die Königl. Ratification und der Stadt Genehmhaltung gegenwärtigen Vergleichs, innerhalb vier Wochen gegen einander auszuwechseln.

Geschehen zu Copenhagen den 28. Aprilis des Eintausend Siebenhundert und Sechs und Dreyßigsten Jahres.

J von Rosenkranz. (L.S.) *J.L.v. Holstein.* (L.S.) *J.S.v. Schulin.* (L.S.)

Jo. Klefecker, L. Syndic. (L.S.) *Vincent. Rumpff, D. & Sen.* (L.S.)

Königl. Dänische Ratification des vorstehenden Vergleichs.

Ihro Königl. Majest. zu Dännemark, Norwegen etc. etc. der Wenden und Gothen, etc. etc. haben sich allerunterthänigst referiren lassen, welchergestalt zwischen denen, ab Ihrer Seiten verordneten und bevollmächtigten Commissarien, an einem, und der Stadt Hamburg dazu committirten Deputirten, am andern Theile, ein gewisser Vergleich, unter dem 28. jüngstabgewichenen Monats Aprilis, bis auf Ihro Königl. Majestät allergnädigste Ratification und der Stadt Genehmhaltung, errichtet und unterschrieben worden, welcher folgenden Innhalts lautet: (vt supra.)

Gleichwie nun Ihro Königl. Maj. obinserirten Vergleich seines wörtlichen Innhalts in allem allergnädigst approbiret, ratificiret und bestätiget haben, gestalt Sie denselben hiemit approbiren, ratificiren und bestätigen, bey Königlichen Worten versprechende, solchem, so viel an Sie, in allem nachzukommen, und dawider nicht zu handeln, noch, daß es von den Ihrigen geschehe, zu gestatten; Also haben Allerhöchstgedachte Ihro Königl. Majest. dieses Ratifications Instrument darüber auszufertigen und auszuhändigen allergnädigst anbefohlen.

Urkundlich unter Dero Königl. Handzeichen und fürgedruckten Innsiegel. Geben in Altona, den 25. Jun. Anno 1736.

(L. S. R.) *Christian R.*

J. S. v. Schulin.

Der Stadt Hamburg Ratification des vorstehenden Vergleichs.

Demnach von Ihro Königl. Maj zu Dännemark, Norwegen, etc. etc. zu Beylegung der zwischen Ihro und der Stadt Hamburg bisher obgeschwebten Irrungen, gnädigst bevollmächtigten Herren Ministris, denen respective Hochwolgebohrnen und Wohlgebohrnen, Herrn Iwar von Rosenkranz, Ritter vom Elephanten-Orden, Ihro Königl. Majest. würklichen geheimden Rath im Königl. Canseil etc. Ihro Königl. Hoheit des Kron-Prinzens Oberhofmeister etc. Erbherrn von Rosenholm etc. Herrn Johann Ludewig von Holstein, Ihro Königl. Maj. würklichen geheimden

geheimden Rath im Königlichen Conseil, Ritter vom Dannebrog-Orden, Kammer-Herr, auch Ober-Secretair in der Dänischen Canzeley etc. und Herrn Johann Sigismund von Schulin, Ihro Königl. Majest. Ober-Secretair in der deutschen Kanzeley und Etats-Rath etc. an einem, und Unsern zu eben gedachtem Endzweck Deputirten, Herrn Johann Klefecker, J. V. L. wie auch Herren Vincent Rumpff, J. V. D. unserm respective Syndico und Mit-Raths-Verwandten am andern Theile, ein beständiger Vergleich sub dato Copenhagen den 28. April. dieses Eintausend Siebenhundert und Sechs- und Dreyßigsten Jahres, aufgerichtet, beliebet und beschlossen worden, welcher Vergleich von Wort zu Worte lautet, wie folget. (vt supra)

Und wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg obinserirten Vergleich, alles seines Innhalts ratificiren und genehmhalten, als ratificiren auch denselben hiemit bestermassen, und versprechen, demselben, so viel an Uns, demselben nachzukommen und nicht darwider zu handeln.

Urkundlich unter Unsers hierunter gedruckten gewöhnlichen Stadt-Innsiegels. Actum Hamburg den 25. Junii Anno 1736.

(L. S.) *Ex speciali commissione Spectabilis Senatus Civitatis Hamburgensis.*

Nicolaus Lucas Schaffshausen,
D. et Secretarius subscripsit.

Seperat-Articul.

d. d. Altona den 10. Julii, 1736.

Demnach in der, unterm 28. Aprilis dieses 1736. Jahres zwischen Ihro Königl. Majest. zu Dännemark, Norwegen etc. etc. und der Stadt Hamburg errichteten und nachher unterm 25. Junii ersagten Jahres ratificirten und ausgewechselten Convention, und zwar in dem 8. §. derselben, abgeredet und bedungen worden, daß wegen derer, denen Königl. Post-Bedienten in der Stadt Hamburg, zukommenden Immunitaeten und Freyheiten, ein gewisses annoch reguliret, und ersagter Convention, als ein Separat-Articul angefüget werden

ſolle, als iſt dieſerwegen folgendes verabredet und beſchloſſen worden.

Articvlvs Separatvs.

Ihro Königl. Maj. in der Stadt Hamburg Poſt-Bediente, als nemlich Poſtmeiſter, Poſt-Controlleur und Poſt-Schreibere, ſollen von der Stadt Jurisdiction nicht alleine in Sachen, welche ihre Poſt-Bedienungen angehen, ſondern auch in allen übrigen Perſonal Actionen und Forderungen, befreiet ſeyn, ausgenommen in denjenigen Fällen, da ſie mit iemanden der Stadt Bürger und Einwohner contrahiren, welchenfalls ſie vor denen Stadt-Gerichten belanget werden, und auf die Klage ſich einzulaſſen ſchuldig ſeyn ſollen.

Wie dann auch gedachte Poſt-Bediente die Befreiung von bürgerlichen Contributionibus und Oneribus zu genieſſen haben, wann dieſelbe nicht Bürger ſind, oder in der Abſicht, einige Handlung und Gewerbe treiben zu können, mit Ihro Königl. Majeſt. allergnädigſten Genehmhaltung, werden wollen, auch nicht mit immobilibus in der Stadt ſich anſäßig machen, in welchem erſten Fall ſie in allen Stücken, die Poſt Bedienung nicht angehend, der Stadt Jurisdiction anzuerkennen, und alle Contributiones und Onera, andern Bürgern gleich, abzuhalten, in dem andern Falle, in Dingen, die ratione immobilium ihnen angemuthet werden können, vor denen Stadt-Gerichten ſich einzulaſſen, und die auf ſolchen Immobilibus haftende Onera abzutragen, ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen; Und iſt dieſer Articul von eben der Kraft und Bedeutung, als wann ſolcher der Haupt-Convention wörtlichen Innhalts einverleibet wäre.

Urkundlich haben zu Endes benannte Höchſt-gemeldter Ihro Königl. Majeſt. Miniſtri, und der Stadt Deputirte, reſpective bis zu erfolgender Königl. allergnädigſten Ratification, und der Stadt Genehmhaltung, dieſen Articulum ſeparatum eigenhändig unterzeichnet, und mit ihren Pettſchaften verſiegelt, und iſt dabey verſprochen worden, die Königl. Ratification und der Stadt Genehmhaltung gegenwärtigen

Separat-

Separat-Articuls, ſo bald möglich, gegen einander auszuwechſeln. Geſchehen zu Altona, den 10. Julii, 1736.

I. v. Roſenkranz. (L.S.) *J. L. v. Holſtein.* (L.S.) *J. S. v. Schulin.* (L.S.)

Jo. Klefecker, L. Syndic. (L.S.) *Vincent Rumpff, Dr. & Sen.* (L.S.)

Königl. Däniſche Ratification des vorſtehenden Separat-Articuls.

Ihro Königl. Maj. zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, etc. etc. haben ſich allerunterthänigſt referiren laſſen, welchergeſtalt zwiſchen denen, ab Ihrer Seiten, verordneten und bevollmächtigten Commiſſarien an einem, und der Stadt Hamburg dazu committirten Deputirten am andern Theile, wegen der, denen Königl. Poſtbedienten in der Stadt Hamburg zukommenden Immunitaeten und Freiheiten, ein Articulus ſeparatus, welcher von eben der Kraft und Bedeutung, ſeyn ſolte, als wenn ſolcher der unterm 28. Aprilis a. c. errichteten Haupt-Convention, wörtlichen Innhalts, einverleibet wäre, bis auf Ihro Königl. Majeſt. allergnädigſten Ratification, und der Stadt Genehmhaltung, errichtet und unterſchrieben worden, welcher folgenden Innhalts lautet: (vt ſupra.)

Gleichwie nun Ihro Königl. Majeſt. obinſerirten Separat-Articul ſeines wörtlichen Inhalts in allem allergnädigſt approbiret, ratificiret und beſtätiget haben, geſtalt Sie denſelben hiemit approbiren, ratificiren und beſtätigen, bey Königl. Worten verſprechende, ſolchem, ſo viel an Sie, in allem nachzukommen und dawider nicht zu handeln, noch, daß es von denen Ihrigen geſchehe, zu geſtatten; Alſo haben allerhöchſt gedachte Ihro Königl. Majeſt. dieſes Ratifications-Inſtrument darüber auszufertigen und auszuhändigen allergnädigſt anbefohlen.

Urkundlich unter Dero Königl. Handzeichen und fürgedrucktem Innsiegel. Geben auf Dero Schlosse Friedensburg den 3. Aug. Anno 1736.

(L. S. R.) *Christian R.*

I. S. v. Schulin.

Der Stadt Hamburg Ratification des vorstehenden Separat-Articuls.

Demnach zwischen Ihro Königl. Majest. von Dännemark, Norwegen etc. etc. gevollmächtigten hochansehnlichen Ministris, denen respective Hochwolgebornen Herrn, Herrn Iwar von Rosenkranz, Ritter vom Elephanten-Orden, Ihro Königl. Maj. würklichen geheimden Rath im Königl. Conseil, etc. Ihro Königl. Hoheit des Kron-Prinzen Ober-Hofmeister etc. Erbherr von Rosenholm etc. Herr Johann Ludewig von Holstein, Ihro Königl. Maj. würklichen geheimden Rath im Königl. Conseil, Ritter vom Danebrog-Orden, Kammerherr, und Ober-Secretaire in der dänischen Kanzeley etc. und Herr Johann Sigismund von Schulin, Ihro Königl. Maj. Ober-Secretaire in der deutschen Kanzeley und Etats-Rath etc. an einem, und unsern zu eben gedachtem Endzweck Deputirten, Herren Johann Klefecker, J. V. L. wie auch Herrn Vincent Rumpff, J. V. D. unserm respective Syndico und Mit-Rathsverwandten, am andern Theile, in Conformitaet des am 28. Aprilis dieses 1736. Jahres beliebten Vergleichs, am 10. des verwichenen Monats Julii, zu Altona eine Verabredung, per modum Articuli Separati, getroffen, beliebet, und vollenzogen worden, welche von Wort zu Wort, wie folget, lautet: (vt supra.)

Und dann Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, obinserirten Articul seines wörtlichen Inhalts in allem ratificiren und genehm halten; als ratificiren Wir solchen hiemit bestermassen, und versprechen, demselben Unserseits nachzukommen und nicht dawider zu handeln.

Urkund-

Digitized by Google

Urkundlich unter Unſers hierunter gedruckten gewöhnlichen Stadt Innſiegels. Actum Hamburg den 15. Octobris, Anno 1736.

(L. S.) *Ex ſpeciali Commiſſione Spectabilis Senatus Civitatis Hamburgenſis.*

Nicolaus Lucas Schaffshauſen,

D. et Secretarius ſubſcripſit.

Das bisherige Zucht- und Werkhaus war zu klein, als daß es alles liederliche und loſe Geſindel, welches hier, als einem offenen Grenzorte gleichſam zuſammen floß, faſſen konnte. Man muſte daher auf eine Erweiterung bedacht ſeyn. Der Platz war zu klein und man ſuchte alſo einen neuen Platz aus, auf welchen das neue Zuchthaus hingeſetzt und in Anno 1737. zur Vollkommenheit gebracht wurde. Zur Verwahrung der leicht Feuer fangenden Waaren, als Theer, Pech und Pulver ward in dieſem Jahre ein eigenes Theer-Haus am Elbſtrande, eine gute Ecke vor der Stadt, erbauet und mit einer eigenen Verordnung verſehen.

Die Grenzſtreitigkeiten waren in der letztern Convention bis zu einer anzuordnenden Local-Commißion ausgeſetzet. Dieſe nahm daher auch in dieſem Jahre ihren Anfang. Ihro Königl. Maj. hatten zu Commiſſarien verordnet, den Herrn Conferenzrath und Vicekanzler von Waſſmer, den Herren Land-Rath und Land-Droſten zu Pinneberg, Herrn von Perkentin, und den Praeſidenten dieſer Stadt, Herrn von Schomburg, ſo wie von hamburgiſcher Seite der Herr Syndicus Surland, der Herr Syndicus Kleſecker, der Rathsherr Widow und der Herr Archivarius von Som zu dieſem Geſchäfte deputiret waren. Die Conferenzien wurden auf dem Rathhauſe zu Altona gehalten und nahmen den 11ten Decemb. dieſes Jahrs ihren Anfang. Die Stadt Altona kam hiebey in keinen weitern Betracht, als in Anſehung der Grenzen mit Hamburg, maſſen dasjenige, was dieſe Stadt beſonders angieng, zu einer anderweiten Unterſuchung ausgeſetzt ward. Die Conferenzien dauerten bis im Jahr 1740. in welchem unterm 17. Novemb. über die Grenze zwiſchen Hamburg und Altona, von dem Ausfluß des Scheidebachs in die Elbe an, bis an den ohnferne dem Wege nach Pinneberg beym Roſenhoff geſetzten Stein ſub Lit. I. incluſive, ein Grenzvergleich errichtet, und von Ihro Königl. Maj. unterm 2. Jan. 1741. ratificiret, von Hamburg aber unterm 16. Decemb. 1740. genehmiget worden. Es fehlte noch die Execution dieſes Grenzvergleichs, und dieſe wurde von Sr. Königl. Maj dem nunmehrigen Herrn Conferenz-Rathe und Praeſidenten von Schomburg, und von hamburgiſcher Seite dem Herrn Syndico Kleſeckern aufgetragen.

getragen. Diese nahmen das Grenzexecutions-Geschäfte im Jahre 1744. wieder vor, sie errichteten auch unterm 11 Jun. einen Executionsreceß, der von Sr. Königl. Maj. unterm 14. Aug. von Hamburg aber unterm 31. Aug. ratificiret worden. Beide, der Hauptreceß von 1740. und der Executionsreceß von 1744. sind mittelst Drucks dem Publico mitgetheilet, 70) und hierdurch die seit einigen hundert Jahren zwischen Hamburg und dieser Stadt obgewaltete Grenzstreitigkeiten gänzlich gehoben worden. Ich hoffe bey einigen Lesern einen Dank zu verdienen, wenn ich diesen Grenzreceß dieser Abhandlung mit einverleibe. Er folget also von Wort zu Worte:

Demnach schon seit verschiedenen Jahren, wegen der Grenzen zwischen den Königl. Dänisch-Pinnebergischen, wie auch Altonaischen, und der Stadt Hamburg Ländereyen, allerhand Irrungen entstanden; und dann zu deren Abhelfung in dem 4ten Articul des im Jahre 1736. von Sr. Königl. Maj. zu Dännemark, Norwegen etc. etc. mit besagter Stadt getroffenen Vergleiches, fest gestellet worden, solche Grenzstreitigkeiten nach den vorigen Verträgen, oder in Ermangelung deren, nach Recht und Billigkeit, völlig abthun zu lassen: Als sind die des Endes von Allerhöchst-gedachter Sr. Königl. Maj. allergnädigst ernannte Herren Commissarien, nemlich der Herr Jacob Johann von Wasmer, Conferenzrath und Vice-Kanzler bey der Königl. Regierung zu Glückstadt, der Herr Gebhard Ulrich von Perckentin, Ritter des Königl. Danebrogischen Ordens, auch Land-Rath und Land-Droste zu Pinneberg, der Herr Bernhard Leopold Volckmar von Schomburg, Etats-Rath und Praesident zu Altona, mit den Stadt hamburgischer Seite dazu Deputirten, dem Herrn Johann Julius Surland, ältestem Syndico, dem Herrn Johann Klefecker, gleichfalls Syndico, dem Herrn Conrad Widow, Rathsherren und Herrn Franz von Som, Archivario, am 11. Decemb. 1737. auf dem Rathause in Altona deßfalls zusammen getreten, und haben, nach verschiedenen über die von der Stadt Hamburg vorhin communicirte Desiderata, sowol der Zeit, als hernach im Jahre 1739. vom 16. Septembr. bis den 1. Octobr. weiter fortgesetzten Confe-

70) Sie führet diesen Titul: zwischen Ihro Königl. Maj. zu Dännemark-Norwegen etc. etc. und der Stadt Hamburg errichteter altonaischer Grenzvergleich d. d. 17. Novembr. 1740. nebst dem dazu gehörigen Executions-*Recessu*, d. d. 11. Jun. 1744. und den über beyde ausgewechselten Ratifications-Instrumentis.

Digitized by Google

Conferenzen, und aller Orten ſelbſt eingenommenen Augenſchein, auch auf hiernechſt an des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Culmbach, als Stadthalters der Fürſtenthümer Schleswig und Holſtein, Hoch-Fürſtl. Durchlaucht vermöge Höchſt Deroſelben allergnädigſt aufgetragenen Directorii, von den übrigen Königlichen Commiſſariis eingeſandten Protocoll und Gutachten, zugleich auch an Sr. Königl. Maj. zu Dännemark-Norwegen etc. etc. von Hochgedachter Ihro Hochfürſtl. Durchl. darüber erſtatteten unterthänigſtem Bericht, nicht weniger von denen hamburgiſchen Deputirten an ihre Herren und Obern davon gethaner Relation, und hierauf erfolgter allerſeits reſpective allergnädigſten Approbation und Genehmigung, dasjenige, was bisher verhandelt worden, zu beſtändiger künftigen Obſervanz, in folgenden förmlichen Vergleich und Receß gebracht und verfaſſet:

I.

Wird zuforderſt, nach Maasgebung des angezogenen 4. Articuls in der Copenhagenſchen Convention von Ao. 1736. hiemit zum Grunde gelegt, daß, wie vorhin, alſo auch künftig, es bey dem im Jahre 1607. den 2 Jun. zwiſchen weyl. Graf Ernſt zu Holſtein Schauenburg, und der Stadt Hamburg getroffenen Grenz-Receß, (in ſo weit nicht durch dieſen Vergleich etwa ein anders der Scheidung halber ausdrücklich beliebet, oder mehrers erläutert worden) ſein beſtändiges Verbleiben habe.

II.

Iſt in Anſehung desjenigen Diſtricts, welcher zwiſchen der Stadt Hamburg und Altona, von dem, in der desfalls gemeinſchaftlich gemachten, und dieſem Vergleiche angefügten Karte, mit Lit. A. bemerkten Ausfluß des Scheidebachs in die Elbe, bis an den, ohnferne dem Wege nach Pinneberg, beim Roſenhofe ſtehenden, und mit Lit. I. in der Karte bezeichneten, Grenzpfahl incluſive ſich erſtrecket, (als in ſo weit man in den Conferenzen bisher gekommen) zuerſt überhaupt beliebet und verglichen worden; daß man, innerhalb 6. Wochen, nach erfolgter reſpective allergnädigſten Ratification und Genehmigung dieſes Grenzvergleiches, an ſtatt der daſelbſt annoch befindlichen Grenz Pfähle, zu künftiger deſto beſſern Daurung und Gewißheit, Gränzzeichen

von Steinen, mit den nöthigen Signis und Nummern, auf beiderseitige Koſten, und zwar ſolchergeſtalt, hinſetzen laſſen wolle, wie ieder Ort, von Diſtanz zu Diſtanz, in folgenden Articuln mit mehrern dazu angedeutet, und darnach die Grenze zwiſchen beiden Theilen für nun und ins künftige beſtändig reguliret werden.

III.

Es ſoll nemlich, mit Setzung der Grentz-Steine bey den Vorſätzen in der Elbe, an des itzigen altonaiſchen Einwohners, der Wittwe Voſſen Hauſe, gegen über dem Ausfluſſe des Grenzbachs in die Elbe, der Anfang gemacht, und daſelbſt bey Lit. A. in dem gemeinſchaftlichen Riſſe, oder der Karte, der erſtere Grentzſtein, in der Mitte des Ausfluſſes dieſes Scheidebaches in die Elbe aufgerichtet werden, und zwar ſo hoch, daß derſelbe, bey höchſtem Waſſer, über demſelben hervor rage, und zu aller Zeit vollkommen geſehen werden könne; dabey man hamburgiſcher Seits verſprochen, Sorge dafür zu tragen, daß durch die allda liegende, und ihren Leuten zugehörige, Holz-Floſſer der Grenzbach nicht beenget, noch der Waſſer-Lauf gehemmet, noch auch den altonaiſchen Vorſätzen, ſo weit ſolche itzo daſelbſt gehen, Schade zugefüget werde. Desgleichen dann auch hinwiederum von altonaiſcher Seite nichts, was dem Grenzbache und deſſen Ausfluß hinderlich, oder den benachbarten hamburgiſchen Leuten ſchädlich ſeyn könne, vorgenommen werden ſoll.

IV.

Von dieſem erſten Grentzzeichen unter Lit. A. bis an die erſte Einfarth in Altona, und die daſelbſt befindliche Brücke, an der in dem Abriſſe mit dem Buchſtaben B. bezeichneten Stelle, (woſelbſt auf hamburgiſcher Seite der ſo genannte neue Pinnas, oder Sanders Erbe, und in Altona des Beckers Thorſen Haus itzo lieget,) bleibet der alte Grenzbach auch ins künftige die Scheidung: und iſt an der vor erwehnten Stelle unter Lit. B zwiſchen dem hamburgiſchen neuen Pinnas und dem altonaiſchen Thorſen Hauſe, in der Mitte, entweder der Brücke, oder des Scheide-Bachs, der zweite Grenzſtein, mit den nöthigen Zeichen hinzu ſetzen, der Grenz-Graben aber hier und allenthal-

ben

ben, ſo viel es ſich thun laſſen will, auszuſchlemmen und zu erweitern. Da auch

V.

Dieſer Grenzbach, nach dem Abriſſe von Lit. B. bis C. und von hier bis D. ferner continuiret; als wird derſelbe, nebſt der Krümme dieſes Bachs, ohnferne Lit. C. an der zweiten Einfarth in Altona, bey des daſigen Einwohners von Bahlen Erbe, ingleichen nebſt dem Graben, wie ſolcher bey Lit. D. vor der dritten Einfarth in Altona, dicht an des altonaiſchen Lohgärbers Wahls Hauſe und deſſen Gärberhofe her gehet, dafür angenommen und erkannt. Immaſſen **der dritte Grenz-Stein**, an der Stelle bey Lit. C. wo itzo der Pfahl zwiſchen dem erwehnten altonaiſchen Hauſe des von Bahlen, und dem hamburgiſchen N. Guthard zugehörigen Hauſe, oder dem ſo genannten Falkenhofe, ſtehet und **der vierte Grenzſtein**, bey dem Pfahle unter Lit. D. an der dritten Einfarth in Altona, an Wahls Hauſe, wie die vorigen, aufgerichtet, jedoch die in der Gegend des ſo genannten alten Pinnas, ohnweit Lit. C. nach dem hamburgiſchen, über dem Bache aufſchlagende Seiten-Thüre zugemacht, zugleich auch die allda darüber nach dieſem Pinnas oder Schnackenhauſe hingelegte Querbrücke weggebrochen, und was der Orten, oder anderswo in dem Scheidebache, unter dem Waſſer hinein gebauet iſt, heraus geriſſen, nicht weniger die bey Lit. D. aus des Wahls Gärber-Hofe in den Grenz-Graben gehende Thüre völlig zu gekleidet, und nie wieder eröffnet, itzt beſagter Grenz Graben aber, wegen deſſen ohnentbehrlicher Communication mit dem darinn zu leitenden neuen Grenz-Graben, ſo weit es ohne Schaden des Wahls Hauſe ſich thun läſſet, erweitert und ausgeräumet werden ſoll.

VI.

Wegen der in der Diſtanz zwiſchen Lit. D. und E. nach dem Abriſſe, oder zwiſchen der dritten und vierten Einfarth in Altona, und zwar nahe daran liegenden Herrn Wiſche, auch ſonſt ſo genannten Reeſen- und Süder-Nobis-Teichs, imgleichen wegen des Norder-Nobis-Teichs, und der Admiralitaets-Weide, und des Grenzgrabens an der hamburgiſchen Kippingsbleiche, (welche letztere in der Diſtanz von E. bis

F. nach dem Abrisse, oder zwischen der vierten und fünften Einfarth in Altona, nach dem Klütjen-Stiege hin, gelegen sind,) hat man sich, der Grenze halber, insonderheit folgendermassen verglichen.

Es soll nemlich, nach Anweisung des von beiderseitigen Ingenieurs über diese beiden Distanzen von D. bis E. und E. bis F. gemeinschaftlich aufgenommen, und vermöge Protocolli vom 1. Octobr. 1739. in der Conferenz approbirten Special-Risses, ein neuer Grabe, aus dem Grenzgraben, der bey des altonaischen Einwohners Wahls Hause und Gärberhofe itzo hergehet, und vorbesagter massen aufzuräumen ist, durch den Damm, vor der dritten Einfarth in Altona, in gerader Linie, nach des Altonaer Stahlbocks Erbe, iedoch 9. Fuß von dessen Planke ab, in den Süder-Nobis-Teich hinein, und so weiter, durch diesen Teich, (wie es die mit rother Dinte punctirte, und mit den Buchstaben B. B. B. bezeichnete Linien in dem Abrisse ergeben,) 12. Fuß breit, bis an den Garten des einem Hamburger zugehörigen, dicht an der vierten Einfarth in Altona und der daselbst befindlichen Pforte, gelegenen kleinen Mehlbekschen Erbes, und zwar allhier, und an erwehntem kleinen Mehlbeckschen Erbe, nur 9. Fuß breit, und auf 4. Fuß von dem kleinen Hause entfernet, nach dem Damme zu, vor der ietztgemeldten vierten Einfahrt in Altona, gezogen, und daselbst in der Mitte des Grabens, oder der darüber zu legenden Brücke, **der fünfte Grenzstein**, aufgerichtet werden. Von hier aus ist solcher Graben durch den Damm, nach dem Abrisse, in den Norder-Nobis-Teich, zunechst an den altonaischen längst demselben hinein gebauten Gärten, bis in den, bey der Kippingsbleiche annoch sichtbaren, Grenzgraben zu continniren: und sollen also von den Altonaern die zu viel austretende Ecken der Gärten, und die dahin gesetzten Privete, (so weit die auf dem Abrisse mit rother Dinte punctirte, und mit Lit. B. B. B. bemerkte, Linien dieses neuen Grabens dieselbe abschneiden) eingezogen und weggeschafft, von dar ab aber der noch vorhandene alte Grenz Graben an Kippings Bleiche, bis an des Altonaer Hingstbergs, an dem Klütjen-Stiege liegende Haus, und die fünfte Einfarth in Altona, unter Lit. F. soweit es füglich geschehen kann, ausgeräumet, und daselbst, zwischen dem Hingstbergischen, und dem auf dem Hamburgischen liegenden, vormals Schröderschen, itzo

Nei-

Neimannschen Hause, der sechste Grenzstein, an statt des daselbst stehenden Grenzpfahls bey Lit. F. geleget werden.

Was auch an Erde aus diesen theils neu zu ziehenden, theils auf zu räumenden alten Grenz-Scheidung ausgegraben wird, solches ist beliebt, zu gleicher Helfte an der hamburgischen und altonaischen Seite aufwerfen zu lassen.

VII.

Weil durch die, im vorhergehenden Articul verglichene neue Grenz-Linie, das hart an der altonaischen vierten Einfarth, bey Lit. E. stehende kleine hamburgische Erbe, welches dem ohnweit davon, in dem grössern Hause, wohnenden hamburgischen Bürger, Mehlbeck, zu gehöret, nach Altona nunmehro heimfällt; als wird der künftige Eigenthümer von altonaischer Seite sich deßwegen mit dem obgedachten hamburgischen Eigenthümer, der Gebühr und Billigkeit nach, abzufinden haben.

Und da auch der neue Scheide-Graben in dieser Gegend durch den Fahr-Damm daselbst, nach den in dem mehr angezogenem specialen Abrisse roth punctirten Linien, in den Norder-Nobis-Teich durch geführet, folglich über denselben eine neue Brücke geleget werden muß; so ist noch ausdrücklich hiebey verabredet, nicht allein diese neue Brücke von beiden Seiten zu machen, und gemeinschaftlich zu unterhalten, sondern auch, so balde solche im Stande ist, auf derselben iederzeit, die Gefangenen und Maleficanten, zwischen Hamburg und Altona, gegen bisher gewöhnliche Reversalien, einander auszuliefern.

VIII.

Der in dem vorigen siebenten Articul, bey des Altonaers Hingstbergs Hause, und an dem Klütjen-Stiege, bey dem Grenz-Pfahle unter Lit. F. sich endigende Grenz-Grabe, soll quer über die Gasse, vor der fünften Einfarth in Altona, in den nächsten, an der so genannten Striepe, oder schmalen Landstriche, hergehenden Anwässerungs-Graben, (welcher durch den Klefeckerschen, zu dem Hamburger Pesthofe gehörigen Garten fliesset,) fortgeführet, und durch denselben weiter in den, bey Prahlen Hofe anfangenden, ohnstreitigen Grenz-Graben, zwi-

zwischen diesem Hofe, und des altonaischen Bleichers, Wulfs Bleiche, wo sich der zugeworfene Bleichergraben endiget, hinein geleitet werden.

IX.

Damit aber der, zwischen dem altonaischen Bleicher- und dem Klefeckerischen Abwässerungs-Graben liegenden, so genannten Striepe halber, aller Streit fürs künftige vermieden werde, so soll weder der Bleicher-Graben noch die Klefeckersche Abwässerung, sondern die Striepe, so weit dieselbe gehet, die Scheidung ausmachen; und zwar dergestalt, daß derjenige Theil der Striepe, welcher an dem Pfahle bey Lit. F. und der daselbst stehenden hölzernen Hütte, anfänget, und an der darauf befindlichen Planke sich endiget, (dessen Länge, nach beschehener genauen Abmessung, sich auf 30 Ruthen 11 Fuß, die Ruthe zu 14 Fuß gerechnet, erstrecket,) nach Altona, nebst der vorgedachten hölzernen Hütte, hin gehöre; der übrige Theil dieser Striepe hergegen, so weit sich solche ferner extendiret, der Stadt Hamburg, und zwar einem ieden sein Antheil, mit allen Gerechtsamen und Nutzungen, privative verbleibe; iedoch von denen, die solche Striepe gebrauchen, weder dem Wulfschen Bleicher- noch dem Klefeckerschen Abzugs- oder Abwässerungs-Graben, einiges Nachtheil zugefüget, oder sonst Eintrag gethan werde.

X.

Der siebende Grenz-Stein ist demnach bey der sechsten Einfarth in Altona, wenn man von dem hamburgischen Schäfer-Kampe, oder so genannten Heil. Geist-Felde, herkommt, an dem itzo daselbst, dicht an solcher Einfarth, und bey dem hamburgischen Prahlen Hofe, stehenden, und in der Karte mit dem Buchstaben G. bezeichnetem Grenzpfahl aufzurichten. Und weil

XI.

Von hier ab, bis an dem Grenzpfahl Lit. H. zwischen dem altonaischen, so genannten, neuen und alten grünen Jäger, (welches erstere auch Franken Erbe und das zweite Reimers Erbe, oder beim Bremer Bier, genannt wird,) die Altonaer mit ihren Häusern der Grenze bereits zunahe gekommen sind; als ist dieselbe solchermassen determiniret worden, daß, da der Fahrwege halber nicht wol ein neuer Graben daselbst

selbst gezogen werden kann, die Grenze von dem siebenten Grenzsteine, unter dem Buchstaben G. dicht an den altonaischen Häusern, in gerader Linie, nach vor erwehntem Pfahle bey Lit. H. (woselbst der achte Grenzstein zu setzen ist,) hin gehen, und, zu Abwendung aller, aus einem neuen, gar zu nahen, Anbau sonst ohnumgänglich zwischen den benachbarten entstehenden, Streitigkeiten, der, gegen dem grünen Jäger über, auf der Karte zwischen Lit. G. und H. auf dem Hamburgischen liegende, seithero befriedigte Platz, bis an den, vor denen hamburgischen Häusern daselbst hergehenden Fahrweg, zur Heerstrasse frey, unbeplanket und ohne Hinderung, nach geschehener Ratification dieses Recessus verbleiben, dagegen aber auch die Altonaer ihre Häuser nicht weiter heraus rücken, auch an denselben keine Ausluchten, noch sonst etwas, vor solchen hinbauen, oder vor ihren Thüren, und auf den dicht daran hergehenden Grund der Hamburger, Holz, Mistmiethen, und andere Sachen hinlegen, vielmehr sich alles dessen, was der Grenze zum Praejuditz, Schaden und Nachtheil, auf einige Weise gereichen könnte, gänzlich enthalten sollen.

XII.

Aus eben der Ursache, wegen des ermangelnden Grenzgrabens, wird es bey der Linie, von dem Pfahle H. bis an den Grenzpfahl I. hinter dem Pfeffer-Mühlen Beecke, bey Caßius Garten, gelassen; an dessen Stelle der neunte Grenzstein, mit seinen Zeichen und Nummern, an dem Orte, wo itzo der vorerwehnte, in der Karte mit dem Buchstaben I. bezeichnete Pfahl stehet, aufgerichtet werden soll.

XIII.

Wegen des vielen Wassers, welches sich in denen beiden letztern Distanzen insonderheit in der Gegend bey dem Grenzpfahle Lit. G. bey Prahlen Hofe, sammlet, will man von beiden Seiten darauf bedacht seyn, wie solches, ohne iemandes Schaden und Nachtheil, am füglichsten abgeleitet werden möge.

XIV.

Es sollen in diesem bisherigen Districte, von der Elbe an, alle, an denen Häusern von beiden Seiten, in dem Scheidebache und Grenzgra-

ben

ben aufschlagende Thüren und Fenstern zugemacht, und die aufschlagende Fenster instehende verändert, die über solchen Bach und Graben gelegte Privat-Stege und Brücken, imgleichen, was in dem Bache, und unter dem Wasser, hinein gebauet worden, weggerissen, und überall nicht weiter toleriret, die darauf stehende Privete abgeschafft, und zurück gesetzet, nicht weniger die darüber an den Häusern gebauete Ausluchten, (so viel deren in der Distanz von Lit. A. bis C. nicht etwa vor itzo nothwendig bleiben müssen,) beiderseits sofort weggebrochen, und, woferne künftig die Häuser, denen man solche vorerst annoch zu lassen sich vereinigen möchte, neu gebauet, oder an den Ausluchten Reparationes vorgenommen würden, dieselben gar nicht weiter zugestanden, noch sonst überhaupt etwas, was den Grenzbach, Graben und die Scheidung, beengen, oder den erstern das Wasser, es sey durch Siele, Ableitungen, oder auf andere Art entziehen, oder dieselben untief machen und verschlemmen könnte, erlaubet, insonderheit auch an denen Orten, wo itzo noch keine Gebäude stehen, solche hinkünftig beiderseits nicht näher, als acht Fuß von der Grenze, aufzuführen verstattet werden. Immassen man dann, so wol altonaischer, als hamburgischer Seite, alle Neuerungen an den Grenzen, und die Verrückung der Grenzsteine, wie auch die Einwerfung des Unraths in den Scheide-Bach, und Grenz-Graben, und dessen Ableitung, durch ernstliche Mandata, bey nachdrücklicher Strafe, verbiethen, und durch eigene, dazu verordnete Leute, darauf acht geben lassen will, daß diesem Vergleiche in keinem Stücke entgegen gehandelt werde.

XV.

Alle öffentliche Brücken bey Altona, welche über den Scheide-Bach und Grenzgraben gehen, sollen von beiden Theilen gemeinschaftlich unterhalten und gebauet, die daselbst an den Seiten befindliche Bekleidung aber, bis auf das Geländer, damit allenthalben in den Grenz-Graben, und Scheide-Bach, frey hinein zu sehen, so fort, nach Vollziehung dieses Vergleichs, weg geschlagen und künftig frey gelassen werden.

Würde auch der eine Theil, bey nothwendigem Bau, oder Repa-

ration

ration der Brücke, wenn der andere demselben davon Nachricht schriftlich gegeben, innerhalb dreien Tagen, nach geschehener Insinuation, und in solcher Zeit gemeinschaftlich vorzunehmender Besichtigung, an seiner Seite zu dem Bau, oder der Reparation, keine Anstalt machen, so soll derjenige, welcher die Notification gethan hat, der etwa nicht erfolgten Besichtigung ohnerachtet, befugt seyn, solche für dasmal, auf gemeinsame, iedoch mit ordentlicher Rechnung zu belegende Kosten, allein machen oder repariren zu lassen.

XVI.

Die Vorsetzungen in dem Scheide- und Grenzgraben werden an ieder Seite, von denen, welchen es oblieget, gebauet, und unterhalten. Wann aber eine Reparation oder Bau, daran vorzunehmen nöthig, so ist beliebet, daß man sich solches beiderseits vorgängig, zur gemeinschaftlichen Besichtigung, damit die Grenzen ohnverrückt bleiben, notificiren wolle. Daferne aber, wenn das Publicum die Reparation, oder den Bau, thun muß, von demjenigen, deme es zukömmt, innerhalb acht Tagen, nach der Besichtigung, damit nicht würklich verfahren wird, oder, da solches einem Privato oblieget, derselbe in der ihme angesetzten Zeit nicht ernstlich dazu schreitet; so soll im erstern Falle, der andere Theil den Bau, oder die Reparation, für dasmal ohne Anstand, allein zu besorgen, befugt seyn, und denselben von der säumigen Seite die specificirte Kosten ohngesäumt wieder restituiret, in dem zweiten Falle aber, von der Obrigkeit des säumigen Privati solches executive, auf dessen Kosten, zum Stande gebracht werden.

XVII.

Um nun alle künftige Streitigkeiten und Irrungen, wegen dieser itzo regulirten Grenzen, auch unter den Nachkommen, so viel möglich, zu verhüten; so ist nicht nur von beiderseits hierzu bestellten Ingenieurs eine generale accurate Karte von der Grenze, nach denen in diesem Vergleiche angeführten Distanzen, und bezeichneten Grenzmahlen, gemacht, und, von beiden Theilen unterschrieben, diesem Receß angehefftet worden: sondern es wird auch hiemit fest gesetzet, daß diese Grenzen, so fort nach erfolgter Ratification, und Approbation, der in diesem Re-

Digitized by Google

ceß enthaltenen Anweisung zu Folge, gemeinschaftlich würcklich eingerichtet, und darüber, wie solches geschehen ein Receß gemacht, und ad acta geleget, nach diesem aber alle Jahre, zu Ende des Augustmonats, die Grenzen durch beeidigte Bediente gemeinschaftlich bezogen, auch alle drey Jahre, von beiderseits hiezu Deputirten, solenniter in Augenschein genommen, und dasjenige, was etwan unrichtig befunden werden mögte, so fort an Ort und Stelle redreßiret, mithin alle, wider Vermuthen, deßfalls aufkommende Irrungen, nach diesem Receß, der dabey gefügten Karte, und den beschriebenen Grenzsteinen, gänzlich entschieden und beigeleget werden sollen.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Grenzreceß von allen Theilen unterschrieben, und mit deren beigedruckten Pettschaften versiegelt; annebst darüber die respective allergnädigste Königl. Ratification, und Senatus Hamburgensis Genehmhaltung, innerhalb sechs Wochen zu bewirken, und gegen einander auszuwechseln, versprochen worden. So geschehen Altona, den 17. Novembr. Ao. 1740.

J. J. v. Wasmer. (L.S.) *G. V. v. Perckentin.* (L.S.) *B. L. V. v. Schomburg.* (L.S.)

Jo. Jul. Surland. (L.S.) *Jo. Klefecker.* (L.S.) *Conr. Widow.* (L.S.) *Fr. v. Som.* (L.S.)

Königl. Dänische Ratification des vorstehenden Grenzvergleichs.

Ihro Königl. Majest. zu Dännemark-Norwegen, der Wenden und Gothen etc. haben Sich allerunterthänigst referiren lassen, welchergestalt zwischen denen, ab Ihrer Seiten verordneten und bevollmächtigten Commissarien, an einem, und der Stadt Hamburg ernannten Deputirten am andern Theile, bis auf Dero allergnädigste Ratification, und der Stadt Genehmhaltung unterm 17ten Novembris des jüngst-abgewichenen 1740. Jahrs, ein Grenzvergleich errichtet, und beiderseitig unterschrieben worden, welcher folgenden Innhalts lautet:

Demnach

Demnach ſchon ſeit verſchiedenen Jahren etc. vt ſupra.

Gleich nun Ihro Königl. Majeſt. obinſerirten Grenzvergleich, in allen und ieden ſeinen Puncten, Clauſuln und Articuln, allergnädigſt approbiret, ratificiret und beſtätiget haben, und ſelbigen hiemit und kraft dieſes approbiren, ratificiren und genehmigen, mit beygefügtem Königlichen Verſprechen, ſolchen Ihres allerhöchſten Orts in allem zu erfüllen, und dawider nicht zu handeln, noch, daß es von denen Ihrigen geſchehe, zu geſtatten; Alſo haben allerhöchſtgedachte Ihro Königl. Majeſt. dieſes Ratificationsinſtrument darüber auszufertigen, und gegen die hamburgiſche Genehmhaltung auszuwechſeln, allergnädigſt befohlen. Urkündlich unter Dero Königl. Handzeichen und fürgedruckten Inſiegel. Gegeben auf Dero Reſidenz zu Copenhagen, vom 2. Januarii, Anno 1741.

(L. S. R.) *Chriſtian R.*

I. S. v. Schulin.

Hamburgiſche Ratification des vorſtehenden Grenzvergleichs.

Wann Ihro Königl. Majeſtät zu Dännemark, Norwegen etc. etc. vermöge des 4. Articuls des im Jahre 1736. zwiſchen allerhöchſt Deroſelben und der Stadt Hamburg betroffenen Vergleichs, allergnädigſt beliebet haben, zu Abthuung der bisherigen Grenzirrungen zwiſchen den Königl. Däniſch-Pinnebergiſchen auch Altonaiſchen und der Stadt Hamburg Ländereien, Ihro allerhöchſten Orts die S. T. nachbenamte hochanſehnliche Königl. Herren Räthe und Commiſſarien, nemlich Herrn Jacob Johann von Wasmer, Conferenzrath und Vicekanzlern bey der Königlichen Regierung zu Glückſtadt, Herrn Gebhard Ulrich von Perckentin, Ritter des Königl. Danebrogiſchen Ordens, auch Landrath und Landdroſten zu Pinnenberg, und Herrn Bernhard Leopold Volckmar von Schomborg, Etatsrath und Praeſidenten zu Altona, allergnädigſt zu bevollmächtigen und zu benennen; und dann dieſelbe mit den, von Uns, Bürgermeiſtern und Rathe der Stadt Hamburg, hiezu gleichfals

verordneten und bevollmächtigten Deputirten, Herrn Johann Julius Surland, und Herrn Johann Klefecker, dieser Stadt Syndicis, wie auch Herrn Conrad Widow, Rathsherrn, und Herrn Franz von Som, Archivario derselben, unterm 17. November dieses 1740. Jahres zu Altona zuförderst nachstehenden Vergleich errichtet und unterschrieben, so, wie derselbe von Worten zu Worten folgendermassen lautet:

Demnach schon seit verschiedenen Jahren etc. vt supra.

Als genehmigen und ratificiren hiemit Wir, Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg, solchen obstehenden Vergleich, alles Einhalts; geloben, gereden und versprechen auch, so viel an Uns, denselben nachzukommen, und dawider nicht zu handeln, vielmehr darüber zu halten, daß demselben auch von den Unsrigen in allen Stücken gebührend gelobet werde.

Zu Urkund dessen haben Wir Unser gewöhnliches Stadt-Insiegel hierunter zu drucken befohlen, und Unserm Secretario, Herrn Dietrich de Dobbeler, J. V. L. besonders committiret, diese Ratificaton von Unsertwegen zu unterschreiben.

So geschehen Hamburg den 16. Decembr. im Jahre Eintausend Siebenhundert und Vierzig.

(L. S.)

Ex speciali Commissione Spectabilis Senatus Civitatis Hamburgensis

Dietericus de Dobbeler,

Lt. et Secretarius subscripsit.

Altonaischer Executionsreceß, *d. d.* 11. Jun. Ao. 1744.

Demnach in den, zwischen den Königl. Dänischen Herren Commissariis, an einem, und den Stadt hamburgischen Deputirten, am andern Theile, wegen des vorgewesenen Geschäftes der Grenze, zwischen Hamburg und Altona, gehaltenen Conferenzen es so weit gediehen ist, daß über den ganzen dahin gehörigen District, welcher von dem Ausfluß des Scheidebachs in die Elbe, bis an den, ohnferne dem Wege nach Pinneberg, beim Rosenhof vorhin gestandenen Pfahl, (und den, statt dessen, nunmehro dahin gesetzten Stein,) sub Lit. I. inclusive sich erstrecket,

cket, man von beiden Theilen eines förmlichen, zu Altona, den 17ten Novembris des Jahres 1740. unterzeichneten Receſſes, in allen und ieden Stücken völligſt ſich verglichen; und, nach darüber am 11. April des Jahres 1741. ausgewechſelten Ratificationen, auch am 13. eiusd. unterſchriebenen gemeinſchaftlichen Karte, ſo wol den 17. Articul des gedachten Vergleichs, als der in der Conferenze vom 11. April. 1741. getroffenen Verabredung, und der darinne feſt geſetzten Art und Weiſe zu Folge, zu der würklichen Execution iſt geſchritten worden; Als iſt, nach mehrmaliger, von dem hinc inde dazu committirten, gehaltenen Ocularinſpection, und demnechſt gepflogenem ausführlichem Schriftwechſel, vermöge darob erhaltener ſpecialer Vollmachten, von Herrn Bernhard Leopold Volckmar von Schomburg, Conferenzrath und Praeſidenten zu Altona, des brandenburgiſchen rothen Adlerordens Rittern, als Königlichen Commiſſario, und Herrn Johann Klefecker, Syndico, als Stadt hamburgiſchem Deputirten, in den zu Altona im Jahre 1744. reaſſumirten Conferenzien, nochmalen eine ſorgfältige Unterſuchung angeſtellet; inſonderheit aber die Grenze, mit allen dabey ins Werk gerichteten Verfügungen, von Diſtanz zu Diſtanz genaueſt in Augenſchein genommen, und noch darob vtrinque erſtatteten Berichten, und erfolgten reſpectiven allergnädigſten Approbation und Genehmigung, zu künftiger Nachricht, und ferneren Obſervanz, und Nachachtung, folgender Executionsreceß verfaſſet worden.

ART. I.

Gleichwie in dem angezogenen Grenzvergleiche vom 17. Novembr. 1740. Art. 2. ſtatt der vorigen Grenzpfähle, in deſto beſſern Daurung und Gewisheit, Grenzzeichen von Steinen, mit den nöthigen Signis und Nummern, auf beiderſeitige Koſten, hinſetzen zu laſſen, iſt beliebet worden; ſo iſt ſolches vor allem, von Diſtanz zu Diſtanz, wie in den folgenden Articuln ſpecialibus mit mehrern wird angedeutet werden, bewerkſtelliget, und hat man die Signa und Buchſtaben von A. bis I. aller Orten richtig befunden.

Die Nummern aber ſind von den hiezu gebrauchten Entrepreneurs zwar vergeſſen; man hat aber iedoch derentwegen die Steine wieder auf-

zunehmen, um so unnöthiger erachtet, weil gedachte Nummern, und deren Conformité mit den Buchstaben, sowol aus der gemeinschaftlichen Karte, als aus dem Grenzrecesse selbsten, genugsam zu sehen sind.

ART. 2.

Damit man künftighin desto mehr gesichert seyn könne, daß die Grenzsteine, wie bey einem derselben, balde nach der Setzung, sich zugetragen gehabt, von eigennützigen und boshaften Leuten, hinfüro nicht umgeworfen, und aus ihrer Lage, oder wol gar bey Seite gebracht, allenfalls aber der rechte Ort, ohne allen Zweifel, so fort wider ausfündig gemacht werden könne; Als hat man den hiezu bestellten Ingenieurs aufgetragen, eine accurate Delineation von den Steinen Lit. A. bis I. zu verfertigen, und mittelst derselben aufs genaueste anzudeuten, an welchem Orte, nach der Execution des getroffenen Vergleichs, und nach dessen Masgebung, der Stein stehe: wie weit einer derselben von dem andern entfernet, und wie dessen Winkel nach den Graden des Astrolabii, und der Boussole, declinire: anbey aber auch die Krümmen, und verschiedene Breite des Grenzgrabens, und, wie die Grenz-Linie, von Distanz zu Distanz, balde auf diese, bald auf jene Weise, der vorgefundenen Beschaffenheit nach, hat müssen gewehlet und angedeutet werden, in dem ganzen Districte sorgfältigst zu bemerken, und zugleich ein Verzeichniß der Gebäude, welche bey künftiger Reparation, oder neuen Aufführung, dem Grenz-Recesse gemäß, einzurichten seyn würden, zu entwerfen.

ART. 3.

Was diesemnach den, in Artic. 3. Recessus in der Mitten des Ausflusses des Scheidebachs in die Elbe aufzurichten beliebten **ersten Grenzsteins** sub Lit. A. insonderheit an betrifft; so ist bey der Execution nöthig gefunden, solchen Stein, mittelst zweener daran zu setzenden Duc d' Alben, als des einem in Osten, und des andern in Süden, zu verstärken; und hat man zugleich, von der Stadt Hamburg wegen, in der Breite von 12. Fuß, in gerader Linie, längst des Altonaers Vossen Vorsetzung, auf hamburgischer Seite des Scheidebachs, von dem beregten Steine an, 6. Pfähle, in der Distanz von 20. Fuß, einram-

einrammen, und diese Pfähle durch Schlengel, welche mit der Ebbe fallen und mit der Fluth steigen können, mittler weile, da dieser Platz unbebauet ist, verbinden lassen; wodurch also, dem Versprechen, daß durch die allda liegenden, den hamburgischen Leuten zugehörige, Holzflösser, der Grenzbach nicht beenget, noch der Wasserlauf gehemmet, noch auch den altonaischen Vorsetzungen, so weit dieselbe itzo daselbst gehen, Schade zugefüget werde, auch fürs künftige ein so völligers Genügen geleistet ist.

ART. 4.

Den Grenzstein sub Lit. B. worüber der vierte Articul des Grenzvergleichs disponiret, hat man, selbigem zu folge, in der Mitte des Scheidebachs, zwischen dem hamburgischen so genannten neuen Pinnas oder Sanders Erbe, und des Altonaers Thorsens Hause, nicht nur sofort aufgerichtet, sondern auch selbigen, nachdem er von dem herab stürzenden Wasser verschiedentlich umgeworfen, hinlänglich befestigen lassen. Die Brücke hieselbst ist, dem Artic. 15. des Grenzvergleichs zu folge, gemeinschaftlich verfertiget, auch die Erweiterung des Baches, in dieser Gegend, an der hamburgischen Seite in soferne geschehen, als es die daselbst liegende Brunnenhölzer haben gestatten wollen.

ART. 5.

Anbelangend die Distanz von Lit. B. bis D. woselbst der alte Scheidebach sich endiget, und der, im folgenden Articuln mit mehrerm zu erwehnende, neue Grenzgraben anfangt, ist, nach reifer Erwegung, für diensam geachtet, ohnfern der zweiten Einfarth in Altona, **den Stein** sub. Lit. C. in die Mitte des gedachten Scheidebachs zu transportiren. und hingegen, aus balde mit mehrerm zu erwehnenden Ursachen, für unumgänglich gehalten, statt **des Steins** sub. Lit. D. welcher bey der dritten Einfahrt in Altona, ohnferne des Altonaers Wahls Gärberhofe, zuerst gesetzt gewesen, zu desto besserer Bemerkung der Grenze, **zweene** Steine dienen zu lassen, deren **einer** bezeichnet Lit. D. n. 1. auf dem Damm in Süden vor Wahls Planke, der **zweite** Lit. D. n. 2. aber mit der Jahrzahl 1744. in der Mitte des neuen Grenzgrabens seinen Platz erhalten hat. Gleich-

Digitized by Google

Gleichwie indessen die, in der Gegend des so genannten alten Pinnas, nach dem Hamburgischen, an den Bach schlagende Thüre der alldasigen altonaischen Einfarth zu machen zu lassen, in Betrachtung dessen, daß, nach hinlänglich regulirter Grenze, man keine so grosse Nothwendigkeit gefunden, von der Stadt Hamburg wegen, vor der Hand nicht begehret worden; also ist auch hinwieder bis dahin die, an selbigem Orte, nach dem beregten alten Pinnas hingelegte Queerbrücke zwar gelassen, iedoch daß man in beiden, dem Artic 5. Vergleichs gemäß, bey befundener Schädlichkeit, auf ieden Theils Anrege, die Abänderung zu machen, sich vorbehalten hat.

Im übrigen ist, hamburgischer Seiten, zwischen den Steinen C. und D. der Bach möglichst erweitert, hingegen, vermöge der in der Conferenze vom 11. April. 1741. getroffenen Verabredung, sowol zu Vermeidung grosser Kosten, als zur Conservation des Wahlen Hauses und Gärberey, bey Lit. D. n. 1. der truckene Grenzbach in dem Stande, wie er ist, gelassen, das von der hamburgischen Herren Wische aber durch den neuen Grenzgraben ablaufende Wasser, über den Weg, (oder Damm,) unter der Erde nach Altona hinein, in den, daselbst schon vorhanden gewesenen, inwendigen Canal an Wahls Hause, und durch denselben, an dem Orte, wo Wahls Erbe ein Ende hat, wieder in den nach der Elbe ausfliessenden Grenzbach geleitet, und dieses alles auf gemeinschaftliche Kosten bewerkstelliget, auch ferner dergestalt zu unterhalten, beliebet worden. Es hat aber eben diese Veränderung, und damit, derselben ungeachtet, die einmal verabredete Grenzlinie, durch die, erwehnter massen, von altonaischer Seite nach Altona hinein gestattete Leitung, nicht verrücket, oder zweifelhaft werde, die vorhin angemerkte Setzung des zweiten, durch Lit. D. n. 2. 1744. von Lit. D. n. 1. unterschiedenen, Steins unumgänglich gemacht.

Und, wie man in dieser Gegend dem hamburgischen Brunnen-Meister die bisher gehabte, und von ihm verschlossene, Eingänge zu den Brunnenhölzern, iedoch ohne andere Folgen ferner nachgesehen, so hat man auch hinwieder dem vorerwehnten altonaischen Einwohner Wahl, um ihme, wegen der durch sein Erbe beschafften Wasserleitung, einiger

massen

massen günstig sich zu erweisen, die von seinem Gärberhofe in den trunkenen Grenzgraben gehende Thüre, unter der Bedingniß nunmehro gelassen, daß in derselben er eine Oefnung zu machen ist angewiesen worden: damit das Gesicht sowol in den hieselbst truckenen Grenzbach, als weiter in denselben hinein, offen bleibe, und jener weder von ihme, Wahl, noch von dem Bewohner des Falkenhofes, zum Privatnutzen gebraucht werde.

Artic. 6.

Der in dem Sechsten Articul des Grenzvergleichs zu verfertigen beliebte neue Grenzgraben, hat nach dem, was vermöge des vorhergehenden Articuls dieses Executionsrecessus, bey des Altonaers Wahlen Hause gegenwärtig hat geschehen müssen, seinen Anfang allererst bey des Altonaers Stahlbocks Erbe genommen; und ist darauf, verabredter massen, in allen Stücken, und insonderheit, nach der ieden Ortes vorgeschriebenen Breite, auf gemeinschaftliche Kosten, solchergestalt verfertiget, daß selbiger von besagten Stahlbocks Erbe ab, in den hamburgischen vormaligen Süder-Nobis-Teich hinein, und so weiter, durch denselben, nach der, sowol in dem specialen Risse punctirt gewesenen, als nachher in den Hauptriß ebenfalls eingetragenen Linie, bis an den Garten des, einem Hamburger vorhin zugehörig gewesenen, kleinen Mehlbeckischen Erbes, (von dessen Transportirung nach Altona der folgende Articul in mehrerm handeln wird,) bey der aldasigen vierten Einfarth in Altona, nach dem dortigen Damm zu, ist gezogen, und daselbst, in der Mitte des Grabens, **der fünfte Grenzstein** Lit. E. aufgerichtet worden. Von hieraus ist solcher Graben, den gedachten Abrissen, und dem Articulo Vergleichs gemäß, ebenfalls in den, von vorigen Zeiten so genannten, Norder-Nobis-Teich, längst an den eingezogenen altonaischen Gärten, bis in den, bey der Kippingsbleichen annoch sichtbar gebliebenen Grenzgraben continuiret, letzterer aber bis an des Altonaers, Hingstbergs, an dem Klütjenstiege liegendes Haus, und die aldortige Einfarth in Altona, so weit es füglich hat geschehen können, gemeinschaftlich aufgeräumet worden; da man dann zwar auch, an Ort und Stelle des in dieser Gegend vorhin gestandenen

Pfahls, den Grenzstein *Lit. F.* zu Anfang gesetzet gehabt, nachher aber, wie man in dem achten und neunten Articul mit mehrerm erwehnen wird, das in dem Vergleiche beliebte Regulativ selbst unumgänglich erheischet hat, selbigem zu Folge, die Grenze dieser Gegend, durch mehrere Steine solchen Buchstabens, noch deutlicher anmerken zu lassen.

Art. 7.

Nachdem das, schon im vorigen angedeutete, vormalige kleine Erbe des Hamburgers Mehlbecks, besage des siebenten Articuli Grenzvergleichs, nach Altona heim gefallen, und von dem dasigen Einwohner, Niebuhr, käuflich erstanden worden; dieses aber sowol letzterem, als Verkäufern, zu einem neuen Bau Anlaß gegeben; als hat man, nach genommenem sorgfältigen Augenschein, (iedoch sonder Folge, und ohne Nachtheil dessen, was Artic. 14. bey Aufführung neuer Gebäude, und der auf 8 Fuß darinne fürgeschriebenen Entfernung von der Grenze, überhaupt ist beliebet worden,) ihnen beiden für itzo zu gestatten, nicht unbillig gehalten, daß sie, wegen Enge des Platzes, nur 6. Fuß mit ihren neuen Gebäuden von dem Grenzgraben bleiben solten.

In eben dieser Betrachtung ist man auch von beiden Theilen darin überein gekommen, daß die hieselbst, seit der Unterzeichnung des Grenzvergleiches, unter vorhin concertirten unschädlichen Bedingnissen, veränderte altonaische Einfarth, wie auch das, unmittelbar daran stossende, neuerbauete Haus im Norden, gleicher gestalten nur 6. Fuß von dem Grenzgraben sind zurück gesetzet worden.

Und, weil endlich, nach Maßgebung Articuli 7. sothanen Vergleichs, der beregte neue Scheidegraben ferner durch den alldasigen Fahrdamm hat müssen durchgeführet werden, so ist, des Endes, auch die verglichene neue Brücke über selbigen Damm, (welche zugleich zur reciproquen Auslieferung der Gefangenen und Maleficanten, gegen bisher gewöhnliche Reversales, bestimmt ist,) auf gemeinschaftliche Kosten geleget worden.

Art. 8.

Bey der Befolgung des achten Articuli Grenzvergleichs, hat man, der

der darinne verabredeten Grenzlinie unbeschadet, am füglichsten zu seyn gehalten, aus dem, an der so genannten Striepe, oder schmalen Striche Landes, hergehenden Klefeckerschen Abwässerungsgraben, das Wasser, vermittelst verfertigter Siele, unter der bey der fünften Einfarth in Altona verfertigten Brücke, fort zu führen, und gleichergestalten dem Wasser, von des Altonaers Wulffs Bleiche, durch ein Siel, die Leitung, und den Abfluß in den Grenzgraben, behörig zu verschaffen. Nicht weniger ist, der grossen Kosten halber, und, weil man, nach eingezogener Erkundigung der Ingenieurs, dem bey Prahlen Hofe sich sammlenden Wasser, besage hiernechst folgenden Articuli 13. auf andere Weise hat helfen können, den bey solchem Hofe wieder anfangenden Grenzgraben, zur Hineinleitung des Wassers, auszuräumen, und mit einer Vorsetzung zu versehen, für unnöthig geachtet; statt dessen aber, um von der Verordnung des Grenzvergleichs gleichwol nicht abzuweichen, ein truckener Graben, welcher an beiden Seiten mit einer Dornenhecke versehen worden, von dem Orte an, woselbst die vorbenamte Striepe sich endiget, bis an den, hiernechst mit mehrerm zu erwehnenden **Stein** *sub Lit. G.* gemeinschaftlich verfertiget worden.

ART. 9.

Um aber die Grenze in der Distanz zwischen F. und G. so viel mehr auser Zweifel zu setzen, und dem Vergleiche ein so völligers Genügen zu leisten, hat man nicht nur **den Stein** *F.* in die Mitte des Grenzgrabens, zwischen des Altonaers Hingstbergs, und des Hamburgers Niemanns Erben, mit der darauf bemerkten Zahl No. I. zu transportiren, sondern auch noch **einen Stein**, bezeichnet F. n. 2. 1744. dicht vor dem Klefeckerschen Abwässerungsgraben zu setzen. nothwendig gehalten. Und, wie also hierdurch, dem neunten Articul Grenzvergleichs zu Folge, so viel mehr bestärket ist, daß weder der Wulffische Bleichergraben, noch die Klefeckersche Abwässerung, sondern die Striepe, die Scheidung ausmache, so hat man, in gleicher Absicht, an dem Orte, woselbst der truckene Graben bey Prahlen Hof, wessen Artic. praeced. allen Umständen nach, ist gedacht worden, anfänget, und woselbst die Striepe zugleich sich endiget, **noch einen Stein**, bemerket mit Lit. F.

n. 3. 1744. hinsetzen lassen; nicht weniger bey den Klefeckern, und dem Bleicher Wulff, wie bey allen denen, welche, auser letzterem, den altonaischen Theil der Striepe gebrauchen, die nöthige Weisung, um niemand an dem Seinigen Nachtheil zu zu fügen, oder Eintrag daran zu thun, ergehen lassen.

ARTIC. 10.

Der Stein sub Lit. G. dessen hieselbst schon Art. 8. beiläufig ist erwehnet worden, hat, dem zehenden Articul Grenzvergleichs gemäß, vor mehr angeführtem Prahlenhof, und bey der sechsten Einfarth in Altona, wenn man von dem hamburgischen Schäferkampe, oder so genannten Heil. Geistsfelde herkommt, seinen Platz erhalten.

ART. 11.

Der in Art. 11. Grenzvergleichs getroffenen Verabredung zu Folge, ist in gerader Linie von dem Steine Lit. G. ab, und an den altonaischen Häusern weg, der Stein *Lit. H.* gesetzet, diese Grenzlinie aber, durch hingelegte ordinaire Steine, oder Abweiser, so viel augenfälliger gemacht werden. Und, wie man hamburgischer Seiten, den vorhin befriedigten Platz zwischen G. und H. zur Heerstrasse bereits liegen lassen, so ist auch, zu Vermeidung aller Unordnungen, dem Einhalte des Vergleichs gemäß, für nöthig erachtet, daß, wenn die in dieser Gegend wohnende Altonaer Holz, Torf, Steine und dergleichen, über die beregte Grenzlinie mögten hinlegen wollen, sie die Erlaubniß dazu von dem p. t. Landherren der Stadt Hamburg suchen, auser solcher Vergönstigung aber, abseiten des gedachten Landherrens die Pfändung, auch allenfalls, wenn es keine pfandbare Sachen sind, sodann, nach vorher geschehener Anzeige, die Bestrafung von der altonaischen Obrigkeit unfehlbar gewärtigen sollen.

ART. 12.

Und, weilen mit der Distanz zwischen dem Steine H. und dem hamburgischen Caßiusgarten, ohnferne des Pfeffermühlen Beecks, es eben dieselbe Beschaffenheit, wie vor erwehnet, hat, so ist, aus gleicher Ursache, die Linie von Lit. H. bis an den Grenzstein *I.* durch Abweiser bemerket, dieser Stein aber, auf der im Vergleiche Art. 11. verord-

neten

neten Stelle hingesetzet, und im übrigen alles das hieselbst ebenfalls verabredet, waswegen des etwanigen Gebrauches des hamburgischen Grundes, im vorhergehenden Articul dieses Recessus, ist stipuliret worden.

ART. 13.

Nachdeme nicht nur die Ingenieurs versichert, sondern auch bey dem, im Julius und September des abgewichenen 1743. Jahres, wie auch sonsten mehrmalen, und eigentlich deßwegen genommenen Augenschein, es bewähret worden, daß, an statt bey Prahlen Hofe, vornemlich durch der Anwohnenden Schuld und Versehen, das Wasser vorhin gar sehr sich gesammlet gehabt, nach Abstellung dessen seithero, wenn gleich ein auserordentlicher Platzregen gefallen, und Nacht und Tag angehalten, iedennoch theils durch geschehene Hinleitung des Wassers nach dem Pfeffermühlenbeecke, theils aber durch die abhängige, nunmehro freie Fahrwege solcher Gegend, derjenige Ablauf, wofür zu sorgen, im zwölften Articulo Grenzvergleichs man sich verglichen hat, dermalen bereits hinlänglich beschaffet sey; und deßwegen auch, besage des achten Articuli dieses Executionsrecessus, bey gedachtem Prahlenhofe, bloshin ein trockener Grabe, zur Andeutung der Grenze, ist nöthig befunden worden; als hat man es hiebey, und, daß keine Siele, oder Ableitungen, in dieser Gegend weiter gestattet werden sollen, bewenden zu lassen, sich verabredet; iedoch mit Vorbehalt anderweitiger Verfügungen, falls solche von beiden Theilen, nach geschehener Communication, annoch für nothwendig solten gehalten werden.

ART. 14.

Zur Bewerkstelligung dessen, was in dem vierzehenten Articulo Grenz-Vergleichs, der in den Scheidebach und Grenzgraben aufschlagenden Thüren und Fenstern, ingleichen der darüber gelegten Privatsiegen, Brücken und so ferner, auch der Priveten und Ausluchten wegen, ist verordnet worden, hat man zuforderst, unterm neunten Martii dieses Jahres, von beiden Seiten, ein gleichlautendes Mandat öffentlich anschlagen, und darinn zur Gelebung den funfzehnten Tag des Monats Maii anberahmen lassen; nach dessen Ablauf aber, ist von Endes Unterschriebenen selbst in rem praesentem gegangen, und darauf die erneuerte

neuerte Verfügung geschehen, daß alle von ihnen annoch vorgefundene, in den Scheidebach und Graben aufschlagende Thüren unaufhörlich zugemacht, die aufschlagende Fenster inziehende verändert, und die Privatstege und Brücken, (nur die einzige, ohnferne Lit. C. wovon Art. 5. gehandelt ist, vor der Hand ausgenommen,) nebst dem, was sonsten unter dem Wasser hinein gebauet worden, weggebrochen, die auf dem Bach und Graben stehende Privete abgeschafft und zurück gesetzt, nicht weniger, die darüber an den Häusern gebauete Ausluchten, so viel deren in der Distanz von Lit. A. bis C. nicht voritzo bleiben zu lassen, nach der davon verfertigten, und hinc inde communicirten, auch ad acta gelegten Designation der Ausluchten, die Nothwendigkeit erfordert hat, ebenfalls weggebrochen werden sollen; und, wie diese Designation der Ausluchten, hauptsächlich dazu dienet, damit selbige, dem Grenzvergleiche zu Folge, bey künftigem neuen Bau solcher Häuser, welchen man sie vorerst annoch zu lassen sich vereiniget hat, oder auch bey vorzunehmender Reparation dieser Ausluchten, vollends cessiren sollen; als hat man sich zugleich verabredet, alles übrige, was der Grenzvergleich, in Ansehung der künftigen Gebäude, imgleichen der möglichsten Reinhaltung und Ausräumung des Bachs und Grabens wegen, wie auch überhaupt gegen alle Neuerungen an den Grenzen, und die Verrückung der Grenzsteine, disponiret, nicht nur durch geschärfte Mandata, sogleich nach Ratihabirung dieses Recesses, und fernerhin durch deren Erneuerung, von Zeit zu Zeit zu bewürken, sondern auch durch eigene, dazu bestimmte, Leute Acht darauf geben zu lassen, damit solchen Verordnungen in keinem Stücke entgegen gehandelt werde.

Und, weil man bereits in der, am 13. April. 1741. zwischen allerseitigen Königl. Herren Commissariis, und der Stadt Hamburg Herren Deputirten, gehaltenen Conferenze, für nöthig gefunden hat, daß an den unbebaueten Plätzen keine Planken näher, als 8. Fuß von der Grenze entfernet, zu dulten, Stackete aber und andere Verzäunungen, oder Hecken, welche der Befriedigung der Grenze, und der freien Einsicht unschädlich, zu verstatten; als ist man zu dessen Befolgung ebenfalls geschritten; und zu so viel besserer Erreichung des hiebey gehabten gemeinnützigen Zwecks, dieses annoch hinzu gefüget worden,

daß

daß solche Stackete, oder Hecken, nicht über die Vorsetzung gehen, jene auch nicht auswendig an der Seite des Grenzgrabens, sondern einwerts desselben, befestiget werden, hingegen alle Planken auf den Vorsetzungen gleich itzo cessiren, und selbige, entweder in durchsichtige Stackete verändert, oder vorhin gedachtermassen, 8 Fuß von der Grenze zurück gesetzet werden sollen.

Welches alles den auch den künftigen Mandatis einzuverleiben, und denen Aufsehern einzuschärfen, man nicht unterlassen wird.

Art. 15.

Die öffentliche Brücken bey Altona, welche über den Scheidebach und Grenzgraben gehen, hat man insgesammt von beiden Theilen, dem Articulo 15. Grenzvergleichs gemäß, gemeinschaftlich bauen lassen. Auch hat man an den Seiten der Brücken, um in den Graben und Scheidebach frey hinein zu sehen, die Bekleidungen bis auf das Geländer wegschlagen lassen; in deren Stelle aber ist ein durchsichtiges Stacketwerk an Orten, wo es sich hat schicken wollen, verfertiget; und zugleich an der ersten Brücke bey Lit. B. von unten auf das Geländer zur Helfte aus der Ursache mit Brettern versehen, damit nicht der, vom Hamburgerberge herunter kommende Unflath in den Bach falle, und selbigen beenge oder zuschlamme. Uebrigens sind auch die hamburgischen Schlagbäume, nach dem Regulativ des Grenzvergleichs, und dieses Recessus, behufig versetzt worden.

Alles dieses auch ins künftige zu beobachten, hat man, dem Vergleiche gemäß, aufs neue hiemit fest zu setzen sich verbunden gemacht.

Art. 16.

Die Vorsetzungen an dem Scheidebach und Grenzgraben anbelangend, hat man, zu so viel besserer Exequirung desjenigen, was solcherhalben in dem sechszehenten Articulo Vergleichs stipuliret ist, die Verfügung zu treffen beliebet, daß um den Unterscheid der, vom Publico oder Privatis, zu machenden Vorsetzungen, beobachten zu können, man hinc inde eine Liste derselben verfertigen, und einander mittheilen wolle. Welches denn, da die hin und wieder nöthig gewesene Untersuchung, dermalen damit fertig zu werden, nicht gestattet, innerhalb

zween

zween Monaten, nach Unterzeichnung dieses Recessus, ohnfehlbar geschehen soll.

Im übrigen hat man sich auch dessen vereiniget, daß die, bey vorzunehmender Reparation, oder Bau, an den Vorsetzungen, vorausgesetzte, gemeinschaftliche Besichtigung, der dabey erforderten Beschleunigung halber, und, weil man es bey den Brücken im funfzehnten Articul Vergleichs bereits also verordnet hat, innerhalb dreien Tagen, nach geschehener Ankündigung, vorgenommen, und den Privatis so wenig, als dem Publico, eine längere Zeit, als acht Tage, um zu der Reparation zu schreiten, zu verstatten; anbey in iedem Falle, nach willkührlicher Anweisung beiderseitiger Obrigkeiten, und des Gebäudes Grösse und Beschaffenheit nach, eine gewisse Zeit, in welcher der Bau, oder die Reparation, fertig seyn müsse, zu setzen, anbey dafür mit zu sorgen sey, damit, insonderheit bey den unmittelbar an der Grenze stehenden Häusern, währenden Baues, der Grenzgrabe unbeeinträchtiget bleibe. Wie denn auch die Ingenieurs ein Verzeichniß aller derer Vorsetzungen, welche bereits itzund einer Reparation, oder ganz neuen Baues, bedürfen, mit dem fordersamsten einzureichen, angewiesen sind.

Art. 17.

Um nun alles, was in diesem Executionsreceß, sowol zur Wissenschaft, als Nachachtung, ausführlich verfasset worden, theils vor itzo, so viel annoch erfordert wird, theils künftig, in so viel genauere Obacht zunehmen, mithin allen Zweifel, Streit und Irrung über die verglichene Grenze, und was derselben anhängig ist, zu vermeiden, soll nicht nur die, in Art. 2. schon erwehnte Delineation der Grenzsteine, und dessen, was, vorbeschriebenermassen, sonst dahin gehöret, sogleich, nach Ratihabirung dieses Recessus, und nach Einhalt, und specialer Verordnung desselben, von Distanz zu Distanz, und von Punkt zu Punkt, in behörige, iedoch an einander zu setzende Risse, genauest und accurateſt getragen, und iedem Theile ein Maßstab, wornach dieselbe verfertiget, zur Verwahrung zugestellet werden; sondern es wollen auch darauf Endesunterzeichneter Königl. Commissarius, und Stadt hamburgischer hiezu gevollmächtigter Syndicus, solche Risse, nebst den

dazu

dazu gehörigen Beilagen, nach ſorgfältiger deren Unterſuch- und Vergleichung mit dieſem Receſſe, eigenhändig unterſchreiben. Welchemnechſt denn die Riſſe, nach dem verjüngten Maasſtabe, in einen kleinen Riß gebracht, ſelbiger in Kupfer geſtochen, und, nebſt dem abzudrückenden Grenz- und Executionsreceſſen, ſo wol den Bedienten, als den beiderſeits angrenzenden ſelbſt, zur Gelebung zugeſtellet, nicht weniger die, zu Ende des Auguſtmonats, vermöge Grenzvergleichs, feſtgeſetzte Beziehung derſelben, noch im gegenwärtigen Jahre, von beiderſeits hiezu Deputirten, zum erſtenmale, ſolenniter vorgenommen, und dabey dasjenige, was, wider Verhoffen, von den, an die Privatos, dieſem Executionsreceß zu Folge, ergangenen Befehlen, oder auch von den, zu deſſen Genugthuung denen Ingenieurs annoch geſchehenen Aufträgen, unvollzogen oder mangelhaft, und unrichtig befunden werden mögte, ſonder einigen Verzug alſofort ergänzet, und bewirket werden ſoll. Da übrigens es auch bey der alle Jahr, zu Ende des Auguſti, durch die beeidigte Bediente, vorzunehmenden, imgleichen bey der dreijährigen ſolennen Viſitation, dem Grenzvergleiche zu Folge, ſein Bewenden hat.

Zu Urkund deſſen iſt dieſer Executionsreceß von mehr erwehntem Königlichen Commiſſario, und Stadt hamburgiſchen gevollmächtigtem Syndico, unterſchrieben, und mit denen beigedruckten Petſchaften verſiegelt; annebſt darüber die reſp. allergnädigſte Königl. Ratification, und Senatus Hamburgenſis Genehmhaltung, innerhalb 6 Wochen zu bewirken, und gegen einander auszuwechſeln, verſprochen worden. So geſchehen Altona, den eilften Junius, Anno Eintauſend Siebenhundert Vier und Vierzig.

B. L. V. v Schomburg. (L.S.)

Jo Klefecker. (L. S.)

Königl. Däniſche Ratification des vorſtehenden Executionsreceſſus.

Ihro Königl. Majeſt. zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen etc. etc. haben Sich allerunterthänigſt vortragen laſſen, was-

massen die Execution des unterm 17. Novembr. 1740. errichteten, und von Ihroselben unterm 2ten Januarii 1741. allergnädigst ratihabirten altonaischen Grenzvergleiches, zwischen dem ab Ihrer Seiten verordneten und bevollmächtigten Commissario an einem, und der Stadt Hamburg ernannten Deputirten am andern Theile, zur Hand genommen, und zum Stande gebracht, auch darüber ein förmlicher Executionsreceß, bis auf Ihro allergnädigste Ratification, und des hamburgischen Magistrats Genehmhaltung, unterm 11. Junius dieses Jahres errichtet, und beiderseitig unterschrieben worden, welcher folgendergestalt lautet:

Demnach in den, zwischen den Königlich-Dänischen Herren Commissariis, an einem, und den Stadt hamburgischen Herren Deputirten, am andern Theile, etc. vt supra.

Gleich nun Ihro Königl. Majest. obinserirten Executionsreceß in allen und ieden seinen Puncten, Clausuln und Articuln, allergnädigst approbiret, ratificiret und bestätiget haben, und selbigen hiermit und Kraft dieses approbiren, ratificiren und genehmigen, mit beigefügtem Königlichen Versprechen, solchen Ihres allerhöchsten Orts in allem zu erfüllen, und dawider nicht zu handeln, noch, daß es von den Ihrigen geschehe, zu gestatten; Also haben allerhöchstgedachte Ihro Königl. Majest. dieses Ratificationsinstrument darüber auszufertigen, und gegen des hamburgischen Magistrats Genehmhaltung auszuwechseln, allergnädigst befohlen. Urkundlich unter Ihro Königlichem Handzeichen und fürgedrucktem Insiegel. Gegeben auf dem Schlosse Hirschholm, den 14 Augusti 1744.

Christian R.

(L.S.)

I. S. v. Schulin.

Hamburgische Ratification des vorstehenden Executionsrecessus.

Nachdem, vermöge des am 17. Novemb. des Jahres 1740. zu Altona unterzeichneten Grenzvergleichs, und nach Maßgebung desselben,

zwiſchen Herrn Bernhard Leopold Volckmar von Schomburg, Seiner Königl. Majeſtät zu Dännemark, Norwegen etc. etc. Conferenzrath und Praeſidenten zu Altona, des brandenburgiſchen rothen Adlerordens Rittern, als Königl. Commiſſario, an einem, und Herrn Johann Kleſeckern, als Stadt hamburgiſchen Gevollmächtigten Syndico, am andern Theile, der amoch zu verabreden beliebte Executionsreceß, gleichergeſtalten zu Stande gebracht, und unterm eilften Junius dieſes Eintauſend Siebenhundert und Vier- und vierzigſten Jahres, ſo wie derſelbe von Worten zu Worten folgendermaſſen lautet, zu Altona unterſchrieben worden:

Demnach in den, zwiſchen den Königlich-Däniſchen Herren Commiſſariis, an einem, und den Stadt hamburgiſchen Herren Deputirten, am andern Theile, etc. vt ſupra.

Als genehmigen und ratificiren hiemit Wir, Bürgermeiſter und Rath der Stadt Hamburg, ſolchen obſtehenden Executionsreceß, alles Einhalts; geloben, gereden und verſprechen auch, ſo viel an Uns, demſelben nachzukommen, und dawider nicht zu handeln, vielmehr darüber zu halten, daß denſelben itzund und künftig, auch von den Unſrigen, in allen und ieden Stücken gebührend gelebet werde.

Urkündlich Unſers hierunter zu drucken anbefohlenen gewöhnlichen Stadtinſiegels, und unſers beſonders dazu committirten Secretarii, Herrn Dieterich de Dobbeler, eigenhändigen Unterſchrift.

So geſchehen Hamburg, den 31. Auguſti im Jahre Eintauſend Siebenhundert und vier und vierzig.

(L. S.)

Ex ſpeciali Commiſſione Spectabilis Senatus Civitatis Hamburgenſis

Dietericus de Dobbeler,

Lt. et Secretarius ſubſcripſit.

Der Trieb des Herrn Praeſidentens, dieſer Stadt, in allen Stücken eine gute Verfaſſung zu geben, brachte ihn dahin, auf die Verbeſſerung der Schulanſtalten zu gedenken. Der König, welcher das Wohl ſeiner Unterthanen recht herzlich wünſchet, deſſen Gedanken beſtändig dahin gehen, wie das Reich der

Unwissenheit und Barbarey untertreten, gute Künste und Wissenschaften aber empor gebracht werden, gab denen disfalls gethanenen allerunterthänigsten Vorstellungen gar balde Gehör, und verwandelte die bisherige Stadtschule im Jahre 1738. allergnädigst zu einem Gymnasio, wovon unten weiter vorkommen wird, wenn ich die Schulhistorie kürzlich berühren werde. Von diesen so berühmt gewordenen Schulanstalten hat Altona den Vortheil, daß sie mehr bekannt ist, als sie sonst geworden wäre, weil die Republique der Gelehrten sich sehr weit erstrecket.

Es fehlte noch an einer geräumlichen Evangelischen Kirche, denn die alte war zu klein, als daß sie die Menge der Einwohner dieser Religion fassen konnte, ja sie drohete auch dem Einfall, und daher muste nothwendig an die Erbauung einer neuen gedacht werden, welches auch im Jahre 1742. bis 43. mithin binnen Jahresfrist, auf eine fast unerhörte Weise, durch die guten Veranstaltungen des Herrn Conferenzraths und Praesidenten geschahe.

Was zur Aufnahme der Handlung und Manufacturen, zur Verbesserung Policey und Justitzwesens gereichen konnte, wurde möglichst veranstaltet, und zu Beobachtung der Policeisachen ein eigener Policeicommissarius bestellet.

Ihro Königl Maj. geruheten in Ao. 1740. bey Ihrer Anwesenheit in Holstein Altona auf einige Stunden mit Dero allerhöchsten Gegenwart zu begnadigen, in welcher Zeit allerhöchst Dieselben die Anstalten des hiesigen Gymnasii, das Zucht- und Werkhaus, Theatrum Anatomicum, auch Armen- und Waisenhaus allermildest in Augenschein nahmen.

Die göttliche Vorsehung hatte unserm theuersten Kronprinzen eine Gemahlin aus dem Königl. Grosbrittannischen, und Churf. Braunschweig-Lüneburgischen Hause bestimmet, und das Glück war der Stadt Altona so günstig, daß es Sr. Königl. Hoheit gnädigst gefiele, Dero durchlauchtigste Prinzeßinn Braut hier in Altona zu empfangen: und dieses geschahe zum Ausgange des 1743. Jahres. Nicht wenig Freude entstund hierüber bey den allergetreuesten Unterthanen, und ein ieder dachte schon auf Erfindungen, seine innigste Freude darüber an den Tag zu legen Se. Königl. Hoheit der Kronprinz kamen einige Tage vor der Prinzessinn Braut Königl. Hoheit, welche den Sonntag, als den 17. Novemb. ankamen. Ersterer traten in dem Regemannischen Hause in der Palmaille, letztere aber in des Herrn Praesidenten Hause in der Elbstrasse ab. Die ganze Stadt war den Abend darauf, und noch zwey folgende illuminiret. Se. Königl. Hoheit der Kronprinz besahen das Gymnasium und erlaubten, daß der nunmehrige Königl Kanzleiassessor und öffentlicher Lehrer des Staatsrechts, Herr Detharding, in Dero höchsten Gegenwart eine Rede halten durfte. Sie warteten den

Gottes

Gottesdienſt in der neuen Evangeliſchen Kirche mit ab, beſahen die Bibliotheque, Theatrum Anatomicum, und andere öffentliche Gebäude, und lieſſen ſichs nebſt der Prinzeßinn Braut Königl. Hoheit gnädigſt gefallen, daß Ihnen im Namen des Gymnaſii ein Carmen durfte überreichet werden.

Beiderſeits Königl. Hoheiten fuhren einige mal in Begleitung eines Detachements Curaßierer zu Pferde nach Hamburg und ſahen die Opera ſpielen, und bey der ſpäten Rückkehr aus Hamburg wurden allemal die Thore geöfnet: und unter Begleitung von tauſend Wünſchen für das Wohl dieſes hohen Paars reiſeten ſie endlich aus Altona weg.

In dieſem bisher erzehlten Zuſtande befindet ſich Altona, welches, durch die ſchönen Privilegia, Freiheiten der Religionen, und guten Lage, auch emſigen Bemühung der Vorgeſetzten täglich zunimmt. Der gegen Hamburg zu rechnen wohlfeile Preiß der nothwendigſten Lebensmittel, als Fleiſch, Brod und Getränke, ziehet viele Leute hieſelbſt her, und die Menge der Bürgerſchaft vermehret die Conſumtion. Schiffarth und Handlung iſt man immer mehr hieher zu ziehen bemühet, und die Manufacturen empor zu bringen wird äuſerſter Fleis angewannt. Ins beſondere trachtet man den Sitz der Wiſſenſchaften und Künſte hieſelbſt recht zu befeſtigen. Dieſes ſind die rechten Mittel, eine Stadt in blühenden Stand zu ſetzen und zu erhalten. Der Endzweck kann auch nicht fehlen, ſondern er wird gewiß erreichet werden, wenn ihr nur das beſte Kleinod, nemlich die Gnade des Königes, bleibet.

Das fünfte Kapitel.

Beſchreibung der Stadt Altona nach ihren Gaſſen und Gebäuden.

Altona liegt jähling an einem Berge, welcher von da an bis Blankeneſe continuiret, und muthmaßlich eben der iſt, ſo in alten Zeiten der Sullenberg genannt worden, itzo aber Wittenbergen genannt wird. 71) Es iſt daher eine natürliche Folge, daß viele Gaſſen ſehr abhängig ſind. Der Brauerhof, die nach der Palmaille, und alle von der Elbſtraſſe nach dem Obertheile der Stadt führende Gaſſen ſind ſolche, die ſehr jähling hinauf gehen. Letztere iſt ehedem der bloſſe Elbſtrand geweſen, liegt daher ſehr niedrig, und iſt bey iedesmal entſtehender hohen Fluth nebſt den darinne befindlichen Kellern der Ueberſchwemmung exponiret.

71) Siehe oben erſte Abtheil. Seite 15.

Digitized by Google

Die Stadt ist in vier Quartiere, nemlich das Oster- Süder- Wester- und Nordertheil eingetheilet. Der Gassen sind zusammen 45. die kleinen Gänge und so genannten Twieten nicht mit gerechnet. Zum Osterviertel gehören 1) Die Bachstrasse, unter der Linde, die Einkengasse, die Reiche Gasse, die Neue Burg, in den Grund, die Hutmachergasse, die lange Gasse, die Böhmengasse, die Kirchengasse, die Prinzengasse, die kleine Berggasse. Zum Südertheile: Die Elbgasse, der Sagemühlenberg, der Fischerberg, die Dreiergasse, die Fischergasse, die Schlachtergasse, die breite Gasse, die Palmaille, der Brauerhof. Zum Westertheile: Die Papegoyengasse, die grosse Mühlengasse, die Schmiedegasse, die kleine Mühlengasse, die Gadmannsgasse, die grüne Gasse, die Kübbelgasse, die Königsgasse, die Moerkengasse, die Cathrinengasse, die Schulgasse. Zum Nordertheile: Die grosse Freiheit, die kleine Freiheit, die grosse Bergstrasse, die Johannisstrasse, die Petersstrasse, die Mariengasse, die Christiansgasse, die Annengasse, die Rosengasse, die Bleichergasse, die Gärtnergasse, beim Bremerbier, am Pinneberger Wege.

Die Anzahl der Häuser sind wol circa 3000, welche durchgehends mehrentheils 2 Etagen hoch und von Brandmauern erbauet, gröstentheils aber so eingerichtet sind, daß mehrere Familien besonders darinne wohnen können, daher an dergleichen Wohnungen wol auf 4000 gerechnet werden. Die Anzahl der Einwohner aber zu bestimmen, hält um so viel schwerer, als solche jährlich ab- und zunehmen. Aus der Menge derer, so da sterben und gebohren werden, lässt sich nun wol einigermassen wahrscheinlich auf die Menge der Einwohner schliessen, solchergestalt müsten in Altona wenigstens circa dreißigtausend Menschen seyn, weil jährlich ofters gegen tausend Menschen sterben, und so viele geboren werden. Ich rechne darin so wol Lutheraner, als andere Religionsverwandte Man bemerket hieraus, daß Altona nicht so wol ein grosser, als ein sehr volkreicher Ort sey.

Das Alterthum hat ihre Städte ehedem mit vielen und grossen Gebäuden versehen, und ie höher man hinauf steiget, ie stärkere Proben hat man davon. Jederman bewundert mit Rechte die Erstaunens-würdige Bauart der Egypter Spitzsäulen 72) und die Oerter, die vor 3 bis 400 Jahren ihren Ursprung haben, prangen noch mit erstaunlichen Gebäuden; die neuern Zeiten aber haben hieran keinen Geschmack, wol aber an einer zierlichen und bequemen Bauart gefunden. Altona hat daher auch keine Gebäude aufzuweisen, die das Alterthum merkwürdig machen könnte. Ich will iedoch die vorhandene öffentlichen Gebäude,

72) Siehe allgemeine Welthistorie, 1ter Theil Seite 391. etc.

Digitized by Google

de, ſo nicht gänzlich zu verachten ſind, berühren, und von dem Rathhauſe den Anfang machen. Dieſes liegt in dem Grunde, oder dem eigentlichen Markte, wo das Jahrmark gehalten wird. Es macht ein ſehr gutes Anſehen; man kömmt von der Marktſeite, vermöge einer groſſen an zwey Seiten hinauf führenden ſteinernen Treppe hinein und auf eine geräumige Diele. Auf dieſer iſt erſtlich zur rechten Hand die Stube, wo das Obergericht ſeine Seßiones hält, und dann dasjenige, wo die Commißiones gehalten werden. Zur linken Hand iſt zuförderſt die Niedergerichtsſtube, hiernächſt die Kämmereiſtube, wo alle Hebungen, Contributiones und dergleichen eingenommen werden. In der zweiten Etage, durch welche man, vermittelſt einer Gallerie hinauf ſiehet, ſind auſer einigen Zimmern für Kämmereibediente, nebſt dem ſo genannten Bürgergehorſam, noch andere Gefängnißſtuben, und oben auf iſt ein kleiner Thurm. Hinter dem Rathhauſe iſt ein Wachthaus, für die Stadtwache, wo oben und unten noch Gefängniſſe ſind, und nach der Seite gehet man ebenmäßig durch eine Thüre hinaus. Vor dem Rathhauſe ſtehet ein neuer in Ao. 1743. von Steinen aufgeführter Pranger, welcher oben mit einer gehauenen ſteinernen Säule verſehen, und mit einem eiſernen Gitter umgeben iſt.

Hiernechſt kömt die Evang. Lutheriſche Kirche zu betrachten für, ſie iſt auſer dem Thurm in Ao. 1742. & 1743. von Grund auf neu, und ins Kreuz gebauet. Die Länge von Oſten bis Weſten am Thurm iſt 110 Fuß, die Breite 48 Fuß, und ins Kreuz 110. Fuß. Sie iſt durchgängig gewölbet, und die Stuccaturarbeit daran iſt ſehr ſchöne. Das Altar und die Kanzel ſind zwey Stücke, die beſonders ins Auge fallen. Beides iſt aus dem ſchönſten Eichenholze gemacht, und die Vergüld- und Lackierung, wie auch die Bildhauerarbeit iſt unverbeſſerlich. In dem Altare ſind zwey Gemälde die ſehenswürdig ſind. Das erſtere ſtellet den von den Königen oder Weiſen aus Morgenlande bey dem neugebohrnen Heilande abgeſtatteten Beſuch, das zweite aber, ein Nachtſtück, das von Chriſto gehaltene Oſterlamm und dabey eingeſetzte Abendmahl vor. In beiden herrſchet ein guter Geſchmack in Anſehung der Coloriten und Stellung, und die Ausgedruckten Kennzeichen in den verſchiedenen Geſichtern der Hauptperſohnen ſind billig hoch zu ſchätzen. Sie rühren von einem berühmten Mahler her, der, hieſelbſt ſich aufhält, Namens Oeding. Die Orgel iſt unvergleichlich und überhaupt in der ganzen Kirche, was die Gänge, Stühle, Fenſter und Farben betrifft, eine Aehnlichkeit wahr zu nehmen. Sie behauptet alſo wol den Namen der ſchönſten Kirche in beiden Herzogthümern Schleswig-Holſtein. Aeuſſerlich hat ſie zween Thürme, der gröſte iſt bereits Ao. 1649. mit erbauet, und weil er gut geweſen, bey Niederreiſſung deß alten Kirchengebäudes ſtehen geblieben. Der kleinere iſt mitten auf dem Kreuze der Kirche, und mit einer Gallerie umgeben, auf welchem die

Muſican-

Musicanten bey Haltung einer Musique vom Thurm stehen können. An der grossen Kirchthüre nach Süden ist der Name Cetus und an der nach der Vorderseite diese Inscription zu lesen:

Anno 1742. den 11ten April ist zu dieser Evangelisch-Lutherischen Kirche der Grundstein von dem p. t. Praesidenten, Herrn von Schomburg, und dem Probst, Herrn Bolten, als Visitatoribus, gelegt, und die Einweihung der Kirche ist glücklich verrichtet worden den 8ten Septemb. 1743.

In der Folge kömmt das Königliche Accademische Gymnasium für. Selbiges liegt in der so genannten Schulgasse, die von der kleinen Mühlen- nach der Königsgasse führet, und bestehet aus einem Hauptgebäude, Flügeln und einem Nebengebäude. In dem Hauptgebäude sind nebst der Wohnung des Directoris, die Auditoria sowol fürs Gymnasium als Paedogogium. In dem neuen Flügel nach der Königsgasse zu, ist das zu Disputationen, Panegyricis, Examinibus, Actibus Oratoriis und andern feierlichen Handlungen bestimmte grosse Auditorium, welches mit denen Portraits derer zur feierlichen Einweihung des Gymnasii allergnädigst verordnet gewesenen Herrn Commissarien, Sr. Excellence Excellence des Herrn Geheimen Raths Baron von Soehlendahl, und Kanzlers, Herrn Grafen zu Lynar, sodann des Herrn Conferenzraths und Praesidentens von Schomburg, Herrn Consistorial-Raths und Probsts Bolten, pranget. Ueber selbigem sind Zimmer für Studirende, im Keller aber wohnet der Oeconomus, der die Freitische besorget und ums Geld speiset. Indem nach der kleinen Mühlenstrasse liegenden Flügel ist die Gymnasienbibliotheque, welches Zimmer ehedem dem grossen Auditorio gewidmet gewesen. Sie bestehet bis itzo nur mehrentheils aus Büchern zur Kirchen-Weltlichen und Gelehrten Historie gehörig, wie auch aus Patribus. Sie ist wöchentlich zwey Stunden offen, und von dem Bibliothecario haben die, so solche besehen, alle nöthige Nachrichten und Gefälligkeiten zu gewärtigen. In den Zimmern über der Bibliotheque wohnen Studierende, und die andern Häuser sind von den Professoribus bewohnet. In dem Hintergebäude ist die Vorbereitungsschule, allwo auch der Cantor wohnet. Die zu einer zu errichtenden Naturalienkammer bestimmten Zimmer sind nebst dem grossen Auditorio. Die über diese Gebäude stehende Inscriptiones sind merkwürdig. Der Erbauer des Hauptgebäudes hat ohne Zweifel wol vorher gesehen, daß es hiebey nicht bleiben würde, daher hatte er über die Thüre des Hauptgebäudes setzen lassen. In Fine Laus. Ueber der Thüre des zuerst erbauten nach der kleinen Mühlenstrasse liegenden Flügels stehen die Worte; Feliciter Tandem und

über

über der Thüre des zweiten neuen Flügels nach der Königsſtraſſe zu, ſind dieſe Worte zu leſen: EXPECTATIONE MAIOR.

Unter der Bibliotheque wohnet der Gymnaſienpedell, und wie endlich der Platz, welchen das Hauptgebäude mit den beiden Seitengebäuden beinahe ins Quadrat formiret, nach der Gaſſe zu mit einer hohen Mauer verwahret iſt, auf welcher 4 alabaſterne, heidniſche Gottheiten vorſtellende, Statuen geſetzt ſind, ſo macht überhaupt dieſes ſämtliche Gebäude einen ſehr ſchönen Proſpect.

Man betrachtet ferner das Zucht- und Werkhaus, ſo in der kleinen Mühlenſtraſſe lieget, und in einem Hauptgebäude und zwey Seitengebäuden, welche ſämtlich einen viereckigten Vorhof formiren, beſtehet. In dem Hauptgebäude ſind die Züchtlinge, die im Keller und der oberſten Etage ihre Logen haben, in der mittelſten Etage aber ihre Arbeit mit Spinnen, Werkpflücken, oder auch im Keller mit Braſilienholz raſpeln finden. In dem einen Seitengebäude iſt das Theatrum Anatomicum angelegt, worüber der Profeſſor Phyſices, Herr D. de Cilano, Director iſt. Es iſt ſehr geräumig, und nach Art des Berlinuſchen ſehr commode eingerichtet, auch ſehr ſauber vermahlet. Man findet ſchon darinne einige Scelette und Praeparata, auch verſchiedene anatomiſche Inſtrumenta, und in dem über der Thüre ſtehenden Steine findet man das inwendige ausgehauen zu leſen in dieſen Worten: THEATRVM ANATOMICVM ANNO MDCCXXXX. EXSTRVCTVM H. V. E. welche letztere Buchſtaben den Namen des Wohlthäters andeuten, der dieſen Stein dahin verehret hat.

Gleich am Zuchthauſe iſt das Armen- und Waiſenhaus, nebſt der nunmehrigen Heil. Geiſtkirche; Letztere iſt nur ſehr klein, aber bequem genug eingerichtet. Das Waiſenhaus iſt einem Privatbürgerhauſe ähnlich, und hat auſer dem Logis der beiden Catecheten, die Waiſenſchule, den Speiſemeiſter und Zuchthalter, die Zuchthalterin über die Mädgens, und einige Waiſenknaben; das Armenhaus aber beſtehet in einer Reihe um die Kirche herum gebaueter Häuſer, welche nur von einem Stockwerke ſind, und abgeſonderte Wohnungen für alte arme Perſonen beiderley Geſchlechts enthalten. Es iſt dieſes Armen- und Waiſenhaus von dem Herrn Grafen zu Reventlau, als ehemaligen Oberpraeſidenten in 1720. erbauet, und können bey 80 arme Perſonen darinnen unterhalten werden.

Von hier kömmt man zunechſt in die Palmaille, welche von der ſo genannten, von dem erſten hieſigen Praeſidenten, Roland, erbaueten Rolandsburg in der breiten Straſſe ab- und nach Ottenſen zugehet. Sie iſt mit vierfachen Reihen Bäume beſetzt, und iſt im Sommer zu einem Spatziergange um ſo angenehmer, als auf den Seiten artige Gebäude, und ins beſondere recht ſchöne Gärten angeleget ſind. Dieſe haben mit groſſen Koſten errichtet werden müſſen, weil es

Digitized by Google

ein ziemlich groſſer Hügel iſt, auf welchen dieſe Gärten liegen. Das Geſicht iſt aus denen in ſolchen Gärten angelegten vielen Luſthäuſern um ſo viel ſchöner, als man von da weit über der Elbe nach dem Lüneburgiſchen ſiehet. Aus der Palmaille kömmt man durch zweene ſchöne Alleen nach der Elbgaſſe hinunter, welche die beſte und angenehmſte iſt, weil eines Theil ſolche, da ſie zur Handlung am beſten gelegen, mit den ſchönſten Häuſern bebauet iſt, andern Theils aber die Menge der auf- und abgehenden Fahrzeuge, dem menſchlichen Auge die angenehmſte Veränderung und Vergnügen verurſachet.

Man ſiehet zuerſt den ſo genannten neuen Hafen, der nicht gar zu geräumig iſt, und nur mittelmäſige Schiffe, Evers, und kleinere Fahrzeuge in ſich faſſet. Gleich dabey iſt der Holzhafen, auf welchen das durch Prahmen auf die Elbe gebrachte Holz ausgeladen, von den beeidigten Holzſetzern in Faden geſetzt, und demnächſt der Bürgerſchaft verkauft wird.

Die Brücke iſt zu Bequemlichkeit der Reiſenden, zu ſicherer Aufbringung etwanniger Packen oder fremden Biers, und dergleichen, auch Abſendung der weggehenden Güter erbauet. Auf ſelbiger ſtehet die öffentliche Rathswage, iſt auch mit einer Winde verſehen, um die Güter deſto beſſer in und aus den Fahrzeugen zu verſchaffen.

Auf dem daran ſtehenden Fiſchmarkte iſt ein ſchöner Springbrunnen, der von Steinen Ao. 1742. ganz neu aufgeführet iſt, und den Waſſergott von Steinen ausgehauen oben aufſtehen hat.

Das in der Reichenſtraſſe liegende nach Hamburg führende Stadtthor hat das beſte Anſehen, und führet, nach der hamburgiſchen Seite zu, um das Stadtwappen dieſe Worte: Nobis bene, nemini male: Inwendig aber die Königl. Namensbuchſtaben.

Die übrigen publiquen Gebäude ſind die Kirchen derer übrigen Religionsverwandten.

Die Reformirten haben 2 Kirchen, eine teutſche, worinn auch holländ. geprediget wird, u. eine franzöſiſche. Sie liegen hart aneinander, in der Reichenſtraſſe, und kleinen Freiheit, beide von keinem ſonderl. Anſehen, auch inwendig ohne Bilder und Zierrathen.

Die Cathol. Kirche iſt auf der groſſen Freiheit ſehr anſehnlich erbauet. Der heil. Joſephus iſt Patron davon, deſſen Bildniß man auch über der Kirchthüre in Stein gehauen erblickt. Die Kirche iſt inwendig mit ſchöner Mahlerey und Bildern ausgezieret, das Altar auch recht prächtig, wie denn bey der Kirche koſtbare Meßgewande ſind.

Die Mennoniſten haben auf der groſſen Freiheit zwey Kirchen, weil ſie zwey Gemeinden ſind. Die erſtere iſt ſehr artig gebauet, iedoch, wie ſie gewohnet ſind, ohne einige Zierrathen.

Die Juden Synagoge iſt in der breiten Straſſe, und ſehr gros, auch inwendig mit vielen Kronleuchtern nach ihrer Art gezieret, und die Decken, ſo bey dem ſo genannten Heiligſten hängen, ſind ſehr reich und koſtbar.

Zwei-

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Erſtes Kapitel.

Von der Stadt Altona Juſtiz- und Policeiverfaſſung.

Wir haben in der vorigen Abtheilung die Geſchichte der Stadt Altona überhaupt bemerket, und da in dieſer Abtheilung die beſondere Verfaſſung der Stadt abgehandelt werden ſoll, ſo müſſen wir unſer Auge wol zuförderſt auf die Juſtiz- und Policeiverfaſſung wenden.

Altona hatte geraume Zeit unter der Verfaſſung des Amts Pinneberg geſtanden, welches damals theils von einem Droſten und Amtmanne zugleich, theils von einem Amtmanne allein verſehen wurde.

Eine Ausſchweifung wird mir hiebey zu gute gehalten werden. Ich will die Droſten und Amtmänner wenigſtens dem Namen nach erzehlen, welche über Altona zu befehlen gehabt, ehe ſelbiges eine Stadt geworden. Sie ſind in der erſten Abtheilung dieſes Werks bereits zum Theil vorgekommen, und wegen der mit Hamburg gehabten Grenzſtreitigkeiten bekannt geworden Ich will nicht behaupten, daß keine zwiſchen ihnen geweſen; es kann dieſes vieleichte ſeyn, ſolches aber doch meiner Abſicht nicht ſchaden.

Hanns Barner iſt der erſte, deſſen bey dieſer Stadtgeſchichte Erwehnung geſchehen müſſen. Er war Droſt zu Pinneberg, und iſt in dieſer Bedienung für 1547. geweſen. Er hat am erſten die Grenze bezogen. Nach ihme, und zwar um das Jahr 1590. kömmt Simon Werpup vor; Er war ebenmäßig Droſt, und hat den Grafen gute Dienſte gethan, auch deren Gerechtſame ſattſam vertheidiget. Es iſt noch gegenwärtig eine Familie in Churhannoveriſchen Dienſten, welche den Namen Werpup führet. Zu gleicher Zeit iſt im Pinnebergiſchen ein Amtmann, mit Namen Clamer Hein, geweſen.

Johann Goeßmann kömmt um das Jahr 1600. als Amtmann für.

Johann Steding iſt um das Jahr 1607. Droſt geweſen. Er war zugleich gräflicher Geheimder Rath. Er hat mit Hamburg verſchiedene Streitigkeiten gehabt, und ſehr heftig geſchrieben.

Der Amtmann Johann Goſſmann iſt nachhero um das Jahr 1613. Droſt geworden.

Digitized by Google

Simon Floerich ist um das Jahr 1620. Amtmann zum Pinneberg gewesen. Ernst von Wietersheim war um das Jahr 1636. Drost, und Franz Stapel Amtmann zum Pinneberg, welche zu gräflichen Zeiten wol die letzten gewesen.

Seit deme dieses Amt dem Könige zugefallen, ist Franz Stapel Dr. Amtmann geblieben, dieser ward beschuldiget, daß er zu seiner Zeit die Verrückung der Grenze habe geschehen lassen, wiewol er sich dagegen vertheidiget.

Nachher waren Jasper von Utzen, auf Gerwschlagen und Claustorf Erbherr, Königl. Marschall und Rath, Drost zu Pinneberg. Er hat den Bau der Kirche zu Altona befördert, und Ao 1649. den ersten Eckstein geleget.

Ernst Albrecht von Eberstein, Königl. Feldmarschall, war ebenfalls Drost. Dieser hat, wie oben 73) bereits bemerket, die Gerechtsame des Königes wider Hamburg in Ansehung der Grenzen und sonst bestens vertheidiget. Er war der letzte Drost, unter dessen Aufsicht Altona war, und zu seiner Zeit, Ao. 1664. ward selbiges in eine Stadt verwandelt. von ihme auch der erste Stadtmagistrat vorgestellet. Es war dieser Eberstein auch Gouverneur zu Glückstadt und ein tapferer Herr, der in dem schwedischen Kriege 1659. auf Fühnen commandirte, und einen glücklichen Sieg erhielte, 74) auch Ao. 1660. die Herzogl. Holsteinische Famlie in Tönningen einschloß, und daselbst eine Zeitlang bloquirte. 75)

Gregorius Kroeger war um diese Zeit Amtmann, welcher dann mit dem Drosten von Eberstein, die Grenzen der Stadt, und was dem anhängig, in Richtigkeit setzte.

So balde als König Friederich der Dritte Altona zur Stadt erhob, ward ein Praesident, nebst Bürgermeistern und Rath, der Regierung der Stadt vorgesetzet. Diese erhielten nebst der Civilgerichtsbarkeit, auch die peinliche an Hals und Hand ohne einige Appellation, noch vom Könige zu erbittende Confirmation einer peinlichen Urtel, iedoch, daß in letzten Fällen sämtliche Bürgerschaft nach geschehener Convocation sich auf dem Rathhause versammlen, und daselbst nach angehörten mündlichen Recessen ein Urtel fälle. Von dieser so genannten hoch nothpeinlichen Halsgerichts und wohllöblichen Niedergerichtsfindung aber ist dem Fiscali oder Defensori die Provocation ans Obergericht frey gelassen.

Der Magistrat hat eher aus mehr, eher aber aus weniger Personen, als itzo bestanden. Der Praesident hat auf die Stadt, wie auch derselben Kämmerey und Policeisachen die besondere Aufsicht. Er hält in seinem Hause ein eigenes Protocoll,

73) Siehe 1te Abtheil. p. 48.
74) HOLBERG Dän. Reichshist. 3ter Theil, Seite 424.
75) HOJERS Dännemarkische Geschichte, Seite 459.

coll, für welchen alle Klagsachen als in der ersten Instanz fürkommen, und durch gütlichen Vergleich oder sonst abgethan, bey Weiterungen aber zum ordentlichen Verfahren ans Gericht verwiesen werden. Vormünder und Curatores werden von ihme bestellet, und die Erlaubniß, sich verehlichen zu dürfen, muß bey ihme gesucht werden, weil ihme alsdann obliget, dahin zu sehen, daß nach Königlicher Verordnung die etwa vorhandene Kinder das Ihrige, und Vormünder bekommen. In seinem Hause sind die Schuld- und Pfandprotocolla oder das Stadtbuch. Er praesidirt im Consistorio, wo Matricul- Kirchen- und andere Sachen vorkommen. 76) Er hat auch die Gewalt, Protectoria an Falliten zu ertheilen. Diese Erlaubniß hat zu vielen üblen Auslegungen dienen müssen. Diejenige, welche von Altona geschrieben, haben ihr die Ehre gethan, und sie vor eine Freistadt aller muthwilligen Schuldener ausgegeben. Unter diesen sind die fürnehmsten der Herr Bruzen la Martiniere, in dem so berufenen und ofte angezogenen geographisch- und critischem Lexico, und der Herr Carl Chistian. Schramm. Ersterer ist so gut, und schreibet folgendergestalt: Deme sey nun, wie ihm wolle, so ist dieser Ort beständig eine Zuflucht für diejenigen gewesen, welche sich für der Strenge des hamburgischen Magistrats gefürchtet haben, es sey um Schulden, oder anderer Ursachen wegen, bey welchen das Recht einer Freistadt Platz findet. Der König von Dännemark, deme dieser Ort gehöret, hält daselbst einen Praesidenten, welcher nach seinem Gefallen denen dahin Flüchtenden dieses Recht erlaubet oder abschlägt. Letzterer aber sagt: 77) Sonsten dienet die Stadt zu einem Asylo für alle zurück gekommene Kaufleute, sonderlich aber suchen viele aus Hamburg allhie benöthigten Schutz. Ich kann nicht unterlassen, bey dieser Gelegenheit hierüber mit Recht zu eifern. Es ist nicht zu bewundern, daß bey

76) Siehe oben die Verordnung de Ao. 1665. Seite 57.

77) In seinem neuen Europaeisch-Historischen Reiselexico, Seite 22. Der Herr Schramm hat nicht bey Altona allein gefehlet, sondern auch an andern Orten. Z. Er. Der hamburgischen St. Catharinenkirche weiset er auser der Stadtmauer einen Platz, und die Fischer und Brauer derselben zu Zuhörern an; da doch bekannt, daß sie mitten in der Stadt, und die wohlhabensten Kaufleute derselben eingepfarret sind. Die See- und andere Fische, so ieden Monat in Hamburg zu haben sind, werden nach seiner Meinung in den Canälen, die durch die Stadt gehen, gefangen, da doch das Gegentheil bekannter, und durch die Menge der Fahrzeuge, die täglich auf der Elbe nach Hamburg kommen, und diesen Vorrath mitbringen, bezeuget wird. Den für der Rathsbibliotheque in Halle stehenden Roland bringt er zu Pferde. Seite 654. obgleich der Augenschein ergiebet, daß er nicht darnach gemacht, zu Pferde zu sitzen, sondern einige Fuß von der Erde erhaben, auch bekannt ist, daß er ehedem in ein hölzern Behältniß bey der Hauptwache stehend, eingesperrt gewesen.

Digitized by Google

Erblickung ſolcher Nachrichten, man auswärtig einen üblen Begriff von einer Stadt bekömmt, und wem iſt zu verargen, daß er nicht denket, in dieſem Orte wohneten lauter Spitzbuben, und mancher Vagabund hat ſich hierher begeben, in Meinung, hier ſicher zu ſeyn, weil er geglaubet, daß nichts, als Unordnung hier herrſche, und ein ieder thun könne, was er wolle. So iſt es in allen Ständen ergangen. Hätten dieſe Bücher nicht Anſehen, wären ſie nicht von fürnehmen Leuten durch Vorreden angeprieſen, fiel nicht Druck und Format in die Augen, man würde deren Inhalt weniger glauben. Ich habe oben bereits gezeiget, Herr Martiniere habe von Altona nichts gewuſt, Herr Schramm weiß noch weniger. Nach ſeiner Meinung ſoll der Königlich-Däniſche Stadthalter hier reſidiren. Dieſes hätte er beſſer wiſſen ſollen, da Höchſtdieſelben aus dem Marggräflich-Brandenburg-Culmbachiſchen Hauſe ſind, bey welchem Hofe der Herr Autor ſich Hofrath ſchreibet. Die Schweden haben nach ſeinen Nachrichten Altona Ao. 1712. abgebrannt, da es doch, leider! mehr als zu bekannt, daß es Ao. 1713. geweſen. Es wäre wol gut, daß man ſich in ſolchen Fällen um zuverläßigere Nachrichten bekümmerte.

Die Einſicht nur angezogener Königl. Verordnung von Ao. 1665. enthält deutlich, daß der Praeſident zwar denen Falliten, ſo ſich aus Hamburg, iedoch NB wegen beweislich erlittenen groſſen Schadens, wegbegeben müſſen, bis auf 4 Wochen Protectoria ertheilen, iedoch gehalten ſeyn ſolle, mit der erſten Poſt, von ihrem Wohl- oder Uebelverhalten, und ob ſie geleitsmäßig ſeyn oder nicht, allerunterthänigſt zu berichten. Und eben dieſes iſt in der Königl. Verordnung de Ao 1705. vom neuen beſtätiget, und weitläuftig umſchrieben, daß alſo, wenn ſolche Nachrichten würden bekannt geweſen ſeyn, auch dieſe Herren anders würden geſchrieben haben. Der Praeſident hat ferner die Stadtſiegel in ſeinem Gewahrſam, er hat die Executiones der gerichtlichen Ausſprüche, und übrigens die Macht, den Rath, ſo ofte es ihm gefällig, anſagen zu laſſen. Der Praeſident mit dem Magiſtrate verwaltet die ihnen anvertraute Jurisdiction, verhöret und entſcheidet die vorkommenden Rechtsſachen, ſie halten zuſammen über die Policeiordnung, und haben auf Elle, Maaß und Gewicht, und dergleichen, genaue Achtung. Verſchiedene gemeiner Stadt Angelegenheiten, ſind einzelnen Gliedern des Magiſtrats anvertrauet. Zum Armenweſen iſt einer beſtellt. Einer hat die Aufſicht des Zucht- und Werkhauſes. Zweenen iſt die Aufſicht der Feuerordnung und Caſſe anvertrauet, und andere haben als Patronen der verſchiedenen Aemter deren innerliche Verfaſſung in Ordnung zu erhalten, und die unter ſelbigen vorfallende Streitigkeiten zu ſchlichten. Die Verſiegelungen und Inventuren der Sterbbuden, Errichtung der Teſtamenten, Aufnehmung der Zeugen Verhöre, Inquiſitiones, und andere ſo Judicial- als Extrajudicialſachen werden von ihnen

commiſ-

Digitized by Google

commißionsweiſe mit und ohne Zuziehung der Secretarien verrichtet, und wird vom Praeſidio das Commiſſorium ertheilet.

Des Praetoris Amt, (welcher ſeit Ao. 1734. von des Herrn Marggrafen und Stadthalters Hochfürſtliche Durchl. beſtellet worden) beſtehet eigentlich in Direction des Niedergerichts, Beilegung oder Beſtrafung der vorkommenden, die allgemeine Sicherheit ſtörenden Schlägerey- und Tumult- und wider die gute Policey laufenden Sachen. Es liegt auch dem Praetori ins beſondere auf, über die brüchfälligen Sachen zu vigiliren. Die Inquiſitiones werden Commißions-weiſe vom Praeſidio, nebſt dem Secretario von ihme geführet, und zu andern vorfallenden Commißionen wird der Praetor, während ſeines Amtes, allezeit mit zugezogen.

Des Stadtvoigts Officium beſtehet eigentlich in Aufſicht über die Policey, und Beitreibung der desfalligen Brüchen, weshalb er auch von den Brüchen ſeinen Antheil hat. In öffentlichen Verbrechen, wo die Bürgerſchaft die Urtel fället, heget er das peinliche Gericht. Er ſitzet, wie bereits erwehnet, beſtändig im Niedergerichte, und bringet alle Wechſel alleinig zur Execution. Der erſte Stadtvoigt iſt, ſo viel man Nachricht hat, geweſen: Hinrich Hammerſchmidt, hiernechſt Claus Bartels, auf dieſen Peter Frieſe, und endlich der gegenwärtige Ernſt Wilhelm Harte, welche beide letzte das Amt eines Königl. Poſtmeiſtere zugleich mit verwaltet haben.

Die Praeſidenten, welche Altona gehabt, ſind folgende:

1. Herr Rudolph Rohland. Er war König Friedrichs III. Hofmeiſter geweſen, und ward, als Altona unter die Anzahl der Städte erhoben wurde, zum erſten Praeſidenten ernannt. Dieſes Amt verwaltete Er bis 1680. da er Aſſeſſor und endlich Rath des Altona- und Pinnebergiſchen Oberppellationsgerichts wurde. Ihm folgte:

2) Herr Matthias Jeſſen, Anfangs Kanzeley- und endlich Etatsrath. Er war im Flensburgiſchen gebürtig, hatte anfänglich Theologiam ſtudiret, verwechſelte aber dieſes Studium hiernechſt mit der Rechtsgelahrtheit, und ward in Jena Doctor Juris, laß auch hieſelbſt Collegia. Es ſind unter ſeinem Praeſidio daſelbſt verſchiedene Diſputationes gehalten worden. 78) Seine groſſe Geſchicklichkeit iſt bekannt, und Er hat der Stadt bis an ſeinem Tode, welcher Ao. 1712. erfolgte

78) Sie heiſſen *de re integra, Diſſert. Inauguralis. Ien.* 1673. 4. *De mitigatione poenarum, ibid. Ao* 1675. 4to *Decas Diſquiſitionum Iuridicorum* 1678. 4to. *De ſucceſſione in feudis Ao.* 1679 4to. *De philatlia connubiali*, von ehlicher Gegenliebe. 1679. 4to. *de novatione in ſpecie ſic dicta*, 1680 4to. *De praerogativa creditorum in pignore.* 1680. 4to. Siehe *MOLLERI Cimbr. Literat. tom.* 1. *p.* 276.

Digitized by Google

erfolgte, mit vielem Nutzen vorgestanden. Sein Andenken ist annoch in der hiesigen Evangelischen Kirche, allwo unterm Thurm dessen Begräbniß, welches auswerts mit dem Bildnisse desselben gezieret ist, worunter diese Verse stehen:

Nachdem des Künstlers Hand diß Bildniß aufgetragen,
Verstand und Freundlichkeit den Farben einverleibt,
Und nun bemühet war, Ruhm und Verdienst zu sagen,
Sprach Fama: laß es seyn, so lange Jena bleibt,
Und Altona wird stehn, so bleibet unvergessen
Der Königliche Rath und Praesident von Jessen.

Sein Nachfolger war: 3) Herr Claussen, welcher aber nicht länger, als bis 1714. in diesem Amte blieb, da inzwischen bereits Ao 1713. der Herr Graf zu Reventlau das Oberpraesidium überkommen. Es war also in der Ordnung der vierte Praesident

Ihro Exellenz Herr Christian Detlef, Graf zu Reventlau ꝛc. ꝛc. Königlicher Oberkammerherr, Geheimer und Landrath, General und Oberjägermeister, des Elephanten Ordens Ritter ꝛc. Seine Bemühungen, Altona aus dem Aschenhaufen empor zu bringen, sind bekannt genug, die guten Anstalten in Policey- und andern Sachen liegen aus den häufigen Verordnungen zu Tage, und seine Verdienste sind billig hoch zu schätzen, welche ein bekannter Auctor nicht wenig rühmet. 79) Er verwaltete dieses Amt, bis 1732. als er zu seinem Nachfolger in der Praesidenten Stelle erhielte

5) Herrn Matthias Jessen, Königl. Justitzrath, ein Sohn des vormaligen Herrn Etatsraths und Praesidenten gleiches Nahmens, welcher bisher die Stelle eines Legationssecretairs in Engelland bekleidet hatte. Er verwaltete das Amt nicht lange, sondern starb Ao. 1736. und wurde an dessen Stelle

6) Der Hochwolgeborne Herr Bernhard Leopold Volckmar von Schomburg, Königl. Conferenz- und Regierungsrath, und des brandenburgischen Rothen Adlerordens Ritter, von Sr. Königl. Maj. zum Praesidenten allergnädigst verordnet. Es war derselbe damals Justitz- und Regierungsrath bey der Glück-

79) *APPIVS in feriis aestivalibus Libr. III. §. 139. Ex huius rogi favillis, (ne pristina regum beneficia commemorem) opinione & voto citius suscitavit eam Fridericus IV. opera Comitis illustrissimi Christian. Detlev de Reventlau, heroïs & in toga & in sago maximi, qui ea, qua in rebus gerendis pollet sagacitate, per aliquot lustra ex interneciva calamitate laetius reflorescere fecit. Ipse novarum legum conditor & custos, quos & regio & proprio nomine, ad centesimum numerum, publice observandas proposuit.*

Digitized by Google

Glückſtädtſchen Regierung. Das in der Stadt verbeſſerte Armenweſen, die Einrichtung des Zucht- und Werkhauſes, das errichtete Gymnaſium, die neu erbauete Kirche, die mit Hamburg feſt geſetzte Gränze und mehr anders ſind Zeugen von ſeiner Einſicht und ſeinem Fleiſſe. Man wird von mir keine weitere Lobeserhebungen fordern, und lieber andere davon reden laſſen.

Bürgermeiſtere hat die Stadt wenig gehabt. Die erſten ſo Ao. 1664. ernannt worden, waren Anthon Goldbach, ſo vorhero Vogt in Ottenſen geweſen, lebte bis Ao. 1681. und Hanns Chriſtian Eiffler, welcher bis Ao. 1702. lebte. Nach ihm ward:

Johann Hallmann, ſo bisher Rathsherr und ſeit Ao. 1697. Vicebürgermeiſter geweſen, würklicher Bürgermeiſter, nach deſſen Ao. 1709. erfolgtem Abſterben Dietrich Knüttel, ſolche Würde erhalten, der auch der letzte vor dem Brande geweſen. Nach dieſem iſt

Herr Jochim Hinrich Joenſſen 1733. und Ao. 1734. Herr Hinrich Neuhauß Bürgermeiſter worden, welcher letztere aber bereits Ao. 1735. wieder verſtorben, und deſſen Stelle durch den noch lebenden

Herrn Hinrich Ludolph Maack, wieder beſetzet worden.

Das Verzeichniß der Rathsherren kan in folgender Ordnung aufgeführet werden. Von Ao. 1664. bis Ao. 1713. ſind im Rathe geweſen, ſo viel man zuverläßig weiß:

Hinrich Wortmann.
Jürgen Wipper.
Peter Oldenburg, Sen.
Barthold Boeckmann.
Hinrich Valenkamp.
Johann Loewe.
Johann Schumacher.
Joachimus Roll.
Johann Hallmann.
Dietrich Knittel.
Wilhelm Klüver.
Chriſtoph Hinrich Vahlenkamp.
Peter Oldenburg, Iun.
Johann Jochim Ackermann.
Hinrich Dircks, Königl. Commercerath.
Hinrich Boeckmann.
Johann Oldenburg, Syndicus.

Und von Ao. 1713. an, da die vom alten Rathe übrig gebliebene dimittiret worden, haben den Rathsſtuhl bekleidet:

Jochim Hinrich Joenſen.
Jochim Hinrich Archenholtz.
Hinrich Neuhaus.
Hinrich Behn.
Adam Michael Schmidt.
Hinrich Dreyer.

George Friedrich Ettler.
Johann Marquard Esmarch.
Hinrich Friedrich Hartung.
Hinrich Ludolph Maack.
Johann Daniel Baur.
Johann Chriſtoph Burchardi.
Friedrich Wilhelm Stuhlmann
Johann Fiſcher.
Henning Andersen.

Das Secretariat iſt bis im Jahr 1736. von einem Secretario iederzeit verwaltet worden, der erſte, welcher zugleich Rathsherr geweſen, war Johannes Löwe, welchen Ulrich Adolph Strick folgte, der Wilhelm Klüver im Secretariat zum Nachfolger hatte, wiewol dieſer auch eine Rathsherren Stelle bekleidete. Deſſen Nachfolger war:

Johann Marquard Esmarch, ein fleißiger arbeitſamer Mann, nach deſſen Ao. 1736. erfolgtem Ableben das Stadtſecretariat in zween Theile getheilet worden, dieſe Stellen erhielten: Lorenz Clauſſen und Hinrich Ziegler.

Erſterer war Secretarius in der Stadt Crempe geweſen, und als ſelbiger bald darauf Ao. 1738 zum Conſulat in der Stadt Crempe befordert worden, erhielte deſſen Stelle

Johann Joachim Behn, Secretarius in der Stadt Hadersleben, der auch hiernechſt das Syndicat überkam. Dieſer hat das Obergericht und die davon abhangende Commißiones und Stadt publique Sachen, wie auch das Stadtbuch zu ſeiner Verwaltung, dahingegen der zweite Stadtſecretarius das Niedergericht, Inquiſitiones, Verſiegelungen, Inventuren, Abnahmen der Vormundſchaftlichen Rechnungen und mehr andere Extrajudicialſachen zu ſeinem Departement überkommen.

Weil aber Altona von ie her von dem übrigen Holſtein den Verfaſſungen und Rechten nach gänzlich unterſchieden und abgeſondert geweſen, ſo ſind auch nicht alle allgemeine Conſtitutiones in Abſicht auf dieſelbe verbindlich, ſondern nur einige, die auf Altona beſonders gerichtet ſind. Ich werde daher keine vergebliche Arbeit thun, wenn ſo wol von beſonderen Rechten als ſingularibus des altonaiſchen Proceſſus ein und anderes erörtere, um ſo mehr, da Altona immer eine gröſſere Connexion mit auswärtigen Orten überkömmt, und ein übler Begriff von demſelben abgelehnet wird.

In der ganzen ehemaligen Grafſchaft Holſtein, ſo weit ſolche der Schauenburgiſchen Hoheit unterworfen geweſen, hat niemals das Sächſiſche Recht, ſondern das gemeine beſchriebene Recht, und das Herkommen und Gewohnheit der Grafſchaft gegolten. Es erhellet dieſes aus der Schauenburgiſchen Hofgerichtsordnung. Daſelbſt heiſt es im 2ten Theile, deſſen 26 Titul und 16 Spho.

In Abfaſſung der Urtel ſoll von Unſeren Hofgerichtsräthen nach dem gemeinen

gemeinen beschriebenen Rechte, und dieser Grafschaft Herkommen und Gewohnheit, so ferne dieselbige bey den Actis ausgeführet seyn, nach dem Sächsischen Rechte aber nicht gesprochen werden, soferne solches als eine Gewohnheit nicht hergebracht und zu erweisen. Der König Friedrich der Dritte hat der Stadt dem Gebrauch dieser Rechte in der Verordnung von Ao. 1665. bestätiget, auch nebst dem Sächsischen das Lübische Recht und die Schleswig-Holsteinische Landgerichtsordnung darinn ausgeschlossen. Der Inhalt solcher Verordnung scheinet mir so wichtig, daß ich solche, weil sie die Verfassung der Stadtrechte betrifft, hier einen Platz finden lasse.

Wir Friedrich der Dritte etc. Thun kund etc. Ob Wir zwar Praesident, Bürgermeister und Rath in Unser Stadt Altona auf die in Unser Veste Glückstadt von Unsers in Gott höchst seligst ruhenden hochgeliebten Herrn Vaters Königl. Majest. ehemals eingeführte Judicial- und gerichtliche Verfassung, und daselbst wohl hergebrachte Gebräuche zu ihrer Maßgebung und Nachfolge verwiesen; so gibt es doch die Erfahrenheit, daß denselben in allen ohne Beschwerung der Bürgerschaft nicht gefolget und nachgesetzet werden kann, absonderlich wenn das Niedergericht von zween Gerichtsherren mit dem Stadtschreiber und Stadtvoigt von 14 zu 14 Tagen solte geheget, am dritten Gerichtstage allererst von Kläger libelliret, bis am vierten dem Beklagten Zeit zu antworten gelassen, und zu Einbringung des Urtheils ein Quartier der Bürgerschaft allemal berufen werden, würde dadurch viel Zeit verlohren, die Sachen retardiret, und aufgehalten, die Bürgerschaft, sonderlich die, was evangelischer Religion ist, in Handwerkern bestehet, von ihrer Nahrung abgehalten und versäumet werden; und soll demnach Unser Praesident angelegenen Fleisses darauf bedacht seyn, daß er das Niedergericht daselbst nach Gelegenheit des Orts zu besserm Nutzen und Aufnehmen der Einwohner bestelle, damit männiglich zu gebührenden Rechten schleunig geholfen, und die Bürgerschaft von ihrer Handthierung ohne Noth nicht abgehalten werde, deßwegen er eine kurze Ordnung verfassen, und zu Unser allergnädigsten Genehmhaltung allerunterthänigst einschicken soll. Sonsten lassen Wir es dabey bewenden, daß in öffentlichen Delictis und Frevelthaten, die an Hals und Hand gehen, die ganze Bürgerschaft citiret, und das Gericht auf offenem Markte

unter blauem Himmel geheget, und dadurch die gesamte Bürgerschaft, daß in solchen harten Bestrafungen ein unpartheiliches, mit Rechte und Billigkeit gleich durchgehendes unverläumtes Gericht gehalten, vollkommlich benachrichtiget werde.

Die in Unsern Fürstenthümern Schleswig-Holstein und dero incorporirten Länder publicirte Landgerichtsordnung, wie auch das Lübische und Sachsenrechte, so in Unser Veste Glückstadt gebrauchet werden, finden in Unser Stadt Altona keine Statt, massen in Unser Grafschaft Pinneberg niemals darauf reflectiret, sondern zum Theil die Schauenburgische Hofgerichtsordnung und die gemeine Kaiserl. Rechte attendiret und angesehen werden. Weilen aber der itzo erwehnter Hofgerichtsproceß solennel, und fast weitläuftig, und nach dem Kaiserlichen Kammergerichte eingrichtet ist, in Unser Stadt Altona aber, summarie und de plano, doch daß die substantialia processus wol zu beobachten, soll verfahren werden; Als seyn wir allergnädigst gemeinet, sothane Hofgerichtsordnung förderlichst revidiren, und der Einfalt zum Besten zu mehrer Abkürzung der Proceß in einem und andern ändern zu lassen, der sich Unser Stadt Altona mit zu gebrauchen haben soll; Gestalt Wir auch die Verordnung gemachet, daß die Appellationes von Praesident, Bürgermeister und Rath Unser Stadt Altona immediatè an Unser Pinnebergisches Oberappellationsgericht geschehen, und von demselben sollen recipiret und angenommen werden; lassen es im übrigen bey der Unserm Praesidenten, wie auch Unsern Bürgermeistern und Rath daselbsten einmal gegebener Jurisdiction und anbetrauten obrigkeitlichen Gewalt allerdings verbleiben, dabey Wir sie gegen iedermänniglich Königlich schützen, und handhaben wollen: massen Wir Unsern Praesidenten nochmalen dahin befehligen, daß derselbige mit Zuziehung Bürgermeister und Rath daselbst auf die Jurisdiction, Policeyordnung und allem übrigen, so weit Unser Stadt Altona itziger District und Begriff gehet, es sey an Inspection der Grenzpfähle, oder des Landweges, so durch das altonaische Stadtfeld läuft, mit unverdrossenem wachsamen Fleisse sehen, wie solches Unsern vorigen Beamten competiret und gehöret hat, massen wir solches zu ihrer Verantwortung vorstellen.

Und

Und ſollen dieſelbige die Bürgercapitains und andere Officierer, auch den Zünften und Aemtern dem Gebrauche nach, ihre Aelterleute beſtellen, Wacht- und Feuerordnung, bis auf Unſere Genehmhaltung, machen, auf Gebäue, Straſſen anlegen, wie auch auf Elle, Maaß und Gewicht, Anordnung des Fiſchmarktes, und anderer Märkte-Schranken, und dergleichen, das zur guten Policey gehöret, gute Aufſicht haben, das Erb- Schuld- und Stadtbuch bey Unſerm Praeſidenten in Wahrung nehmen, und alles Thun und Laſſen, Gebiethen und Verbiethen, wie es zu Aufnehmen und Wachsthum Unſer Stadt Altona vonnöthen, und ſie ſolches vor Gott und Uns, allerunterthänigſt zu verantworten gedenken. Abſonderlich ſoll Unſer Praeſident, als Unſer dazu beſtallter Diener, in Unſerm Namen, in Matrimonial- Kirchen- und andern Conſiſtorialſachen praeſidiren, darinne mit Zuziehung einiger Geiſtlichen erkennen, dahin auch befliſſentlich ſehen, daß des Ortes in Unſern hohen Iuribus Epiſcopalibus, und was davon dependiret, von niemand einiger Schade oder Eingriff geſchehe, ſondern dieſelbe in Unſerm Namen ungeſchmälert exerciret und beibehalten werden; Auf Kirchen- Schulen- Armgelder, davon reſultirenden Rechnungen, und dergleichen Inſpection haben, auch die Kirchengeſchworne und Schulproviſores beſtellen. Geben auch demſelben hiermit als Unſerm Diener und Praeſidenten abſonderlich gnugſame Vollmacht und Gewalt; (deſſen, wie auch obberührter Conſiſtorialſachen, Unſere Bürgermeiſter und Rath daſelbſt, ſich keinesweges anzumaſſen,) Protectoria und Geleite denen Falliten, ſo ſich aus Hamburg wegen beweißlich erlittenen groſſen Schadens wegbegeben müſſen, bis auf 4 Wochen zu ertheilen, da er gehalten ſeyn ſoll, Uns davon bey der erſten folgenden Poſt, umſtändlich allerunterthänigſt zu referiren, ſo fort auch von ihrem Wohl- und Uebelverhalten, und ob ſie geleitsmäſig ſeyn, oder Unſere Begnadigung nicht meritiren, unverſäumt dienliche Nachricht einzuziehen und zu erſtatten, da aber Unſere Königl. Reſolution und Erklärung innerhalb der obbedeuteten vier Wochen nicht erfolgen würde, ſoll ihnen nichts deſtoweniger, bis auf Unſere widrige Verordnung, das einmal ertheilte Protectorium und Schutz allerdings gehalten und gegönnet werden etc. Geben Copenh. den 29. Aug. 1665.

Was

Was die übrigen Gesetze betrifft, welche in der vormaligen Grafschaft Holstein gegolten haben, so kömmt es fürnemlich auf die noch gedruckt vorhandene Hofgerichts- und Policeiordnung an. Herr LACKMANN 80) warnet für einer Vermischung der Schauenburgischen und Pinnebergischen Rechte, da beide Grafschaften vormals einer Herrschaft unterwürfig gewesen. Allein es fällt diese Beisorge weg, wenn wir unten bemerken werden, daß eine solche Vermischung sorgfältig vermieden, und in Fällen, wo die Grafschaft Holstein andere Gewohnheiten gehabt, diese derselben ausdrücklich vorbehalten worden.

Die Policeiordnung ist das älteste Gesetz, so von den Schauenburgischen übrig ist. Sie ist Ao. 1615. von Graf Ernst publiciret, und zu Stadthagen gedruckt worden. 81) Das solche auch den Holsteinischen Landen zur Vorschrift dienen sollen, erhellet aus verschiedenen Stellen. Im 14. Kapitel wird von Erbschaften ab intestato gehandelt, es heist aber Seite 154. Weil aber in Unser Grafschaft Holstein das Landrecht, und andere wol hergebrachte Gewohnheiten in Succeßionsfällen ab intestato vorigem in vielen Puncten zuwider laufen; So lassen Wir solch Landrecht und nützliche Gewohnheiten bey Würden, und sollen durch diese Unsere Satzungen nicht corrigirt seyn, sondern wie es in solchen Fällen bis dahero gewesen, und in Gerichten üblich ist practiciret: also soll es auch hinfüro damit gehalten werden.

Das 28te Kapitul disponiret von Meier- und Kothöfen. Jedoch findet sich Seite 306. diese Clausul: Dieweil es aber in Unser Grafschaft Holstein mit den Höfen, sonderlich in der Marsch, eine andere Gelegenheit hat; so haben Wir daselbst in diesen Fällen eine schriftliche Ordnung aufgerichtet, deren sich Unsere Aemter und Unterthanen allda gemäs verhalten sollen.

Ich habe oben der Vorsorge Graf Ernstes erwehnet, welche Derselbe gehabt, eine in seinen Holsteinischen Provinzen so wol, als übrigen Landen übereinkommende Maasse zu erhalten: Wie derselbige durch den damaligen Drosten Werpup die Anzahl derer zu einem Wispel Korn gehörigen Schauenburgischen Himpten ausmessen lassen. Der Graf Ernst selbst bestätiget solches in dem 64. Kapitel der Policeiordnung, daß Er, um eine gleiche Maasse zu haben, auf allen Dero Aemtern und Häusern die Himpten und Maaß selbst aufs Rathhaus zu

80) In dem Abrisse eines *Collegii Iuris Patr. pag.* 11.
81) Eine neue Auflage hat Jul. Friedr. ROTTMANN mit Noten 1717. besorget, welche zu Rinteln gedruckt.

Digitized by Google

zu Stadthagen geschickt habe, und nach dem Original umfertigen lassen. Es solle auch hinfüro im ganzen Lande kein Himpte für aufrichtig gehalten werden, der nicht mit dem Nesselblatte gestempelt sey.

Wer siehet also nicht, daß nur in den ausgenommenen Fällen diese Holstein-Schauenburgische Lande nicht an dieses Gesetz, in andern Fällen aber gänzlich daran gebunden gewesen?

Die Hofgerichtsordnung ist das zweite Gesetz, so von den Schauenburgischen Grafen gedruckt vorhanden. Graf Otto, der letzte seines Stammes, hat solche Ao. 1639. publiciren lassen. Es ist vorhin bereits eine Kanzley- und Hofgerichtsordnung vorhanden gewesen; selbige hatte Graf Ernsten, der hiernechst den Fürstl. Titul erhielte, zu ihrem Urheber gehabt. Dieser Herr saget solches selbst in dem Eingange der Policeiordnung, daß es im Anfange Dero Regierung geschehen. Graf Otto hat solche Ordnnng aufgehoben, und statt derselben eine Kanzleiordnung und eine Hofgerichtsordnung errichtet. Ob erstere gedruckt sey, kann ich nicht sagen, so viel aber, daß deren in der Hofgerichtsordnung öftere Erwehnung geschehe.

Von der Schauenburgischen Kirchenconstitution wird unten vorkommen. Die andern Schauenburgischen Verordnungen aber, deren hin und wieder gedacht wird, nemlich die Holzordnung, die Amtsordnung, sind theils in die Policeiordnung gebracht, theils nur schriftlich abgefasst gewesen.

Die Könige von Dännemark haben bey Ueberkommung dieser Schauenburgisch-Holsteinischen Provinzen denselben ihre alte Rechte bestätiget, iedoch auch in ein und andern einige Veränderung gemacht. König Friedrich der Dritte ließ Ao. 1662. eine eigene Amtsconstitution in Pinneberg publiciren. Man siehet daraus, daß die Voigte in causis liquidis, worüber nicht gestritten wird, Mandata geben, Executiones darauf verrichten, Partheien vergleichen, Protocolla haben halten können, und man erkennet auch hieraus, wie weit die Einwohner von Altona ihr Recht bey diesem ihren vorgesetzten Vogt, der Vogthey Ottensen haben suchen können und müssen. Ich habe oben eine Probe der Gerichtsbarkeit des Vogts, aus dem Privilegio der Judenschaft gegeben, und die angezogene Amtsconstitution selbst, ob sie gleich durch eine neuere nachhero geändert, will als ein ehmaliges Gesetze hier ganz einrücken.

Wir Friedrich der Dritte von Gottes Gnaden zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Herzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst etc. etc. Thun kund hiemit, demnach Uns allerunterthänigst

thänigst vorgebracht, wie daß in Unser Herrschaft Pinneberg, so wol bey den Gerichten, und in puncto executionis, als bey denen Concurssachen wegen der Praeferenz unter den Creditoren und litigirenden Partheien, und sonsten allerhand Unordnungen eingerissen, dadurch dieselben eine Zeithero in Weitläuftigkeiten und keine geringe Spesen geführet worden, wie zu Abhelfung all solcher Confusionen, und damit hinfüro bey den Gerichten, und denen Sachen, davon zu appelliren, wie auch denen Executionen, absonderlich aber bey den Concurssachen, alles ordentlich und richtig zugehen, und ein ieder schleunigen Rechtens möge verholfen werden, nachgesetzte Constitution zu publiciren, und zur Observanz bringen zu lassen, für gut und nöthig befunden.

Weilen die nach altem Gebrauche, und der gottseligen Herren Grafen zu Schauenburg Constitution den Verwalter des Amts Hatzeburg, und im Herzhorn in liquidis zuläßige Ertheilung der Mandaten, ohne Executionsverhängniß keinen Effect gehabt; So verstatten Wir allergnädigst und wollen, daß nicht allein die Verwaltere, sondern auch Vögte, so wol in liquidis & confessatis debitis, worüber nicht gestritten wird, Mandata hinfüro zu geben, und um schleuniger Beforderung der Justitz, damit dieselbe nicht ohne Effect sey, die Execution zu thun, als auch die Partheyen gütlich zu vergleichen, und damit sie dißfalls Attestata geben konnen, Protocolla zu halten, und dieselbe, wie auch Obligation und Vergleiche unter ihrer Hand zu extradiren, befugt seyn sollen, iedoch daß die streitige Sachen, so sie in der Güte nicht beizulegen vermögen, und derenselben Cognitio, und gerichtliche Entscheidung, wie auch die Executions Verhäng- und Suchung darüber nach dem Pinnenberg für Unserm Drost und Amtmann verwiesen werde, die Bediente aber sollen schuldig seyn, alle Donnerstage aus den Vogtheien, und der Verwalter in Harzhorn alle vier Wochen zum Pinnenberge zu erscheinen, (so lange die Wege in den Marschen also beschaffen, daß man fahren kann) und was in den Verwaltungen und Vogteyen vorgehet, zu berichten, und gemeinen Schlusses zu erwarten.

Daferne auch die Parten Unsers Drosten und Amtmanns zum Pinnenberge Cognition sich nicht unterwerfen oder prorogiren wollen, sondern

ſondern aufs Landgerichte ſich berufen, ſollen Sie dieſelbe dahin verweiſen, iedoch in liquidis cauſis mandatorum ſuper liquido & confeſſato debito, wie auch in Mandatſachen, da keine Exceptiones altioris indaginis ſeyn, ihn den proceſſum anzuſtellen verſtatten.

Sollen die Landgerichte in einer ieden Verwaltung und Vogthey, durch die Kirchſpiel- und Achtsleute (welche bis auf 21. Perſonen) der Gewohnheit und dem Herkommen gemäß, zweimal im Jahre, als in der Faſten und vor Michaelis gehalten, die Brüche aber, (Unkoſten zu verhüten) wie an andern Orten nur hinfüro des Jahrs einmal, und zwar im Herbſt, wenn das Korn eingeerndtet, da der Landmann zu bezahlen hat, vor Unſern Droſten, vor und bis auf die Publication dieſer Unſer Conſtitution vorgeſchoſſen, vor allen Creditorn den Vorzug und die Praeferenz habe, was ſie aber hinkünftig und nach der Publication dieſer Conſtitution, den Unterthanen zu vorbeſagtem Ende herleihen, und vor ſie vorſchieſſen werden, wegen ſolchen Vorſchuſſes weiter nicht, dann auf ein Jahr des Iuris praelationis, und des Vorzugs vor andern Creditoren genieſſen, und deſſelben einer Jahres Zinſen zugleich mit praeferiret werden ſollen, damit Unſere Unterthanen in langſamer Beibringung der ſchuldigen Intraden nicht geſtärket, auch die Creditores nicht gekürzet werden. 3) Darnach ſoll bezahlet werden, was Kirchen- und Gotteshäuſern, auch den Gutherren nachſtehet. 4) Was auf des Schuldners Begräbniß, und in ſeiner Krankheit, darin er geſtorben, die Arzeney gegangen. 5) Folgen alle die Gläubigere, ſo in denen Gütern ihre ausdrückliche Verpfändung haben nach den Datum der Obligationen, hinfüro aber, nach Publicirung dieſes, haben die in iudicialem hypothecam durch Inſerirung ins Amtsbuch ihre Schulde erlanget, für andern den Vorzug. 6) Folgen die Creditores, ſo perſonaliter privilegiret, worunter hinterleget, und deponirtes Gut, das der Schuldener verändert oder verthan hat, und alles, was zu Alimenten gehöret, welche pro rata ohne Unterſcheid des Privilegii und der Zeit ihre Zahlung erlangen. 7) Sollen die Gläubiger bezahlet werden, ſo allein Siegel und Briefe und ſonſt erweißliche Schulden haben, und Chirographarii genannt werden, iedoch daß dieſelbe

Digitized by Google

pro rata ohne einige Praeferenz concurriren, im Fall dann weiter Zweifel in solchen Prioritaetssachen vorfiele, sollen sich Unser Drost, Amtmann und Diener bey Uns rechtmäßigen Berichts und Bescheides erholen, und hierin für allen Dingen dahin sehen, daß die Höfe und Häuser in esse bleiben, und mit den Schulden und andern Beschwerungen nicht überhäufft werden.

Was aber die Abtragung der Zinsen, so wie bishero in Unser Herrschaft Pinnenberg gebräuchlich gewesen, nach Inhalt der Sächsischen Rechten nicht zugleich, sondern nach Abzahlung aller Capitalien, so wol Buch- als loser und gemeiner Schulden allererst abgetragen werden, betrifft, wollen Wir allergnädigst, daß den gemeinen Kaiserl. und in Unsern Fürstenthümern eingeführten Rechten, und der üblichen Observanz nach, dieselbe gleiche Praeferenz und Recht mit den Capitalien haben sollen. Dieweiln dann Uns, Unsern Unterthanen, auch den Creditoren nicht wenig daran gelegen, daß dieser Unser Ordnung festiglich nachgesetzet werde; So haben Wir dieselbe mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel befestiget. Geben auf Unser Königl. Residenz zu Copenhagen den 24. Aprilis Ao. 1662.

(L. S. R.) *Friedrich R.*

Nach erlangtem Stadtrechte wurden ihr auch vermöge Stadtprivilegii und der Constitution von Ao. 1665. der Gebrauch der Römischen Rechte, und der Schauenburgischen Hofgerichtsordnung bestätiget. Es war dieselbe zwar in dem Stadtprivilegio auf die vom König Christiano dem Vierten der Stadt Glückstadt ehedem gegebene Judicialverfassung gewiesen, in Gerichts- und Policeisachen; Man kann aber leicht ermessen, daß die nachherigen Umstände in vielen Stücken ein anders erheischet haben, und das wenigste davon in folgenden Zeiten habe gebraucht werden können, weil sie auf hiesigen Ort mehrentheils impracticable gefunden worden. Die Königl. Verordnung von Ao. 1665. bestätiget solches, und macht hingegen Hoffnung, daß die Schauenburgische Hofgerichtsordnung revidiret, und kürzer abgefasst werden solle.

Eine verbesserte Proceßordnung ist nicht aufzuweisen, und die neue Auflage ist von der alten in nichts unterschieden, als daß Marginalien und einige in Altona und Pinnenberg emanirte Verordnungen derselben hinzu gefüget worden.

Nach

Nach Vorschrift dieser Ordnung wird also der Processus geführet, welcher von dem beim Kaiserl. Kammergerichte wenig unterschieden ist, und schriftlich verhandelt wird.

Die ordentlichen Gerichtstage sind Montag und Donnerstag.

Der König hat den klagenden Partheien zum besten vier Advocatos ordinarios bestellet, welche vermöge Königlicher Verordnungen das Recht haben, alle andere von der Befugniß, Praxin treiben zu können, auszuschliessen. Diese Anzahl ist zwar zuweilen vermehret worden, iedoch soll selbige künftig wieder auf den alten Fuß gesetzet werden. 82)

Ein ganz besonderes Gericht ist das Niedergericht. Dieses hätte nach der Glückstädtschen Justitzverfassung von zweien Gerichtsherrn, dem Stadtschreiber und dem Stadtvogte von 14 Tagen zu 14 Tagen geheget, und zu Abfassung der Urtel allemal ein Quartier der Bürgerschaft angesaget werden sollen. Diese Verfassung schien allbereit König Friedrich dem Dritten, christmildesten Andenkens, der hiesigen Stadt nicht zuträglich. Allerhöchst Dieselben gaben daher schon Ao. 1665. dem damaligen Praesidenten auf, das Niedergericht hieselbst nach Gelegenheit des Ortes zu besserm Nutzen und Aufnahme der Einwohner zu bestellen. 83) Es verzog sich iedoch hiemit bis im Jahre 1714 in welchem Jahre der Herr Graf zu Reventlau, als Oberpraesident, auf Königl. allerhöchsten Befehl eine Niedergerichtsordnung publicieren ließ. Die Glieder dieses Gerichts waren der iedes Jahr zu ernennende Praetor, der Stadtvogt, ein Kämmereibürger, der gleichfalls alle Jahre mit einem andern abwechselt, und der Secretarius, der das Protocoll hält. Es sollen darinn alle geringe Schuldsachen bis auf 10. Rthlr. und die Injurienſachen vorgenommen und abgethan werden Die Absicht gieng dahin, daß alle solche geringfügige Sachen ohne Zeitverlust und viele Kosten abgethan werden solten. Es versammlet sich daher wöchentlich zweimal, des Dienstags und Freitages, und der Secretarius ist schuldig, die Klagen von Mund auf in die Feder zu fassen, und den Partheien darinne zu helfen. Es solten im Anfange keine Advocati noch Notarien daselbst zugelassen werden; dieses hat aber einige Veränderung erlitten, und ist denen Notariis, wenn sie vorher als Ordinarii vom Praesidenten hieselbst recipiret seyn, vermöge einer durch ein Praesidialpatent vom 9. May 1741. bekannt gemachten Königlichen Resolution erlaubet worden, vor dem Niedergerichte zu erscheinen. Von den niedergerichtlichen Aussprüchen stehet iedoch dem beschwerten Theile frey, an das Praesidium zu provociren. Die Niedergerichtsverordnung aber lautet folgendergestalt:

82) Gräfl. Reventlauische Verordn. von 1726. den 27. Aug. und 1731. den 14. April.

83) Königl. Constitution de Ao. 1665. den 23. Aug.

Ihro Königl. Majest. zu Dännemark, Norwegen etc. etc. geheimter Rath, General, Kammerherr, Oberjägermeister, Amtmann zu Hadersleben, und Oberpraesident zu Altona, Ritter des Elephantenordens, Ich Christian Detleff, Graf zu Reventlau, Erbherr zu Krenckerop, Rosenlund, Norregaard, & reliqua. Fügen hiemit allen und ieden Einwohnern der Stadt Altona zu wissen, daß Allerhöchstbesagte Königl. Majest. unterm 4. Septembr. des verlaufenen 1713. Jahres in Königl. Gnaden dahin allergnädigst rescribiret, und verordnet, daß hinfüro in Dero Stadt Altona, zu Vermeidung und Abkürzung unnöthiger Weitläuftigkeiten, und Processe, Ich einen von denen Rathsverwandten, und einen Kämmereibürger jährlich zu benennen habe, welche mit Zuziehung des allhiesigen Stadtvoigts in Sachen, so nicht über 10. Rthlr. betragen, ohne Appellation erkennen sollen. Demnach nun in Conformité sothaner allergnädigsten Verordnung zu solchen Gerichtssachen, worunter auch die kleinen Injurien, Schelt- und Schmähsachen zwar mit gehören, die Bruchdingung aber dem Stadtgerichte vorbehalten bleibet, vor dieses Jahr den Rathsverwandten Joachim Hinrich Joensen, und den Kämmereibürger, Hinrich Vogler, dahin benennet und bestellet haben, daß dieselbe mit Zuziehung des p. t. Stadtvoigts in solchen Sachen, welche über 10. Rthlr. nicht betragen, und denen, wie oben gemeldet, ohne weitere Appellation zu erkennen solchergestalt haben sollen, und der Rathsverwandte das erste, der Stadtvoigt das zweite, und der p. t. Kämmereibürger das dritte Votum soll zu führen haben; Jedoch, woferne einer oder der andere von denen litigirenden Partheien durch einen von ihnen ertheilten Bescheid sich graviret zu seyn vermeinen solte; Alsdenn hat derselbe bey meinem zu hiesigem Oberpraesidio bestellten Bevollmächtigten seine Beschwerungen gebührend anzubringen, welcher davon an mich zu referiren. Und da dieses Untergericht absonderlich in der allergnädigsten Intention angeordnet ist, daß alle Weitläuftigkeit und Unkosten bestmöglichst vermieden, und denenselben vorgekommen werde; So haben die zu demselben bestellte richterliche Personen pflichtmäsig und höchsten Fleisses sich vor allen angelegen seyn zu lassen, ob sie durch gütliche Handlung, welche iederzeit zu tentiren, die streitende Partheien mit

ver

vernünftiger Vorstellung können aus einander setzen, und also ohne Decision die Sache abthun und vertragen. Wie denn bey diesem Gerichte, um daß die Kosten, welche leichtlich das Quantum der 10 Rthlr. übersteigen mögten, ersparet werden, kein Advocatus oder schriftliche Handlung soll zugelassen werden, sondern der Stadtsecretarius ist verpflichtet, der Partheien Vorbringen und Verantwortung, von ihrem Munde aus, so fort ad Protocollum zu setzen; darauf dann, ohne Ausschweifung, der gemachte Vertrag oder ertheilte Bescheid hinzu zu fügen. Und soll sothanes Gericht alle Dienstag und Freitag Morgens um 6 Uhr, und also zweimal in ieder Woche, an Ort und Stelle, welche hiernechst determiniret werden soll, sitzen, und ihrer Verrichtung abwarten; Und soll morgen, wird seyn der Sechste itzt laufenden Monats in des Rathsverwandten Joensens Behausung allhier, oftgemeldetes Gericht eröffnet werden.

Als wird solchemnach diese Verordnung zu iedermänniglichen Notice hiemit publiciret, darnach so wol die zum Untergerichte verordnete, als auch die, welche dahin gehörige Rechtshändel anzubringen, sich zu achten. Gegeben zu Altona den 5. Febr. 1714.

Christian Detleff, Graf zu Reventlau.

Unter der Gerichtbarkeit des Magistrats sind ordentlicher Weise alle Einwohner der Stadt, auser die Characterisirte, Geistliche, und Professores des Gymnasii. Die Geistliche haben beim Consistorio, und die Professores aber beim Gymnasio ihr Forum; in Ansehung der erstern aber ist nachstehende Praesidialverfügung bekannt gemacht worden, wodurch solche zum Theil der Cognition des Praesidii unterworfen worden.

Wann Se. Königl. Majest. zu Dännemark, Norwegen etc. unser allergnädigster König und Herr, in Ansehung der in hiesiger Stadt sich aufhaltenden adelichen und characterisirten Personen, Dero allerhöchste Willensmeinung, vermöge eines an mich sub dato den 3. Junii a. c. ergangenen allergnädigsten Rescripti, dahin kund thun lassen, daß, ob zwar erwehnte Personen bey ihrem foro privilegiato fernerhin zu lassen, wol verstanden, daß dem iedesmaligen Praesidenten nach wie vor unbenommen bleibe, über die dergleichen Exemtis zugehörige, unter der Stadtjurisdiction belegene Immobilia (salvo recursu ad iudi-

cium ordinarium) zu cognoſciren, und die Beitreibung der darauf haftenden Abgiften zu beſorgen, nicht minder den von ihnen oder ihren Domeſtiquen, etwa vorzunehmenden, einer guten Policey und der gemeinen Ruhe und Sicherheit zuwider laufenden Thätlichkeiten und Exceſſen proviſionaliter zu ſteuern, und überhaupt in Anſehung derſelben, alles und iedes, worüber ob periculum in mora die Maßgebung des altonaiſchen Oberappellationsgerichts nicht vorhero eingeholet werden kann, ſtatt deſſen ad interim zu verfügen: dennoch aber dieſes alles von keinen andern adelichen und charakteriſirten Perſonen, als welche ſich in hieſiger Stadt hausſäßig machen, daſelbſt ihr eigen Feuer und Heerd halten, und ſonſten ihren animum, allhier ſedem fixam zu conſtituiren, hinlänglich zu erkennen gegeben, oder doch in deſſen Ermangelung Ihro Königl. Majeſt. einſeitige oder gemeinſchaftliche Unterthanen ſind, verſtanden, folglich auf diejenige Fremde, und Auswärtige, die zu denen eigentlichen Stadteinwohnern nicht zu rechnen ſind, ſondern nur durchreiſen, oder eine Zeitlang ſich allhier aufhalten, ſie mögen ihre angebliche Qualitaet beſcheinigen können oder nicht, in keine Wege gedeutet werden, ſondern ſolche in vorkommenden Fällen vor dem Praeſidio ſchlechterdings compariren, und deſſen Competence erkennen ſollen, gleich, ſo viel die characteriſirte würkliche Bürger betrifft, dieſe reſpectu ihres Handels und Gewerbes, und in allen Schuldſachen, wie auch, ratione der etwa obhabenden munerum publicorum dem Praeſidio und dem Magiſtratscollegio wie andere Bürger, vermöge des unterm 25. Auguſt. 1744. ergangenen Königl. allerhöchſten Reſcripti, unterworfen ſeyn und bleiben ſollen; Als habe zur allerunterthänigſten Gelebung, Ihro Königl. Majeſt. allergnädigſte Willensmeinung, durch gegenwärtiges öffentliches Placat zu iedermanns Wiſſenſchaft bringen ſollen. Gegeben Altona, den 18. Decembr. 1744.

von Schomburg.

In Anſehung der Minderjährigen gilt das Römiſche Recht, mithin iſt eine Mannsperſon im 25. Jahre, eine Frauensperſon aber im 18 Jahre mündig, iedoch bleibet letztere, was die gerichtlichen Handlungen betrifft, immer unter einer Curatel, entweder eines Fremden, oder ihres Ehemannes.

Das

Digitized by Google

Das Eigenthum mag ein ieder, der die Befügniß hat, so gut er kann, veräusern, wenn nur dem Dritten sein Recht conserviret bleibet, mithin wenn ein Haus oder anders Immobile auf einen andern transferiret werden soll, muß solches salvo lure dessen, der das nähere Kaufrecht fordern kann, geschehen. Dieses nähere Kaufrecht stund ehemals denen nächsten Blutfreunden so wol, als den nächstangrenzenden Nachtbarn zu. 84) Als aber hierüber vielfältige Streitfragen und Processe entstunden, haben Se. Königl Majest. Friedrich der Vierte höchstsel. Andenkens, das Beispruchsrecht blos auf die nechsten Nachbarn eingeschrenket, daß solches bey der zu geschehenden Ueberfrage sogleich exerciret werden, und übrigens bey denen sub hasta zu verkaufenden Häusern gänzlich ceßiren solle. Die Verordnung lautet also:

Wir Friedrich der Vierte von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen etc. etc. Thun kund hiemit: was gestalt Uns allerunterthänigst vorgestellet worden, wie daß durch gar zu ample Extension des Beispruchsrechts in Unser Stadt Altona, nicht allein verschiedene unnöthige und weitläuftige Processe veranlasset, sondern auch indem man so gar ratione derer sub hasta und bey brennender Kerze verkauften Plätze, Wohnungen und andern Immobilien, des Beispruchsrechts sich zu Zeiten anmasset, allerhand gemeiner Stadt Besten und Glauben, nachtheilige Desordres verursacht werden. Wie Wir nun, um hierunter allen Weitläuftigkeiten vorzubauen, und ein gewisses Recht einzuführen, nachgesetzte Constitution publiciren zu lassen für nöthig erachtet; Als constituiren und verordnen Wir hiemit, allergnädigst wollende daß 1) hiernechst in Unser Stadt Altona weiter kein Beispruchsrecht als blos auf dem Fall, wenn etwa der nechste Nachbar ein Erbwohnung oder Platz, so an einem Fremden verkaufet, für sich behalten und beisprechen will, in iudicando attendiret werden solle. Jedoch soll 2) ein solcher nechster Nachbar, welcher sich des Beispruchsrechts zu gebrauchen gedenket, wenn die gewöhnliche Ueberfrage auf dem Rathhause geschicht, sub poena praeclusi sich damit zu melden, und so balde ihme die Conditiones des Verkaufs, welche allenfalls auf Erfordern eidlich zu bestärken, kund gemacht worden, des praetendirten Bei-

84 *Constit reg. de* 1691. §. 1. *in P. V. tit. III.* der Schauenburgischen Hofgerichtsordnung, *edit. novissima.*

Beispruchs halber sich positivement zu erklären, auch ratione der Kaufgelder, so fort genugsame Caution zu bestellen schuldig; wann aber 3) ein Erbe öffentlich sub hasta verkauft wird, soll derjenige, welcher einiges Beispruchrecht daran zu haben vermeinet, darauf, gleich andern, öffentlich mit zu licitiren gehalten, oder, falls er sodann von einem andern Licitanten sich überbiethen und demselben das Erbe adjudiciren lässt, seines Beispruchrechts daran verlustig seyn, und es bey der geschehenen Adjudication ohne einzige Gegenrede gelassen werden. Wornach sich männiglich zu achten. Urkundlich unter Unserm aufgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben in Unser Stadt und Veste Glückstadt, den 9. Septemb. Ao. 1716.

(L.S.)

Die Ueberfrage ist eine gerichtliche Handlung, da der Käufer eines gewissen Erbes oder Platzes, solches nebst den dabey verabredeten Bedingungen und der Kaufsumma anzeiget, und protocolliren lässt. Sie geschiehet auf dem Rathhause vor dem Niedergerichte dreimal, und zwar iedesmal 8 Tage nach einander. Die angrenzende Nachbarn werden iedesmal dazu gefordert, und wer es beisprechen, und in den Kauf treten will, muß sich vor Ablauf der dritten Ueberfrage dazu erklären. Wenn mehr als einer dieses Recht zu exerciren gedenket, und selbige sich mit einander nicht vergleichen können, wird im Obergerichte darüber erkannt, und deme, der am meisten mit dem verkauften Stücke benachbart, solches zugesprochen. Da hingegen wenn iemand bey der Ueberfrage nicht angesagt worden, und derselbe hiernechst dieses Recht noch exerciren will, muß der erste Kauf allerdings annuliret werden.

Die Immobilien wurden ehedem bey angestecktem Lichte verkauft, daher die Worte bey brennender Kerze oder sub hasta einerley Bedeutung haben, und welches von dem Pöbel bey brenner Casse ausgesprochen wird. Diese Gewohnheit verursachte viele Mißbräuche, daher sie auch endlich abgeschafft worden. Der Herr Graf zu Reventlau, als Oberpraesident, hat dieserhalb eine Verfügung gemacht, welche, weil sie nicht sehr bekannt, ich hier anführen will. Sie lautet also:

Nachdem es die Erfahrung bezeuget, was gestalt bey denen an brennender Kerze geschehenden Licitationen der Häuser und Plätzen, zum öftern Disputen und Streitigkeiten darüber entstanden, ob die

Kerze

Kerze bey letzt gethanenen Both noch gebrannt, oder allbereits erloschen gewesen; Als wird zu Verhütung aller fernern daraus entstehenden und zu besorgenden Inconvenienzen hierdurch verordnet, daß die bey denen Licitationen der Immobilien bisher gewöhnliche brennende Kerze gänzlich abgeschaffet seyn, und hinfüro die Immobilia denen Meistbietenden, ohne Adhibirung einer Kerze, durch den Auctionsverwalter, so bald derselbe nach dem dritten Aufrufe den Schlag mit dem Hammer gethan, adjudiciret und zugeschlagen werden sollen. Solte aber wider alles Verhoffen, dennoch einiger Disput vorfallen, so soll das zu verkaufende Erbe oder Platz, zu gänzlicher Abstellung aller Weitläuftigkeit und Irrung für den letzten Both alsofort wieder eingesetzt, und vom neuen zu dreien malen wieder aufgerufen, alsdann dem Meistbiethenden gehörig zugeschlagen werden. Wornach sich der p. t. Auctionsverwalter, und sonst männiglich, deme daran gelegen, zu achten. Altona den 4. Martii Ao. 1724.

Sonst ist in Ansehung der Immobilien noch verordnet, daß, wenn ein Gläubiger, der solches Stück zu einer etwanigen specialen Hypothec gehabt hat, daran beim Verkauf Schaden leiden solle, solchen seinen Schaden von dem Debitore actione personali wieder suchen könne: wovon die nicht sehr gemeine merkwürdige Verordnung solchergestalt lautet:

Wir Christian der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen etc. etc. Thun kund hiemit, was gestalt Uns allerunterthänigst hinterbracht worden, daß einige Einwohner in Unser Stadt Altona vermeinen, daß, wenn ein Debitor seinem Creditori eine specielle Hypothecam verschrieben, und derselbe aus der Specialhypothec nach geschehener Verkaufung des zum Pfande gesetzten Erbes oder Wohnung, seine völlige Bezahlung nicht erhalten kann, solcher nicht befugt seyn solle, seine Befriedigung personali actione zu suchen, und der Debitor sich desfalls auf die von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majest. glorwürdigsten Andenkens, den 25. Mart. Ao. 1715. ergangene allergnädigste Verordnung gründen wollen. Wann Wir aber solche eigenmächtige Erklärung sothaner allerhöchsten Constitution, denen Debitoribus nicht gestatten wollen, in-

dem dieselbe denen Rechten zuwider läuft, und ein Creditor seine Bezahlung wenigstens actione personali zu suchen, allezeit berechtiget, falls er sich nicht expresse an dem Pfande allein vergnügen zu wollen, in der Obligation verschreiben lassen; Als haben wir in Königl. Gnaden für nöthig erachtet, erwehnte allergnädigste Verordnung dahin zu extendiren, daß ein Creditor, welcher aus der zum Pfande gesetzten Specialhypotheque nicht zum Grunde aus befriediget worden, seine Bezahlung noch weiter per actionem personalem zu suchen berechtiget seyn solle, es sey dann, daß derselbe diesem, für ihm introducirten Favori nach Ausweisung der Obligation oder Pfandverschreibung per expressum renunciiret habe, als in welchem Falle ihm, seinen Debitorem actione personali weiter zu verfolgen keinesweges zustehet.

Wornach Unser zum Pinneberg- und altonaischen Oberappellationsgerichte sämtlich verordnete Praesident, Bürgermeistere und Rath Unserer Stadt Altona, wie auch sonst männiglich sich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und fürgedrucktem Insiegel. Geben auf Unserm Schlosse Friedrichsberg, den 21. Januarii 1737.

(L.S.) *Christian R.*

Den Gebrauch seines Eigenthums an andere auf eine Zeitlang zu überlassen, oder etwas zu vermiethen, stehet einem ieden frey. Gleichwie aber die Regul: Kauf treibt Miethe, hieselbst gilt, und in iudicando darnach gesprochen wird; so ist hingegen die Zeit, daß einer dem andern diese Miethe aufsagen könne, ordentlicher Weise, und wenn ein anders nicht verabredet, ein halbes Jahr, so wie in Kleinigkeiten unter 10 Rthlr. eine vierteljährige vorher gegangene Loskündigung hinlänglich ist, wie aus der Gräfl. Reventlauischen Verordnung, so eine Zeitlang unbekannt gewesen, und folgenden Inhalts, zu ersehen ist:

Demnach wegen Loskündigung derer Wohnungen verschiedene Klagen und Streitigkeiten vorgekommen sind, dannenhero für nöthig befunden worden, deßfalls eine gewisse Verordnung ergehen zu lassen; Als wird denen allhiesigen Bürgern und Einwohnern hiermit kund und zu wissen gethan, daß hinfüro alle und iede Keller, Saalen und Buden, welche nicht über 10 Reichsthaler Hauergelder vermiethet, nach vorgängiger

giger eines Vierteljahrs Loskündigung, diejenigen Keller, Saale und Buden aber, welche über 10 Rthlr. vermiethet worden, nicht anders, als nach vorhergehender halbjährigen Loskündigung geräumet werden ſollen. Wornach ſich männiglich zu achten hat. Altona, den 5ten Februar. 1715. C. D. G. z. Reventlau.

Die Art und Weiſe, Teſtamenta zu machen, iſt nicht Römiſch- ſondern meiſtentheils deutſchen Rechtens. Sie werden vor 2 Rathsherren und dem Stadtſecretario ohne weitere Solennitaeten errichtet, und die ſolchergeſtalt errichtete haben bey den Gerichten ihre Gültigkeit. 84) Die Notarii und Advocati aber dürfen dergleichen nicht machen, und zu Verfertigung derſelben muß an die Rathsherren und Secretarien vom Praeſidio ein Commiſſorium geſuchet werden. Gleichwie die Ehepacten gleichfalls vom Stadtſecretario, und keinem Notario gemacht werden ſollen. Beides iſt aus der Gräfl. Reventlauiſchen Verordnung zu erſehen, welche ich des Endes dem Leſer mittheile, weil ſolche Blätter balde verfliegen, und die Sache doch öfters vorkömmt.

Ihro Königl. Majeſt. zu Dännemark, Norwegen etc. etc. beſtallter Geheimer Rath etc. etc. Ich Chriſtian Detleff Graf zu Reventlau etc. etc. Füge hiermit zu wiſſen: was geſtalten Ihro Königl. Maj. ſub dato Copenhagen den 11. Jan. des itztlaufenden Jahres, an mich allergnädigſt gelangen laſſen, wie daß in hieſiger Stadt eine nicht geringe Unordnung darinne angemerket worden, daß die Errichtung der Teſtamenten und Ehepacten durch die Notarios publicos geſchehen, und dadurch vielfältige Proceſſe, ratione nicht beobachteter Formalitaeten und anderer nöthiger Requiſitorum entſtanden. Und aber der verordnete Stadtſecretarius, in Anſehung der demſelben ſonſt daraus entſtehenden Verantwortung mit mehrerer Vorſichtigkeit ſich betragen müſte, zudem auch in allen andern Königl. Städten, es heilſam introduciret wäre, daß die Ausfertigung aller offenen Documenten und Uhrkunden von dem Stadtſecretario geſchehen müſten, und ſonſten keinen Fidem oder Gültigkeit hätten; dannenhero allerhöchſtgedachte Ihro Königl. Majeſt. bewandten der Sache Umſtänden nach allergnädigſt reſolviret, eine ſo heilſame Verfügung auch in hieſiger Stadt introduciren zu laſſen; Als wird vorangerührte Königl. allerhochſte Verfügung und Verord-

85.) S. H. G. D. P. V. tit. III. §. 10. edit. nouiſſima.

nung, mittelst gegenwärtigen offenen Patents zu männiglicher Wissenschaft gebracht, und im Namen allerhöchstgeehrter Ihrer Königl. Majest. allen und ieden dieser Stadt Einwohnern und Bürgern, injungiret, die vorkommende Pacta und Testamenta, von dem p. t. Stadtsecretario hinfüro allein, und weiter nicht von denen Advocatis oder Notariis publicis verfertigen zu lassen; Immassen sonsten dergleichen Ehepacten und Testamenta von keiner Gültigkeit seyn, noch in den Gerichten angenommen werden sollen; wie denn auch ein ieder wegen Verfertigung der Testamenten, sich vorhero beim Oberpraesidio zu melden, und daselbsten das erforderliche Commissorium zu suchen und zu gewärtigen hat, als sonder welches die Errichtung eines solchen Instrumenti weder zuläßig noch gültig seyn soll. Wornach sich ein ieder zu achten. Signatum Hadersleben den 23. Martii Ao. 1721.

Christian Derleff, Graf zu Reventlau.

In Ansehung der Erbfolgen gehet man überhaupt genau nach dem Justinianischen Rechte, nur die zwischen Eheleuten ist einigermassen vorgeschrieben in einer Königl. zu Glückstadt den 14. Maji 1691. abgegebenen Constitution. 85) Sie setzet eine Gemeinschaft der Güter voraus, und ist wenigstens in Ansehung der Schulden völlig gegründet. Die Schulden sollen zuforderst aus gemeinen sämtlichen Gütern bezahlet werden, diesemnächst und wenn die Frau den Mann, ohne Kinder von ihme zu haben, überlebet, stehet derselben frey, ihr eingebrachtes heraus zu nehmen, oder mit den Verwandten des Mannes zu theilen; wenn aber Kinder vorhanden, geniesset sie auser dem eingebrachten, wenn mehr als ein Kind da ist, eines Kindes Theil, so aber nur ein Kind vorhanden, die Helfte. Ueberlebet der Mann die Ehefrau, so hat er die Macht, ob er seiner Frauen Eingebrachtes an seine Kinder, oder Frauen Erben heraus geben, oder mit selbigen auf den Halbscheid theilen wolle. Nur die vor der Ehe errichtete Pacta können hierinne nach dem Sinne des Gesetzgebers selbst eine Aenderung machen, oder eine testamentarische Disposition. Die hieraus folgende Conclusiones aber erfordern eine weitere Untersuchung, wozu hier der Platz nicht ist.

Wenn ein Ehegatte nach Absterben des andern zur zweiten Ehe schreiten will. muß zuvor den Kindern ersterer Ehe, es sey nun vom väterlichen oder mütterlichen die gehörige Abtheilung geschehen, und denenselben deßhalb Vormünder gestellet

85) Sie ist zu finden im fünften Theile 3ten Titul der Schauenburgischen Hofgerichtsordnung in der neuesten Ausgabe.

Digitized by Google

ſtellet werden, welches noch in der neuen Königlichen Vormünderverordnung de Ao. 1743 §. 3. und weiter, weitläuftig befohlen.

Die vorkommende peinliche Fälle werden nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiſer Carls des Fünften beurtheilet, und iſt nur auf die Hurerey und Ehebruch eine beſondere Strafe geſetzt, welche darinne beſtehet, daß die Proſtibula, es ſeyen unverheirathete oder verheirathete, nach Befinden der Umſtände entweder ins Zuchthaus gebracht, oder am Pranger geſtellet, oder gar daran mit Ruthen gezüchtiget werden ſollen, falls ſie keine Diſpenſation von ſolcher poena ordinaria erhalten. Geſchwängerte Perſonen, die eben keine Proſtibula geweſen, ſollen, wenn ſie mit dem angeblichen Vater des Kindes kurz vor- oder nach der Niederkunft copuliret, mit der Kanzelbuſſe belegt, ſonſt aber in ein Gitterwerk zur Schau geſtellet, und dieſe Strafe nur von Vermögenden mit 10 bis 50 Rthlr. redimiret, der Stuprator aber nach Vermögen mit einer Geldſtrafe beleget werden. 86) Da hingegen das adulterium duplicatum, falls die Frauensperſon ein Proſtibulum geweſen, an der Mannsperſon mit Gefängniß oder Geldbuſſe, ſonſten aber criminaliter beſtrafet werden ſoll. 87)

Dieſe beſondere Rechte ſind die wichtigſten, welchen noch ein und anders, welches die Gewohnheit, Iudicata und Königl. Reſcripte zum Recht gemacht, hinzu gethan werden könnte, wenn hier der beſtimmte Ort dazu wäre.

Eſt modus in rebus, ſunt certi denique fines.

Einige Singularia Proceſſus muß ich doch verſprochenermaſſen hinzu thun.

Die Citationes werden nicht ſchriftlich, ſondern durch den beeidigten Gerichtsbothen an die Partheien den Tag vorher mündlich ausgerichtet, auf deſſen Relation, der geſchehenen Citation halber, völlig erkannt wird.

Die Klage wird mehrentheils ſchriftlich und offen im Gerichte übergeben, und ſolche wird demnächſt der Gegenparthey, ſo, wie alle folgende Satzſchriften durch den Gerichtsbothen inſinuiret.

Der Beklagte konnte ehedem nur von Klägern die Caution, um den rechtlichen Streit auszuwarten, 88) nunmehro aber auch für die Widerklage fordern, 89) welche derſelbe durch Bürgen oder Pfänder, allenfalls aber eidlich beſtellen kann. 90)

86) *Conſtit. Reg. de dato Friedrichsburg d. 21. Jan 1737.*
87) Königl. Reſcript *d. d.* Hirſchberg den 7. Aug. 1744.
88) Schauenb. H. G. O. *P. 2. tit. 6. §. 1.*
89) *Conſtit. reg d. 1691. in P.*
90) Schauenb. H. G. O. *P. 2. tit. 6. §. 4.*

Digitized by Google

Die Kriegesbefeſtigung konnte ehedem generaliter geſchehen, 91) die iedoch itzo nach Inhalt des R. A. de 1654. §. 37. auch allhier ſpecialiter angeſtellet werden muß, wenn nicht Beklagter die Unkoſten des verzögerten Proceſſus bezahlen will.

Die etwanige Reconvention muß bey der Kriegsbeveſtigung zugleich angeſtellet, und ſothan ſimultaneo Proceſſu mit der Convention ausgeführet werden, 92) es ſey dann, daß dieſe eine executiviſche, Wechſel- und Handlungsſache ſey, als in welchem Falle die Reconvention in ſimultaneo proceſſu nicht admittiret, ſondern als exceptiones altioris indaginis ad ſeparatum proceſſum verwieſen werden. 93)

Der Eid für Gefährde kann zu allen Zeiten, vor und nach der litis Conteſtation, auch ſo gar in der Appellationsinſtance gefordert werden, und iſt der Kläger ſchuldig, ſolchen zu acceptiren und abzuſchweren, 94) ſo wie der Beklagte, erfordernden Falls, das iuramentum malitiae zu ſchweren ſchuldig iſt. Jedoch kann beides durch einen Gevollmächtigten, der mit einem ſpecialen Mandato hierzu verſehen, abgeſtattet werden.

Mehr als vier Satzſchriften werden nicht zugelaſſen, mithin ſind keine triplicae und quadruplicae üblich; falls aber in duplicis nova abgehandelt werden, können ſolche in ſo genannten reſponſionibus ad nova beantwortet, und dieſe in einer anderweiten Schrift ſalviret werden.

Ein etwaniger Terminus zum Beweiſe wird von dem Richter willkührlich geſetzt. Durch Documenta kann der Beweiß allezeit, auch ohne daß er erkannt worden, geführet werden. Der Kaufleute Bücher, wenn ſie die ſonſt erforderliche Richtigkeit haben, beweiſen ſemiplene, nur wird hieſelbſt noch erfordert, daß der erſte und letzte Bogen von No. 30. zu 1 Rthlr. geſtempelten Papiers ſey. 95)

Die Zeugen werden ordentlicher Weiſe von zweien aus dem Rathe committirten nebſt dem Secretario beeidet, und ſo wol über die Articuln als über die von den Producten übergebene Fragſtücke abgehöret.

Die Mennoniſten ſchweren bey Mannen, Wahrheit, und dem Worte, Ja, die Juden aber mit Auflegung der rechten Hand, auf die Thora mit bedecktem Haupte, und iſt der Eid ſehr ſcharf.

Einen

91) Schauenb. H. G. O. *P.* 2. *tit.* 8. §. 2.
92) Eben daſ. *P.* 2. *tit.* 9. §. 2.
93) Eben daſ. *P.* 5. *tit.* 3. *edit. noviſſ.*
94) Eben daſ. *P.* 2. *tit.* 10.
95) Königl. Stemp. Pap. Verordn. von 1. Maji Ao. 1708.

Digitized by Google

Einen Haupteid muß ein ieder ſelbſt abſtatten, und wird kein Gevollmächtigter dazu gelaſſen, welcher doch beim iuramento appellationis, calumniae, und dergleichen ſtatt hat.

Die Appellationes gehen von dem Magiſtrat an das altonaiſche Oberappellationsgericht, ſo in Glückſtadt zweimal im Jahre gehalten wird. Es weiſet ſolches die Ao. 1696. emanirte Verordnung aus, welche bey der neuen Ausgabe der Schauenburgiſchen Hofgerichtsordnung gedruckt. Dieſes Gericht, ſo mit dem Pinnebergiſchen Oberappellationsgerichte verbunden iſt, beſtehet aus den mehreſten Membris, welche die Regierung zu Glückſtadt ausmachen. Der itzige Herr Praeſident von Schomburg hat auch in dieſem Oberappellationsgerichte votum & ſeſſionem. Sie müſſen entweder in continenti nach abgeſprochener Urtel und ſtante pede, oder innerhalb 10 Tagen für 2 Notarien, interponiret werden. Alle Formalien beſtehen in den Worten: Ich appellire von dieſer Urtel an das höchſtpreißl. Oberappellationsgericht, ſalvo tamen honore Domini Iudicis, iedoch daß dabey ſogleich die Appellationsgebühr mit einem ſo genannten Appellationsgulden, oder Däniſchen Courantducaten erlegt werde. Dieſes iſt ein ſolch weſentliches Stück, daß wenn ſolcher Appellationsgulden mangelt, oder nicht erleget wird, die Appellation auch nicht angenommen wird. Dieſer Appellationsgulden wird zurück gegeben, wenn die Appellation rejiciret wird, ſonſt aber behalten, in welchem letztern Falle, ein Termin zu Abſtattung des Appellationseides angeſetzt, und von Appellanten in termino abgeſtattet werden muß.

In der Appellationsinſtanz werden die Receſſe von beiden Theilen mündlich ad Protocollum gegeben, und darauf Partheien ſogleich mit einem Urtheil verſehen.

Das öffentliche Stadtbuch, oder Schuld- und Pfandprotocoll, worinne die Häuſer der Stadt, und die darauf haftende Capitalia verzeichnet ſtehen, bahnet den Weg zu dem an andern Orten ſo genannten Proſequutions- oder Achterfolgunsproceß. Dieſer iſt ſehr kurz, und beſtehet darinne, daß der Kläger ſummariſch anzeiget, wie der Beklagte ihm von einem im Stadtbuche verſicherten Capital die Zinſen, oder gar das losgekündigte Capital nicht bezahlet. Iſt der Beklagte ſolches nicht in Abrede, oder es wird beides beſcheiniget, ſo erfolget die Condemnatio zur Bezahlung: oder in deren Entſtehung die Verkaufung des verpfändeten Grundſtücks.

Bey entſtehenden Concurſproceſſen werden die Creditores in drey Claſſen geſtellet, in priviligirte, Hypothec habende, und Chyrographarios. In die erſte Claſſe kommen Concurs-Begräbniß- und Arzeneikoſten, Dienſtlohn, Contributiones und Schulgeld, in die zweite Claſſe kommen ſowol die publici Hypothecarii, deren Capital im Stadtrentebuch verſichert ſtehet, als die Privati, die ſich eine Hypothec

pothec sonst haben verschreiben lassen. Die übrigen kommen in die dritte Classe.

Zu Führung der peinlichen Processe ist vom König ein eigener Fiscalis verordnet, welchem die Acta zu Verfertigung der Inquisitionsarticuln, ordentlichen Klage und so weiter, gegeben werden. Dem Inquisiten aber wird ein Defensor zugegeben, und ex aerario publico bezahlet, wenn dieser nicht im Stande ist, sich selbsten einen zu halten.

In öffentlichen Verbrechen wird die Bürgerschaft in einem Ausschusse aufs Rathhaus berufen, allwo der Königl. Stadtvogt das Gericht mit folgenden Worten öffnet und heget: Im Namen Ihro Königliche Majest. meines allergnädigsten Königs und Herrn gebiethe ich Recht zum Recht, zum ersten, andern, und drittenmal, wer vor diesem peinlichen Noth- und Halsgericht zu klagen hat, der bringe an, ihme soll Recht wiederfahren. Der Fiscalis trägt seine Klage mündlich vor, der Defensor vertritt den Inquisiten mündlich, iedoch werden die Recesse von dem Secretario ad Protocollum genommen, und nachdem die Bürgerschaft in einem Zimmer mit einander sich berathschlaget, wird die von ihnen gefundene Urtel publiciret, wovon iedoch dem Fiscali sowol als Defensori an den Magistrat zu provociren frey stehet, bey welchem hiernechst die Sache bey öffentlichen Thüren nochmals ventilirt wird.

Der Wechselproceß ist ganz summarisch, und wird beim Magistrate ausser in reconventione nicht geführet. Denn weil der Königl. Stadtvogt Wechselrichter ist, so lässet selbiger den, auf welchem ein Wechsel ihme gebracht wird, sogleich für sich fordern, und wenn dieser den Wechsel recognosciret, so ist er ohne einige weitere Ausflüchte denselben zu bezahlen schuldig, iedoch muß auf Verlangen der Wechseleinhaber dem Aussteller pro reconventione Caution bestellen, und was mittelst dieser auszumachen ist, muß vor dem Magistrate geschehen, und ist alsdann der Processus ordinarius. Vom Consistorialproceß werde unten Nachricht ertheilen. Mein Vorsatz ist nicht, eine Einleitung zum altonaischen Proceß zu schreiben, sonsten ich ohne Zweifel etwas weitläuftiger hätte seyn müssen, daher der Leser mit diesen wenigen singularibus zufrieden seyn wird, und nur noch von der Policeiverfassung einige Nachricht erwarten.

Wie nun, was das Policeiwesen anlanget, hierunter überhaupt alles dasjenige, was einen Staat blühend machen kann, mithin die Einrichtung einer guten Justitz, Beförderung der Handlung und Manufacturen, Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit gehöret: So wird doch die Verfassung einer Stadtpolicey in einem engern Begriff genommen. Hierzu gehört nun fürnemlich

die

Digitized by Google

die Errichtung einer regulairen Bürgerſchaft, derſelben und des Ihrigen ſichere Erhaltung, gute Maſſe und Gewicht. Einſchränkung der Tagelöhner, auch Taxen der Victualien, äuſerliche Zierde der Häuſer und Gaſſen, Verhütung aller Verſchwendung und dergleichen. Nach dieſem Begriff will ich die gegenwärtige Policeyverfaſſung in Altona kürzlich berühren. Es ſoll zu folge der Königlichen Verordnung von Ao. 1705. 96) niemand in dieſer Stadt ſich zu wohnen begeben, der ſich nicht bey dem Magiſtrat melde, ſeinen Namen und Handthierung ins Bürgerregiſter zeichnen laſſe, und in Königl. Eid und Pflicht genommen, ihme auch darüber ein Schein gegeben werde, damit der König von der Bürger Treue und Devotion beſtändig Verſicherung habe, und nicht allerhand liederliche Leute in die Stadt einſchleichen können. Um aber auch denen angehenden Bürgern ihr Etabliſſement nicht ſchwer zu machen, ſo iſt die Taxe für einen wohlhabenden Bürger auf drey Mark, einem mittelmäßigen 2 Mark einem ſchlechtern vier und zwanzig Schillinge, einem noch ſchlechtern ein Mark oder auch zwölf Schillinge geſetzt. Dieſe Summe iſt iedoch nachhero, nachdeme die Bürgerſchaft ſich vermehret, verhöhet und auf 4. Claſſen, nehmlich zu 4. Reichsthaler, zwey Reichsthaler, einen Thaler, und vier und zwanzig Schillinge geſetzt worden. 97) Damit auch um ſo viel möglich verhütet werde, daß nicht verdächtige Leute, in die Stadt, ohne ſich examiniren zu laſſen, einſchleichen, ſo wird nicht nur bey der von den Kämmereibürgern alle Jahre zu haltenden Viſitation das Contributionscataſter in Ordnung zu bringen, darauf ins beſondere geſehen, ſondern es iſt auch durch eine Verordnung allen und ieden verbothen worden, iemanden, der nicht Bürger iſt, ein Haus, Wohnung oder Stube zu verhäuern, falls er nicht gewärtigen will, daß wenn von ſolchen Leuten etwa einer verſtirbet, und aus eigenen Mitteln nicht begraben werden kann, derſelbe auf des Verhäurers Koſten zur Erde gebracht, und ſelbiger noch dazu geſtraft werde.

Eine zum öffentlichen Credit der Bürgerſchaft dienende Anſtalt iſt das Stadtbuch, oder Schuld- und Pfandprotocoll, worinne alle und iede Häuſer nach den Gaſſen der Stadt verzeichnet, und die darauf haftende Schulden engroßiret worden, gleichwie das eingerichtete öffentliche Leihhaus, deſſen Verordnung wir bereits oben angemerket, Ao. 1725. publiciret worden, dazu dienet, daß ein ieder Bürger auf allerley Mobilien gegen 6¼ pro Cent im halben Jahre Geld angeliehen bekommen, und nach Verlauf eines halben Jahres ſolche wieder einlöſen oder verlängern kann.

Die äuſerliche Sicherheit der Bürgerſchaft zu befördern iſt erſtlich weil die

96) Extract der Verordnung von 1705. p. 19
97) Placat von Verhöhung der Bürgerſchaftsgelder den 30. Jun. 1740.

Digitized by Google

Stadt von Einquartierung der Königlichen Milice allergnädigſt befreiet iſt, eine eigene Stadtmilice angeordnet, welche ſo wol zu militariſchen Executionen, als Verhütung alles entſtehende Tumults und Lermens, auch Patrouillirung des Nachts durch die Gaſſen, und deren Wachen zu Zähmung des häufigen loſen Geſindels gebraucht wird, und mit einer beſondern von dem itzigen Herrn Praeſidenten publicirten Wachordnung verſehen iſt. 98.) Hiernechſt ſind die vorgekehrte Anſtalten bey etwa entſtehender Feuersbrunſt ſehr gut, und die in Ao. 1714. kundgemachte Generalfeuerordnung, ſehr wol eingerichtet, wie denn auch ſehr gute Feuergeräthſchaft vorhanden, und iede hieſelbſt vorhandene Kirche und Gemeine eine oder mehr Sprützen ſich ſelbſt halten muß.

Was Maaß und Gewicht anlanget, ſo iſt die Verfügung gemacht, daß fürnemlich die auf der Elbbrücke befindliche Rathswage, accurate und nach dem Hamburger-Gewichte abgezogene Gewichte habe. Nach dieſen Gewichten müſſen alle und iede, die mit Wage und Gewichte umgehen, die ihrige einrichten laſſen. Keine andere, als von Eiſen, Kupfer und Metall gegoſſene ſollen in der Stadt geliten werden, und alle zinnerne, bleierne und ſteinerne weggenommen werden, dazu alle mit einander mit dem Stadtzeichen bemerket ſeyn. Gleich übrigens alle Ellen, Himpten, Spinte und Metzen, alle Bier- und Brandtweinfäſſer, groſſe und kleine, wie auch Wein- und andere Maſſen mit dem Stadtwappen bezeichnet, letztere auch von Zinn, Kupfer oder ſtarckem Bleche verfertiget ſeyn ſollen.

Des Geſinde- und Arbeitslohn halben iſt zwar keine eigentliche Verordnung hieſelbſt vorhanden; iedoch iſt der Lohn derer Arbeitsleute und Karrenſchieber für Wegſchaffung der auf der Elbbrücke ankommenden Güter und Bagage in einer eigenen Verordnung feſt geſetzet worden. 99)

Was die Victualien anlanget, ſo iſt nicht allein alle Vor- und Aufkäuferey überhaupt, als ins beſondere bey Brodkorn und Seefiſchen verbothen. Es iſt eine gewiſſe Brodtaxe für die Becker vorhanden, welche öfters alle Monate nach den ſteigenden oder fallende Preiſen des Korns geändert wird, und die zur Policey verordnete halten öftere Viſitationes, ſo wol bey den Beckern, als andern, die mit Gewichten, Maaß und Ellen zu thun haben, um das unrichtige wegzuſchaffen und die Contraventiones der dawider handelnden zu entdecken. Die Seefiſche liefern die in der Stadt wohnende Fiſcher, wie denn auch von denen Neumühler und Blankeneſer Fiſcherevern eine gewiſſe Anzahl hieſelbſt anlegen und ihre Fiſche zum Verkaufe feil biethen müſſen.

Die

98) Wachreglement für die altonaiſche Stadtmilice. Ao. 1740.
99) Verordnung senatus de Ao. 1733. den 1. Aug.

Die Feurung, so hieselbst gebraucht wird, bestehet aus Holz und Torf, wovon ersteres aus dem Holsteinischen, und zwar aus Itzehoe mehrentheils hierher gebracht, dieses aber genau dabey beobachtet wird, daß vermöge eines obrigkeitlichen Attestats bescheiniget wird, daß das hier zurück gebliebene Holz hieselbst zum Behuef der Bürgerschaft und Nahrung vor hiesige Einwohnere consumiret worden. Der Torf kömmt zum Theil aus Holland, theils aus Ost-Frießland, theils aus dem im Pinnebergischen und Ranzauischen befindlichem Torfmohren, aber alle zu Schiffe, in grosser Menge hieher.

Milch, Butter und Eier, wird guten Theils Sommer und Winter durch die ienseits der Elbe wohnende Landleute hieher gebracht, wiewol was die Butter und Käse betrifft, wir auser der vielen Holsteinischen Butter, ins besondere wegen der Schiffart, aus Holland, Engelland, Irrland und Ostfrießland, häufig damit versehen werden können.

Die Baumaterialien an Holz, Kalk und Steinen sind hier genugsam, und im guten Preise, zu haben, und zwar das erstere auf den vielen hier befindlichen Holzsägereien. Der Kalk kam sonst nur aus Lüneburg und der aus Muscheln in Holland gebrannte. Nachdem aber seit einigen Jahren der nordische Klipp- und Stenkalk bekannt geworden, als welcher fester bindet, mehr Sand annimmt, aber auch besser bearbeitet seyn will: so wird solcher auch häufiger, als anderer Kalk gebraucht. Die Steine kommen mehrentheils aus dem Bremischen und Holland. Zu diesen beiden letztern Waaren aber ist ein eigener Mäckler bestellet und beeidet.

Wie aber auf die äusserliche Zierde der Stadt so gar genau nicht gesehen worden, so ist zwar bis daher einem ieden die Freiheit gelassen, sein Haus so hoch oder niedrig zu bauen, als es ihme gefällt, wenn nur in der Gasse selbst eine Gleichheit beobachtet wird, zu dem Ende niemand für seinem Nachbarn heraus bauen darf, sondern benöthigten Falls das Gebäude gar einziehen muß. Zur Reinigung der Gassen wird jährlich eine grosse Summe Geldes angewandt, so denen Pächtern gegeben wird, die diese Gassenreinigung übernommen.

Aller Verschwendung vorzukommen, ist verordnet, daß niemand, weder Gevatter- noch Hochzeitgeschenke geben noch nehmen soll. Die eingerissene Pracht bey Beerdigung und Betraurung der Todten, ist durch eine eigene Verordnung eingeschränkt, und Gold und Silber zu tragen, ist mittelst der allgemeinen Königl. Verordnung, auch hieselbst verbothen.

Wie auch wolbestellte Apothequen zu einer guten Policey gehören, so ist zu wissen, daß auch hieselbst deren dreie vorhanden, wovon, wo nicht die mehresten, doch einige so beschaffen, daß sie als Muster guter Apothequen können betrachtet

werden. Ao. 1661. iſt bereits hieſige Stadt mit einer Apotheque verſehen worden, ſo die ſo genannte Schwanen-Apotheque iſt.

Es ſind ſonſt verſchiedene Todtengilden, oder ſolche Brüderſchaften vorhanden, die durch gewiſſe ſo wöchentliche als monatliche Zulagen ſo viel ſammlen, wovon ein ieder ſo viel bey ſeinem Abſterben bekömmt, daß er ehrlich begraben werden kann. Dieſe Brüderſchaften werden von der Obrigkeit beſtätiget, und ſind dieſe Anſtalten hoch zu ſchätzen.

Damit dem Publico mit dem Zuchthauſe beſſer gedienet ſey, ſo hat ein Herr des Raths darüber, als Patron, die Aufſicht, und aus der Bürgerſchaft ſind 4. Proviſores ernannt, welche ſo wol des Hauſes Revenüen verwalten, als dahin ſehen, daß die Oeconomie zum rechten Zweck, theils auf die Beſſerung der Züchtlinge, theils zum Beſten des Hauſes geführet werde. Zur Verwaltung der Oeconomie iſt ein Speiſemeiſter beſtellet, der die Züchtlinge behörig ſpeiſet, und der verordnete Zuchtmeiſter muß die Züchtlinge durch gewöhnliche Zwangsmittel zur Arbeit anhalten, welche in Wolle ſpinnen, Werk pflücken, und Holz raſpeln beſtehet.

Die Oberaufſicht über die Policey iſt dem p. t. Praeſidenten anvertrauet, die ſpecielle Beobachtung derſelben einem eigenen Policeicommiſſario, ſeit 1736. allergnädigſt anbefohlen worden, welcher ſeine Inſtruction von dem Herrn Praeſidenten erhalten. Nach deſſen Ao. 1744. erfolgtem Ableben dieſe Stelle nicht wieder beſetzet, ſondern dem Praetori und dem Stadtvoigte die Verwaltung der Policey, ſo weit ſolche der Policeicommiſſarius zu verwalten gehabt, conjunctim aufgetragen worden.

Mit dieſem kurzen Abriſſe wird man zufrieden ſeyn, weil die Sammlung aller und ieder Policeiverordnungen der beſtimmte Raum dieſer Abhandlung nicht verſtattet.

Das zweite Kapitel.

Von den Einkünften der Stadt und deren Verwaltung.

Bey dieſem Hauptſtücke werde ich mich kürzer, als bey allen andern, faſſen können, weil ein ſolcher Articul allezeit unter die arcana principis & reipublicae gehöret, und daher nur hiſtoriſch ſo viel davon geſagt werden kann, daß die Kämmerey ehedem von einem Rathsgliede nebſt den Kämmereibürgern verwaltet worden, bis Ihro Majeſt in Ao. 1705. einen eigenen Stadtcämmerier allergnädigſt verordnet, der ſo wol allerhöchſt Denenſelben

ſelben aus der Stadt zugehörige Einkünfte erhebe, als die Ausgaben und Einnahme der Stadt ſelbſt regulire. Der erſte welcher zu dieſem Amte gelangete, war Herr Michael Detleff Schnell, Königl. Kanzeleiſecretaire, der zweite Herr George Dietrich Friſch, Königlicher Kammerrath, der dritte Herr Detleff Goering, gleichfalls Kammerrath, und der itzige iſt Herr Nicolaus Samuel Kindt, Königl. Kammeraſſeſſor, welche ihre Rechnungen bey der höchſtpreißl. Rentekammer abzulegen ſchuldig. Das Collegium der Kämmereibürger beſtehet aus 8 Perſonen, welche aus der beſten Bürgerſchaft genommen werden, und liegt ſelbigen ob, die Stadthebungen einzucaſſiren, und zu dem Ende das Bürgercataſtrum in gehöriger Ordnung zu halten, auf publique Stadtgebäude, Gaſſen und dergleichen zu ſehen, damit ſolche im baulichen Stande bleiben, auch übrigens, was zum Nutzen und Wohlfarth der Stadt Bürgerſchaft gehöret, mit anzuzeigen.

Die Contributiones haben ehedem in verſchiedenen Sorten beſtanden, die zum Theil im Pinnebergiſchen noch gewöhnlich ſind, als Michaelisſchatzung, Rauchhuhn, Hopfenplückelgeld, die 5. und 6 jährige Bitten. Mit allen dieſen Contributionsſorten aber iſt im Jahre 1716. eine Aenderung gemacht worden, daß ſolche ceßiren, und dagegen alle Contributionsabgiſten in 6 gleichen Quartalen und der Grundhaur beſtehen ſollen.

Mit dem Abzugsgelde hat es die Bewandtniß, daß alle diejenigen, welche von hier nacher Hamburg ziehen, den 10ten Pfennig ihres Vermögens laſſen müſſen; die aber nach andern Ländern ziehen, geben nichts. Dahingegen von allen Erbſchaften, ſo von hier weg gezogen werden, ſie mögen nun nach andern Königl. Provinzen oder in fremde Lande kommen, der 10te Pfennig gelaſſen werden muß. Sonſten wenn eine Erbſchaft an geborne Franzoſen, und in Frankreich ſevende Erben fiel, konnten dieſe vermöge des iuris albinagii nicht erben, ſondern die Erbſchaft fiel dem Fiſco anheim. Alleine dieſes Recht iſt durch den zwiſchen unſers Königes und des Königs in Frankreich Majeſt. Majeſt. Ao. 1742. geſchloſſenen Commercetractat und deſſen Artic. 40. hieſelbſt ſo wol, als in Frankreich aufgehaben.

Die in die Stadtcaſſe flieſſende Hebungen ſind folgende: Die Contributiones, Pachtgelder, von den Sechslingspoſten, Rathskeller, Fiſchmarkt etc Recognitionsgelder von ausgewieſenen Plätzen, Bürgergeld, Zehenten, Arreſtgebühr und dergleichen. Die übrigen kommen in die Königl. Caſſe, als: Wein- Bier- und Viehacciſe, Laſtgelder, Roßmühlen Abgiſten, Recognition von privilegirten Häuſern, Juden Schutzgeld, Pachtgeld von Bierfuhren, Bruchgelder, Mühlenrecognition, Diſpenſationes, Lumbertgelder, Confiſcationes und der zehnte Pfennig von den Contributionshebungen.

Das dritte Capitel.

Von dem Zuſtande des Kirchen- und Religionweſens in der Stadt Altona.

Daß das Chriſtenthum in hieſigen Gegenden zugleich ſeinen Anfang genommen, als ſolches in Hamburg empor gekommen, das iſt keinem Zweifel unterworfen. Ja es hat dieſer kleine Strich Landes, welcher nachher unter dem Namen der Grafſchaft Schauenburg bekannt geworden, der Ort ſeyn müſſen, aus welchem die Bekehrung der übrigen nordiſchen Völker, als Dänen und Schweden, vorgenommen worden. Anſcharius der bekannte erſte hamburgiſche Erzbiſchof war der erſte, der ſich dieſes groſſen Werks im Anfange des 9ten Saeculi unterzog. Er bediente ſich anfangs zweener Mißionarien, des Ebbonis, Biſchofs zu Reims und des Gautberti. Die Bulle Pabſt Paſcalis des Erſten, durch welche der erſte zu dieſem Mißionswerke verordnet worden, hat uns der fleißige und geſchickte Herr Pontoppidan geliefert. 100) Das Naturell der nordiſchen Völker war von dem Heidenthume noch viel zu wilde, als daß eine vernünftige chriſtliche Lehre von ihnen hätte ſogleich zu Herzen genommen werden ſollen: Es muſten daher die Mißionarii von weiten ſich aufhalten. Der Kaiſer Ludewig der Fromme gab zu dem Ende dem Ebboni den Ort Wedel an der Elbe an, um dahin eine ſichere Zuflucht für den Verfolgungen der Dänen zu haben. In dieſen zwey Meilen von Altona anitzt gelegenen Orte und Flecken, welcher ſein Alterthum auch durch das Monument einer Rolandsſäule anzeiget, 101) bauete Ebbo eine Kappelle, und hielt daſelbſt beſtändig Gottesdienſt, taufte, und machte mit Bekehrung der Dänen von hier aus den Anfang, überließ auch hiernechſt dem Gautberto obgedachte Kapelle. 102) Die Leoniniſchen Verſe, welche beim Gualdo, dem Corveyiſchen München, zu leſen, 103) ſind ganz merkwürdig:

Auguſtus Welani trans Albim afferat illi
Fundum, cum peteret, patriam quo degere poſſet;
Ergo locum crebro viſebat Epiſcopus Ebbo,

Pluri-

100) *PONTOPPID.* in der Däniſchen Kirchenhiſtorie, 1. Theil, Seite 19.
101) Siehe oben erſte Abhandlung, Kap. 1. Seite 14.
102) *REMBERTVS in vita Anſcharii* beim Lambecc. *in Origg. Hamb. p.* 187. *Pontoppidan. l. c. p.* 23.
103) *GVALDO Monachus Corbeienſis in vita Anſcharii* beim Lambec. *l. cit. p.* 272. & 273.

Digitized by Google

Plurima diſpenſans, animarum lucra frequentans,
Confirmando fide, lotos baptiſmatis imbre.

Und weiter:

Poſt haec Auguſti clementia contulit illi
Cellam Welani, primo quam ceſſit Ebboni
Id pater illo ſuo, tamen impetravit alumno
Quod ſibi perpetuum, certae ſtationis aſylum
Eſſet, et ipſius locus ille vacaret in vſus.

Ob nun gleich dieſer Ebbo nicht ſehr viel ausgerichtet, ſo iſt es doch dem Anſcharo beſſer geglücket, und unſere Grenzen haben die Ehre, daß von hier aus die chriſtliche Religion in die weiter entlegenen nordiſchen Länder iſt verkündiget und ausgebreitet worden.

Wie balde die Reformation Lutheri hieſelbſt zu Stande gekommen, kann ich aus Mangel der Nachrichten und Urkunden nicht beſtimmen. Denn obgleich ſelbige zu Hamburg bereits im Jahre 1521. angegangen, ſo iſt doch dieſe Lehre von Graf Otto zu Schauenburg erſt im Jahre 1558. da er die Prinzeßin Urſula von Läneburg ſich vermählen laſſen, eingeführet worden, indem er zugleich alle Meſſen, Seelmeſſen, Anrufung der Heiligen und dergleichen verbiethen laſſen. 104) Da hingegen aber auch nicht feſt zu ſetzen, ob dieſes in den weſerſchen und holſteiniſchen Landen zuſammen, oder nur in den weſerſchen alleine, wo der Graf damals reſidirte, geſchehen.

In Ottenſen war zu der Zeit die Kirche, zu welcher das kleine Häuflein, ſo Altona ausmachte, wallen müſſen. Es fehlen derſelben noch gegenwärtig alte Nachrichten von ihren erſten Predigern, die ſonſten aus den Kirchenbüchern zu holen. Der ſelige Herr Paſtor Hallmann, ein in den Geſchichten ſeines Vaterlandes nicht unbewandert geweſener Mann, gibt uns davon einige Nachricht. 105) Er ſagt: Zu Ottenſen hätten die Einwohner des damals ganz kleinen Altona, der Hamburgerberg, und die da herum gelegene Häuſer gehöret. Altona wäre bey immer zunehmender Gröſſe am erſten genöthiget worden, auf die Erbauung einer eigenen Kirche zu denken, welchen die Gemeine des Hamburgerbergs gefolget, und ebenfalls Ao. 1682. eine eigene Kirche erbauet.

In Altona ward Ao. 1649. mit Erbauung einer neuen Kirche würklich der Anfang gemacht, und den 10. April. der Grundſtein geleget. Der damalige Landdroſt

104) *HAMELMANN. in Weſtphal. & Saxon. p.* 846.
105) *HALLMANN.* Rede bey Legung des Grundſteins der neuen Ottenſer Kirche Anno 1735. *p.* 11. 12.

droſt zu Pinneberg, Herr Caſpar von Urzen auf Gerdſchlogen und Claustorff Erbherr, Königl. Marſchall und Rath dirigirte dieſen Kirchenbau auf beſondern Königl. Befehl, wie aus der von Herrn Arnold Schepelern gehaltenen Eckſteinpredigt zu erſehen. In dieſer Predigt wird bemerket, daß die altonaiſche Gemeine damals Einhundert und Ein Jahr der Ottenſer Gemeine einverleibt geweſen. 106) Die Kirchjuraten ſind bey dieſem erſten Kirchenbau geweſen Juſt Wompener, Jacob van Bahlen, Johann Böckmann und George Klenert, wie einige aus der alten in Ao. 1741. abgebrochenen Kirche geholte Nachrichten ergeben. Es wurden auch von dem Droſten und damaligen Amtmanne Franciſco Stapel die Grenzen den nunmehrigen beiden Gemeinden zu Altona und Ottenſen geſetzet, und deßhalb in einem zu Pinneberg Ao. 1651. den 11. Decembr. gehaltenen Kalandsprotoll, die Verfügung gemacht, daß die Sagemühle, die neue Kornmühle, und der Schrevenhof zu Ottenſen, das andere aber zur Altonaer Kirche gehören ſolte.

Dieſe Kirche ward dazumal mit einem Hauptprediger und einem Nachmittagsprediger verſehen. Es haben die alten Grafen von Schauenburg bereits ihre Kirchen mit einer Kirchenordnung verſorget. Der Graf Ernſt hat ſolche 1614. publiciret. Sie iſt nach Rottmanns Bericht aus der Mecklenburgiſchen gezogen, welche Philippus Melanchthon aufgeſetzet gehabt. 107) Dieſes Geſetz iſt gegenwärtig in hieſigen Landen nicht mehr vorhanden, noch gebräuchlich, ſondern König Friederich der Dritte hat dagegen eine neue Kirchenconſtitution Ao. 1662. publiciren laſſen. Selbige ſtehet in der neuen Ausgabe der Schauenburgiſchen Hofgerichtsordnung, in dem 5ten Theile. Es hat dieſes Kirchengeſetz in der Ao. 1705. emanirten Conſtitution viele Zuſätze erhalten, welche in dem Auszuge derjenigen Verordnungen befindlich, ſo in Kirchen- und Juſtizſachen für die Stadt Altona und die Herrſchaft Pinneberg in dieſem Jahre heraus gekommen. Von den nachfolgenden Königen ſind ſolche Verordnungen nachhero in vielen Stücken verbeſſert und vermehret worden.

Das Conſiſtorium für Altona iſt, ſo lange Altona noch keine Stadt war, bey dem Droſten und Amtmanne zu Pinneberg unter dem Namen des Kalandes 108) verblieben. Dieſes erhellet aus dem Extract des Pinnebergiſchen Kalands-

106) *SCHEPELERI* Eckſteinpredigt im Anfange.

107) *ROTTMANN.* in der Ausgabe der Policeiordnung, *p.* 10.

108) Das Wort Kaland hat wol unſtreitig eben die Abſtammung, welche dem Römiſchen *Comitiis calatis* zugeſchrieben worden, die ſolche waren, *quae pro collegio Pontificum aut regis flaminumve inaugurandorum cauſa habebantur*: und *calare* war ſo viel als *convocare*, maſſen es von dem griechiſchen Worte καλεω, *voco*, herkam. Siehe

HEINE

Digitized by Google

landsprotocolli von 1651. ſo ich vorhin angeführet habe, und es iſt auch von demſelben Ao. 1661. den damaligen hieſigen Kirchjuraten die Contributions- und Einquartirungsfreiheit, ſo lange ihre Bedienung währete, zugeſtanden worden.

So balde war Altona nicht in eine Stadt verwandelt, ſo ward dem Praeſidenten vermöge der Königl. Verordnung von Ao. 1665. aufgegeben, mit Zuziehung einiger Geiſtlichen das Conſiſtorium zu halten, und darinne zu praeſidiren. Einen Probſt erhielte Altona nicht vor dem 1696ten Jahre, als welcher bis dahin im Amte Pinneberg geblieben. Von der Zeit an beſtehet das Conſiſtorium aus dem p. t. Praeſidenten, Probſten und übrigen Stadtpredigern der evangeliſch-lutheriſchen Hauptkirche Das Dorf Ottenſen, welches bishero noch in geiſtlichen und Kirchenſachen dem pinnebergiſchen Conſiſtorio unterwürfig geweſen, ward durch ein allergnädigſtes Königl. Reſcript vom 19. Septembr 1738. unter das altonaiſche Conſiſtorium geſetzet, und ſeit der Zeit hat auch der Paſtor zu Ottenſen ſeinen Sitz in dem altonaiſchen Conſiſtorio. Unter demſelben ſtehen alle lutheriſche Prediger und Kirchenbediente, und ſeiner Cognition ſind Kirchen- und Eheſachen unterworfen. Die Einkünfte der Kirchen verwalten, wie damals, alſo auch gegenwärtig viere aus der Bürgerſchaft erwehlte Kirchjuraten. Ihr Amt währet vier Jahre, und beſtehet darinne, daß ſie auf die Kirchengebäude und deren Erhaltung ſehen, die Revenüen erheben und conſerviren, den Predigern und Kirchen-

HEINECCII Antiquitat. Roman. Libr. 2. tit. 10. Es iſt dieſes Wort in dem Niederſächſiſchen, Holſtein- und Schleswigiſchen Provinzen am bekannteſten. Daß es in alten Zeiten eine Verſammlung von mehrentheils geiſtl. Perſonen geweſen, die entweder den Gottesdienſt reguliret, oder von geiſtlichen Sachen, ſo damals mehrentheils in Seelmeſſen beſtanden, geſprochen, iſt gewiß. Der fleißige Author Heimreich liefert uns in ſeiner Nordfrieſiſchen Geſchichte p. 69. die Geſetze und Beliebungen, der Brüderſchaft des Kalandes im Nordſtrande. Ich will daraus den merkwürdigen Eingang herſetzen: Die Sorge des obern Regiments iſt mit demſelbigen Joche der Bekümmerniß beläſtiget, daß in dem ihr vertrauten Weinberg des HErren, mit gebeſſerten Uebertretungen, reformirten und wiedergebrachten Sitten, und gepflanzten Tugenden, die Hacke der Zuſagungen ſich wachend befleißige, die Laſter auszurotten. Derhalben Wir mit unſern Ehrwürdigen Brüdern beide Geiſtlichen und Weltlichen unten beſchriebene Articuln verneuern. Die neueſte Bedeutung iſt die Verſammlung der Prediger eines Landes, von Kirchenſachen ſich zu bereden. In dieſem Verſtande wird im Dittmarſchen die Verſammlung der Prediger, welche das Conſiſtorium halten und Eheſachen abthun, der Kaland genennet, und dieſe Benennung hat auch das ehemalige Pinnebergiſche Conſiſtorium gehabt: und noch heutiges Tages behält der Pinnebergiſche Conſiſtorialbote den Namen eines Kalandsboten. Es wird aber auch heutiges Tages diejenige Ergetzlichkeit, ſo im Dittmarſchen in den Kirchſpielſchulen den Schülern durch Anrichtung einer Mahlzeit von den Schulcollegen jährlich gegen Faſtnachten gegeben wird, der Kaland genennet.

Kirchenbedienten ihre Besoldungen bezahlen, und des Sonntags in der Kirche mit dem Klingelbeutel für die Armen sammlen. Die Kirchenrechnungen werden nebst dem Consistorio von dem Stadtmagistrate und Kämmereibürgern aufgenommen. Diese Verfügung ist in denen Verordnungen von Ao. 1705. enthalten. Für die Erhaltung der Kirchencapitalien haben Ihro itztregierende Königl. Majest. allerweiseſt gesorget, und unterm 2. Maji Ao. 1740. allermildest verordnet, daß solche entweder bey vermögenden Communen, oder auf sattsame denen Schuld- und Pfandprotocollis unterworfene, mittelst behöriger Protocollation versicherte Hypothequen zinsbar belegt werden sollen.

Die Ehesachen betreffend, so sind deshalb verschiedene Verfügungen ergangen. Ich will daher auch hier einen Entwurf des geistlichen Rechts machen. Es sind die Dispensationes in verbothenen Graden der Verwandtschaft alleine dem Könige vorbehalten. Diejenigen, welche einander mit Blutsfreundschaft oder schwiegerlich, und zwar bis in tertio gradu consanguinitatis vel affinitatis lineae inaequalis vel aequalis inclusive verwandt seyn, müssen darüber bey der Königl. deutschen Kanzeley Dispensation einholen. Alle Copulationes müssen von dem Hauptpastore in der Kirche öffentlich geschehen, welche aber in ihren Häusern copuliret zu werden verlangen, müssen ebenfalls darüber die Concessiones bey Ihro Königl. Majest. immediatè suchen. Dieses befiehlet die Königl. Constitution vom 9. August. Ao. 1729. Vor der Copulation muß zuforderst beim Praesidio untersucht werden, ob auch die angehende Eheleute mit einander zu nahe verwandt, und ob das eine oder andere etwa aus der ersten Ehe Kinder habe, welchen entweder das väterliche, oder mütterliche abgesaget werden muß. Ich habe solches oben bereits angeführet, und es darf so wol hier, als in Ottensen keine Copulation vorgenommen werden, wenn nicht dergleichen Untersuchungen vorhergegangen. Der zweite Actus, so vor der Copulation hergehet, ist die Verlobung. Es muß dadurch von dem beiderseitigen Consens derer, so sich verehligen wollen, constiren. Sie ist in der Kirchenconstitution von Anno 1662. gegründet, und als ein Actus reiteratus dessen anzusehen, was beim Praesidio vorher gegangen. Es kann dieselbe vom Probsten in der Kirchen oder im Hause in Gegenwart zweener Zeugen geschehen, und auf diese Weise ist selbige von itztregierender Königl. Majest. im Jahre 1737. allergnädigst bestätiget worden. Die Einwilligung der Eltern und Vormünder zu den Ehen ihrer Kinder und Pupillen ist nöthig, daferne erstere noch in väterlicher Gewalt und Brode stehen. Die Kirchenconstitution de Ao. 1662. disponiret zwar nur von Fremden solches; alleine was bey Fremden Rechtens ist, muß wol nothwendig auch bey Einheimischen beobachtet werden. Die tägliche Praxis ergiebet auch, daß sponsalia ohne der Eltern Bewilligung vollzogen, für nichtig erkläret werden. Inzwischen würde eine verweigerte Einwilligung

gung ohne Grund beim geistlichen Gerichte keinen Beifall finden, da hingegen auch eine durch priesterliche Copulation bereits vollzogene Ehe wegen nicht erhaltener vormündlichen Einwilligung nicht getrennet werden.

Es ist so wol hier in Altona, als dem Pinnebergischen eine dreimalige Proclamation von der Kanzel üblich gewesen; solche aber von Ihro Königl. Majestät in eine zweimalige verwandelt, auch in Altona die Copulationes in der Fastenzeit, auf gewisse Masse, erlaubet worden. Das Königl. dieserhalb ergangene Rescript ist folgendes Inhalts:

Wir Christian der Sechste etc. etc. Woledler, auch Wolehrwürdiger, Edler und hochgelahrter Räthe, Liebe, Andächtiger, und Getreue. Wir haben Uns aus deiner, Unsers Consistoralraths und Kirchenprobsten, unterm 7. m. p. eingesandten Vorstellung geziemend referiren lassen, was du wegen zu erlaubender Copulationen in der Fastenzeit, und abzuschaffender dritten Proclamation in Unserer Herrschaft Pinneberg und Stadt Altona, allerunterthänigst in Anregung zu bringen, dich bewogen gefunden. Wann Wir nun solchen Vorschlag, in Betracht der von dir angebrachten Gründe und Motiven Unsers allerhöchsten Orts approbiret, mithin allergnädigst wollen, daß in Unserer Herrschaft Pinneberg und Stadt Altona hinfüro nicht alleine die so genannten stillen Hochzeiten, wobey nicht musiciret und getanzet, noch eine grosse Gasterey angerichtet wird, die ganze Fastenzeit über, und nicht blos in der ersten Fastenwoche, angestellet, und vollzogen werden mögen, besondern auch die bis anitzo daselbst üblich gewesene dritte Proclamation cessiren, und die Verlobte, auf Vorzeigung des gewöhnlichen von der Obrigkeit auszustellenden Trauscheins, künftighin nur zweimal proclamiret werden sollen: So gelanget hierdurch an Euch beiderseits, als verordnete Visitatores des altonaischen Consistorii, Unser allergnädigster Befehl, sothane Unsere Resolution und Willensmeinung in ein Publicandum zu bringen, und solches in den Kirchen zu Altona und Ottensen, bey versammleter Gemeine von der Kanzel verlesen zu lassen, damit ein ieglicher von dieser geänderten Verfassung Wissenschaft erlange, und in vorkommenden Fällen sich darnach richten könne. Wornach Ihr Euch zu achten, und den Empfang dieses Rescripti gewöhnlichermassen einzuberichten, und Wir

verbleiben Euch mit Königlichen Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserer Königlichen Residenz Christiansburg zu Copenhagen den 27. Mart. Ao. 1741.

Christian R.

I. S. v. Schulin.

Sonsten verbiethet die allerhöchste Sabbathsverordnung vom 16. April. 1736. §. 7. alle üppige Hochzeiten an Sonn- und Festtagen, und eine besondere Königl. Verordnung erlaubet nicht, daß auf Hochzeiten und beim Gevatterstande einige Geschenke gegeben werden. Diese Verordnung ist allein auf Altona gerichtet, daher ich solcher auch hier, ihrem wörtlichen und löblichen Enhalt nach, einen Platz geben will.

Wir Christian der Sechste etc. etc. Fügen denen gesammten Einwohnern Unserer Stadt Altona hiedurch zu wissen, was gestalt Wir mißfällig vernehmen müssen, wie daß die hiebevor gegen den schädlichen Mißbrauch in Geb- und Nehmung der Hochzeit- und Gevattergeschenke ausgelassenen Verordnungen, und insonderheit die von weiland Unsers in Gott ruhenden Herrn Großvaters, König Christiani Quinti Majest. glorwürdigsten Andenkens de dato Glückstadt den 4. Maji Ao. 1687. dergestalt in desuetudinem gerathen, daß auch fast niemand sich weiter daran verbunden zu seyn erachtet.

Wann Wir dann diesem zu grosser Beschwerde Unserer Unterthanen bishero eingerissenem Unwesen länger nachzusehen durchaus nicht gemeinet, und dahero beregte, wegen der nicht zu gebenden noch zu annehmenden Hochzeit und Gevattergeschenken ausgelassene Constitution renoviren und von denen Canzeln aufs neue publiciren zu lassen für nöthig befunden; Als mandiren und befehlen Wir hiemit allergnädigst, und wollen, daß hinkünftig bey Hochzeiten und Kindtaufen, auser was Eltern und Geschwistere ihren Kindern und Mitgeschwistern geben mögten, von niemanden, wer der auch sey, weiter einige Gaben noch Geschenke gegeben oder genommen werden sollen, widrigen Falls, und da einer oder der andere diesem Unserm Verbothe zuwider zu handeln sich unterstehen, und vor angeregtermassen bey Hochzeiten oder Kindtaufen einiges Geschenke geben oder annehmen solte, selbige von Unsern Fiscalen

len als muthwillige Uebertreter Unſerer Verordnung beſprochen, und für das erſte mal mit einer Geldbuſſe von 300 Rthlr. für das andere mal aber mit einer gedoppelten Geld- und nach Befindung andern würklichen Strafen beleget, auch dieſe Gelder ohne die geringſte Weitläuftigkeit ſo fort bezahlet werden ſollen. Geſtalt dann Praeſident und Rath Unſerer Stadt Altona bey Vermeidung Unſerer Ungnade ſoll gehalten ſeyn, mit Fleiſſe und Ernſt darauf zu ſehen, daß dieſer Unſer Verordnung in allen ſchuldig gelebet, und dawider nicht gehandelt, ſondern die Contravenienten ſo fort bey hieſigem Unſern altonaiſchen Oberappellationsgerichte zu gebührender Beſtrafung anzuzeigen haben. Wornach ſich ein ieder zu achten und für Schaden zu hüten. Urkundlich unter Unſerm Königl. aufgedruckten Inſiegel. Geben in Unſer Stadt und Veſte Glückſtadt, den 1. Febr. 1732.

(L. S. R.)

Daß der Beiſchlaf vor vollzogener Ehe mit der Kanzelbuſſe beſtrafet werde, habe ich oben angezeiget. Es kann aber die Diſpenſation ſolcher Strafe bey Ihro Königliche Maj. immediate erhalten werden. Dem hieſigen Conſiſtorio iſt übrigens, gleich andern, vermöge einer Verordnung vom 17. Septemb. Ao. 1742. zur Norm gegeben worden, daß keine Officiers bis Capitains und Rittmeiſters inclusive ohne Erlaubniß ihres Chefs copuliret werden ſollen.

Nach dieſen beſondern und andern allgemeinen Kirchenrechten erkennet das Conſiſtorium, und der Proceß wird nach dem gemeinen Proceß eingerichtet, und alles ſchriftlich verhandelt.

Dieſes Conſiſtorium hatte kein eigenes Siegel, ſondern die öffentlich auszufertigende Sachen wurden von Praeſident- und Probſten unterſiegelt. Ihro itztregierende Königl. Majeſt. aber haben ſelbiges Ao. 1738. auf allerunterthänigſte Vorſtellung des Herrn Praeſidenten von Schomburg mit einem eigenen Siegel allermildeſt begnadiget. Es iſt ein agnus DEI mit der Umſchrift: Sigillum Conſiſtorii Civitatis Altonavienſis.

Was ſonſten die Kirchenceremonien betrifft, ſo unterſcheidet ſich Altona wenig von andern Kirchen des Herzogthums Holſtein. Die Taufe der Kinder muß ordentlicher weiſe in der Kirche geſchehen; iedoch kann der Praeſident die Erlaubniß, im Hauſe taufen zu laſſen, ertheilen, wofür ein gewiſſes zum beſten des Königlichen Gymnaſii errichtet wird. Sämtliche Prediger können dieſen Actum

verrichten. Ich erachte für nöthig, etwas zu erwehnen, ſo die Abſchaffung des Exorciſmi bey der Taufe betrifft. Auch dieſer bisherige Gebrauch ſolte hieſelbſt abgeſchafft werden, da Ihro Königl. Maj. den allerhöchſten Entſchluß gefaſſet, ſolchen in Dero Reichen und Landen aufzuheben. Es ergieng daher an den hieſigen Herrn Probſten nachſtehendes Reſcript:

Wir Chriſtian der Sechſte, etc. etc. Wolehrwürdiger und Hochgelahrter, Lieber, Andächtiger, und Getreuer. Uns hat Unſer Oberconſiſtorialrath und Generalſuperintendens von der in dem letzteren Synodo Praepoſitorum, über den in Abſchaffung des Exorciſmi bei der heiligen Taufe zu beobachtenden Modum gehaltenen Berathſchlagung, ohnlängſt allerunterthänigſt berichtet, was geſtalt der Synodus die Art und Weiſe, ſolches durch ein neues Rituale zu bewerkſtelligen, am vorträglichſten erachtet, und davor gehalten habe, daß die Gemeinen vorhero, ſo wol in den Predigten, als in denen Catechiſationen, glimpflich und überzeugend unterrichtet werden müſſen, von der Gleichgültigkeit, und zugleich von der Härtigkeit, Undeutlichkeit und Unnützlichkeit des Exorciſmi, und wie zu wünſchen wäre, daß er abgeſchaffet, an deſſen ſtatt aber ein Gebet, darinnen die Tiefe des Verderbens, worinnen die Menſchen durch die Erbſünde gerathen, ſowol als auch die Kraft der heiligen Taufe mit deutlichen, und keinem ſolchen Mißverſtande, als der Exorciſmus, unterworffenen Worten ausgedrückt wäre, eingeführet würde, da dann, wann die Gemüther alſo vorbereitet worden, ein neues Rituale, in welchem der Exorciſmus ausgelaſſen, und an deſſen Stelle ein Gebet, von vorbemeldtem Inhalte, eingerücket wäre, eingeführet, und alſo die Abſchaffung bewerkſtelliget werden könnte, nur daß denen Predigern dabey erlaubet bliebe, einem oder anderen gar ſchwachen Kirchengliede, welches auf den Gebrauch des Exorciſmi bey der Taufe ſeines Kindes beſtünde, bis auf weiter, zu willfahren. Wann Wir nun dieſen, des Synodi Vorſchlag, Unſerer Abſicht gemäß finden, und folglich approbiret, auch bereits die Verfügung gemachet, daß an Verfertigung eines neuen Kirchenritualis die Hand angeleget, und dieſes Werk möglichſter maſſen beſchleuniget werde: da inzwiſchen mit obiger Vorbereitung der Anfang gemachet werden muß; So haben Wir dir hierdurch allergnädigſt anbefehlen wollen, daß du nicht allein in denen Predigten und Catechi-

techiſationibus. welche du ſelber halten wirſt, die deiner Seelenpflege anbetraute Gemeine, nach Anleitung des obigen, hinlänglich unterrichteſt, und die Abrogation des Exorciſmi mit Indifferenz anzuſehen, praeparireſt, beſondern auch mit denen, unter deiner Aufſicht ſtehenden Predigern, dich darüber beſprecheſt, ſie desfalls belehreſt, und daß ſie, bis zu Einführung des neuen Ritualis, ein gleiches ohne Unterlaß thun, Sie in Unſerm Namen alles Ernſtes anweiſeſt; da Wir dann hiernechſt, wenn das neue Rituale verfertiget, und von uns allergnädigſt genehmiget ſeyn wird, Behuf deſſen Einführung, die fernere Veranſtaltung vorkehren werden. Wornach du dich zu achten, und Wir verbleiben Dir mit Königlichen Gnaden gewogen. Geben auf Unſerm Schloſſe Friedrichsberg, den 23. Decemb. 1737.

Chriſtian R.

J. S. v. Schulin.

Die geſchickten Verfaſſer der Däniſchen Bibliotheque haben in ihrer überaus fleißig zuſammen getragenen Nachricht von dem bey der Taufe in den Herzogthümern Schleswig-Holſtein gebrauchten Exorciſmo 109) verſchiedenes angeführet, ſo in hieſiger Stadt deßhalb vorgefallen ſeyn ſolte. Sie iſt aus des Herrn Bartholomaei actis hiſtorico-eccleſiaſticis genommen, und die Nachricht des amſterdammer Courantenſchreibers hatte hierzu Gelegenheit gegeben. Die darüber gefällete Urtheile haben freilich nicht ohne Nachtheil ſeyn können. Alleine das Königliche Reſcript ſagt nichts von Abſchaffung des Beichtſtuhls, oder einem Päbſtiſchen Sauerteige. Es iſt auch ſolches zu ſagen dem Herren Probſten nie in dem Sinn gekommen, ſondern es iſt deſſen Vortrag völlig nach dem Sinne der Evangeliſchen Kirche eingerichtet geweſen. Er hatte der Gemeine geſagt, daß der Exorciſmus ein Adiaphoron wäre, und nicht ad eſſentiam der Taufe gehöre. Es könnte ſolcher wol abgeſchaffet werden. Man hätte in der Lutheriſchen Kirche mehr dergleichen Sachen, daß man Lichter auf dem Altar brenne, daß man die Beichte im Beichſtuhl thäte, daß man Oblaten nähme, und dergleichen. Er wäre bereit, einem ieden in der Gemeine davon nach Verlangen beſondern Unterricht zu geben. Es iſt nicht die geringſte Bewegung darüber geſpüret worden, mithin nicht wahr, daß der gröſte Theil der Zuhörer darüber, wie die Courent ſaget, aus der Kirche gegangen. Vielmehr haben ſich die mehreſten die Unterlaſſung der Beſchwörungsformul gerne gefallen laſſen. Und es iſt auch in Anno

109) Däniſche Bibliotheque, Sechſtes Stück, pag. 99. et 120.

Ao. 1743. von gänzlicher Weglassung des Exorcismi, nachstehender allerhöchster Befehl an den Herren Probsten wieder ergangen:

Wir Christian der Sechste etc. etc. Wolehrwürdiger, Edler und Hochgelahrter Rath, Lieber, Andächtiger und Getreuer. Aus Unserm an dich unterm 23. Decembr. 1737. ergangenen allerhöchsten Rescripto, wird dir in unentfallenem Andenken beiwohnen, was Wir wegen Abschaffung des Exorcismi bey der heil. Taufe dir allergnädigst zu eröfnen und anzubefehlen bewogen worden. Wann nun vor Publication eines neuen und verbesserten Ritualis annoch einige Zeit verfliessen mögte, da inzwischen die Abstellung des Exorcismi auf andere bequeme Weise, ohne daher einige Bewegung besorgen zu dürfen, effectuiret werden kann; So haben Wir in solcher Absicht dir hiemit allergnädigst anbefehlen wollen, nicht nur für deine Person den Exorcismum, wo er nicht expressis von iemanden begehret würde, fernerhin bey Gebung der Taufe nicht zu gebrauchen, besondern auch denen unter deiner Inspection stehenden Predigern anzubefehlen, daß sie ihres Ortes denselben, mit Ausnahme des gemeldten Casus, und ohne davon öffentlich etwas zu sagen, gleichfalls auslassen sollen, mit dem Anfügen, daß wenn iemand dagegen in Predigten oder Catechisationibus, oder auch sonsten zu eifern, unternehmen würde, derselbe dafür mit nachdrücklicher Ahndung angesehen werden solte. Wornach du dich zu achten und den Empfang dieses Rescripti so fort einzuberichten, und Wir verbleiben dir mit Königlichen Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserer Königlichen Residenz Christiansburg zu Copenhagen den 4. Febr. Anno 1743.

Christian R.

J. S. v. Schulin.

Das Beichtsitzen wird von allen Predigern in der Kirche ordentlicher Weise verrichtet: so wie das Abendmahl gewöhnlichermassen an Sonn- und Festtagen nach der Predigt ausgetheilet wird. Es ist zwar durch eine besondere Constitution jüngsthin die Privatcommunion in den Häusern durch das ganze Herzogthum Holstein abgeschafft, in dieser Stadt aber alleine beibehalten worden, und ferner zu gebrauchen durch ein allerhöchstes Rescript allermildest verstattet worden.

Die Bestellung der Prediger hängt einzig und alleine von Sr. Königl. Maj. ab.

Digitized by Google

ab. Sie ſtehen unter der Inſpection des Probſten, und der Generalſuperintendent hat dieſe Diöces nicht mit unter ſeiner Aufſicht. Der Probſt verrichtet ſo wol die Ordination als Introduction, und ein neuer Prediger muß vor der Ordination in Anſehung ſeines Amtes den Eid abſchwören, wovon ich die Formul hier mittheile:

Ego infra ſcriptus ſancte polliceor & promitto, me Sereniſſimo Regi meo, Eiusdemque abſoluto dominio omni cum fidelitate ſemper velle me ſubiectum teſtari: Porro me ſumma cum diligentia allaboraturum, vt doctrina coeleſtis, comprehenſa ſcriptis propheticis & apoſtolicis, & libris Eccleſiarum noſtrarum Symbolicis auditoribus fideliter inſtilletur, ſacramenta ad normam à Chriſto praeſcriptam decenter ac devote adminiſtrentur, diſciplina chriſtiana diligenter exerceatur, catechetica doctrina vrgeatur, ceremoniae in Eccleſia receptae obſerventur, nec quidquam contra conſtitutiones eccleſiaſticas admittatur. Itidem religioſe promitto, quod praeter obedientiam, ſeculari Magiſtratui debitam, velim meo Praepoſito omne licitum obſequium praeſtare, & cum Collegis et in Chriſto Fratribus ita converſari, vt nemo de me iuſte queri poſſit aut debeat; Adeoque vitam Miniſtro verbi divini dignam vivere et ſedulo allaborare, vt laudabili pietatis, probitatis, et ſanctitatis exemplo auditoribus praeluceam, ac vnquam, vel gloriae DEI, vel ſacro huic et venerando ordini ex dedita opera ſim futurus dedecori. Haec omnia et ſingula ſancte polliceor et promitto. Ita me Deus ſervet et ſanctum eius Evangelium.

Es ſind dieſes die wichtigſten Stücke des kirchlichen Rechts. Wir wenden uns wieder zur Geſchichte, und bemerken noch, daß die alte lutheriſche Kirche hieſelbſt, nicht allein dem Einfalle ſehr nahe, ſondern auch ſo enge geworden, daß ſie die hineinkommende Leute nicht mehr faſſen konnte, daher auf eine neue Kirche gedacht werden muſte. Dieſes Werks haben der Herr Praeſident von Schomburg ſich mit ſolchem Ernſte und Eifer angenommen, daß auch Ihro Königl. Majeſtät darüber Dero allerhöchſte Zufriedenheit wolgedachten Herrn Praeſidenten zu erkennen gegeben, und ihn darinne fortzufahren aufgemuntert. Der Anfang des Baues ward im Jahre 1742. gemacht, und den 11. April. der Grundſtein geleget, mit dem Bau aber ſolchergeſtalt ſcharf continuiret, daß in einer etwas mehr

als Jahres Frist, derselbige fertig, die Kirche den 8. Septembr. 1743. eingeweihet, und der Gottesdienst darinne gehalten werden können. Jedermann hat den überaus geschwinden Bau bewundern, aber auch die kluge und gute Einrichtung des wolgedachten Herrn Conferenzraths von Schomburg loben müssen, der auch hier, wie in vielen andern Stücken, der Stadt eine andere Gestalt gegeben. Die Kirche selbst habe oben allbereits beschrieben, daher ich nur noch der daran gestandenen, und noch stehenden Prediger erwehnen muß. Ich hoffe keine unnütze Arbeit zu verrichten, wenn ich zuförderst die Reihe der Pröbste erzehle, welche Altona 110) vor und nach erhaltener Stadtgerechtigkeit gehabt.

Der erste Probst ist vermuthlich der zu der Grafen von Schauenburg Zeiten bereits als Probst im Pinnebergischen gestandene M. Johannes Feustking gewesen, welcher nachher Probst der Grafschaft Ranzau geworden.

Diesem hat gefolget M Johannes Hudemann, aus Wewelsfleth gebürtig. 111) Er erhielt die pinnebergische Probstey Ao. 1653. und ward hiernechst auch Generalsuperintendens der Herzogthümer Schleswig-Holstein. Er starb Ao. 1678. und hatte zum Nachfolger in der Probstey Pinneberg

M. Andreas Hoyer, 112) aus dem Tunderschen gebürtig und Pastor zu Itzehoe. Inzwischen erhielt der damalige Generalsuperintendent, Dr. Christian von Stöcken 113) Ao. 1680. das Oberinspectorat über die pinnebergischen Kirchen, starb aber balde Ao. 1684. und unser Probst, Herr Hoyer, folgte ihn in der Ewigkeit nach Ao. 1693.

Andreas Svesinger a Cronhelm, der heil. Schrift Doctor, folgte in der Probstey. 114) Er war anfangs Königs Friderici III. Königl. Fr. Wittwe Hofprediger, und nachher Hauptpastor zu Crempe. Er ist in den Adelstand unter dem Namen Cronhelm erhaben worden, und in Ao. 1695. gestorben.

Johannes Volckmar, der heil. Schrift Licentiat, war Pastor zu Itzehoe und folgte Herrn Cronhelm in der pinnebergischen Praepositur. Er stund aber derselben nicht lange vor, indem er Ao. 1696. an der Catharinenkirche in Hamburg in die Stelle des D. Abraham Hinckelmanns zum Pastore berufen wurde. 115) Es überkam also die pinnebergische und altonaische Probstey zusammen:

George

110) Siehe *MOLLERI Cimbr. Litterat. Tom. 2. p. 191.*
111) Eben daselbst *Tom I p. 268.*
112) Eben daselbst *Tom I p 265.*
113) Eben daselbst *Tom I. p. 658.*
114) Eben daselbst *Tom 2. pag. 819.*
115) *Ibid. Tom. I. pag. 700.*

Digitized by Google

George Richerts oder Richardi, der hieſelbſt das Hauptpaſtorat bekleidete. Er war zu Flensburg geboren, und ward nach Abſterben des Paſtoris Schepelers Hauptpaſtor. Er verwaltete die Probſtey bis 1717. in welchem Jahre er den 1. Mart im 73. Jahre ſeines Alters verſtarb. 116) Ihme folgete in der Praepoſitur und Hauptpaſtorate

Daniel Saſſe. Selbiger war anfänglich Königlich-Däniſcher Feldprediger, und ward Ao. 1709. Prediger bey hieſiger Kirche und nachhero Probſt. Letzteres Amt verſahe er nicht lange, ſondern ſtarb noch in eben dem 1717. Jahre den 31. Decembr. im 45. Jahre ſeines Alters. Er war ein geſchickter und beliebter Mann. Jo. Alb. Fabricius in Supplement. Biblioth. Lat. Libr. 2. Cap 5. p. 141. 142. nennet ihn diſſertiſſimum, bonorumque librorum curioſum ruſpatorem. Seine angewandte groſſe Bemühung, die Stadt für der ſchwediſchen Einäſcherung zu retten, als er von der Stadt und Bürgerſchaft deputirt geweſen, iſt vielen hieſelbſt noch bekannt, und von andern zu ſeinem Andenken auch ſchriftlich hinterlaſſen worden. Nach der Einäſcherung hat er für die Aufbauung einer Schule ſehr geſorget, auch durch eine Sammlung den erſten Grund zu einem Capital zu dieſem Endzweck geleget. Er hat daher von dem Conſiſtorialrath und Directore hieſigen Gymnaſii, Herrn Fleſſa, ſein gebührendes Lob überkommen. 117) Auſer den von dem ſel. Herrn Moller angeführten Schriften 118) hat er noch ein Geſangbuch, ſo den Titul hat: Evangeliſches Geſangbuch, beſtehend im Kern alter und neuer Lieder, mit einer Vorrede 1717. verſehen, verfertiget. Dieſes enthält eine Menge ſchöner Geſänge, iſt aber doch bey hieſiger Kirche nicht eingeführet. Bey dem zum Andenken der angefangenen Reformation Lutheri Ao. 1717. gefeierten Jubilaeo gab derſelbe die Augſpurgiſche Confeßion mit einer Vorrede heraus, welche die neue Friedrichsſchule in Verlag nehmen müſſen, um dadurch einigen Vortheil zu überkommen.

Herr George Chriſtian Fleiſcher erhielt hierauf Ao. 1718. die Probſtey und das Hauptpaſtorat. Derſelbe ſtand zuvor als Prediger in Rellingen. Herr Holberg 119) lobet ſeinen aufgeweckten Geiſt, da ſie beide Reiſegefehrten geweſen. Er legte mit Königl. allerhöchſten Einwilligung ſein Amt nieder, Ao. 1737. und wohnet ſeit dem als ein Privatus hieſelbſt.

Herr Johann Bolten folgete in der Praepoſitur und Paſtorate, und Ihro Königl. Maj. haben denſelben zu Dero Conſiſtorialrathe allergnädigſt ernennet. Er

116) *MOLLER Tom. I. pag* 543.
117) Siehe deſſen ſchönes *Pragramma: De fatis rei ſcholaſticae Altonanae, pag. 9.*
118) *MOLLERI Cimbr itterat T 2. p.* 768.
119) *HOLBERG. Opuſc. lat p.* 40. & 147.

war Anfangs Prediger zur Horst, und nachheriger Hauptpastor der Glückstädtschen Stadtkirche. Noch gegenwärtig verwaltet derselbe sein Amt mit aller Treue und vielem Segen. Die von ihme bey der Einweihung des Gymnasii gehaltene Predigt ist unter dem Titul: Die eröfnete Schule der Weisheit, in der Sammlung der Einweihungsacten de Ao. 1744. zu lesen.

Die Hauptpastores bei der Evangelischen Lutherischen Hauptkirche sind folgende gewesen:

Arnoldus Scheplerus, ist geboren 1599. den 15. Novemb. zu Neuburg in der Grafschaft Hoya. Er wurde Ao. 1623 Feldprediger, und Ao. 1624. Pastor zu Ottensen. Im Jahre 1650. ward Er bey der hieselbst neu erbaueten Kirche zum ersten Hauptpastoren ernennet, und starb Ao 1681. den 1. Januar. 120) Seine bey Legung des ersten Grundsteins der neuerbauten ersten Kirche hieselbst, gehaltene Rede, haben wir bereits öfters angeführet, und sein Leben hat D. RVDOLPH. CAPELLVS, Professor beim hamburgischen Gymnasio, beschrieben, welches daselbst Ao. 1681. in 4to zum Vorschein gekommen: Auf seinem in der ehemaligen alten Kirche gestandenen Epitaphio war sein Symbolum zu lesen:

Sorte & morte omnia in terris finiuntur.
Sortem patientia, mortem constantia vincit.

Sein Nachfolger war: George Richerts, der hiernechst Probst wurde, im Pastorate, und nachmaliger Probst, von welchem und denen übrigen ich bey Erzehlung derer Pröbste weitläuftiger gehandelt.

Die übrigen Herrn Prediger sind folgende gewesen:

Herr Johann Frisch, der erste Nachmittagsprediger. Dieser war von Geburth ein Hamburger. Er hat das Diaconat 31. Jahre verwaltet, und ist Ao 1692. gestorben. Er soll Verfasser der damaligen hiesigen Zeitungen gewesen seyn, und seine Schriften hat der selige Moeller in seinem Cimbria Litterata 121) erzehlet.

Herr Eiffler, der erste Frühprediger, welcher nachhero zu Rellingen Pastor geworden, Herr Heuer ist von Rellingen hieher berufen, und hat beide Predigten über sich genommen, als vorgedachter Herr Eiffler wieder nach Rellingen gekommen.

Herr Ernst Hinrich Schulz ward Nachmittagsprediger Ao. 1717. nachdem der Herr Sasse Probst geworden. Er starb Ao. 1740.

Herr

120) *BIVMII Jubil. Theolog. p. 164.*
121) *Tom. I. pag. 197.*

Digitized by Google

Herr Joach. Conr. Pieter ward Frühprediger Ao. 1717. und mit dem Herrn Schulz auf einen Tag introduciret. Er iſt gegenwärtig Compaſtor nach Herrn Schulzens Abgang. Herr Michael Gerhard Feyga ward Ao. 1737. zum Adjuncto des damaligen ſchwachen Herrn Schulzen allergnädigſt beſtellet, Ao. 1740. aber zum Prediger bey der Gemeine in Hamm und Horn berufen.

Herr Euſtaſius Friedrich Schütze, Compaſtor, ſeit Ao. 1740. Er war Profeſſor Theologiae und Director des hieſigen Gymnaſii, von deſſen Leben und Schriften iſt in dem Univerſallexico und von Herrn Neubaur 122) weitläuftigere Nachricht ertheilet worden.

Herr Mag. Gottfried Schütze, ward Adjunctus Miniſterii Ao. 1742. und Nachmittagsprediger zu Ottenſen Anno 1743. Dieſer Mann beſitzet eine gründliche Gelehrſamkeit und hat ſich in den Geſchichten, ſonderlich unſers Vaterlandes, und der alten Deutſchen, ſehr wol umgeſehen. Er denket ordentlich und ſchreibet ſchöne, wie er denn dem hieſigen Miniſterio keine Schande machet. Zu Leipzig erhielt derſelbe Ao 1741. die höchſte Würde in der Weltweisheit, allwo er auch *de cruentis Germanorum gentilium victimis humanis* eine kleine Abhandlung ſchrieb 123) worinne er den Abriß machte von einer gröſſern Abhandlung, die unter eben dem Titul nachher ans Licht getreten. Nicht lange hernach ſahe man von ihme 124) die Abhandlung *de ſuperſtitioſa Germanorum gentilium reverentia, lucis conſecratis exhibita*, und in eben dem Jahre: das Gedächtniß Andreas Proles 125) woraus nachhero eine etwas weitläuftigere Abhandlung, unter dem Titul: Das Leben des Andreas Proles, eines Zeugen der Wahrheit vor Luthero, erwachſen. 126) Er hat ferner geſchrieben: Von dem Haß der alten Deutſchen gegen die Advocaten; vitam Henning. Broſenii, Abbatis Michaelſteinenſis, und von den Schulanſtalten der alten Deutſchen, 127) wie denn auch in der hamburgiſchen Bibliotheck einige Abhandlungen, als: von der abergläubiſchen Hexenfarth nach den Brocken, und von den Wahrwölfen, zu leſen ſind. 128)

Es iſt auſſer der Lutheriſchen Hauptkirche noch eine Kirche, nemlich die heilige Geiſtkirche, allhier vorhanden. Ihro Königl. Maj. haben ſelbiger dieſen Namen

122) *Univerſal-Lex. Tom. XXXV.*
et. NEVBAVR. Lexicon der Gottesgelahrten *Tom. II.*
123) zu Leipzig Ao. 1743. in 4to 19 Bogen.
124) Hamburg 1741. in 4to 2 Bogen.
125) Hamburg 1741. in 4to anderthalb Bogen.
126) Leipzig 1744. in 8vo 8. Bogen.
127) *Vid.* deſſen Leben in *NEVBAVERI Lexico* der Gottesgelahrten. *Tom. II.*
128) Hamb. vermiſchte Bibliotheque 1ſter und 2ter Band.

mittelſt allerhöchſten an den hieſigen Herrn Praeſidenten abgelaſſenen Reſcripts vom 29. Octob. 1745. allergnädigſt beigeleget. Sie iſt fürnehmlich dem Armenhauſe gewidmet, und ward daher vorhin auch nur die Armenkirche genannt. Sie erkennet nebſt dem Armenhauſe den Herrn Grafen zu Reventlau Excell. weiland Oberpraeſidenten, in ſo weit für ihren Stifter, weil dieſelben das ganze Werk zu Stande gebracht. Sie iſt mit dem Armenhauſe erbauet, Anno 1718. den 17. Junii feierlich eingeweihet, und Ihro Königl. Maj. Friedrich IV. glorwürdigſten Andenkens, haben ſolche nebſt dem ganzen Armenhauſe ſub dato Friedrichsburg den 13. Maji 1721. mit einer allermildeſten Fundation verſehen. Die Beſetzung des Predigers und Küſters hing einzig und allein von dem Herrn Grafen oder künftigen Erben ab, und ihr Forum war einzig und allein unter dem Herrn Grafen oder allenfalls immediate unter Ihro Königl. Maj. wie denn dieſe ganze Verfaſſung des Armenweſens und Gebäuden, von der Gerichtsbarkeit der Stadt Obrigkeit ausgenommen war.

Im Jahre 1739. aber muſten die Erben des wohlgedachten Herrn Grafen auf Königl. allerhöchſten und aus vielen Urſachen beſtehenden Befehl, das Armen- und Waiſenhaus, zuſammt der Kirche, an den Stadtmagiſtrat abtreten. Der Prediger und übrige Kirchenbediente erhielten ihr Forum gleich andern Geiſtlichen in prima inſtantia unter dem altonaiſchen Conſiſtorio, und die Erben des Herrn Grafen behielten das jus Patronatus, iedoch daß wegen ſolcher zu beſetzenden Kirchendienſte Königl. allerhöchſte Confirmation iedesmal geſucht, und dieſes jus Patronatus, auf die bey etwaniger Vergröſſerung dieſer Kirche, oder aus anderweiten Urſachen künftig über die itzige Anzahl zu beſtellenden Prediger und Kirchendiener nicht extendiret werden ſolle. Solcher geſtalt iſt dieſe Kirche nunmehro zwar eine Stadtkirche, hat aber keine Eingepfarrte, und werden keine actus miniſteriales anders, als zum Behuef des Armenhauſes darinne verrichtet, der darinne gehaltene Gottesdienſt aber wird von denen, welche der Kirche am nächſten gelegen, häufig beſuchet. Die gegenwärtigen Herren Proviſores, die hieſige Kaufleute Eichler und Pudens, haben ſich die rühmliche Mühe gegeben, der Kirche eine Stundenuhr ſowol, als inwendig eine Orgel, mehrentheils auf eigene Koſten, zu beſorgen, wie ſie auch überhaupt auf die innerliche Zierde der Kirche auf alle Wege geſehen, welches Ihnen nicht anders, denn zum Nachruhme, dienen kann.

Der bey dieſer Kirche vom Anfange ihrer Erbauung geſtandene Prediger iſt: Herr George Michael Hirſchfeldt, welchem vor einigen Jahren

Herr Johann Peter Gericke adjungiret worden. Von dieſem beliebten und geſchickten Manne hat man jüngſthin eine von ihm abgelegte Predigt im Druck erhalten, welche den Titul führet: Die Führung der Seele die JEſum ſuchet 1745. 4.

Ich

Ich muß hierbey von der Beſchaffenheit des Armenweſens erwehnen, daß der Anfang Ao. 1580. von einigen Bürgern gemacht worden, welche ein klein Capital zuſammen geleget und eine Büchſe errichtet, womit ſie zum Behuf der Armen ſammlen laſſen. Ich habe oben zum Beweis des Alterthums der Stadt eine Paſſage aus einem beim Armenweſen verwahrten Buche angeführet. Aus dieſem kleinen Anfange iſt nach und nach, da Altona gröſſer geworden, und die Armuth zugenommen, die itzige Armenanſtalt erwachſen, welche von 4 aus der Bürgerſchaft erwehlten Vorſtehern verwaltet wird. Ihre Zuflüſſe beſtehen aus den in den Klingelbeutel, und ordinairen Büchſen, ſodann für die Kirchthüren geſetzten Becken geſammleten Geldern, ferner was in den in Particulierleute Häuſern hängenden Büchſen, aus den Leichlackens, Laternen und dergleichen kömmt. Hievon aber muß eine groſſe Menge armer Leute und Kinder unterhalten werden, daher Gottes Segen bey dieſen Anſtalten von je her merklich geſpühret worden. Die Armengelder werden in Gegenwart eines aus dem Miniſterio und eines aus dem Rathe von den Kirchjuraten und Vorſtehern der Armen, ausgetheilet. Dieſe haben auch die Verwaltung des Waiſenhauſes, worinne beſtändig über 50 Kinder erzogen werden, über welche ein Zuchthalter und Zuchthalterin, auch Speiſemeiſter zur Verwaltung der Oeconomie beſtellet iſt. Hiernechſt iſt das Armenhaus, worinnen 80. arme Perſonen unterhalten werden, welches nunmehro der Stadt zugehöret, auſer daß der Herr Graf Reventlau das Recht hat, 12 Stellen in dieſem Hauſe eigenbeliebig zu beſetzen. Die Einkünfte dieſes Hauſes kommen aus den belegten Capitalien und aus dem Ueberſchuſſe des Lumberts her, wozu ein Theil des Geldes von dem Armenhauſe vorgeſchoſſen worden. Von dieſen Einkünften muß öfters den übrigen Armenanſtalten ein Zuſchuß geſchehen, und iſt die Verwaltung insbeſondere zween Proviſoren aus der Bürgerſchaft übertragen, gleich überhaupt zum ganzen Armenweſen, allezeit iemand ex Senatu committiret wird. Die Belegung der Armengelder auf ſichere Hypothequen iſt in der oben bey den Kirchengeldern berührten allerhöchſten Verordnung ausdrücklich befohlen. Zum Beſten der Armencaſſen iſt auch mittelſt allerhöchſten Verordnungen vom 10ten Octobr. 1738. und 3ten Julii 1739. diſponiret, daß die Verlaſſenſchaften derer jenigen Perſonen, welche in den Armenhäuſern verſtorben, oder aber aus den Armencaſſen ihren völligen Unterhalt gehabt haben, nicht ihren Verwandten, ſondern dem Armenhauſe, oder der Armencaſſe zufallen ſollen. Uebrigens aber iſt die Verfaſſung der hieſigen Armenanſtalten nach der allerhöchſten Königl. Verordnung wegen Einſtellung des Bettelns und Verpflegung der wahren allmoſenswürdigen Armen vom 7. Sept. 1736. eingerichtet.

Altona iſt ſo glücklich geweſen, daß gleich bey dem erſten Anbau das Licht des Evangelii hieſelbſt geleuchtet hat, mithin die an andern Orten bey vorgenommener

mener Reformation entſtandene Unruhen nicht empfinden dürfen, daher zwar die Kirchengeſchichte in dieſem Stücke ſehr mager aber deſto angenehmer iſt.

Altona iſt aber auch darinne glücklich, daß, ohnerachtet ſo vielerley Religionen hieſelbſt gedultet werden, dennoch daher nicht die geringſte Unordnungen oder Unruhen entſtehen. Daß vernünftige Geiſtlichen, kluge Obrigkeiten, weiſe Verordnungen des allergnädigſten Landesherrn, und andere Urſachen hiezu etwas beytragen, iſt wol ausgemacht. Dieſes iſt gewiß, daß in Altona ſehr viele Religionen gedultet werden, und deren Erzehlung macht einen groſſen Theil der altonaiſchen Kirchengeſchichte aus, wovon ich auch gegenwärtig was leiſten will. Es iſt unleugbar, und darf nicht lange bewieſen werden, daß ein Fürſt des Heil. Röm. Reichs Macht habe, allerhand Religionen in ſeinem Lande zu dulten. Denn gleichwie das ſo genannte ius circa ſacra dem Territorio ſelbſt anklebet, und aus einem iure epiſcopali keinesweges hergeleitet werden darf, ſo kann auch keinem Fürſten verwehret werden, allerley Religionen in ſeinem Lande zu dulten. Es bindet Ihme darinnen der weſtphäliſche Friede durchaus die Hände nicht, maſſen ein anders iſt, dulden müſſen, ein anders aber dulden können, deren das erſtere zwar im weſtphäliſchen Frieden von den 3 Hauptreligionen verordnet, letzteres aber nicht verbothen worden, weil es ſehr öfters zum Verfall Städte und Länder gereichen würde, alle mit der Hauptreligion nicht übereinkommende emigriren zu laſſen, wovon PVFFENDORFF gar artig ſchreibet: 129) *Execrabilem immanitatem ſpirat illud dicterium certorum hominum: Praeſtare deſertam, quam ab haereticis cultam*, und weiter: *Doctrina Evangelii ad deſtruendas Reſpublicas inſtituta non eſt, nec vlla Principi obligatio incumbit, religionem violento aliquo aut turbido modo propagandi.* Daß aber einem Staate auch nützlich ſey, verſchiedene Religionsverwandte zu dulten, kann aus Gründen erwieſen werden. Denn es iſt unleugbar, daß, wo die Gewiſſensfreiheit einem ieden verſtattet und viele Secten gedultet werden, die Einwohner, Handlung, Künſte, Macht und Reichthum eines Staats erwachſe, und die Seehafen, und andere zum Handel gelegene Plätze am bequemſten ſeyn, wo ſo viele unterſchiedliche Meinungen gedultet werden können. Die niederländiſche Republique iſt ein untrügliches Beiſpiel, welche niemals zu einem ſo groſſen Grade der Macht würde gekommen ſeyn, wenn ſie nicht dieſes beobachtet hätte. Ja ſelbſt die Religion empfindet den Vortheil, daß an ſolchen Orten denen Geiſtlichen oblieget, eine gröſſere Erkenntniß von Gott und göttlichen Dingen ſich zuwege zu bringen, einen unſträflichern Wandel zu führen, um theils Hochachtung ſich zu erwecken, theils der Gegner Vorwürfe abzulehnen, welches alles ſonſt, wenn Nachahmer fehlen, in Faulheit und wildes Leben verwandelt zu werden pflegt. Auch pflegt an ſolchen Orten der Pö-

129) *PVFFENDORFF. de habitu relig. Chriſt.* §. 50.

Pöbel in der Religion beſſer unterwieſen zu werden, weil die Geiſtlichen es ungerne ſehen, daß einer ihrer Zuhörer zu einer andern Secte übergehe. 130)

Dieſen Grundſatz haben Se Königl. Majeſt. und Dero glorwürdigſte Vorfahren jederzeit für Augen gehabt, daher König Friedrich der Dritte glorwürdigſter Gedächtniß, in dem erſten der Stadt allermildeſt ertheiltem Privilegio, allen Handwerkern aller Religionen Erlaubniß ertheilet, ſich hieſelbſt niederzulaſſen, und ihr freies Exercitium Religionis zu treiben Se. Königl Majeſt Friedericus Quartus, verſtatteten abermals in dem allergnädigſten Privilegio von 1713. allen Religionen, ſo gar der Griechiſchen, die freie Uebung ihres Glaubens und Gottesdienſtes, welches Se. itztregierende Königl. Majeſt ſammtlich allergnädigſt beſtätiget haben. Alle bey ſolchen Vergönſtigungen zu beobachtende Vorſicht iſt auch hier angewandt, um alle Streitigkeiten unter den verſchiedenen Religionen ſorgfältig zu vermeiden, wie unten weiter zu bemerken ſeyn wird. Denen Socinianern, welche Secte wol am gefährlichſten iſt, iſt in angezogenem Königl. Privilegio de Ao. 17 3. der Aufenthalt und Glaubensübung ausdrücklich verſaget, ſo, wie ſchon König Friedrich der Dritte ſolches denſelben nicht verſtatten wollen, wenn ſie auch, (wie des Monarchen Worte geweſen ſeyn ſollen,) ihm eine Stadt von Copenhagen bis Helſignoer bauen wolten. 131) Auch die itzt glorwürdigſt regierende Königl. Majeſt. haben ſo gar das Leſen ſocinianiſcher und anderer dergleichen Bücher in Privatverſammlungen ausdrücklich verbothen. 132) Es iſt dahero wol denen bisher gemangelten hinlänglichen Nachrichten, und ausgeſtreuten ungleichen Berichten von Altona zuzuſchreiben, wenn der berühmte Herr geheimde Rath Boehmer ſchreibet: 133) Daß in Altona auch ſo gar denen Socinianern die öffentliche Glaubensübung verſtattet würde. Die Geſchichte von dem unter König Friderico III bekannt gewordenen Stanislao Lubinitzki mag vielleicht Gelegenheit dazu gegeben haben. Dieſem berühmten Socinianer, deſſen Leben Herr Conſiſtorialaſſeſſor HOLBERG beſchreibet, 134) ward nur in Anſehung der Achtung, in welcher er beim Könige ſtund, vergönnet, in Altona zu wohnen, welches er doch nicht einmal gethan, ſondern in Hamburg bis an ſeinem Tode Ao. 1675. ſich aufgehalten, und hier in Altona, wo er ſich ein Begräbniß gekauft, begraben worden. Die Religionen, ſo gegenwärtig ihre öffentlichen Uebungen in

130) *PUFFENDORFF. Ius Feciale divinum* §. 5.

131) HOJER. Dänemarkiſche Geſchichte, *p.* 497.

132) Siehe Verordn. in wie weit geiſtliche Verſammlungen auſerhalb des öffentlichen Gottesdienſtes zugelaſſen, den 13. Febr. 1741. §. 15.

133) *BOEHMER. in manuduct. ad method. diſput. p.* 294. *theſ.* 17.

134) In der Däniſchen Reichshiſt. 3ten Theil, *p.* 707. *ſq.*

dieser Stadt haben, sind: die Juden, die Catholiquen, Reformirten und Mennonisten, von welchen allen und deren Verfassung ich einige Nachricht zu ertheilen mich schuldig erachte.

Denen Juden ist bereits von denen Grafen zu Schauenburg verstattet worden, die Uebung ihres Gottesdienstes in Altona zu treiben. Es ist ungewiß, in welchem Jahre solches geschehen, und es ist ihnen selbst nicht bekannt. Die Ursache ist diese: Weil das Privilegium, von des letzten Grafens Kammersecretario zur Confirmation abgefordert, durch das geschwinde Absterben des Herrn aber ihnen nicht wieder gegeben worden. So wird die Ursache in dem ersten Königl. Privilegio angegeben. Dieses erhielte die Judenschaft von Christian dem Vierten, als ersten Adquirenten der Stadt Altona Ao. 1641. Ich werde bey dem Leser vermuthlich keinen Unwillen erwecken, wenn dasselbige, weil es vor das erste gehalten werden muß, hieselbst vollständig einrücke. Es lautet also:

Wir Christian der Vierte von Gottes Gnaden, zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen König etc. etc. Thun kund hiermit, gegen männiglich, nachdem die Zeit hero zu Altona Schutzverwandte Juden, um Confirmirung ihrer von voriger Obrigkeit des Orts genossener Privilegien, und Sicherheit unterthänigst angehalten, daß Wir nach vorher eingeholtem Bericht Unserer pinnebergischen Beamten endlich ihrem Suchen mit dieser Condition, nemlich wann sie zu Schutzgeld für eine iede Familie jährlich Fünf Reichsthaler entrichten, und solches zugleich auch diejenigen, so in Hamburg wohnen, welchen dann hergegen frey stehen soll, ihres Gefallens sich auch allda zu setzen, umzugehen und niederzulassen, mit ausgeben wollen, gnädigst geruhet, nemlich sie auch darauf in Unsern Königl. Specialschutz und Schirm, auch sicher Geleit, samt Weib und Kind, Gesinde und was ihnen mehr zugehörig, hiemit auf und an, daneben confirmirend ihre zuvor gehabte Privilegia, die an des nachfolgenden ohngefehren Inhalts, weil sie von gräflichen Kammersecretario ad de novo Confirmandum, sollen abgefordert, nicht aber propter praeventionem mortis proxime defuncti Comitis wiederum extradiret seyn, wie berichtet, als:

1. Daß sie eine Synagoge halten, ihren Gottesdienst nach jüdischen Ritibus darinn üben, auch ihren Kirchhof, darin auf jüdische Weise ihre Todten zu begraben, halten mögen.

2. Daß

2. Daß solche ihre Synagoge benebst den Rabbi, Vorsinger und Schuldiener von aller Pflicht und Zulage entfreiet seyn.

3. Daß ihre Kinder, wenn sie sich verheirathen, so lange sacris paternis bleiben, ebenmäsig des Schutzes und Freiheit zu genieſſen, sobald sie aber ihre Familien von den Eltern separiren, alsdann abſonderlich auch Schutzgeld geben müſſen.

4. Daß ihnen alle ehrliche Handthierung von Kaufen und Verkaufen in allerhand Handel zu exerciren, auch auf ihre Weiſe zu schlachten, vergönnet sey.

5. Daß, jüdiſchen Wuchers halber, ihnen ein Pfenning die Woche von ieder Mark zugelaſſen, wohingegen die verſetzte Pfänder Jahr und Tag, den Verſetzern zum Beſten, zu behalten ſchuldig, nach verfloſſener Jahres Zeit aber, dafern die Zinſe nicht abgetragen, oder ſonſten mit ihnen nicht accordiret wird, haben ſie beim Vogte zu Ottenſen Tag und Datum, wanns ihnen zu Pfande gebracht, anzugeben, und den Verpfändnern, wo ſie in der Nähe, die Redemtion anzumelden, daferne dann ſelbige innerhalb 6 Wochen nicht erfolget ſey, ihnen der Verkauf erlaubet, und haben ſie dem Verpfänder weiter zum Pfande nicht zu antworten.

6. Wann ſie vertrauete Güter gekauft, oder Geld darauf geliehen, und ſelbige innerhalb 6 Wochen wieder beſprechen, haben ſie die Güter, iedoch gegen Erſtattung des Pretii oder Pfandgeldes ohne Zinſe dem Beſprecher zu reſtituiren.

7. Wie imgleichen, wann ſie unwiſſentlich geſtohlne Güter gekauft, oder darauf Geld geliehen, ihnen das Pretium oder Pfandgeld wieder zu geben; daferne ſie aber der Wiſſenſchaft überwieſen, oder endlich beargwohnet, haben ſie ohne Entgeld, (die Strafe Uns, als der hohen Obrigkeit, darüber vorbehaltlich,) das gekaufte oder verpfändete Gut zurück zu geben.

8. Mögen ſie geringe und ſchlechte Sachen unter ſich in ihrer Synagoge ſchlichten und vertragen, ohne Zuthun des Vogtes, wenn ſoferne

9. Sich ihrer einer strafbar machte, daß derselbe allein gezüchtiget, die sämtliche Schutzverwandte aber, wenn sie dessen nicht theilhaft worden, nicht bestrafet werden, wo hingegen sie fürs

10. Sich allerdings Geleitsschier, und friedlich, so wol unter sich, als gegen iedermänniglich, insonderheit aber gegen Uns gehorsamst zu verhalten, Unser Bestes zu wissen und zu befördern, Schaden und Nachtheil aber bestmöglichst zu verhüten und abzuwenden, sodann jährlich ihr Schutzgeld, ein ieder für sich zu rechter bestimmter Zeit, als auf Ostern, zu bezahlen, und abzustatten: gestalt sie dann auch zum Beschluß und fürs

11. Keinen fremden Juden, so nicht mit ein Schutzverwandter, ohne Vorwissen Unserer Beamten, bey sich zu gedulten, oder über 14. Tage bey willkührlicher Strafe zu beherbergen, weniger, daß selbigem zugelassen sey, daselbst sich aufzuhalten, oder Handel und Handthierung zu treiben. Diese obgesetzte Punkten samt und sonders thun Wir, wie ob berühret, praestitis praestandis, ihnen, in so weit sie bey Zeit vorigen Grafens Regierung also ihnen concediret und eingeräumt gewesen, auch weiter nicht, Kraft dieses gnädigst anderweit confirmiren, und bestätigen. Befehlen auf solchem Fall Unsern Beamten, so itzo oder künftig des Ortes seyn, daß sie dabey bis an Uns erwehnte Juden kräftigl. handhaben, schützen und vertreten sollen, sonder Gefehrde. Urkundlich unter Ihro Königl. Maj. Handzeichen und Secret. Geben auf Unserm Hause Glücksburg den 1. Augusti Ao. 1641.

(L.S.) *Christian R.*

Dieses sind die Freiheiten und Bedingungen, unter welchen die jüdische Nation hieselbst aufgenommen worden. Sie sind von Königen zu Königen bis hieher allergnädigst bestätiget worden, haben aber auch zu unterschiedlichen malen Veränderungen und Zusätze erlitten. Ich will die fürnehmsten anzeigen, die einen besondern Einfluß in die Hauptverfassungen haben. So verordnete König Friedrich der Dritte, in denen Ao. 1664 den 15. Julii confirmirten Privilegien, daß zween Aeltesten nach jüdischer Form in Eid und Pflicht solten genommen werden, um auf das Königl. Interesse in Ansehung der Schutz- Todten- Bruchgelder und andere dergleichen Sachen Acht zu geben. Die Erkenntniß in geringschätzigen

schätzigen und Sr. Königl. Majest. Interesse nicht angehenden, besonders aber die jüdischen Ceremonien betreffende Sachen, ward dahin extendiret, den in ihrer Synagoge gewöhnlichen äuserſten Zwang zu gebrauchen, und hat sich der König vorbehalten, wegen nicht abgetragenen Schutzgeldes die Synagoge schliessen zu lassen.

König Christian V. legte unter die Cognition der Aeltesten und Rabbiner zu Altona, der jüdischen Ceremonien halber, alle in allerhöchst Deroselben Fürstenthümern und Landen (Glückstadt ausgenommen) sich aufhaltende Juden. Ihnen ward vom Könige Friederico dem IV. frey gegeben, die fremden Juden, so kein Geleit haben, oder sich ihres geführten Wandels halber verdächtig machen, mit Vorwissen des p. t. Praesidenten vermittelst ihres Bannes von hier zu treiben, und in der von der itztregierenden Königl. Maj. ertheilten allergnädigsten Bestätigung, ist die Cognition der hiesigen Aeltesten und Rabbiner in den Kirchenceremonien, und andern Sachen zwischen Juden und Juden, bis an den kleinen Beldt, fest gesetzet worden. Dagegen ist in der Königlichen Verordnung von Ao. 1705. denen Juden, Rabbinen und Aeltesten ausdrücklich untersaget worden, in Hurerey, Schlägerey und Injuriensachen einige Brüche zu dictiren, sondern solche Sachen zur Untersuchung an die Stadtgerichte zu verweisen, übrigens auch sich nicht zu unterstehen, Christen und Christenhäuser im Bann zu thun, dergestalt, daß kein Jude mit ihnen Umgang oder Handlung habe. Dieses ist die Verfassung der jüdischen Gemeine, welche einen Oberrabbiner, nebst 3. Aeltesten hier in Altona hat, iedoch das Schutzgeld anitzo nicht nach Familien, sondern in einer überhaupt accordirten Summa bezahlet.

Es sind verschiedene gelehrte Rabbiner bey dieſer jüdischen hohen Schule oder Archisynagoge gewesen, deren der sel. Moller in seinem Cimbria litterata besonders drey erwehnet:

R. Hillel Ben Naphthali Hirtz, welcher Ao. 1670. in Pohlen verstorben. 135.)

R. Menachem Zion, welcher Ao. 1687. hieselbst gestorben. 136)

R. Salomon Salmann, welcher zu Ausgange des 17. Seculi hieselbst Oberrabbiner gewesen. 137)

Gegenwärtig hat die hiesige Jüdische Gemeine R. Heseckiel Abraham von Catzenellenbogen, welcher derer Jüdischen Gemeinen zu Hamburg, Altona, Wandsbeck und bis an den Beldt Oberrabbiner oder Archisynagogus ist, nur daß die glückstädtischen Juden ihme nicht unterworfen.

135) *MOLLER. Cimbr. Litterat. Tom. 2. p. 336.*
136) *ibid Tom. 2. p. 1038.*
137) *Id. ibid. Tom. 2. pag. 751.*

Digitized by Google

Unter den hamburgischen berühmten Rabbinen hat einer, Nahmens Israel Meyer hieselbst Ao. 1701. den christlichen Glauben angenommen, und dem Namen Friedrich Christian Meyer bekommen, unter welchem Er nachhero unterschiedliche Schriften, sonderlich von dem wahren Meßia heraus gegeben, welche der oft belobte MOLLERVS anführet. 138)

Mit diesen Juden, Hochdeutscher Nation, hat die Gemeine der portugiesischen Juden keine Verbindung, als welche auch nicht unter dem Schutze, wie iene stehen. Als Glückstadt angelegt ward, sind viele portugiesische Judenfamilien daselbst hingezogen worden, deren besondere Privilegia bey dem Herrn Consistorialassessor Lackmann zu finden sind. 139) Verschiedene haben sich denen Studiis ergeben, und sind sonderlich in der Arzeneiwissenschaft berühmt worden, unter welchen Daniel a Castro und Benjamin Mussaphia von dem in den Schleswig-Holsteinischen Geschichten sehr bewandert gewesenen Johann Moller genannt werden. 140) Diejenigen portugiesischen Familien aber, die sich in Hamburg aufgehalten, haben im Jahre 1611. den 31. May von Graf Ernst zu Schauenburg ein Stücke Landes gekauft, bey Altona, und dabey die Conceßion erhalten, einen Kirchhof daselbst anlegen und ihre Todten begraben zu dörfen. Sobald als König Christian IV. Glorwürdigsten Gedächtnisses die Succeßion in den schauenburgischen holsteinischen Landen überkam, haben höchst Dieselbe solch Privilegium im Jahre 1641. sofort allergnädigst confirmiret, so auch nachhero von allen nachfolgenden Königen geschehen.

Nach der Hand sind einige Familien nach Altona selbst gekommen, welche aber gleich andern Einwohnern das Bürgerrecht gewinnen müssen, und sonst ihre eigene, von der hochdeutschen Nation abgesonderte Versammlungen haben. Diese portugiesische Juden unterscheiden sich von denen Hochdeutschen, in nichts denn in einigen Kirchenceremonien bey Ein- und Aussetzung der Thora und Gebeten. Die Ursache liegt darin, daß iene ihre Ritus aus Portugal haben, diese aber den Polnischen Juden folgen, unerachtet erstere sich rühmen daß die ihrigen viel älter seyn, und der Grund aller itzigen Jüdischen Ceremonien und Gebete in den Verfassungen der alten portugiesischen Gemeinen zu suchen sey. Diese haben auch gewisse ordentliche Gesänge, welche die Hochdeutsche nicht haben.

Die Römischcatholischen haben bereits zu den Zeiten der Grafen zu Schauenburg in Altona einen Gottesdienst gehabt. Es erhellet solches aus der Erzehlung des seligen Mollers, 141) von der Controverse des damahlig hiesigen Catholischen Pre-

138) *MOLLER. Cimbr. Litterat. Tom. 2. pag. 549.*
139) Einleitung zur Schleswig-Holsteinischen Historie 3te Theil p. 494.
140) *Isag. ad histor. Cherson. Cimbr. P. 2. p. 95. seqq.*
141) *MOLLER. Cimbr. Litterat Tom. 2. p. 82.*

Digitized by Google

Predigers Henrici Neveri, eines Jesuiten, welche derselbe Ao. 1606 mit D. Philippo Nicolai, Pastoren an der Catharinenkirche zu Hamburg gehabt. Es hatte sich solche über einen gewissen Alexander de la Roche entsponnen. Dieser ist ein Florentiner von Geburth und ein Banquier gewesen, mit welchem besonders Graf Ernst ein starkes Geldnegoce gehabt. Die freie Uebung ihrer Religion aber ist vom Könige Friederico III. ihnen hiernechst zugestanden worden. Der damalige französische Gesandte, Hugo Terlon, brachte solches durch seine Vorsprache zu wege, zu einer Zeit, da der französische Hof dem schwedischen Hofe mehr zugethan war, als den Dänischen. Wiewol die persönlichen Eigenschaften dieses Gesandten, welchem Herr Holberg 142) den Character eines aufrichtigen und ehrlichen Mannes gibt, des Königes einzige Bewegursache gewesen. Die Königl. Bewilligung, die auch bey gedachtem Herrn Holberg zu lesen, lautet folgender gestalt:

Wir Friedrich der Dritte etc. etc. Thun kund hiemit, und zu wissen, daß Wir auf die von Hugo Terlon, Rittern des St. Johanniterordens zu Jerusalem, und Sr. Allerchristlichen Maj. ausserordentlichen Ambassadeur an Uns gelangte Bitte und Vorstellung, denenienigen, welche sich zur Römischcatholischen Religion bekennen, erlauben und zulassen, diese ihre Religion frey und ungehindert in Unser Stadt Altona zu üben; doch mit dieser Einschränkung, daß es ohne weitläuftige Ceremonien, und insonderheit ohne Proceßionen geschehe, die sonst in den Römischcatholischen Landen gebräuchlich sind. Zu dem Ende geben Wir ihnen auch Kraft dieses offenen Briefes Freiheit, ein Haus zu kaufen, zu miethen oder zu bauen, welches zu ihrer Religionsübung dienen kann. Daher gebiethen und befehlen Wir nicht allein Unserm Minister und Praesidenten in Pinneberg, sondern auch allen denenienigen, welche daselbst etwas zu sagen haben, daß sie diese Leute in der Erhaltung dieses Privilegii schützen etc. Kopenhagen, den 16. May Ao. 1658.

Friederich
weiter unten
Erich Krag.

König Christian V. bestätigte diese Privilegia unterm 9. Mart. 1678. und erweiterte selbige darinne, daß sie einen der Kirchen zuständigen eigenen Platz zum Kirch-

142) Dänische Reichshistorie 3ter Theil pag. 301.

Kirchhofe aptiren, und ihre Todten darauf begraben durften, ertheilte auch derselben, und der Kirchen, gleich andern geistlichen Gebäuden, alle Immunitaeten von bürgerlichen Beschwerden, welche Freiheiten so wol vom Könige Friedrich dem Vierten glorwürdigsten Andenkens, als Sr. ietztregierenden Königl. Maj. allergnädigst bestätiget worden.

Es gehören zu dieser Römischcatholischen Kirche nicht alleine die in Altona wohnende, sondern auch die in Hamburg sich befindende Catholiquen, als welche beide Gemeinden mit einander paria iura haben, und vermöge einer Königl. allerhöchsten Resolution vom 17. Decemb. 1736. ist auch der Klerisey die Freiheit gelassen, nach den Reguln ihrer Religion und ihres etwannigen Ordens sich zu achten, und ihnen wegen des nexus obedientiae intuitu ihres Provincialis nichts in den Weg zu legen. Das erste zu ihrem Gottesdienste gewidmete Haus ward von den Schweden mit in die Asche geleget, und es ist nachhero, gleich nach dem Brande, eine neue Kirche wieder erbauet worden, die nicht allein äuserlich von gutem Ansehen, sondern inwendig auch recht zierlich ist. Diese Gemeine intendirte zwar im Jahre 1722. einen Thurm auf ihre Kirche zu setzen; alleine wie keiner fremden Religion in Altona dergleichen verstattet wird, so wolten auch die damals regierende Königl. Maj. solches nicht zugeben.

Die Reformirten haben ebenfalls die freie öffentliche Uebung ihres Glaubens hieselbst, und zwar haben sie solche von denen Grafen von Schauenburg bereits um das Jahr 1601. durch Vorsprache Graf Ernsten von Mannsfeld erhalten, welcher in einem den 28. October 1601. aufgesetzten so genannten Rathschlag denen Niederländern und Pfälzern, die diese Gemeine zuerst gestiftet, verschiedene Instructiones gegeben. Im Jahre 1602. hat diese Gemeine bereits aus Niederländern, Hochdeutschen, Wallonen, und Franzosen bestanden, welche dann sämmtlich sowol von Graf Ernsten als Graf Otto zu Schauenburg im Jahr 1636. den 28. Novemb. unter dem Namen der Evangelischreformirten Gemeine, ihre Privilegia und deren Confirmationen erhalten. Denn als die von denen durch Grausamkeit des Herzogs von Alba aus den spanischen Niederlanden geflüchteten Wallonen in Stade Ao. 1588. errichtete Gemeine, zu welcher sich die in Hamburg wohnenden Niederländer hielten, abnahm, so suchten letztere das freie Religionsexercitium in hiesiger Stadt, das sie obgemeldter massen erhielten. 143) Es gehören zu dieser Gemeine nicht allein die in Altona selbst wohnende, sondern auch die in Hamburg seßhafte dieser Religion zugethane, so wol deutscher, als holländischer und französischer Nation. Die Hauptfundation dieser Gemeine

143) *Vid.* Historisch- wahrhaften Bericht von den Streithändeln der reformirten Gemeine deutscher und französischer Nation, Ao. 1686.

ne ist die vom Könige Christian dem IV. glorwürdigsten Andenkens, ertheilte, folgenden wörtlichen Inhalts sevende:

Wir Christian der Vierte etc. etc. Thun kund hiermit gegen männiglich für Uns und Unsere Nachkommen. Nachdem bey Uns nach von GOtt geschickter Aenderung in der Regierung die reformirte evangelische Gemeine zu Altona um Continuation auch respective Confirmation ihres bis daher ruhiglich gebrauchten freien Exercitii, samt dabey von vorigen Grafen von Schauenburg genossener Freiheit und Privilegien, unterthän und demüthigst angehalten und gebethen, sodann zu einer willkührlichen Recognition sich gutwillig offeriret und angebothen, daß Wir dahero solchem ihren Gesuche gnädigst geruheten statt zu geben. Thun auch solches hiermit und in Kraft dieses, dergestalt und also, daß gedachte Gemeine und Deroselben Gliedmassen, nicht alleine, wie bis anhero geschehen, ihre freie unbehinderte Versammlung und Conventus zu ihrem Gottesdienste, an und in denen dazu geordneten Plätzen und Kirchen hinfüro daselbsten ferner continuiren und pflegen, besondern auch zu Unterrichtung ihrer Jugend und Fortpflanzung der Gemeine eine öffentliche Schule halten, nicht weniger Macht haben, die gebauete heute oder morgen, ohne iemandes Einrede auf ihre Kosten zu vergrössern, zu erweitern und vom neuen aufzubauen, imgleichen wann einige geringe Gebrechen, als etwa von ihrem Gottesdienste, Kirchendisciplin, oder andern schlechten Sachen herrührend, sich ereignen, selbige durch ihr eigenes, von Reformirten niedergesetztes Consistorium für sich judiciren und erörtern mögen. Wann aber die Sachen wichtig, und von ihnen nicht können geschlichtet werden, oder auch sonsten vom iure Episcopali dependiren, sollen Dieselben an Uns sofort devolviret und gebracht werden. Hingegen wollen Wir obgedachte ganze Gemeine insonderheit die daselbst wohnende Prediger, (welche dann eines ehrbaren unberüchtigten Lebens sich befleißigen, alles unnöthigen Debochirens und Scheltens auf der Kanzel sich enthalten, und nur dahin sehen sollen, wie Sie ohne Aergerniß ihre anbetraute Gemeine bauen, und dem lieben GOtte in der Stille dienen können) sodann alle andere Kirchen- und Schuldiener samt alle den Ihrigen, in Unsern Königl.

specialen Verspruch nehmen, sie in der Verrichtung ihres Gottesdienstes von niemand turbiren noch betrüben lassen, besonders sie samt und sonders wieder männiglichen Gewalt und Eintrag kräftigst manuteniren, handhaben und vertreten, die Kirchengebäude, wie auch die Prediger- Kirchen- und Schuldienerhäuser und Wohnungen von aller Einquartierung, Beschwerden oder Ungeldern, wie die Namen haben mögen, gänzlich befreien und damit nicht belegen lassen, in Summa sie gleich andern Unsern Kirchen und Schuldienern, auch Unterthanen iederzeit gebührlich schützen und beschirmen, gestalt Unsere Beamte, so itzo zu Pinneberg oder des Ortes seyn, oder künftig seyn werden, hierüber bis an Uns allerdings festiglich halten, und niemanden das geringste sich dawider gelüsten zu lassen gestatten, sondern die Verbrecher ernstlich strafen und es an ihnen animadvertiren sollen, sonder Gefehrde. Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und Secret. Gegeben auf Unserm Hause Glücksburg den 29. May Ao. 1641.

Christian.

Diese allergnädigste Concession ist von allen glorwürdigsten Nachfolgern an der Regierung, und von Dero itzregierenden Königl. Maj. im Jahre 1732. den 21. April allerhuldreichst bestätiget worden.

Die deutsche Kirche brannte im Jahre 1645 ab, und ward noch in selbigem Jahre wieder aufgebauet, bey welcher von Zeit zu Zeit theils holländische, theils deutsche, theils französische Prediger, theils solche, die alle, oder zwey in solchen Sprachen predigen konnten, erwehlet worden, bis die französische Gemeine sich separiret.

Die Wahl solcher Prediger stehet der ganzen Gemeine zu, und da dieses Recht in Ao. 1703. das Consistorium alleine an sich ziehen wollen, so ist solches durch einen allergnädigsten Befehl cassiret, und dem Consistorio nichts mehr, als die Praesentirung zugestanden, der Gemeine aber solche per maiora in der Kirche zu Altona zu verrichten anbefohlen worden.

Das wichtigste aber, so in den reformirten Kirchenwesen vorgefallen, ist wol die im Jahre 1716. geschehene Errichtung eines besondern Consistorii, und mithin Separirung der altonaischen von der hamburger Gemeine. Das hamburger reformirte Consistorium hatte bishero viele wider die Königl hohe Iura Episcopalia laufende Eingriffe und Attentata begangen, auch sich eine Autoritaet und

Domi-

Dominat über die altonaiſche reformirte Gemeine angemaſſet. Sr. Maj. König Friedrich IV. glorwürdigſten Andenkens reſcribirten daher von Gottorf aus unterm 29. April 1716 an den Herrn Graf Reventlau, als damaligen Praeſidenten: daß die in Altona wohnende, der reformirten Religion zugethane Gemeine befugt ſeyn ſolte, zu Beruhigung ihres Gewiſſens, und deſto beſſerer Beförderung ihrer Seelenpflege, ohne Zuthun des Conſiſtorii der reformirten Gemeine zu Hamburg, zu der Zeit und Hinzukunft, einen eigenen Prediger, der aber beſtändig in Altona wohnen und bey ſeiner ihme anvertrauten Gemeine bleiben ſoll, zu berufen, auch von nun an unter ſich ein eigenes Conſiſtorium zu Altona zu etabliren und zu halten. Zu dieſem Behuef wurde den geſamten hamburgiſchen Reformirten, welche ſich zu Altona verſammleten, ernſtlich und bey Verluſt der ihnen allergnädigſt gegönnten und confirmirten Privilegien, anbefohlen, daß dieſelben von den in Händen habenden auf Häuſer zinnsbar belegten Capitalien, und der altonaiſchen reformirten Kirche gewidmeten Legatengeldern, zu benöthigter Salarirung eines eigenen altonaiſchen reformirten Predigers, auch anderer Kirchen- und Schulbedienten, einen gewiſſen jährlichen Fond von zweitauſend Mark jährlicher Renten, der altonaiſchen reformirten Gemeine unverzüglich und ſo balde thunlich, anweiſen, und zu deren und des altonaiſchen reformirten Conſiſtorii Adminiſtration und Diſpoſition überlaſſen ſolten. Geſtalt zu dem Ende die in der Stadt Altona fallende Todten- und Begräbnißgelder, und andere in Königl. Jurisdiction ſtehende Kirchenhebungen, den hieſigen Reformirten dazu mit angeſchlagen und cedirt werden könnten. Wohingegen aber denen hamburgiſchen Reformirten die freie Diſpoſition über die übrigen Legatengelder bleibet, ihnen auch frey ſtehen ſollte, die Uebung ihres Gottesdienſtes und anderer Parochial-actuum in der groſſen hieſelbſt belegenen reformirten Kirche mit den altonaiſchen Reformirten zu verrichten, iede Gemeine aber ihr eigenes Wahlrecht, zu Berufung ihrer Prediger, bis auf Königl. allergnädigſte Confirmation haben ſolte.

Es iſt bey dieſer Trennung auch geblieben, und obige allerhöchſte Verfügung auch von iezt regierender Königl. Majeſtät allergnädigſt beſtätiget worden.

Es hat dieſe Gemeine verſchiedene berühmte Männer zu Predigern gehabt, welche ich noch berühren muß:

Mauritius Neudorff war um das Jahr 1610. reformirter Prediger in dieſer Stadt, welche damals als ein Flecken noch den Grafen zu Schauenburg gehörte. Ein heftiger Widerſacher der Lutheraner, der beſonders mit Schelten und Schmähen wider dieſelben ſich hervor gethan, daher er von dem ſeligen MOLLERO einen überaus üblen Caracter bekommen. 144) Er fand wegen

144) *MOLLER. Cimbr. Litterat. Tom. 2. p. 579. Scriptor ſummae in Lutheranos malo-*

einer Predigt, genannt: Schönes Margaritlein, an Jacob Reineccio, Paſtorn an der St. Catharinenkirche in Hamburg einen Gegner. 145)

Daniel Sachſe, aus Bernburg gebürtig, war zu Leiden der Heil. Schrift Doctor geworden, und ward Ao. 1652. Prediger der hieſigen reformirten Gemeine. Seiner Gelehrſamkeit halber, ſonderlich in den morgenländiſchen Sprachen, wird er ſehr gelobt. Unter ſeinen Schriften iſt auch eine Leichpredigt auf König Friedrich den III. welche den Titul führet: Der däniſche Moſes. Er ſtarb Ao 1676. und hatte zum Nachfolger:

Chriſtian Pauli, 146) er war Herzog George Wilhelms zu Brieg Hofprediger, Generalſuperintendent, und erſter Beiſitzer des Conſiſtorii geweſen. Nachdem aber der Herzog geſtorben, die Catholiſchen auch denen Reformirten die Kirche weggenommen hatten, ward er Ao. 1676. Prediger der reformirten Gemeine hier und in Hamburg, und ſtarb Ao. 1696.

Laurentius Steversloot ward Ao. 1703. holländiſcher Prediger hieſiger Gemeine, und kam in ſolcher Qualitaet Ao. 1717. nach Leiden. Seine Schriften werden von dem belobeten Mollero 147) erzehlet.

Wilhelm Ernſt Ewald S. T. D. ein gelehrter Mann, deſſen Leben und Schriften Herr Neubauer im theologiſchen Lexico beſchrieben, er kam hieſelbſt 1728. und ward 1735. nach Bremerlehe berufen.

Dieſen kann mit einigem Grunde beigefüget werden Johannes Berkendahl. Er war zwar nur ein Meſſerſchmidt, und hatte in denen zwanzig Wochen, da er in die Schule gegangen, nichts denn Leſen und Schreiben gelernet, dennoch aber aus der H. Schrift ſich ſo viele Erfahrung zuwege gebracht, daß ihm von der hieſigen reformirten Gemeine das Amt eines Krankentröſters aufgetragen worden. Er hat vieles wider die Quäcker, Bourignon und die Labadiſten geſchrieben, welche Schriften der Herr Moeller 148) in dem angezogenen Werke recenſiret.

Die gegenwärtigen Prediger bey dieſer Gemeine ſind: Johann Helfrich Beck, welcher deutſch und Samuel Filbann, welcher holländiſch prediget.

Der Anfang der franzöſiſchen Gemeine rühret von den Wallonen her, die, nachdeme ſie aus den Niederlanden geflüchtet, und in Stade eine Gemeine errichtet,

dicentiae, convitiis hos, invectivis & anathematiſmis ad ſuas tradere partes conatus. & à ceterorum ferme omnium ſectae ſuae Doctorum, pacem, aut ſyncretiſmum, illis blanda offerentium, manſuetudine, ſtudiis conſiliisque alienisſimus irenicis.

145) *MOLLER. ibid p 747.*
146) *Idem Cimbr. Litterat. Tom. 2 pag. 613.*
147) *Ibid Tom 2. pag 819.*
148) *MOLLER. libr. cit. Tom 2. p. 62.*

Digitized by Google

tet, endlich ſich von dar weg, und Ao. 1619. nacher Altona her begeben. Sie iſt von der erſten Fundation an, wie oberwehnet, unter einem Namen der reformirten Gemeine begriffen geweſen, wie denn dieſelbe nimmer ſolche Prediger gehabt, die in franzöſiſcher Sprache auch predigen können. Allein um das Jahr 1682. nahmen die franzöſiſch-reformirten einen eigenen Prediger, welcher Herr Conſeiller hieß, und den Möller als einen geſchickten Mann lobet. 149) Sie bemüheten ſich, ihr eigen Conſiſtorium zu errichten, und nach vielen mit den deutſchen Reformirten gehabten Streitigkeiten erhielten ſie ſolches, 150) und verglichen ſich endlich mit denſelben in Anſehung der Predigerwahlen, Kirchhofes und dergleichen, und König Chriſtian der Fünfte decidirte gleichfalls ſolche Streitigkeiten, unterm 27. Mart. 1686.

Zwar blieben ſie noch mit den deutſchen Reformirten unter einer Verfaſſung, und Ihro Königl. Majeſt. Friedrich der Vierte beſtätigten Ao. 1699 den 18ten Novemb. die bisher den reformirten gemeinſchaftlich zugeſtandenen Privilegia. Wie aber die itztregierende Königliche Majeſtät zur Regierung kamen, ſo erhielten die Vorſteher und Aelteſten der reformirten deutſchen Gemeine, einſeitig, die allergnädigſte Confirmation ihrer Privilegien unterm 21. April 1732. und die franzöſiſch-reformirte Gemeine ſuchte endlich auch ſeparatim für ſich die Beſtätigung der ihnen ehedem coniunctim ertheilten Privilegien, welche ſie auch nachſtehendes Inhalts erhielten:

Wir Chriſtian der Sechſte etc. etc. Thun kund hiemit, daß Uns Unſere Unterthanen, die Predigere, Vorſtehere und Aelteſten der reformirten franzöſiſchen Gemeine in Unſerer Stadt Altona ſupplicando allerunterthänig r vortragen laſſen, welchergeſtalt von Unſeren in Gott glorwürdigſt ruhenden Königlichen Herren Vorfahren, ihre, der Supplicanten, und der reformirten deutſchen Gemeine zu Altona Vorweſere, wegen des freien Exercitii ihrer Religion, verſchiedene Privilegia, Conceßiones, und Begnadigungen, und zwar den 29. Maji 1641. den 2 Decembr. 1645. und den 27. Septemb. 1647. coniunctim erhalten, welche auch alle nicht allein von Unſers in Gott ruhenden glorwürdigſten Gros-Herrn Vaters Majeſt. den 21. Maji 1670. ſondern auch von Unſers höchſtſeligen Herrn Vaters Majeſt. den 28. Novemb.

149) *In Iſag. ad Hiſtor. Cherſ. Cimbr. P. 2. p. 103.*

150) *Vid.* Hiſtoriſchen wahrhaften Bericht von den Streithändeln der deutſch- und franzöſiſch-reformirten Gemeine.

Digitized by Google

1699. allergnädigst confirmiret und bestätiget worden; mit allergehorsamster Bitte, weiln in Unserer der reformirten deutschen Gemeine zu Altona den 21. April. 1732. separatim ertheilten allergnädigsten Confirmation obbesagter ihrer bis dahin gemeinschaftlich gewesenen Privilegien, Concessionen und Begnadigungen, die französische reformirte Gemeine nicht mit benennet wäre, Wir geruheten derselben gleichfalls darüber bey itziger Unserer Königlichen Erbregierung Unsere allergnädigste Confirmation separatim zu ertheilen; Imgleichen auch den, zwischen ihnen, den Französischreformirten, und den deutschen Reformirten zu Altona, den 8. April. 1717. errichteten, und von Unsers in Gott glorwürdigst ruhenden Herrn Vaters Majest. den 1. Maji 1717. confirmirten Vergleich in Königlichen Gnaden von neuem zu bestätigen. Wann Wir dann solchem ihrem allerunterthänigsten Gesuche deferiret und Statt gegeben; Als confirmiren und bestätigen wir alle obangeregte von Unsern in Gott höchstseligst ruhenden Königlichen Herren Vorfahren der reformirten französischen Gemeine zu Altona ertheilte Privilegia, Concessiones und Begnadigungen, samt dem in Ao. 1717. zwischen den französischen und den deutschen Reformirten zu Altona über gewisse Puncten errichteten Vergleich, ihres wörtlichen Inhalts in allen Puncten und Clausuln, als wenn sie hierin von neuem inseriret wären, hiemit und Kraft dieses allergnädigst und wollen, daß die Impetranten dabey bis an Uns kräftigst geschützet und gehandhabet werden sollen. Wornach Unsere zum altonaischen und pinnebergischen Oberappellationsgerichte sämtlich verordnete Praesident, Räthe und Assessores, der p. t. Praesident, Bürgermeister und Rath Unserer Stadt Altona, wie auch sonst männiglich der Unsrigen sich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und fürgedrucktem Insiegel. Geben auf Unserm Schlosse Coldingen den 4. Julii Anno 1734.

Christian R.

weiter unten

von Hagen.

Die

Die mehresten von dieser Gemeine wohnen gegenwärtig in Hamburg, weshalb auch die Glieder des Consistorii in Hamburg sind, iedoch sind gegenwärtig zwey Prediger dieser Gemeine hier in Altona, wogegen einer in Hamburg sich aufhält, um denen daselbst wohnenden in der Nähe bey der Hand zu seyn.

Die Geistlichen, so bey dieser französischen Gemeine gestanden, sind berühmte und gelehrte Leute gewesen.

Andreas de la Fontaine, war zu Amsterdam geboren, und ward Anno 1653. als holländisch-französischer Prediger bey hiesiger Gemeine berufen, welcher er 50. Jahre vorgestanden, und Ao. 1705. gestorben. Es wird an ihme seine gründliche Gottesgelahrheit, und die Wissenschaft der morgenländischen Sprachen gerühmet. 151)

Petrus Hemerentices de la Conseillere, ein Franzose von Geburt, und bisher Prediger der reformirten Gemeine zu Alençon in der Normandie, muste wegen der Verfolgung aus Frankreich weichen, und ward 1682. Prediger der hiesigen Gemeine. Er legte den Grund zu der gegenwärtigen französischen Gemeine, und deren Trennung von der deutschen. Bey seinen Collegen gerieth er in Verdacht, daß er dem Lutherthum gewogen wäre, daher er sich noch mehrerer Irrthümer beschuldigen lassen und von Petr. Jurieu vieles ausstehen muste. Er dankte endlich ab, und starb Ao. 1699. zu Hamburg. 152)

Jsaac Papin, 153) ein Franzose von Geburt, überkam Ao. 1687. bey der hiesigen französischen Kirche die extraordinairen Predigten, und ward endlich durch Beihülfe des erwehnten Conseillere ordentlicher Prediger. Durch dieses Mannes Freundschaft bekam er auch den Petr. Jurieu zum Feinde, worüber er von hier weg, und sich nach Danzig begeben muste. Von da er endlich über Engelland nach Frankreich gegangen, und sich zur Catholischen Religion wieder gewendet.

Theodore de Blanc, aus Rochelle gebürtig, ward Ao. 1690. Prediger bey hiesiger französischen Gemeine, nachhero 1702. Königs Christiani V. Königlicher Fr. Wittwe französischer Hofprediger, und endlich Ao. 1714. wieder Prediger bey der hamburgischen und hiesigen französischen Gemeine. Er hat unter andern geschrieben: Principes contre les Sociniens: welches Werk zu Hamburg 1718. in Octav gedruckt worden, und sagt er in der Vorrede, daß er auf allerhöchstem Befehl der Königin Charlotta Amalia von Dännemark, deren Hofprediger er gewesen war, solches thun müssen.

Die

151) *MOLLER. Cimbr. Litterat. Tom. 2. p. 198.*
152) *Idem ibid. p. 148.*
153) *Id. ibid. pag. 608.*

Digitized by Google

Die itzigen Prediger der hiesigen französischen Gemeine sind: Herr Philipp Adam Brucker und Herr Chaufepied.

Die hieselbst wohnende Mennoniſten, die mehrentheils aus Kaufleuten und Handwerkern bestehen, haben die freie Uebung ihrer Religion ebenfalls zu der Grafen von Schauenburg Zeiten bereits erhalten. Man belegt sie mit Unrecht mit dem Namen Wiedertäufer, indem sie unter den Partheien, welche dieser ihre Principia angenommen haben, die vernünftigsten sind. Ihren Namen haben sie von Mennone Simon, einem Westfriesen, angenommen, der zu Harlingen im Jahre 1496. geboren, und zu Oldesloe 1561. gestorben ist. Diejenigen, so eine Vergleichung zwischen dieser und andern Religionen anstellen, sagen: Sie sey von den Independenten in Engelland nicht anderst, denn in Nichtgestattung der Kindertaufe unterschieden. 154) Die hiesige mennonistische Gemeine hält es mit den sogenannten mennonitisch gesinneten Waterländern, und welche von den Remonstranten, die in Holland sehr stark seyn, unterschieden sind, wie solches der Herr M. RUES anführet. * Dahingegen können die hiernechst vorkommende Immergenten füglicher zu den Collegianten gerechnet werden, die unter den Mennoniten eine eigene Secte ausmachen, von welcher belobter Herr Rues auch handelt. Die Benennung gibt auch zu verstehen, daß sie das Eintauchen bey der Taufe statuiren Ein mehrers von dieser Religionsverfassung zu reden ist hier nicht meines Vorhabens.

Die Zeit, wenn diese Religionsverwandte eigentl. hieselbst recipiret worden, ist nicht eigentlich zu bestimmen. Dieses ist gewiß, daß im Jahre 1634. hieselbst schon Kaufleute dieser Religion gewohnet, so in Hamburg Packräume gehabt, massen ihrenthalben von Rath und Bürgerschaft in Hamburg beschlossen worden, daß die, so in Altona wohneten, in Hamburg aber Packräume hätten oder Handel trieben, dem gemeinen Gut davon nach Billigkeit gerecht werden solten, 155) welches ich nur zum Beweis anführe, daß sich um die Zeit Mennonisten hieselbst aufgehalten. So balde Altona unter Königl. Dänischer Regierung gekommen, sind den Mennoniſten ihre Freiheiten vom Könige Christiano IV. 1641. und von allen nachfolgenden Königen allergnädigst confirmiret werden, wie ich denn die letzte, als fast am vollständigsten, hier wörtlich mittheile:

Wir Christian der Sechste etc. etc. Thun kund hiermit, daß Wir auf aller unterthänigstes Ansuchen, der sämtlichen Angehöri-

154) *Compend. histor. eccleſiaſt. Gothan Libr. 2. pag.* 811.

* *M. Sim. Fried.* RUES in seiner ausführlichen Nachricht von dem Zustande der Mennoniſten, *p.* 108.

155) *Nucleus Receſſ. Hamb. Lit. W.*

Digitized by Google

hörigen und Mitverwandten Kauf- und Handwerksleuten, der ſo genannten Mennoniſtiſchen Gemeine in Unſerer Stadt Altona, die von Unſern höchſtſeligſten Königlichen Herren Vorfahren, Weiland König **Chriſtian** dem Vierten, in Anno 1641. und weiland König **Friedrich** dem Dritten Ao. 1664. Ihnen ertheilte Königliche reſpective Conceßion und Confirmation, über ihre vorhin erlangte und wol hergebrachte Freiheiten, welche auch von Unſers in GOtt glorwürdigſt ruhenden Herrn Großvaters, und Herrn Vaters Majeſtät Majeſtät reſpective den 6. Decemb. 1670. und den 19. Decemb. 1699. renoviret und beſtätiget worden, bey Unſerer itzigen Königlichen Erbregierung aufs neue allergnädigſt confirmiret und beſtätiget. Geſtalt Wir ſelbige hiemit und Kraft dieſes in allen Puncten und Clauſuln, als wann ſie wörtlichen Inhalts hierinn begriffen wären, confirmiren und beſtätigen, wollen auch, daß die Impetranten dabey ſowol in Religions und Handelsſachen, fernerhin bis an Uns kräftigſt geſchützet, und gehandhabet werden ſollen. Mit dieſem Vorbehalt iedoch, daß Sie dahingegen ſich gegen männiglich ſchiedlich verhalten, niemanden Aergerniß geben, weniger von Unſerer Evangeliſchlutheriſchen iemand an ſich zu locken, ſich unterſtehen, und im übrigen ihre Pflicht und Schuldigkeit, anderen Unſern getreuen Unterthanen gleich, obſerviren und abſtatten ſollen. Wornach ſich Unſer p t. Oberpraeſident, der Rath zu Altona, die Impetranten ſelbſt, auch ſonſt männiglich allerunterthänigſt zu achten. Urkundlich unter Unſerm Königlichen Handzeichen und fürgedrucktem Inſiegel. Geben auf Unſerm Schloſſe Roſenburg den 28. May Ao. 1731.

Chriſtian R.

weiter unten

von Hagen.

Unter die beſondern Privilegia gehöret auch, daß ſie nicht anders, denn bey dem Worte ja, ihre Eide verrichten, und ſolches gleich einem andern Eide gelten muß.

Ihre Kirche hatte Ao. 1713. das Unglück, von denen Schweden mit abgebrannt zu werden. Die Gemeine entſchloß ſich dahero 1715. eine neue Kirche,

Digitized by Google

nebst Priester-Schul- und Armenhäusern zu erbauen, worüber sie dann von des in GOtt ruhenden Friederich des IV Königl. Maj. unterm 5. Februar. 1715. ein Privilegium Exemtionis von allen Kriegssteuern und andern extraordinairen Auflagen erhielten. Die in Hamburg wohnende viele Mennonisten halten sich ebenfals zu dieser Kirche, ausser welcher noch eine Gemeine ist, die sich Immergenten nennen. Diese sind Ao. 1670. den 5. Novemb. dahin begnadiget worden, ihren Gottesdienst in der Stille hieselbst zu halten. Wie nun das diesen Gottesdienste gewidmete Haus den Einfall drohete, so erhielten sie zu Erbauung eines neuen Hauses zu obigem Endzweck eine Königliche allerhöchste Concession, die einiger massen für die Fundation dieser Gemeine angesehen werden kann, daher ich sie wörtlichen Einhalts hier einrücke, und lautet selbige also:

Wir Friedrich der Vierte etc. etc. Thun kund hiemit, daß Uns die Gemeine der Mennoniten und so genannten Immergenten in Unserer Stadt Altona supplicando allerunterthänigst vortragen lassen, was gestalt, nachdem die Wohnung, worinnen Sie, vermöge der von Unsers in GOtt glorwürdigst ruhenden Herrn Vaters Maj Ihnen in Ao. 1670. den 5. Novemb. ertheilten, und von Uns seithero in Ao. 1699. den 19 Decemb. allergnädigst confirmirten Privilegien, Ihre bisherige Zusammenkunft zu Verrichtung ihres Gottesdienstes gehalten, sich dergestalt baufällig und so wach befände, daß solche weiter nicht repariret, noch darinne der Gottesdienst ohne Gefahr continuiret werden könnte, Sie wol intentioniret wären, hinter den von ihnen erhandelten kleinen Platz auf welchem Sie an der Gasse ein rechtes Wohnhaus aufbauen und setzen zu lassen Vorhabens, ein Logiment, zu ihren künftigen Conventen und Sermonen, hinten an demselben einzurichten. Mit aller gehorsamster Bitte, Wir geruheten Ihnen dazu Unsere Königliche Concession und Permission allergnädigst zu ertheilen Wann Wir dann solchem ihrem allerunterthänigstem Gesuche, auf den an Uns, von Unserm Etatsrath und Praesidenten in besagter Unserer Stadt Altona, und lieben getreuen Mathias Jessen, zu gleicher Zeit desfalls allerunterthänigst abgestatteten Bericht, in Königlichen Gnaden statt gegeben; Als concediren und bewilligen Wir hiemit allergnädigst, daß ermeldte zu der mennonistischen Gemeine in Unserer Stadt Altona gehörige so genannte Immergenten auf dem oberwehnten von Ihnen erhandelten Platze daselbst, hinten an dem darauf an der Gasse neu zu erbauenden

enden Wohnhause ein eigenes Zimmer oder Logiment anbauen und einrichten lassen, darin hinkünftig ihre Zusammenkünfte halten, und ihre Sacra und Gottesdienst tranquille und ohne Aergerniß in der Stille verrichten und continuiren mögen. Jedoch daß Sie denen hiebevor erhaltenen Privilegien sich gemäs bezeugen, absque Scandalo schied- und friedlich mit einander leben, von Unserer Religion niemand an sich locken, und ihre schuldige Gebühr uns fernerhin richtig erlegen sollen. Wornach Unsere p. t. Praesident, Bürgermeistere und Rath Unserer Stadt Altona, wie auch sonst männiglich sich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königl Handzeichen und fürgedrucktem Innsiegel. Geben auf Unser Residenz zu Copenhagen den 28. April. 1708.

Friedrich R.

weiter unten

A. G. Haneken.

Unter den Lehrern der mennonistischen Gemeine sind einige berühmt, welche aber zum Theil nicht öffentliche Lehrer derselben, wie andere dafür halten, gewesen.

Jacobus Taube 156) war Lutherischer Prediger zu Arnheim in Geldern, muste aber wegen verschiedener Meinungen vom Chiliasmo und dergleichen solche Gemeine verlassen. Nach vielen Verdrieslichkeiten verrichtete er Ao. 1672. das Amt eines Predigers bey den hamburgischen Mennonisten hier in Altona. Er ging aber wieder von ihnen, und legte abermals sein lutherisches Glaubensbekänntniß in der hiesigen Stadtkirche mittelst einer Predigt Anno 1675. wieder öffentlich ab.

Christian Hoburg wird den ordentlichen Lehrern der mennonistischen Gemeine, wiewol fälschlich, zugezehlet. Er war aus Lüneburg gebürtig, und im dortigem Lande Prediger gewesen. Weil er ein frommes Leben führete, und darauf drang, es bey dem äuserlichen Christenthum nicht zu lassen, so mochte dieses anderst ausgeleget werden, und muste er dahero sein Amt verlassen. Nach vielen Herumziehen kam er auch nach Hamburg. Hier hielten ihn die Mennonisten an, und bathen ihnen dann und wann einen Vortrag zu thun. Alle Entschuldigungen, daß er nicht ihrer Lehre sey, wolten nicht helfen, indem Ihme geantwortet wurde: daß sie nichts von ihme, als Gottes Wort wissen wolten. Dieses konnte er ihnen nicht abschlagen, und auf diese Art hat er nicht öffentlich, sondern

156) *MOLLER. Tom. 2. p. 885.*

ins besondere, bald hier, bald in Hamburg, denen Mennoniſten einen Vortrag gehalten. Er iſt in Hamburg 1675. geſtorben, und auf den hieſigen reformirten Kirchhof begraben worden. Man beſchuldigte ihn vieler Irrthümer, und ſein Sohn, Philipp Hoburg, ein hieſiger Buchdrucker, hat ihn durch eine Schrift zu retten geſuchet. 157)

Jacob Denner iſt ſchon ſeit dem Anfange des 18. Saeculi bis anitzo Prediger der hieſigen mennoniſtiſchen Gemeine geweſen. Und zwar derjenigen in welcher ſich die ſogenannten Immergenten halten. Er hat die Färberprofeßion in ſeiner Jugend erlernet. Der ſelige Moeller nennet ihn Eccleſiaſten non infacundum, und der D. Scultetus hat, in einer Streitſchrift wider ihn, von ihme die Meinung geheget, daß er der Theologie nicht unerfahren, und den lutheriſchen Lehrſätzen näher, als andere Mennoniſten, käme.

Davidtoriten und Quäcker ſind hier nicht geweſen, es wird ihnen auch keine Religionsfreiheit verſtattet, und für andere ſelbſt aus dem Lutherthum entſtandene Secten, haben die weiſen Königlichen Verordnungen uns noch immer verwahret. Seiner Königlichen Majeſtät haben mittelſt einer höchſt weiſeſten Verordnung allem Fanaticiſmo und Schwermereien Einhalt zu thun allergnädigſt gemeinet. Sie haben darinne nur ordentlichen Lehrern und Predigern Privat-Erbauungsſtunden zu halten, oder unter ihrer Aufſicht halten zu laſſen, erlaubet, alles andere Zuſammenlaufen aber unterſaget. Die Verordnung iſt ſehr merkwürdig, und halte ich dafür, daß der Leſer es mit keiner üblen Mine bemerken werde, wann ſelbige, da ſie auswärtig ohnedem nicht viel bekannt, hier wörtlich einrücke:

Wir Chriſtian der Sechſte, von GOttes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen; Herzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn und der Dithmarſchen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorſt etc. etc. Thun kund hiemit: Als Wir mißfällig vernehmen müſſen, wie daß in Unſern Herzogthümern Schleswig, Holſtein, ſamt dahin gehörigen Landen, bishero hin und wieder dergleichen Leute ſich gefunden, welche aus eigenem Geheiß und einem eingebildeten Gewiſſenstriebe, ohne gött- und menſchlichen Beruf, unter dem Schein und Vorwande, andere zu erbauen, und zu mehrerem Eifer in der Gottesfurcht aufzumuntern, ſich mit dem Lehramte befaſſet, und

157) WALCHII Religionsſtreitigkeiten IV. und V. Theil pag. IIII. ſeq. it. Hiſtorie der Wiedergebohrnen 3. Theil p. 61.

und ſonder Vorwiſſen der Obrigkeit, und gehöriges Einſehen derer ordentlich beſtellten Lehrer, in Privathäuſern zahlreiche Verſammlungen und Zuſammenkünfte angeſtellet, und dabey ie zuweilen ſolche Dinge vorgenommen und gelehret, woraus, ſtatt der vorgeblich abgezielten Förderung des thätigen Chriſtenthums, nichts als Müßiggang, Schwermerey, Abſonderung von der Kirche und dem öffentlichen Gottesdienſte, Verwirrung und Verbitterung der Gemüther und andere ſelbſt der gemeinen Ruhe und Wohlfarth höchſt nachtheilige Folgen entſtehen können, und zum Theil würklich entſtanden: Daß Wir demnach, aus unverändert hegender Landesväterlichen Obſorge für das wahre Beſte Unſerer lieben und getreuen Unterthanen, und damit eines Theils niemand derſelben in der redlichen und GOtt wolgefälligen Abſicht und Bemühung, ſich und andere in der Stille zu erbauen, geſtöret und verhindert werde, andern Theils aber auch dem itzt angezeigten Unweſen, da man unter dem ſcheinbaren Namen der Gottſeligkeit nur Unfriede anrichtet, und denen berufenen Lehrern und Predigern in ihrer Amtsführung Eingriff thut, für das künftige gemeſſener Einhalt geſchehe, allergnädigſt für gut befunden und beſchloſſen, die Anſtellung geiſtlicher Zuſammenkünfte auſſer dem öffentlichen Gottesdienſte zwar fernerweitig zu geſtatten, iedoch, beſſerer Praecaution und Ordnung halber, nachgeſetzter maſſen zu reguliren und einzuſchränken. Setzen, ordnen und wollen also hiermit und in Kraft dieſes allergnädigſt.

I.

Daß, auſſer dem öffentlich angeordneten Gottesdienſte, welchen ein ieder Unſerer Unterthanen, der ſich zu Unſerer reinen Evangeliſchen Kirche und Augsburgiſchen Confeßion bekennet, nach Vorſchrift Unſerer wegen gebührender Heiligung der Sonn- und anderer Feiertage unterm 16. April. 1736. emanirten Verordnung fleißig und ohne Verſäumniß abzuwarten hat, denen ordentlich-berufenen Lehrern, die, vermöge der obhabenden beſondern Seelenſorge, Gottes Wort nicht allein öffentlich, ſondern auch ins geheim zu predigen und vorzutragen, befugt und ſchuldig ſind, auch in alle Wege unverbothen ſeyn ſolle, in ihren eigenen, oder andern dazu bequemen Häuſern, zu weiterer Erbauung,

Versammlungen zu halten, woselbst die heilige Schrift gelesen und erkläret, Nutzanwendungen daraus gezogen, oder auch die gehaltene Predigt denen Anwesenden näher zu Gemüthe geführet und an das Herz geleget, oder auch, nach vorgängigem Bethen und Singen, entweder eine gottselige Unterredung von geistlichen Dingen angefangen, oder aber von dem Lehrer, auf Verlangen, zum Beschluß eine kurze und nachdrückliche Ermunterungsrede über diese und jene erbauliche oder schwere und einer Erläuterung bedürfende Schriftstelle gehalten werde: gleichwie auch dabey einem ieden frey stehen kann, seine Meinung zu eröfnen, die Zweifel, so er annoch heget, vorzubringen, nach dem, was er nicht weiß, oder nicht recht verstehet, zu fragen, sich in einer oder andern Sache Raths zu erholen, und in einigen Unserer Lehrpuncte ein mehreres Licht zu suchen, doch, daß kein Disputiren daraus werde, sondern alles mit christlicher Sanftmuth und Anständigkeit geschehe.

2.

In einer solchen Versammlung muß der Prediger, der sie angeordnet hat, allezeit zugegen seyn, und lieber die Versammlung unterbleiben lassen, wenn er dabey nicht gegenwärtig seyn kann. Doch kann es, wenn der Prediger verhindert ist, ein und anderes mal erlaubet seyn, daß sein Catechet, oder, wo kein solcher ist, ein anderer frommer und geübter Studiosus, für den iedoch der Prediger selbst responsable seyn soll, an dessen Statt anwesend sey, und darauf Acht habe, daß alles ordentlich zugehe, und kein unzeitiges und liebloses Urtheil über andere gefället, oder sonsten etwas ungebührliches vorgenommen werde.

3.

Dergleichen Zusammenkünfte geschehen am besten an Sonn- und Feiertagen, doch nicht eher, als nach völlig geendigtem öffentlichen Gottesdienste, und sollen nicht länger dauren, als daß ein ieder noch bey Tage wieder zu Hause seyn könne, oder längstens bis Abends um 8. Uhr.

4.

In diesen Versammlungen hat der Prediger die Anwesende zu fleissiger Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes iederzeit zu vermahnen,

auch

auch darauf Acht zu geben, ob iemand von denen, die bey solchen Zusammenkünften sich mit einfinden, entweder den öffentlichen Gottesdienst versäume, oder selbigen ohne Andacht beiwohne; als welchen Falls er dergleichen Leute in der Versammlung warnen und erinnern, und, da sie nach geschehenem Zureden sich nicht bessern solten, denenselben andeuten muß, daß, wenn sie nicht den öffentlichen Gottesdienst zunebst der übrigen Gemeine mit Fleisse und Andacht abwarten würden, ihnen auch nicht gestattet werden konnte, in die Versammlungen zu kommen, zumalen sothane geistliche Zusammenkünfte dem öffentlichen Gottesdienste subordiniret seyn, und hauptsächlich dahin abzielen solten, daß man aus selbigem desto grössern Nutzen schöpfen mögte.

5.

So darf auch kein Prediger in Absicht auf die Fruchtschaffung, die er aus dergleichen Versammlungen sich verspricht, seine übrige Amtsverrichtungen hindan setzen, oder obenhin besorgen, oder auf seine öffentlichen Predigten geringern Fleiß anwenden, noch auch darum, weil er solche Versammlungen hält, sich von dem verordneten Hausbesuch und der ihme aufgebundenen besondern Seelsorge dispensiret achten. Weshalber er weder iemanden, der sich zu solcherley Zusammenkünften von selbsten nicht einfindet, dazu nöthigen, noch diejenige, deren Trieb oder Gelegenheit und Umstände, selbige zu besuchen, nicht zulassen, für schlechtere Christen ausgeben, noch auch die, so zu andern Zeiten von ihrem Seelenzustande und dem Christenthume mit ihm reden wollen, (wozu ein ieder recht gesinneter Lehrer sich allezeit willig und bereit zu bezeigen hat,) auf die Zeit, wenn die Versammlung gehalten wird, verweisen, am wenigsten von iemanden in der Versammlung fordern mag, seinen Seelenzustand, und wie er bekehret worden, zu entdecken, sondern vielmehr mit denenjenigen, so es thun wollen, sich erst darüber ins besondere besprechen, deren Aussage wol prüfen und mit ihnen überlegen muß, in wie weit es nützlich und erbaulich geachtet werden könne, daß solches zu mehrerer Wissenschaft gelange.

6.

Solte auch der Prediger Zeit haben, ohne Versäumniß anderer Amts-

Amtspflichten, öfter, als an heiligen Tagen, Versammlungen in seinem Hause anzustellen, auch solches diensam und thunlich finden, so ist ihme, nachdemmalen er dazu berufen ist, die Erbauung der Gemeine auf alle nur ersinnliche Weise zu befördern, zwar unverwehret, die so sich dabey einfinden wollen, in der Heilsordnung und dem Wege zur Seligkeit aus GOttes lauterm und reinem Worte zu unterweisen; doch muß er sich hüten, ja zu keiner Gewissenspflicht zu machen, daß sich iemand dazu einstelle. * Auch hat er die Anwesende ohne Unterlaß zu belehren und zu unterrichten, wie es nicht GOttes Wille sey, daß sie deswegen ihre zeitliche Nahrung, Profeßion oder Dienst verabsäumen solten, und absonderlich darüber auf das genaueste zu halten, daß nicht Ehefrauen ohne ihrer Männer, Kinder ohne ihrer Eltern, und Dienstbothen ohne ihrer Hausherrn Einwilligung und Zulassung dabey erscheinen, damit einer Seits keine böse Wurzel des Argwohns, der Verbitterung, und eines mehrern Hasses zu dem Guten dadurch aufwachsen, und anderer Seits in der Nahrung, Hausarbeit und Dienstleistung, welche nach göttlichem Befehl ein ieder ernstlich abzuwarten und den höchst schädlichen Müßiggang zu fliehen hat, nichts versäumet noch verwahrloset werden möge: immassen dann solcherley Personen, wann ihnen die Besuchung der Versammlung von ihren Ehemännern, Eltern und Hausherren verboten wird, obschon nicht eben allemal daran Recht geschehen mögte, sich gehorsam bezeigen und ohne Widersetzlichkeit dazu bequemen, und mit desto grösserm Fleiß sich den öffentlichen Gottesdienst und Hausandacht, auch die Lesung heiliger Schrift zu Nutze machen, und lieber mit dem Prediger von ihrem Seelenzustande, und demjenigen, worinne sie sonsten seines Raths und Unterrichts bedürfen, gelegentlich alleine sprechen sollen, als welches ihnen von christlichen Eltern und Hausvätern nicht zu untersagen stehet, oder verwehret werden mag.

7.

Es soll auch denen von Uns verordneten Catecheten unverbothen seyn, ausser ihren anderen Verrichtungen in der Gemeine, und der obhabenden Unterweisung derer Confirmandorum, wann es von Ihnen begeh-

begehret wird, in ihrer Behausung oder anders wo, mit solchen Personen, die eine nähere Anführung in dem Christenthume und Erbauung aus dem Worte GOttes, auch besondere Uebung in der Gottesfurcht verlangen, Versammlungen zu halten: doch muß dergleichen Versammlung niemals allzu zahlreich seyn, und aus keinen anderen bestehen, als die er kennet, und von denen er weiß und sicher glaubet, daß sie es würklich aus redlicher Absicht thun. Demnächst ist dem Prediger anzuzeigen, zu was Zeit und an was Orte die Zusammenkunft gehalten werde, damit er sich zuweilen dabey einfinden und Acht haben könne, daß alles ordentlich und erbaulich zugehe, und die vorhin in dem 1ten, 2ten, 3ten und 4ten §. erwehnte Praecaution gebührend beobachtet werde.

8.

Solten auch andere GOtt aufrichtig suchende, und um ihr Seelen Heil bekümmerte Personen einen Antrieb bey sich finden, sich in Privathäusern besonders zusammen zu thun, und einander aus Gottes Worte zu erbauen, aufzumuntern und zu stärken, wollen Wir solches zwar nicht verbothen, iedoch, um aller Unordnung vorzukommen, dergestalt eingeschränket und reguliret haben, daß, nebst Wahrnehmung obbemeldter Praecautionen, dergleichen Versammlungen nur aus ganz wenigen Personen bestehen müssen, welche in aller Stille auf kurze Zeit zusammen kommen und noch bey hellem Tage aus einander gehen sollen, so, daß dabey kein Essen oder Trinken auf einige Weise vorgenommen werde, und nur Mannsleute mit Mannsleuten, und Frauenspersonen mit Frauenspersonen, (doch diese letztere niemals ohne Direction eines Predigers oder Catecheten, oder eines andern frommen und erfahrenen Menschen, der von dem Prediger, dabey zugegen zu seyn, bestellet wird,) sich versammlen. Auch sind sothane Zusammenkünfte ohne Vorwissen des Predigers niemals anzustellen; vielmehr demselben Zeit und Ort, wann, und wo man sie zu halten gedenket, kund zu thun; da dann der Prediger nicht nur freie Macht und Befugniß haben, sondern Ihme auch hiedurch ernstlich anbefohlen seyn soll, auf diese letztere Art Versammlungen besonders ein genaues Augenmerk zu richten, und sich dabey ofte einzufinden, um selbst zu sehen und zu hören, wie es daselbst

zugehe, und ob nichts dem Worte Gottes, oder der Kirchen- und Staatsverfassung entgegen laufendes, oder auch fanatisches von denen Anwesenden vorgenommen und gehandelt werde, auf daß er nicht aus blossem Horsagen und flüchtigen, zum öftern ungegründeten Erzehlungen, sondern mit Gewißheit, von deme, was alldar geschiehet, reden, urtheilen, auf Erfordern auch referiren könne, so auch andere, so aus Unwissenheit davon übel reden und sich damit versündigen, eines bessern belehren, imgleichen denen Mitgliedern der Versammlung beiräthig seyn könne, wie selbige zu ihrer Erbauung am besten einzurichten sey.

9.

Auser dem ist auch nicht nur erlaubet, besondern auch an sich selbst gut und löblich, daß Hausväter und Hausmütter in ihren Häusern zu ihrer eigenen, und ihrer Kinder und Dienstbothen Erbauung, Gottesfurchtsübungen anstellen, theils durch Haltung ordentlicher Morgen- und Abendandachten, theils auch, indem sie an Sonntagen und zu andern Zeiten, so oft es ihre Gelegenheit leidet, ihre Hausgenossen, zu Lesung göttliches Wortes und anderer geistlichen Bücher, zusammen berufen, und durch gottselige Gespräche einen ieden zu seiner Pflicht ermuntern, es geschehe nun von ihnen selbst, oder von einer andern Person in ihrem Hause. Jedoch sind keine Fremde, die auserhalb Hauses sind, dazu anzusagen, oder dabey zuzulassen, es mögte dann einer oder anderer seyn, der von ohngefehr dazu käme, und mit anwesend seyn wolte, oder auch zu solchen Zeiten hinzu kommen, und dergleichen Uebungen beyzuwohnen, verlangte, doch daß von Leuten, welche auser dem Hause sind, und daher das Ansehen einer ordentlichen Versammlung geben können, nie mehr als einer, oder zwey, oder höchstens dreie, zugegen seyn dürfen.

10.

Niemand soll sich unterstehen, einigen Auflauf wider die Häuser, wo dergleichen Zusammenkünfte in der vorgeschriebenen Ordnung gehalten werden, zu erregen, mit Toben und Lermen vor dem Hause zusammen zu rennen, die Versammlung zu stören, sich an dem Hause, oder den darinne befindlichen Personen auf einige Weise zu vergreifen, oder sich in die Versammlung einzudrengen. Welche Erdreistung, da iemand

sich

sich derselben schuldig machen würde, die Obrigkeit eines ieglichen Ortes, als eine Gewaltthat und Verletzung des Hausfriedens, denen Gesetzen nach, bestrafen, und damit nicht durch die Finger sehen soll: Wer aber meinen solte, daß auf dergleichen Zusammenkünfte etwas zu sagen wäre, und es dabey nicht so ganz richtig und Verordnungsmäßig zuginge, muß solches denen, die damit, wie überhaupt mit Beibehaltung guter Ordnung und Anständigkeit Amtshalber das bedürfende Einsehen haben sollen, zu näherer Untersuchung und allen falls zur Hand zu nehmender Remedur geziemend zu erkennen geben.

II.

Und, da Wir sonst vernehmen, daß zu der begierigen Neigung, Privatversammlungen zu besuchen, und sich zu fremden Ankömmlingen, die dergleichen anstellen wollen, gleich als wenn man anders Gottes Wort zu hören nie Gelegenheit gehabt, zu halten, auser dem Geschmack, den der grösseste Haufe an alle deme, was neu und ungewöhnlich ist, zu finden pfleget, und dem daher fliessenden Eckel für den ordentlichen und gewöhnlichen Gottesdienst, und auser der darunter zu besorgenden Heucheley, daß man, anstatt seine eigene Seligkeit mit gehöriger Treue und Ernst zu schaffen, mittelst dergleichen Versammlungen nur für bessere Christen, als andere, geachtet zu werden suche, die Nachläßigkeit und Kaltsinnigkeit, welche viele Lehrer selbst in der aufhabenden Seelenpflege bezeigen, und die wenige Sorge und Bemühung, bey ihren Zuhörern eine wahre Gottesfurcht und rechtschaffenes Christenthum zu befördern, manchesmal den gröstен Anlaß geben, da sie es bey blosser Verrichtung ihrer äuserlichen Amtsschuldigkeit und Erhebung der dafür zu geniessen habenden Einkünfte bewenden lassen, und dahingegen andere Lehrer, die ihres Berufes ernstlich wahrnehmen, und in die Beschaffenheit der ihnen, ihrem Amte nach, obliegenden Seelensorge eine bessere Einsicht haben, beschimpfen, verketzern und verdächtig zu machen suchen, nicht minder denenjenigen mit Haß und Spott begegnen, die etwas mehrers, als das Handwerksmäßige Opus operatum von Lehrern erwarten, und um ihre Seligkeit bekümmert sind: wodurch dann solche gutmeinende Herzen an andern Orten und bey andern Personen, die sich dazu anbiethen,

Erbauung zu ſuchen, gleichſam mit Gewalt genöthiget werden, und dergeſtalt unordentliche Verſammlungen, Veracht- und Mißtrauung gegen das Predigtamt insgemein, Geringſchätzung des öffentlichen Gottesdienſtes und endlich der Separatiſmus entſtehen: So wollen Wir nicht nur Allerhöchſt ſelbſt, wie bishero, fernerweitig dafür Sorge tragen, daß die Gemeinen immer mehr und mehr mit rechtſchaffenen, arbeitſamen und erfahrnen Seelſorgern verſehen werden, ſondern auch Unſern p. t. Generalſuperintendenten, auch Kirchenpröbſte und Kircheninſpectores Allergnädigſt an erinnert haben, möglichſten Fleiſſes daran zu ſeyn, daß ſolche Lehrere, die ehender das Gute zu hindern, und beides verhaſſt zu machen ſuchen und in Verdacht zu bringen, denn daß ſie ſelbſt treulich und ihrer Obliegenheit nach die ihnen anbetraute Seelen zu einem lebendigen Erkenntniß des göttlichen Wortes, einer wahren Buſſe und einer Chriſtlichen Lebensführung zu erwecken und anzuleiten, aus allen Kräften bemühet ſeyn ſolten, ihres Amts mit mehrerm Ernſte und Fleiſſe wahrzunehmen, angemahnet, und, bey ausbleibender Beſſerung, in Anſpruch genommen und nach Beſchaffenheit der Sache beſtrafet werden: Geſtalt Wir denn hiemit alle und iede Lehrer und Prediger allergnädigſtem Ernſtes warnen und erinnern, daß ſie ſich mit äuſerſt möglichem Eifer des ihnen anbetraueten höchſtwichtigen Amtes annehmen, und mit gröſſerem Fleiße, als von manchem geſchicht, ihre Predigten ſo ausarbeiten, damit ſolche bey denen Zuhörern Kraft und Eindruck haben, und nicht Verachtung, Eckel und Ueberdruß erwecken, ingleichen, daß ſie alles dasjenige, was der ganzen Gemeine überhaupt, und einem ieden Mitgliede derſelben ins beſondere zur Erbauung dienen kann, wol zu Herzen nehmen und ſorgfältig befördern, und das etwanige Gute, ſo durch den Geiſt GOttes bey einem oder andern angefangen und gewürket ſeyn mogte, nicht hindern oder dämpfen, vielmehr befeſtigen und zu mehrerem Wachsthum bringen.

12.

Es ſoll auch niemanden, der den öffentlichen Gottesdienſt in ſeiner eigenen Kirche abwartet, unterſaget ſeyn auſer dem bey einem andern Lehrer göttliches Wortes, zu welchem er ein gröſſeres Vertrauen haben

haben mögte, Rath, Troſt, Stärkung und Zurechtweiſung zu ſuchen, oder durch den Umgang mit andern gottesfürchtigen Perſonen und Catecheten, ſich in aller Stille zu erbauen; doch daß man nicht etwan unter ſolchem Scheine Verſammlungen anſtelle, ſeine Handthierung verlaſſe, und das Land durchſtreiche: Und, wenn nur dieſes nicht geſchiehet, ſoll der Prediger des Ortes es nicht ungleich ausdeuten, oder ſich verdrieſſen laſſen, ſondern lieber ſich ſelbſt, beides in der Lehre und im Leben und Wandel prüfen und ſorgfältig unterſuchen, ob er nicht zu ſolchem Mangel des in ihn zu ſetzenden Vertrauens gegründete Urſache und Anleitung gegeben, und mit klugem Fleiſſe und in aller Liebe ſeiner Gemeine Vertraulichkeit und Zuneigung zu gewinnen, ſich bemühen.

13.

Dahingegen ſoll hiemit gänzlich und mit allem Ernſte verbothen ſeyn, einige andere Arten von Verſammlungen und Zuſammenkünften, die nach obenthaltener Vorſchrift nicht eingerichtet ſind, ſondern entweder in gröſſerer Menge ohne behörige Vorſicht, oder heimlich in Winkeln, oder unter offenem Himmel, oder ohne vorgängiges Anmelden und Wiſſenſchaft derjenigen, die dabey Obſicht haben ſollen, aus eigener Macht und angemaßter Freiheit angeſtellet werden, unter dem Scheine und Namen beſſerer Erbauung und Frömmigkeitsübung zu halten, oder zu beſuchen.

14.

Es ſoll auch ferner nicht erlaubet, ſondern ernſtlich unterſaget ſeyn, daß iemand, er ſey Manns- oder Frauensperſon, deme es nicht beikömmt, und der ſelbſt keinen ſattſamen Grund in dem Worte GOttes hat, in denen Verſammlungen predige, oder haranguire und GOttes Wort durch weitläuftige Reden erkläre, ob es ſchon einen ieden zugelaſſen iſt, entweder auf Befragen, oder bey ſonſt erfordernder Vorfallenheit der Sache, ſeine Meinung von den Dingen, die verhandelt werden, nach der einem ieglichen zu beſſerer Prüfung, Beurtheilung oder Unterrichtung von GOtt verliehenen Einſicht und Erkenntniß, in wenigen Worten zu eröfnen.

15.

Auch ſoll allgänzlich verbothen ſeyn, in denen Verſammlungen an

statt der heiligen Schrift und anderer guten ordentlich censirten Bücher, Gebete und Lieder, fremde und unapprobirte, manchesmal auf fanatische, socinianische und andere grobe Irrthümer abzielende Bücher und Schriften zu lesen, und zu gebrauchen, oder Gebete zu machen, die auf Verachtung des Nechsten, und ins besondere des ordentlichen Lehramtes abzwecken, als ob selbiges dem Christenthume mehr zur Verhinderung als zum Aufnehmen gereichte: welche Unordnung, fanatische und quäckerische Irrungen und Ausschweifungen, ungegründete Einbildungen von weiß nicht was für einer göttlichen Inspiration, nebst geistlichen Hochmuthe und Sectirerey, worunter der böse Geist, der sich in einen Engel des Lichts verstellet, sein Absehn zu mancher, auch unschuldigen Seelen, Verführung und Verwirrung, erreichen kann, ohnfehlbar nach sich ziehen würde.

16.

Weiter soll in alle Wege untersaget und verbothen seyn, daß niemand, er sey Manns- oder Frauensperson, er sey verheirathet oder unverheirathet, alleine oder in Gesellschaft mehrerer, unter dem Namen, andere zu stärken und zu erwecken, in dem Lande von einem Orte zum andern herum ziehe und daselbst Versammlungen halte: Vielmehr soll ein iedweder in dem Berufe, wozu er gerufen ist, verbleiben, ein stilles Leben führen, sich redlich nähren, und sein eigenes Brod essen: wobey es gleichwol einem ieden unverwehret ist, den andern zu besuchen und sich mit ihme privatim zu erbauen, nur daß er sich keinen Anhang mache, oder Versammlungen veranlasse. Weiber und ledige Frauensleute aber sollen insonderheit an ihrem Orte bleiben, ihren Dienst und Arbeit abwarten, und dabey sich selbsten in der Stille erbauen, und, wie ihnen die Schrift gebeut, und es ihrem Geschlechte eignet und anstehet, von andern lernen, ohne sich einen vermeintlichen Beruf zum Lehren und Predigen anzumassen und einzubilden. Jedoch ist denenselben nach wie vor unverbothen, wenn sie dazu geschickt sind, und ihnen iemand seine Kinder anbetrauen und in das Haus senden will, in so weit es ohne Beeinträchtigung der ordentlich bestellten Schulmeistere geschehen kann, mit Einwilligung der Obrigkeit, und unter Aufsicht derer Prediger, Mädgen-

genschulen zu halten, und junge Mädgen, beides in dem Christenthume, und in andern ihnen nöthigen und anständigen Wissenschaften zu unterrichten. Nicht weniger bleibet denenselben unbenommen, falls iemand bey ihnen einige Gnadengabe darzu zu finden vermeinet, mit Unterweisung und Erbauung bey stillem Umgange andern ihres Geschlechtes, die schon zu reiferen Jahren gekommen, auf Verlangen an die Hand zu gehen, doch, daß man darauf genau Acht gebe, und ein wachsames Auge habe, daß keine Versammlungen und kein Aufsehen daraus entstehe.

17.

Und da übrigens befunden worden, daß verschiedene Personen, sowol Fremde als Einheimische, sich sonderlich an denen Orten aufzuhalten suchen, wo bereits das Lehramt merkliche Würkung und Erbauung bey den Zuhörern gehabt, welche sie dann in dem angefangenen Guten zu stärken, und besser zu gründen vorgeblich intendiren, oder ie zuweilen vielleicht in der That beängen; die Erfahrung aber ausgewiesen, wie das besondere Zutrauen, welches dergleichen Leute durch ihre Gegenwart und Umgang bey einem und dem andern zu gewinnen gewust, gerne die üble Folge zu haben pflege, daß einige Mitglieder der Gemeinen, wo sie sich aufzuhalten pflegten, wann sie wieder weg sind, gleichsam etwas vermissen, zu ihren auch rechtschaffenen Lehrern, ein minderes Zutrauen bezeigen, den öffentlichen Gottesdienst geringer schätzen, sich von andern Orten eine grosse und herrliche Vorbildung machen, und oftmals aus Einfalt, dahin zu kommen, trachten; So wollen Wir allergnädigst, daß alle, sowol Auswärtige, sich anders woher Einfindende, als in Unseren Reichen und Landen Eingebohrne, die keine andere Handthierung und Berufsgeschäfte haben, als andere zu erbauen und zu stärken, von dem Prediger des Ortes mit Bescheidenheit und Liebe, unter ausdrücklichem Anführen Unsers allergnädigsten Willens und Befehls, angemahnet und erinnert werden sollen, daß sie, so lange sie sich nicht zu solchem Werke durch einen gehörigen Beruf legitimiren können, nicht in ein fremdes Amt eingreifen, besondern die Zeit über, in welcher ihnen allda zu verbleiben, erlaubet wird, sich ganz stille halten, und keine Versammlungen anstellen. So soll die Orts Obrigkeit, sobalde sie

der-

dergleichen Personen Ankunft in Erfahrung bringet, oder auch der Prediger davon Anzeige thut, sogleich ihren Paß fordern, was ihre vorhabende Verrichtung sey, wo sie her kommen, und wo sie hin gedenken, untersuchen, und sie, iedoch in glimpflichen und generalen Terminis, anweisen, sich wieder dahin zu begeben, wo sie hergekommen sind.

Wie nun obiges alles Unsere gänzliche allergnädigste Intention und Willensmeinung ist; So wollen Wir ernstlich, daß ein ieder, den es angehet, sich darnach allerunterthänigst achte, und alle Unsere hohe und niedere Bediente, Civil- und geistlichen Standes, auch obrigkeitliche Personen auf dem Lande, und Magistraten in den Städten, darüber strecklich halten, und alles Ernstes dahin sehen, daß der- oder diejenige, so dieser Verordnung in einigem Stücke contraveniren mögten, zu willkührlicher Brüche und anderweitiger gebührenden Bestrafung unausbleiblich gezogen werden. Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und fürgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unserer Königlichen Residenz Christiansburg zu Copenhagen, den 13ten Februarii, Anno 1741.

Christian R.

(L. S. R.)

J. S. v. Schulin.

Die Ausbreitung der von den mährischen Brüdern gehegten Meinungen haben Ihro Königl. Majest. Ihrem Lande höchst schädlich gehalten. Sie waren anfänglich zu Oldeslohe aufgenommen worden; allein ihre Weigerungen in Abstattung des Eides der Treue, und andere Ursachen, welche in der dänischen Bibliotheque im siebenden Stück weitläuftig angezeiget, haben ihre baldige Emigration befördert. Ihro Königlich Majest. haben hierauf, um dem weitern Unwesen zu steuern, zween höchst wichtige Verordnungen publiciren lassen, welche von nachstehendem Inhalte:

Wir Christian der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst etc. etc. Thun kund hiemit: Nachdem Wir in Erfahrung gebracht, wasmassen sich in Unsern Reichen und Landen einige

einige Sonderlinge befinden, welche, aus einem falschen und verkehrten Wahne, sich in der Erkenntniß ihres Christenthums desto besser zu belehren, und einen reinen und vollständigern Unterricht von den christlichen Lebenspflichten zu erlangen, es für nöthig erachten, sich nach einigen von denen sich so nennenden mährischen Brüdern errichteten Seminariis und Gemeinden, welche Unseren reinen Augsburgischen Confessionsverwandten, wegen ihrer in Religionspuncten hegenden sonderlichen Meinungen, billig verdächtig sind, zu begeben, oder auch ihre Kinder dahin zu senden, und unter dem Vorwande, als wenn sie daselbst in unterschiedenen Wissenschaften unterrichtet würden, auferziehen zu lassen: So haben Wir, zu Abwendung der daraus mit der Zeit in Unserer Kirche zu besorgenden Unruhe und Spaltungen, und damit dergleichen Leuten die Gelegenheit zu Ausbreitung ihrer Lehrpuncten desto mehr benommen werde, allergnädigst für gut befunden, zu verordnen und zu befehlen, wie Wir hiemittelst allergnädigst verordnen und befehlen, daß alle diejenigen, welche, unter welcherley Vorwande solches auch geschehen mag, an dergleichen von denen sich so nennenden mährischen Brüdern bereits errichteten oder noch künftig zu errichtenden Seminariis, Gemeinden, oder wie solche benennet werden mögen, sich aufhalten, oder daselbst erzogen werden und studiret haben, zu keinen geistlichen, Kirchen- oder Schulbedienungen in Unseren Reichen und Landen befordert und angenommen werden sollen noch mögen. Wornach Unser Oberconsistorium zu Glückstadt, Unser p. t. Generalsuperintendens, die Unterconsistoria und Visitatores eines ieden Orts, die Patroni der unter Unserer einseitigen Episcopalhoheit stehenden Kirchen, die Magistraten in den Städten und sonst männiglich sich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und fürgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unserer Königl. Residenz Christiansburg zu Copenhagen, den 7. Decembr. 1744.

Christian R.

weiter unten

J. S. v. Schulin.

Die wegen des Vermögens derjenigen, welche aus dem Lande emigriren, um sich zu den so genannten mährischen Brüdern zu begeben, emanirte Königl. Verordnung ist folgende:

Wir Christian der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen etc. etc. Thun kund hiemit, nachdem Wir in Erfahrung gebracht, wasmassen der bey verschiedenen Unserer Unterthanen eingerissene irrige Wahn, als wenn dieselben in der Erkenntniß ihres Christenthums sich nirgends besser, als in denen von den mährischen Brüdern errichteten Gemeinen unterrichten lassen könnten, sie so weit treibe, daß sie es auch der Nothwendigkeit zu seyn erachten, beständig um und bey denen Brüdern zu seyn, und sich zu dem Ende mit ihrem gänzlichen Vermögen aus Unsern Herzogthümern, Grafschaften und Landen weg- und nach denen Brüdergemeinen begeben, so haben Wir weil solche Emigrationes von vielen üblen, so wol vor dem Staat, als Privatfamilien höchst nachtheiligen Folgen sind, auch dadurch Unsern zurücke bleibenden lieben und getreuen Unterthanen ihr anderer Emigrirenden Vermögen habendes Erbrecht, wo nicht gänzlich benommen, doch in sehr ungewisse und zweifelhafte Umstände gesetzet wird, zu künftiger Vorbeugung solcher Inconventien zu verordnen für nöthig befunden; Gleich wir hiermittelst allergnädigst verordnen und befehlen, daß alle diejenige, so, um sich zu den mährischen Brüdern zu begeben, aus dem Lande emigriren, aller ihrer in Unsern Königreichen, Herzogthümern, Grafschaften und Landen habenden beweglichen und unbeweglichen Güter, ihrer Capitalien, Zinsen, Erbschaften, in Gilden und Zünften habenden Gerechtigkeiten und aller andern Hebungen, und Beneficien, wie die auch genannt werden mögen, völlig verlustig seyn, und ihr sämtliches Vermögen, und die davon abhangende Rechtsansprüche ihren Erben ab intestato, und in derselben Ermangelung, denen piis fundis sofort anheim fallen sollen. Und damit dieser Unserer allerhöchsten Anordnung desto besser allergehorsamst gelebet werde: So befehlen Wir allen Unterbeamten in den Aemtern und Landschaften, denen Stadtvoigten in den Städten, oder, wo keine Stadtvoigte sind, welchen solches sonst daselbst ratione officii beikommen kann, imgleichen denen

Predi-

Predigern eines ieden Ortes, diejenigen, welche ſich einer vorhabenden Emigration verdächtig machen mögten, nach Beſchaffenheit ihres fori, reſpective bey Unſerer Regierungskanzeley in Glückſtadt, Unſern Amtmännern und Stadtmagiſtraten, ohne Verzug namhaft zu machen, damit von denenſelben die nähere Unterſuchung angeſtellet, und bey richtig befundener Angabe nach Maßgebung vorſtehender Unſerer allerhöchſten Willensmeinung, hinlängliche Verfügung gemacht werden könne.

Daferne aber iemand Unſerer Bedienten oder derer Prediger von einer ſolchen Emigration, die einer vor hat, Nachricht gehabt, und ſolches dennoch, obbefohlner maſſen, nicht ſofort angemeldet haben ſolte, derſelbe ſoll da er deſſen über kurz oder lang überführet werden ſolte, ſo wol als diejenige, welche ſolchen Emigranten zu heimlicher Hinwegſchaffung ihres Vermögens beförderlich geweſen ſind, nach Befinden, reſpective ab officio removiret, mit einer anſehnlichen Geldbuſſe oder harter Leibesſtrafe beleget werden.

Wornach Unſere zur Regierungskanzeley zu Glückſtadt, wie auch dem pinnebergiſchen und altonaiſchen Oberappellationsgericht ſämtlich Verordnete, Unſere Ober- und Unterbeamte und Bediente in Unſerm Herzogthum Holſtein, wie auch ſonſt männiglich ſich allerunterthänigſt zu achten. Urkundlich unter Unſerm Königl. Handzeichen und fürgedrucktem Inſiegel. Gegeben auf Unſerer Königl. Reſidenz Chriſtiansburg zu Copenhagen den 18. Januar. Ao. 1745.

(L. S. R.) *Chriſtian R.*

weiter unten

I. S. v. Schulin.

Im Jahre 1744. fanden ſich aus Norwegen gewiſſe Leute hier ein, die ſich Zioniten nannten, * welche in Norwegen ſich von der Kirche abgeſondert, und dadurch die kirchliche Ruhe merklich geſtöret hatten. Die glorwürdigſten Könige ſind dergleichen Separatiſterey, wodurch der ordentliche Gottesdienſt und die Kir-

* In den *Commentariis Regiis Altonanis Semeſtr. III. Libel.* 48. iſt zu einem hieher gehörigen Wercke: Gründlicher Bericht von denen ſo genannten Zionsbrüdern, ihrem Urſprunge, ihren Zufallen und Lehrſätzen, als ein Beitrag zu der Kirchengeſchichte des itzlaufenden Jahrhunderts: Hoffnung gemacht worden.

Digitized by Google

chengebräuche verachtet werden, iederzeit in der Geburt zu ersticken gewohnt gewesen, massen aus einer vom Könige Friederich dem Dritten wider solche Separatisten im Jahre 1655. abgegebenen Verordnung, die Herr HOLBERG anführet, 158) erhellet. Es wurde auch diesen Zionten, wie sie sich nennten, balde anbefohlen, das Königreich Norwegen zu räumen, iedoch ihnen erlaubet, sich nach einer der drey Stätte, Altona, Friedrichsstadt, oder Friedericia zu begeben. Der erste Ort ward von ihnen erwehlet, nachdem sie solchen durch abgeschickte Deputirte am bequemsten gefunden, obgleich solche Wahl nachgehends von ihnen ein blos göttlicher Wink genannt wurde. Ihre äuserliche Aufführung war so wol besonders, als ihre Lehre. Sie liessen ihre Bärte lang wachsen, und um den Leib, oder Arm trugen sie eine weisse Binde, worin mit rother Seide der Name Zion genehet, welchem auch eine gewisse Zahl beigefügt war, deren Ausdeutung, ihrem Vorgeben nach, erst künftig offenbar werden solte. Ich bin nicht im Stande von der eigentlichen innern Einrichtung und Gestalt ihres Systematis etwas zu melden, indeme sie wol nichts weniger, als ein ordentliches Systema ihrer Glaubenslehren haben. Als ein Hauptpunct ihrer Religion ist anzumerken, daß sie sich einer immediaten Eingebung Gottes rühmeten, wie denn einer dieser Leute sich öffentlich für einen Propheten ausgab. Einer von ihnen, der sich der Prophet des Anfangs, oder des Anfangs Giorg nannte, (vielleicht auch, weil er mit dem Vornamen George hieß) legte in einem Briefe sein Glaubensbekenntniß auf folgende Weise ab, welches ich mit seinen eigenen Worten hieher setzen will, um zum Theil dieser Leute Wahnwitz daraus zu erkennen:

Ich habe Gott gefürchtet von Jugend ab, also, daß es GOtt hat beliebet mich sehr gnädig zu seyn; und insonderheit bey mir und mit mir in grosser Barmherzigkeit gewesen, und er hat mich gegeben zu erkennen mich selber, daß ich bin in mir selber ein arm und schwach Mensch, wie alle andere, aber er hat mich erst recht selig und heilig gemacht, in der Gerechtigkeit, und dem Blut Jesu Christi, und das ist kräftiglich in meiner Seele geschehen. daß ich das kannte unaussprechlich, daß ich die Vergebung der Sünden, und ein ewig Leben in der Glaube an Jesu Name gekriegte mit Weisheit, und ein stark Zeugniß von dem heiligen Geiste Gottes inwendig in mir, und das ist Wahrheit, daß ich bin und erkenne mich Tag und Nacht so selig in der Erlösung meines Heilandes, daß ich kann mit Freude sterben, welcher Zeit mein Gott will.

158) HOLBERGS Reichshistorie III. Theil p. 221.

Digitized by Google

will. In diesem Zustande kenne ich die ausſprechliche Liebe Chriſti, und habe Erleuchtung durch den heiligen Geiſt, in der hoffe zur Auferſtehung vor beide den Lebendigen und den Todten, und ich weiß und bin gewiß, daß ich in Ewigkeit mit Klarheit für dem Stul meinem Gott ſtehen ſoll, denn Gott hat mir Theil in Chriſto gegeben, er hat mich neu geboren und recht frey gemacht in dieſem Lamm Gottes. Gott ſey Lob! Hiernach machte Gott mir ſelbſt zu einen Prophet, und ausgieſſen die beſonderliche Gabe des heiligen Geiſtes, in ſehr unausſprechlicher Kraft über mich, zu weiſſagen und Geſichte zu ſehen, in der Gottesgemeine Zion, und ich habe ſeithero viele Geſichten deutlich vor meinen Augen geſehen, und viele Weiſſagungen in groſſer Kraft Gottes ausgeſprochen, und ich habe auch Engelngeſichte gehabt, ſo auch habe ich gehöret, Gott laut ſprechen zu mir in Geſichten, und ich habe zwey Jahr ohngefehr ein Prophet Zion geweſen, und wenn ich in Gottes Kraft bin, ſo kann ich auch allerley Zungen mal, und allerley Sprache ausreden. Mein Gott hat mir befohlen, daß ich endlich ſoll mich bekennen, beide für Königen und Fürſten, der Obrigkeit, den Prieſtern und für allen Menſchen, daß ich in Wahrheit bin von Gott zu einem auserwehlten Propheten Zion, und darum bekenne ich das in Demüthigkeit. Denn wenn Gott es nicht mich befohlen hätte, ſo wolte ich mich nicht bekennen hiermit, und alſo iſt das in Wahrheit, ich ſage das nicht von Hochmuth, ſondern in Gehorſamkeit Gottes, und ich zeuge für allen, daß ich habe den Weiſſagungen und Geſichten Gottes, auf ſelbiger Maſſe, als die heiligen Propheten zuvor gehabt haben. Gott hat mir auch gegeben die Gnade, daß ich verſtehen kann, daß nicht ein Wort iſt wider die heilige Schrift, von allem, was Gott durch mir geſprochen hat.

Die übrigen dieſer neuen Secte glaubten zum Theil die Wahrheit dieſes prophetiſchen Vorgebens. Einige legten ſich ebenfalls andere Namen bey. Denn ſo hieß einer mit dem Beinamen: des Salbten helſten Streit, ein anderer des Bekräftung, wiederum ein anderer der Theiliacit. Im Anfange hielten ſie ſich zimlich ſtille, endlich aber ſchützte der angebliche Prophet für, einen Befehl von GOtt erhalten zu haben, um ſich mit einer Schweſter zu verehligen. Dieſes Werk ſolte unter ſich, und nicht nach Vorſchrift Königlicher Ordnung vollzogen

werden. Dieses würde nun sonder Zweifel grosse Unordnung zuwege gebracht, und fast alles Volk zu Zioniten gemacht haben. Man sahe auch wol, daß sie andern Ordnungen sich eben wenig unterwerfen würden. Es befahlen Ihro Königl. Maj. daher durch ein Rescript vom 14. August Ao. 1744. allergnädigst, daß diesen Zioniten so wenig hier in Altona, als in andern Königl. Landen der Aufenthalt verstattet werden solte. Diesem allerhöchsten Befehl zu Folge haben auch einige, und ins besondere der Prophet die Stadt räumen müssen, andere haben die Secte verlassen, und einigen ist noch eine Zeitlang in der Stille zu bleiben erlaubt worden, nachdem sie von selbst alle äuserliche Kennzeichen abgeleget gehabt. Zwar haben einige davon ihres Glaubens halber sich erkläret, daß, was ihre Religiön anginge, solche in äuserlichen Dingen, als Taufe, Hochzeit, Abendmahl und Begräbniß, wie der Mennonisten ihre wäre; allein ihre sey nicht allein nach dem Worte GOttes recht eingerichtet, sondern auch lebendig im Geiste in ihren Seelen. Die mennonistische Gemeine hingegen wolte selbige Leute als zu ihnen gehörig gar nicht erkennen. In welche Raserey aber diese Leute gleichsam gerathen, zeiget die von Ihnen durch den Druck gemein gemachte Charteque, so sie einen Paß für die Kinder Zions nennen, welche ich zum Beweise, wie weit eine solche Raserey und Schwermerey gehen könne, hier ganz einrücken will:

Königlich-Sionitischer Passeport, für seine Kinder und Bundesgenossen.

Dem günstigen Leser wünschen wir alles Heil von GOtt dem Vater der Geister, durch unsern König JEsum Christum, Amen!

Wer euch antastet, der tastet seinen Augapfel an. Zach. 2, 8.

Kund und zu wissen sey hiermit iedermänniglich, wes Standes, Würden und Wesen sie auch seyn mögen, daß, nachdem Wir beides aus GOttes Wort, so wol alten als neuen Testaments, als auch aus eigener Erfahrung wahrgenommen, daß, so man sich auf Menschen und Fleisch verläßt, solches einen grossen Fluch nach sich ziehet, wie die Schrift ausdrücklich spricht: Jerem. 17, 5. 7. So spricht der Herr: Verflucht ist der Mann, der sich auf Menschen verläßt, und hält Fleisch für seinen Arm und mit seinem Herzen vom HErren weichet: gesegnet aber ist der Mann der sich auf dem HErrn verläßt, und der HErr seine Zuversicht ist. Und Psalm. 118. Es ist gut, auf den HErren vertrauen, und sich nicht verlassen auf Fürsten, wir samt und sonders bey diesen

gefähr-

Digitized by Google

gefährlichen und unſichern Zeiten, (da nach Chriſti Weiſſagung, Luc. 21, 10. ein Volk über das andere, und ein Königreich über das andere ſich erhebet, ja da nun groſſe Noth auf Erden, und ein Zorn über die Gottloſe und Ungläubige iſt, da den Leuten bange iſt, ſie zagen, ja gar verſchmachten vor Furcht und für warten der Dinge, die da kommen ſollen auf Erden. (v. 23. 25. 26.) Uns im Glauben reſolviret, uns in den unüberwindlichen, grosmächtigen Schutz, Schirm und Protection des einigen, ewigen und allmächtigen GOttes, des HErrn Himmels und der Erden, ja des Königes aller Könige, und HErrn aller HErren, der über Tod und Leben, ja über alle Elementa, ſichtbare und unſichtbare Dinge zu gebiethen hat, dem tauſendmal tauſende dienen, und vor ihm zehen hundert mal tauſend ſtehen, Dan. 7, 10. in aller unterthänigſter Devotion zu begeben, der uns auch als arme elende Erdenwürmer mit ſo theuer groſſen Liebe und Gnade in ſeine allmächtige und allergnädigſte Königliche Sionitiſche Beſchirmung aufgenommen, daß Er uns verſprochen: Er wolle Unſer GOtt ſeyn, und wir ſollen ſein Volk ſeyn, ja daß wir nur getroſt bey dieſen gefährlichen Zeiten unſere Seelen mit Gedult faſſen ſolten, denn kein Haar von unſerm Haupte umkommen ſoll, Luc. 21, 17. 18. Er wolle ſelbſt unſer Tröſter ſeyn, wir ſollen uns nur nicht fürchten für Menſchen, die doch ſterben müſſen, noch vor Menſchenkindern, die als Heu verheeret werden, Luc. 12, 4. Eſa. 40, 6. 7. 8. ja er hat uns verſprochen: Er wolle einen Engel vor uns herſenden, der uns behüte auf den Wegen, und bringe uns an den Ort, den Er uns bereitet habe; darum hat Er uns befohlen, daß wir uns vor ſeinem Angeſichte fürchten und hüten, ſeiner Stimme gehorchen, und Ihn nicht erbittern ſollen, denn ſein Name ſey in Ihme; würden wir aber ſeiner Stimme gehorchen, und thun alles, was Er uns ſagen würde, ſo wolle Er unſerer Feinde Feind, und Unſerer Widerwärtigen Widerwärtiger ſeyn, 2. Moſ. 23, 10. wie einen Augapfel im Auge wolle Er uns behüten und beſchirmen, unter dem Schatten ſeiner Flügel vor den Gottloſen, die uns verſtören, Pſalm. 17, 8. 9. ja in die Hände habe er uns gezeichnet, und wir ſollen in allen Dingen erfahren, daß Er der HErr ſey, an welchem nicht zu Schanden werden, die auf ihn harren, Pſ. 49, 23. Dahero ergehet an alle und iede Obrigkeiten, hohe und niedrige Befehl-

fehlhaber, wes Standes, Würden und Wesen sie auch seyn mögen, (massen ja unser allmächtiger GOtt und grosmächtigster unüberwindlichster Monarch Himmels und der Erden über sie allesamt, ja über ihr Leben und Tod als souverain und absolut zu gebiethen hat,) als Unsers Königes Reichsamtleute unser liebreiches Bitten und freundliches Ersuchen, daß sie uns, seine Kinder und Bundesgenossen aller Orten frey, sicher, ungehindert paß- und repaßiren lassen mögten, mit dieser allergewissesten Versicherung, daß, gleichwie unser König, der Herzen und Nieren erforschet, und einem ieglichen vergilt nach seinen Werken, alle das Gute, so uns erzeiget wird, als Ihme selbst gethan, aufnehmen, und dermaleinsten am jüngsten Tage zu unsern Wohlthätern sagen wird: Wahrlich, ich sage euch: Was ihr gethan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir gethan: Kommt her, ihr Gesegneten meines Vaters, ererbet das Reich, das euch bereitet ist vom Anbeginn der Welt: Matth. 25. 34. 35. Also wird Er auch alles Böse, so uns zugefüget wird, als Ihm selbst angethan, aufnehmen, und unsern Uebelthätern dermaleinsten am jüngsten Tage antworten und sagen: Wahrlich, ich sage euch: Was ihr nicht gethan habt einem unter diesen meinen geringsten, das habt ihr mir auch nicht gethan: Gehet hin von mir, ihr Verfluchte, in das ewige Feuer, das bereitet ist dem Teufel und seinen Engeln. Matth. 25, 41. 45. Wornach sich nun ein ieder, (er sey auch, wer er wolle,) zu achten, und eines so grossen Königes, (der allein selig machen und verdammen kann,) Gebot bey Vermeidung seiner schweren Königlichen Ungnade schuldigst zu respectiren wissen wird.

In Unsers Königs Stadt Sion, im Jahr nach unsers Königes und Herren leiblicher Geburt 17

Gegeben in der geheimen und der Zeit noch auf Erden verborgenen Kanzley des grossen GOttes, und Königes aller Könige, und HErren aller Herren, dessen lebendiges Siegel, welches ist der Heilige Geist, eigentlich aufs Pappier nicht gedrücket werden kann, sondern ein ieder wahrer Bundesgenoß in- und bey sich selbst tragen, wol verwahren, auch mit seinem Leben und Wandel denen, die solches ebenfalls in- und bey sich haben, und es dahero allein wol kennen und von einem fal-

Digitized by Google

falschen Siegel genau zu unterscheiden wissen, dergestalten zeigen und darlegen muß, daß das Leben mit dem Zeugnisse des Geistes GOttes genau übereinstimmet; widrigen Falls aber man ihn für keinen wahren Bundesgenossen, sondern für einen Heuchler und Betrüger, der sich dieses nur den Kindern GOttes zugehörenden Passeports unrechtmäßigerweise anzumassen, freventlich unterstehet, zu achten und zu halten, und so lange aus der Gemeinschaft der wahren Bundesgenossen auszuschliessen hat, bis er sich unter den Scepter unsers grossen Königes und HErren demüthiglich beuget, seinen heiligen Gesetzen und Gebothen sich gemäs und gehorsam bezeuget, und gleich andern auch das Königliche Siegel aus der geheimen Kanzley empfängt. Wornach iederman sich zu achten!

Unter den Sectirern, welche ihren Aufenthalt hieselbst gehabt haben, sind die Labadisten wol die Fürnehmsten. Der Urheber dieser Secte, Johann de la Badie, war von vornehmen Eltern zu Bourg in Guienne geboren, Ao. 1610. und sein Vater, Johann Carl de la Badie, war Gouverneur daselbst. Sein ganzer Lebenslauf, ins besondere, daß er zu Thoulouse den Nonnen nackend vorgeprediget, und diese ihme nackend zugehöret haben, 159) mogte nicht zu erbaulich seyn. Wiewol diese Umstände sind sonder Zweifel von den Jesuiten, ihme zum Nachtheil, ausgebracht, und andere urtheilen von seinem Leben und Wandel, daß derselbige redlich und untadelich gewesen. 160) Ich will von seinen Lebensumständen nur dieses berühren, daß er sich zu denen Reformirten gewandt, bey dieser Religion an verschiedenen Orten als Prediger gestanden, und endlich Ao. 1672. hieher nach Altona gezogen. Die Privilegia, welche der König den Reformirten hieselbst ertheilet, brachten ihn von Hervord, wo er sich bey der damaligen Aebtißinn, einer Prinzessinn von Pfalz, aufgehalten, hieher. Er hatte für sich und seine Anhänger, welche mit her gekommen waren, ein Haus gemiethet, und sammlete sich eine eigene Gemeine. Es konnten auch die Reformirten nicht leiden, daß diese Labadisten sich ihres Glaubens rühmten. Er starb Ao. 1674. an seinem Geburtstage, den 13. Februar. 161) Von seinem Tode will man, daß derselbe sehr erbaulich gewesen sey, wie der selige Spener auch in seinen Latei-

159) COLBERG Platonisch Hermetisches Christenthum p. 417.
160) WALCH Religionsstreitigkeiten 4ter und 5ter Theil pag. 857. seq.
MOLLER. Cimbr. Litterat. Tom. 1. p. 51. & Tom. 3. p. 35. seqq.
161) MOLLER Cimbr. Liter. Tom. 3. p. 46.

Digitized by Google

ſchen Theologiſchen Bedenken 162) ſchreibet: Alienum tamen ſervum abſit, vt temere judicem, vel condemnem. Stetit, ceciditque ſuo domino, & nuper aliquis αυϑοπτης teſtis talia mihi de ejus morte retulit, quae in admirationem me rapuere. Er iſt nach dem Berichte Johann Berkendahls nahe bey ſeinem Hauſe in einem Garten begraben worden. 163) Ich kann ſeine Lehrſätze nicht unterſuchen, als welches denen Gottesgelehrten zu überlaſſen. Von ſeinen Anhängern und Lehrern ſeiner Secte aber, welche hieſelbſt mit geweſen, ſind die berühmteſten geworden:

Petrus Yvon, welcher zu Montauban geboren war. Er überkam nach des La Badie Tode die Aufſicht der Labadiſtiſchen Gemeine hieſelbſt, und blieb bis 1678. allhie, da er mit ſeinen Anhängern nach Wiewert in Holland zog.

Anna Maria Schurmannin. Sie war von vornehmen adelichen Eltern zu Cölln, den 5. Novemb. Ao. 1607. geboren. Ihr Vater war Friedrich von Schurmann, ein reicher von Adel im Jülichſchen, und ihre Mutter Eva, geborne Harſen. Sie hatte es in allen Arten der Wiſſenſchaften und Künſte ſo weit gebracht, daß ſie dieſerhalb von den Gelehrten der mehreſten Europäiſchen Nationen mit den gröſſeſten Lobſprüchen belegt worden, deren der ſel. Moller 164) eine groſſe Menge angeführet hat. Sie bekannte ſich nebſt ihren Eltern zur reformirten Religion, verließ doch nachhero dieſelbe, und trat zur Labadiſtiſchen Secte. Sie glaubte hierdurch das beſte Theil erwehlet zu haben, und legte ihrem in Lateiniſcher Sprache geſchriebenem Buche den Titul: Melioris partis Electio bey, deſſen 1ſter Theil allhier in Altona 1673 heraus gekommen. Zu dem Labadie zog ſie in ihrem ſchon zimlichen Alter nach Amſterdam, und folgete ihm auch hieher nach Altona. Auch hieſelbſt blieb ſie nach la Badie Tode bis Ao. 1678 in welchem Jahre ſie mit den übrigen Labadiſtiſchen Anhängern nach Wiewert zog, und daſelbſt im 71ſten Jahre ihres Alters ſtarb. Sie hat niemals heirathen wollen, und übrigens ein frommes, gottsfürchtiges Leben geführet. Ihre Schriften ſind mehrentheils lateiniſch geſchrieben und von dem Herrn Moller im angezogenen Buche angeführet.

Henrich und Peter Slüterus, zwey Gebrüdere und geborne Holländer, kamen beide mit la Badie hieher nach Altona. Sie ſind beide Prediger der Labadiſten hieſelbſt geweſen, und haben ihrem Glaubensbekänntniſſe, unter dem Titul

162) SPENER. in den lateiniſchen Theolog Bedenken. P. III. p. 139. cet.

163) BERCKENDAHLS Bericht, daß die Labadiſten ſich fälſchl. des Reformirten Namens und Bekenntniſſes rühmen.

164) MOLLERI Cimbr. Litterat. Tom. 2. pag 805. ſeq.

Digitized by Google

Titul: Declaratio fidei ſuae ſolennis, wovon der Petrus Slüter Auctor war, mit unterſchrieben. 165)

Den Fanatiſchen Irrthümern der Weigelianer ward zugethan zu ſeyn beſchuldiget Adolph Held. Dieſer war 1592. zu Stade geboren und ward auch daſelbſt Prediaer an der Nicolai Kirche. Er muſte dieſe Pfarre der beſchuldigten Irrthümer halber verlaſſen, und dieſe wurden ſonderlich in ſeinem Catechismo, und der Prüfung der Sache eines Evangeliſchen Predigers El. Praetorii mit den Evangeliſch-Lutheriſchen Predigern, gefunden Er ſetzte ſeinen Fuß nach Altona, und hieſelbſt iſt er auch Ao. 1662. den 14. Septemb. geſtorben. Seine bey ſeinem Ende erfolgte Bekehrung iſt das wichtigſte, ſo von ihme auf zu zeichnen. Ich will ſolches aus einer Diſſertation nehmen, welche ein Sohn des ehemaligen hieſigen Probſt Richerts gehalten, und worinne dieſe Umſtände aus denen Pappieren des ſel. Paſtoris Schepelers erſten lutheriſchen Predigers hieſelbſt genommen ſind. 166) Es war Held den 11. Sept gedachten Jahres ſchwer krank geworden, und hatte den ſel. Herrn Schepeler zu ſprechen verlanget. Dieſem hatte er den Zuſtand ſeiner Seelen entdecket, und die ſchweren Irrthümer und Verbrechen bereuet, weswegen Er als ein groſſer Sünder in GOttes Gnade aufgenommen zu werden wünſchte. Auf die von dem ſel. Schepeler mit ihme vorgenommene Unterredung, ſo auf die Schärfung des Gewiſſens und Wiederaufrichtung des niedergeſchlagenen Gemüths abgezweckt geweſen, hatte Er, Held, ein groſſes Verlangen nach der Abſolution und dem Heil. Abendmahle getragen, die ſonſt verworfene augſpurgiſche Confeßion und andere ſymboliſche Bücher, hatte derſelbe, weil darinne göttliche Wahrheiten enthalten wären, zu vertheidigen und zu behalten verſprochen, auch zu ſolchem ſeinem Bekenntniſſe Zeugen zu rufen ſelbſt gebethen. Er hat hierauf die Abſolution und das heil. Abendmahl mit einer groſſen Andacht empfangen, ſich nachhero ſehr freudig bezeiget und iſt endlich ganz ſanfte geſtorben.

Die berühmte Antoinette Bourignon, hat in Altona an Joh. Conr. Haſe auch einen ſtarken Vertheidiger gefunden. Dieſes berühmte Frauenzimmer, welches Ao. 1616 zu Ryſſel in Flandern geboren war, erwehlte ſich eigene Lehrſätze, und behauptete ſolche in vielen Schriften. Sie hatte ſich lange im Holſteiniſchen, beſonders zu Huſum aufgehalten, ſonſten aber ein ſtilles, eingezogenes und ſittſames Leben geführet. 167)

165) MOLLER. *l. c. p.* 845.
WALCH. Religionsſtreitigk. 4ter und 5ter Theil *p.* 1075.

166) *LAURENT DIETERICI RICHERTS Diſſert. de clave ligante & ſolvente*, des *FECHTII tract. de Excommunicatione* beigefüget. *p.* 393.

167) WALCH Religionsſtreitigkeit 4ter und 5ter Theil, *p.* 891. *ſeqq.*

Digitized by Google

Dieſer Joh. Conrad Haſe 168) war reformirter Religion, und trat zur Bourignoniſchen Secte über, mit ſeiner Mutter. Er übergab Ao. 1674. auf Befehl der Bourignon eine von dieſer aufgeſetztes heftiges Schreiben, wider den flensburgiſchen Rath und Miniſterium, den Bürgermeiſter Fauſten, und kam dadurch ins Gefängniß, ward auch des Landes verwieſen. Dieſe Strafe wurde vom Könige Friederich dem V. gemildert, und die Urtel aufgehoben. Haſe aber gab darauf Ao. 1673. das Leben der Bourignon heraus, unter dem Titul: Zeugniß der Wahrheit, gegeben durch eine groſſe Anzahl glaubwürdiger Leute in unterſchiedlichen Briefen. Es war dieſes eine Streitſchrift wider Johann Berkendahl, welcher gegen die Bourignon geſchrieben. Und ſelbſt einer der fürnehmſten Labadiſtiſchen Lehrer, Petr. Yvon ſchrieb hieſelbſt wider ſie. 169)

Von dem neuern Fanaticis hat Chriſtian Anthon Römling ſich hieſelbſt eine Zeitlang aufgehalten. Nachdem er aus Haarburg, woſelbſt er Schloß- und Guarniſonprediger geweſen, verwieſen, erwehlte er Ao. 1710. hieſigen Ort zu ſeiner Retirade. Er kam aber von hier wider zu Haarburg ins Gefängniß, und von da weiter nach Bremen und Oſtfrießland. Von ſeinen Lehrſätzen handelt der Herr Kirchenrath Walch in ſeinen Religionsſtreitigkeiten weitläuftiger 170)

Es hat nicht weniger der fameuſe Johann Conrad Dippel, der ſich ſonſt Chriſtian. Democritus genannt, in hieſiger Stadt ſeinen Aufenthalt eine Zeitlang gehabt Dieſem berufenen Manne, der für das Haupt derer neuen Schwärmer und Indifferentiſten gehalten worden, begegnete hieſelbſt etwas, welches ſeinem ungezähmten Ehrgeitze einen groſſen Stoß beibrachte. Er hatte ſich bey dem hochſeligen Könige Friederich dem Vierten glorwürdigſten Andenkens den Titul eines Kanzleiraths zuwege gebracht. Seine üble Aufführung zog ihm eine Unterſuchung über den Hals. Ohnerachtet er nach Hamburg flüchtete, ward er doch auf Requiſition hieher nach Altona ausgeliefert. Ihme ward von einer Königlichen Commißion Anno 1719. den 28 Septembr. das Urtheil gefället, daß ihme der Character eines Kanzleiraths abgenommen und er nach Bornholm in die ewige Gefangenſchaft ſolte gebracht werden. Seine Schriften wurden auf öffentlichem Markte durch den Scharfrichter verbrannt, er ſelbſt muſte ſolches anſehen, und ward darauf kreuzweiſe geſchloſſen weggebracht. 171) Er kam bald wieder los, und iſt noch nachhero hieſelbſt geweſen.

Die Böhmiſtiſche und Eichtelianiſche Secten haben an Johann Otto Glüſing einen Verehrer und Vertheidiger gehabt. Dieſer Mann hat ſeinen Bücher-

168) MOLLER *Cimbr. Litterat. Tom* I. *p* 237.
169) MOLLER *Iſag. ad hiſtor Cherſon Cimbr P. II. p.* 157 *& ſeq.*
170) Religionsſtreitigk. der lutheriſchen Kirche, II. Theil *p.* 783. *ſeq.*
171) WALCH, *loc. cit. p* 219. *ſeqq.*

Digitized by Google

cherschatz der hiesigen Schule durch ein Vermächtniß hinterlassen, und die Bibliotheque des hiesigen Königl. Gymnasii rechnet daher ihren Anfang. Sein Andenken dürfte also auch wol hier füglich erneuert werden. Er hat sich anfänglich in Hamburg und nachgehends in Altona aufgehalten. Hier ist er den 2. August. Ao. 1727. gestorben. Er war ein Anhänger von Jacob Boehm. Er ist auch ein Gichtelianer, oder von der Secte des Gichtels ein Nachfolger, nemlich von den Engelsbrüdern gewesen, 172) welche vermeinten ein solches Leben zu führen, so dem Englischen gleich wäre. In dieser Qualitaet wird er in den unschuldigen Nachrichten von Ao. 1720. angeführet Von Jacob Boehmens Schriften hat er nicht allein eine vollständige Sammlung unter dem Titul: THEOSOPHIA REVELATA, das ist: alle göttliche Schriften des gottseligen und hocherleuchteten deutschen Theosophi, Jacob Böhms, 1715. in 4. heraus gegeben, sondern auch nachhero einzelne Stücke derselben unter dem Titul: Theosophisches Handbuch, genannt der Weg zu Christo, 1730. 8vo ediret. Die Ausgabe der sämtlichen Schriften ist vermehrter, als die Amsterdammer Edition, und nebst Gichtels Marginalien ist ihr ein erweiterter Lebenslauf Jacob Boehmens beigefüget Er selbst hat viele eigene Schriften verfertiget. Sie sind mehrentheils folgende: Catechismus der heiligen Altväter. 1714. 8vo. Der erste Tempel Gottes in Christo, worinne das Leben der Altväter, Matronen und Märtyrer der ersten Kirche etc. begriffen, 1728. 8vo. Der apostolischen Männer Barnabae, Hermae, Clementis, Ignatii, Polycarpi, Justini, Carpi und anderer Zeugen der ersten Kirche Briefe und Schriften. 1723. 8vo. Betrachtung vom mittlern Zustande der Seelen nach ihrem Abschiede aus dem Leibe. 1725. 8. Die Geburt, Leben und Tod des Herren Christi und seiner Apostel, nebst der Lebensbeschreibung des falschen Apostels Homiletici, unter dem Namen Tranquilli. 8vo. Er ist auch Auctor von den Bibliis Pentaplis. 173)

Der durch seine Lehre von der Wiederbringung aller Dinge bekannt gewordene M. Ludewig Gerhard hat bis an sein 1738. erfolgtes Ende hier in Altona gelebet. Die hamburgischen Berichte gedachten Jahres vermelden dieses von Altona aus also: 174) „Allhier ist den 1. Merz dieses Jahrs der durch seine Streitigkeit wegen der Wiederbringung aller Dinge bekannte Herr M. Ludewig Gerhard ganz plötzlich Todes verblichen. Er hat in dieser Sache, wie bekannt, zwey Schriften, nemlich sein ausführliches Systema in 4to und den kurzen Lehrbegriff in 8vo ausgefertiget, und ist er auch bis an sein Ende beständig bey dieser irrigen Meinung geblieben. Man kann übrigens, deme ohngeachtet, ihme den

172) WALCH Religionsstreitigk. in der lutherischen Kirche 2ter Theil p. 803.
173) Dessen Religionsstreitigk. auser der lutherischen Kirche, p. 1122.
174) Hamb. Bericht von 1738. p. 168.

„Ruhm guter Wiſſenſchaften, und eines ſtillen und unſträflichen Wandels nicht „abſprechen. Sein Tod iſt vom Kohlendampfe entſtanden, und man hatte ihn „in ſeiner Stube kniend liegen gefunden.

Alle dieſe Perſonen, ſo beſondere Meinungen ſie auch geheget, haben ſich doch als gute Bürger betragen. Sie haben ſich wenig Anhänger zuwege gebracht, auſſer den Labadiſten, welche eine ziemliche Gemeine geſammlet.

Das vierte Capitel.

Von dem Zuſtande der Gelehrſamkeit und den dahin gehörigen Anſtalten.

Wer den ganz geringen Anfang dieſer Stadt betrachtet, der wird ſich nicht wundern, daß an die Wiſſenſchaften nicht gedacht werden können, als welche nur da floriren und im Anſehen ſind, wo der Staat ſelbſt floriret, da dieſer im Gegentheil mehr zu blühen anfängt, wo die Wiſſenſchaften getrieben werden. Daß aber auch die Wiſſenſchaften ſo bald empor gekommen, ja ſo gar ein berühmter Sitz derſelben hier angelegt worden, wird manchen unglaublich vorkommen. Ich könnte mich allhier blos auf die den Beifall aller Kenner bereits erhaltene ſchöne Einladungsſchrift 175) des Herrn Conſiſtorialraths, Profeſſoris Theologiae und Directoris Gymnaſii Kleſſa, beziehen, worinne die Schulhiſtorie nach allen Umſtänden beſchrieben. Die Einrichtung des Gymnaſii ſelbſt aber in einer beſondern Schrift bereits bekannt gemacht worden. 176) Weil aber jene in lateiniſcher Sprache geſchrieben, mithin nicht allen bekannt iſt, ſo wird es der geneigte Leſer mit keiner üblen Mine bemerken, wenn ich hier die wichtigſten Umſtände mit einigen Zuſätzen wiederhole, und mich übrigens nach vorgedachter und benanter Abhandlung richte. Altona hatte mit ihrem obbeſchriebenen Anfange ſo wenig eine Schule als eine Kirche, und wie die altonaiſchen Einwohner den Gottesdienſt in Ottenſen abwarten muſten, ſo wird die Jugend ſich ohne Zweifel haben gefallen laſſen müſſen, nach Ottenſen zu gehen. Vermuthlich aber iſt mit Ausgang des 16ten Jahrhunderts der Jugend eine ſolche Schule in Altona ſelbſt verſchaffet worden, und im Jahre 1630. iſt hieſelbſt ein eigener verordneter Schulmeiſter bereits geweſen, welcher Bernhard Hommel geheiſſen. Dieſe Schule muß 1651. in gröſſerm Rufe als die Ottenſer geweſen ſeyn, weil in dem, in dieſem Jahre zu Pinneberg gehaltenen Kaland beſchloſſen worden, daß es nicht zu verſtatten ſey, daß die Ottenſer Kinder nach

175) *De fatis rei ſcholaſticae Altonanae* 1741. 4to.

176) Das neu errichtete *Gymnaſium* und *Paedagogium* in der Königl. däniſchen Stadt Altona.

nach Altona zur Schule geführet würden. So viel ist aber gewiß, daß die Wissenschaften, so darinne getrieben worden, auf nichts weiter, als Lesen, Schreiben und Rechnen gegangen. Nachhero, und da man eine Kirche gehabt, ist die Schule in des Organisten Hause gehalten worden, wie denn solches die vom Könige Christiano dem Fünften und Friederico dem Vierten, denen Organisten allergnädigst ertheilten Bestallungen ausweisen, und in einem öffentlichen Documente findet man von 1672. daß der Organiste zugleich Rector der Schule genannt worden. Und bey diesen elenden Anstalten ist doch zu bewundern, daß schon um das Jahr 1662. eine Buchdruckerey hier gewesen. Der Buchdrucker hat Victor de Leeu geheissen, und rühmet sich eines Königl. Privilegii, wie ich dann befunden, daß die pinnebergische Kirchenconstitution von 1662. bey ihme gedruckt sey. Zwar fing man um das Jahr 1682. auf Errichtung einer Schule zu denken an. Man sammlete Geld dazu, und die Bürgerschaft bewilligte eine allgemeine alljährliche Zulage zu diesem guten Werke. Es ward einer, Namens Daniel Hartnac, als Rector, und ein anderer, Namens Mummeus, als Conrector, hieher berufen, und ein Haus nahe an der Kirche zum Schulhause gewidmet, allein diese Anstalten dauerten nur einige Jahre. Das Leben Daniel Hartnaccii beschreibet der Herr Moeller ganz weitläuftig. 177) Es kommen besondere Umstände darinne für, die von dessen schlechten Aufführung an vielen Orten zeugen, und hat er die mehresten Bedienungen ohne Abschied verlassen. Hier in Altona bekam er in seinen Vorlesungen einen starken Zulauf von denen, so das hamburgische Gymnasium frequentirten. Dieses ward von dem hamburgischen Magistrate auf Ansuchen des hamburgischen Professoris Vinc. Placcii verboten. Hartnack gerieth hierüber mit Placcio im Streit, ward aber auch, weil er in einer Schrift an den hamburgischen Magistrat, Hamburg eine Kaiserliche freie Reichsstadt genannt, von dem Königlichen Obersachwalter in Ansprache genommen.

Inzwischen findet man, daß um das Jahr 1696. bey der Schule ein Schreibmeister, Namens Eberhard Pape, und der Küster auch zugleich Schulmeister gewesen.

Der grosse König Friedrich der Vierte, nahm sich der verfallenen Schulanstalten wiederum kräftigst an. Sie wolten solcher von neuem mit aller Macht empor helfen. In einer dißfälligen allerhöchsten Verordnung disponirten allerhöchst Dieselbe: Gleichwie Wir auch ferner mit nicht geringer Befremdung vernehmen, was gestalt bis hierzu die Stadt Altona noch mit keiner rechten Schule versehen, und die zu Errichtung des nöthigen Schul-

177) *MOLLERI Cimbr. Litterat. T. 2. p. 298. seqq.*

Schulgebäudes ehemals gesammlete ansehnliche Summe Geldes zu andern zwar noch zur Zeit unbekannten Ausgaben verwendet worden, hierinnen aber eine bessere und mehr christliche Anstalt zu machen höchst nöthig ist, als befehlen Wir hiemit allergnädigst, daß der Stadtmagistrat mit der Priesterschaft, und dem Ausschusse oder Kämmereibürgern, sich solle ehestens zusammen thun, und was Weise nicht nur zu einem nöthigen Schulgebäude, sondern auch zu Salarirung vor erst etwa vier Schulcollegen zu gelangen seyn mögte, mit einander überlegen und dazu Vorschläge thun, annebenst, wohin die vormals dazu gesammlete Gelder verwandt, von den Erben dessen, der sie unter Händen gehabt, Rechenschaft erfordern, und darauf, was sie in obigen allen, resp. thunlich erachten, oder vor Recht, Uns zu fernerer Verordnung ehestens allerunterthänigsten Bericht abstatten. So viel Eifer liessen allerhöchstgedachte Ihro Königl. Majest. für die Errichtung einer Schule hieselbst spüren. Ob aber die im Jahre 1708. von dem damaligen Rathsherrn, Christian Hinrich Vahlenkamp, an Se. Königl. Majest. allerunterthänigst erlassene Vorstellung um Errichtung einer Schule, den Königlichen Absichten gemäß eingerichtet gewesen, ist unbekannt. Genug, es ward weiter nichts daraus, als daß hiernechst in denen Nachmittagspredigten zu einem Capital für die Schule gesammlet wurde. So viel ist aber gewiß, daß die über den damaligen Magistrat niedergesetzt gewesene Commißion auch die oberwehnte Schulsache mit zum Vorwurf gehabt habe. 178)

Die balde darauf erfolgte Verbrennung der Stadt, hätte denen Musen nicht vortheilhaft seyn können, wenn nicht Gott besonders über Altona gewaltet, und sie nach der grossen Strafe mit grösserer Barmherzigkeit angesehen hätte. Denn mit dem Wachsthum der Stadt schien auch das Schulwesen empor zu kommen. Schon im Jahre 1713. fing man an, auf eine lateinische Schule zu denken, worüber längstens vorher, wie erwehnt, königl. Befehl ergangen. Der Herr Graf zu Reventlau liessen sich diesen allergnädigsten Befehl äusersten Fleisses angelegen seyn. Ihro Königl. Maj. bewilligten eine Samlung für die abgebrannte Stadt, durch ganz Dännemark und Norwegen, wovon ein gut Theil, wie auch von denen Strafgeldern der gewesenen Magistratspersonen, zur Erbauung der Schule geschenkt ward. Man kaufte einen Platz, wo die Schulgebäude stehen solten, und der damalige Compastor und nachheriger Probst Sasse, hatte sich so wol vor dem Brande, als nach demselben, durch seinen Fleiß und Mühe ein Capital zusammen zu bringen, um

178) Siehe oben pag. 65.

um das Schulweſen unſterblich gemacht. Nur Schade, daß er, ehe man noch mit dem Bau anfing, den Weg alles Fleiſches gehen muſte. Nach Abſterben des Probſten Saß wurden im Jahre 1718. den 10. Jun. zween aus der Bürgerſchaft zu Proviſoren der Schule, von des Herrn Grafen zu Reventlau Excellenz ernennet und beſtellet. Es ward endlich nach vielen überwundenen Schwierigkeiten der Bau der Schulhäuſer, welchen der Rathsverwandte Behn dirigirte, im Jahre 1719. angefangen, und im Jahre 1725. zu Stande gebracht, als ſich das Vermögen der Schule auf einige 50000 Mark betragen. Dieſe neu erbauete Schule nannte man die Friedrichsſchule.

Der angenommenen Lehrer waren fünfe, ein Rector, Conrector, Subrector, Cantor und Schreib- und Rechenmeiſter; Dem Rector waren 900 Mark, dem Conrectori 600 Mark, dem Subrectori 600 Mark, dem Cantori 500 Mark, und dem Schreib- und Rechenmeiſter 600 Mark zum Salario ausgeſetzet, ſämtlichen aber freie Wohnungen angewieſen. Die Eröfnung der Schule geſchahe den 24. April des 1725. Jahres, und ward durch folgende Intimation des Herrn Grafen zu Reventlau bekannt gemacht:

Demnach man mit Einrichtung der zu Altona neu angelegten groſſen lateiniſchen Schule nunmehro unter göttl. Beiſtande ſo weit gekommen, daß mit der Information der würkliche Anfang gemacht werden kann, ſo wird ſolches denen geſammten Einwohnern und Bürgern in vorgedachter Stadt Altona, wie auch denen Eingeſeſſenen zu Ottenſen und ſonſt männiglich hierdurch kund und bekannt gemacht, damit diejenigen, ſo ihre Kinder hierin zu ſchicken belieben mögten, hievon zeitige Nachricht haben und ſolcher wegen alle ſelbſt gefällige Anſtalten machen können. Die Eröfnung der Schule iſt auf den 24. April feſt geſtellet, als an welchem Tage die Information in allen Claſſen ihren würklichen Anfang nimmt, und ſind die Anſtalten ſolchergeſtalt eingerichtet, daß die ſtudirende Jugend nicht allein in der Gottesfurcht, Latinitaet, orientaliſchen Sprachen, Schreiben, Rechnen, Buchhalten und andern nöthigen Wiſſenſchaften, ſondern auch im franzöſiſchen und in der Matheſi guten Unterricht genieſſen, und von da mit wahrem Nutzen auf Univerſitaeten ziehen könne. Copenhagen den 7ten April. 1725. Chriſtian Detleff, Graf zu Reventlau.

Die ernannten Lehrer waren: Gabriel Benedict Lüdecke, welcher das Amt eines Rectoris überkam, und zum Schulweſen unvergleichliche Gaben hatte.

Johannes Cruſius, welcher vorhero zu Perleberg der Schule und Kirche gedienet hatte, ward Conrector, welcher nunmehro nach Neuenbrock als Paſtor gekommen, nachdem er vorher nach tödtlichem Abgange des Rectoris Lüdecken Rector geworden. Julius Friedrich Scharfenſtein erhielt das Subrectorat, Wilhelm Ernſt Kühlmorgen 179) das Cantorat und Johann Baptiſta Nagel ward Schreib- und Rechenmeiſter. Dieſe fünf Leute fingen alſo die Arbeit in der Schule an, welche im Anfange ſtark beſuchet ward, zumal da in dem zugleich aufgerichteten Chor viele Studirende ihren Unterhalt funden, und die Bürgerſchaft ſich ſehr liebreich gegen dieſelbe bezeugte. Der gute Ruf der Schule würde länger geblieben ſeyn, wenn nicht der Tod den Rector Lüdecke frühzeitig hinweg genommen, und mehr andere Zufälle ſich begeben. Der Conrector Cruſe ward zum Rectore allergnädigſt ernannt, und an ſeine Stelle einer, Namens Reimers, wieder zum Conrectore verordnet. In des vorhin abgegangenen Subrectoris Scharfenſteins Stelle aber war Georg Quapner wieder Subrector geworden, welcher, nachdem er zuförderſt beim itzigen Paedagogio zum Conrectore ernannt geweſen, als Prediger nach Oldesloe gekommen. Im Jahre 1738. ſturben 2 Collegen auf einmal, nemlich der Conrector Reimers und der Schreibmeiſter Nagel, welchem letztern iedoch ſein ihme bereits adjungirt geweſener Sohn wieder ſuccedirte. Inzwiſchen waren dieſe Veränderungen Ihro Hochwolgebornen dem itzigen Herrn Conferenzrathe und Praeſidenten aufgehoben, um auf die Verbeſſerung des äuſerſt verdorbenen Schulweſens zu denken. Sein eifriges Bemühen hat es endlich ſo weit gebracht, wie es gegenwärtig für Augen lieget. So balde Selbte hieher gekommen, erging auf ſeine allerunterthänigſte Vorſtellung unterm 17. Decembr. 1736. Königl. allerhöchſter Befehl an ihn, daß alle Jahre zweimal eine öffentliche Viſitation in der Schule in Gegenwart des Magiſtrats, Miniſterii und anderer Gelehrten und Bürger, ſo zugegen ſeyn wolten, vorgenommen werden ſolte. Es ward hierauf der Rector Cruſe zum geiſtlichen Amte berufen, und als ſolchergeſtalt ohnedem einige Stellen bey der Schule beſetzt werden ſolten, ſo haben Ihro Königl. Majeſt. endlich durch ein allermildeſtes Reſcript von Friedrichsberg aus unterm 3. Febr. 1738. die Schule in ein Gymnaſium verwandelt, dem Herrn Praeſidenten und Herrn Probſt die Aufſicht als Gymnaſiarchen übertragen, und von dieſer Zeit fängt gleichſam ein neuer Periodus an. Zum erſten Directore Gymnaſii mit dem Namen eines Profeſſoris ward der bisher an der Wernigerodiſchen Schule als Rector geſtandene Herr Euſta-

179) Von dieſen erſten Schulcollegen iſt gegenwärtig nur der Herr Kühlmorgen im Leben. Er ſtunde damals als Rector bey der Schule in Bergedorf. Der ſel. Herr Möller hat in ſeinem *Cimbria Litterata Tom* 2. ſeiner auf der 439. Seite gedacht, indem derſelbe zu einem Lexico über den *Cornelium Nepotem* in den hollſteiniſchen Zeitungen Hoffnung gemachet.

Eustasius Friedrich Schütze berufen, so wie auch in demselben Jahre der Herr D. George Christian Maternus, Edler von Cilano, Physicus der Stadt Altona, wie auch der Grafschaften Pinneberg und Ranzau, zum öffentlichen Lehrer der Naturlehre und Medicin, und Herr Hinrich Scholze, vormaliger Rector zu Ploen, und nunmehriger Pastor zu Heilgenhafen zum Professore der Philologie allergnädigst ernennet worden. Den neuen Directorem führete der Herr Consistorialrath und Probst Bolten durch eine feierliche Rede zu seinem Amte ein, welches jener durch eine lateinische Rede gleichfalls antrat, und hierauf noch in diesem Jahre als Director zweene Professores, nemlich den Herrn de Cilano und Herrn Scholzen, jenen am 22. Decembr. und diesen den 27. Novembr. öffentlich introducirte, auch den Herrn George Quapner als Conrectorn des Paedagogii fürstellete. Mit dem Anfang des 1739. Jahres ward der erste Lectionscatalogus heraus gegeben, und ieder der Herren Professorum kündigte seine Vorlesungen mit einer besondern Einladungsschrift an. Der Herr Director und Professor Theol. Schütze handelte de studio sacrarum literarum; Der Herr Profess. Physices de Cilano, de praestantia Philosophiae naturalis, und der Professor Philologiae, Herr Scholze, de notione vocis מקרא. Die obersten Classen, wo die Professores öffentlich lehreten, hieß das Gymnasium, die andern, welchen der Rector, Conrector und andere Praeceptores vorgesetzet waren, und worinne eigentlich die Sprachen und andere schöne Wissenschaften gelehret werden solten, hieß das Pädagogium, die untersten aber, wo das Rechnen, Schreiben, die Anfangsgründe des Christenthums und der lateinischen Sprache getrieben werden, ward die Vorbereitungsschule geheissen. Die verhandene Schulgebäude, so schön und groß sie auch waren, so waren sie doch denen itzigen Anstalten nach zu klein. Se. Königl. Majest. bewilligten daher auf allerunterthänigste Vorstellung des Herrn Praesidenten, vermittelst allergnädigsten Rescripts vom 27. April. 1739. daß die Gebäude dürften vermehret werden, mithin ward noch in selbigem Jahre an der linken Seite der Schulgebäude, nach der Mühlenstrasse zu, ein neuer Flügel erbauet, welcher das grosse Auditorium, Wohnungen für 2. Professores, und viele Zimmer für Studirende enthielte, und wie auch dieses Auditorium zu klein ward, die Bibliotheque aber, die Johann Otto Glüsing ehedem der altonaischen Schule geschenket, einen geraumlichen Platz erforderte, so ward im Jahre 1742. ein zweiter Flügel an der andern Seite der Schulgebäude erbauet, ein prächtiges Auditorium darinne errichtet, für den Oeconomum eine Wohnung und für Studirende verschiedene Zimmer zurechte gemacht, die Bibliothec aber in das vormalige grosse Auditorium gebracht, worüber nachhero der Professor Physices, Herr D. de Cilano, zum Bibliothecario gesetzt worden. Wie aber die Profeßion der bürgerlichen und natürlichen

Rechtsgelahrtheit noch nicht besetzt war, so ward solches Amt noch in dem 1739. Jahre dem Herrn Christoph Andreas Meycke, einem würdigen Schwiegersohne des berühmten hällischen Rechtsgelahrten, Herrn geheimden Raths Heineccii, allergnädigst übertragen, der diese seine Profeßion mit einer feierlichen Rede 180) antrat, seine Vorlesungen auch durch eine besondere Einladungsschrift 181) ankündigte. Die Landschaften Eyderstädt, Tundern und Pellworn hatten ehedem zu denen auf der Universitaet Kiel eingerichtet gewesenen Freitischen eine gewisse Summe Geldes jährlich bezahlen müssen. Von diesen Geldern befahlen Ihro Königl Maj. allergnädigst, so viel nach Altona zu bezahlen, daß zehen Freitische davon gehalten werden können, wozu iedoch die von denen Landschaften zu praesentirende Einheimische vorzüglich für andern genomen werden solten. 182) Es wurden die dem neuen Chore vorgeschriebene Gesetze so wol, als die dem Directori und übrigen Professoribus ertheilete speciale Instruction allergnädigst bestätiget, welcher letztern sämtliche Lehrer den 23. Januar. 1740. unterschrieben. Wie denn auch die der studirenden Jugend auf dem Gymnasio sowol als Paedagogio vorgeschriebene Gesetze von Sr. Königl. Maj. allergnädigst genehmiget worden. 183) Im Jahre 1740. ward das Gymnasium mit zweien Lehrern und einem Collaboratore vermehret. Denn dem auf der hällischen Academie als Adjunctus der philosophischen Facultaet gestandenen Herrn Magister Gottfried Profe ward das Amt eines Professoris der Mathematic allergnädigst aufgetragen, 184) solches auch im April dieses Jahres mittelst einer feierlichen Rede die de caussis incrementorum, quae Matheſis recentiori aetate cepit von ihme angetreten, und seine Arbeit durch ein Programma de Mattheſi a Philoſophia imitanda bekannt gemacht. Der Herr Elias Caspar Reichhard, so bisher an der Klosterbergischen Schule gearbeitet, erhielte in diesem Jahre das Amt eines Subrectoris beym Gymnasio, und trat dasselbe den 24. Maii mit einer deutschen gebundenen Rede an. 185) Zu Ausgang dieses Jahres erhielte er die auserordentliche Profeßion der Weltweißheit, bey welcher Gelegenheit Er ein lateinisches Programma de nonnullis, quae poeſin latinam conſpurcant, heraus gab. Zum Collaboratore ward der Herr Mag. Joh. Fried. Hahn allergnädigst verordnet, in dessen Stelle, als derselbe zum Predigamte im Mecklenburgischen berufen

180) Sie ist unter folgendem Titul gedruckt: *De ſingulari ſummi Numinis providentia circa iurisprudentiam Roman.* Hamb. 4to.

181) *De auditoribus JCtorum.*

182) Königl. Reſcript d. d. Friedrichsberg den 9. Novemb. 1739.

183) Königl. Reſcript d. d. Friedrichsberg den 21. Mart. 1740.

184) Königl. Reſcript den 16. Novembr. 1739.

185) Sie führet den Titul: Das Wachsthum und der Flor der Wissenschaften.

Digitized by Google

rufen worden, Herr Otto Heinrich Großheim als Collaborator gefolget, der nunmehro als Prediger zu St. Margrethen von Sr. Königl. Maj. allergnädigst ernannt worden. Das Gymnasium ward mit einem eigenen Siegel versehen, 186) welches einen mit vielen Sträuchen bewachsenen Berg vorstellet, worüber die Sonne scheinet, mit der Ueberschrift: Supernis alimur viribus, und der Umschrift: Sigillum Gymnasii Academici Altonensis, wie die beistehende Figur ausweiset.

In diesem 1740. Jahre hielten der Professor Iuris und Professor Medicinae & Physices die ersten öffentlichem Dissertationes, 187) welchen daher auf Königl. allerhöchstem Befehl Geldpraemien ausgetheilet worden. Es ward auch noch ein ansehnliches Capital von Sr. Königl. Maj. geschenket, und einige hundert Reichsthaler zu Anschaffung physicalischer Instrumenten ausgesetzet. Das folgende 1741. Jahre fielen unterschiedliche Veränderungen bey denen Gymnasienanstalten für. Der bisherige Director, Herr Schütze, erhielte das durch Absterben des Herrn Pastoris Schulzen erledigte Compastorat bey hiesiger Evangelisch-Lutherischen Kirche, und der Herr Professor Scholze ward zum Pastorate nach Heiligenhafen berufen. In des erstern Stelle ward der bisherige Consistorialassessor, Hofdiaconus, und Professor Theologiae, Historiarum und Matheseos zu Bareuth, Herr Joh. Adam Klessa, allergnädigst berufen, welcher sein Amt den 30. Maii mittelst einer feierlichen Rede 188) welche er vorhero durch ein Programma 189) angekündiget, antrat. In des Herrn Scholzen Stelle ward der Herr Prose-Rector Paedagogii, der Herr Reichard Conrector, und der Herr Joh. Christ. Stichr erhielt die Stelle eines Lehrers der orientalischen Sprachen mit dem Subrectorate, welches beides er mit einer öffentlichen Rede 190) übernahm, und solche durch eine Einladungsschrift bekannt machte. 191) Der Herr Paul Christian Henrici, ward als Adjunctus Gymnasii allergnädigst ernennet, um nebst der französischen und italienischen Sprache auch die humaniora zu lehren. Die erste öffentliche Visitation im Gymna-

186) Königl. Rescript d. Friedrichsberg den 21. Mart. 1740.

187) Der erste handelte: *De differentiis Iuris Civilis & Naturalis*, und ich habe die Ehre gehabt, dabey den Respondenten abzugeben. Die zweite: *De corruptelis artem medicam hodie depravantibus.*

188) *De studio Ecclesiastico per iniuriam à multis scholis exulante.*

189) *De consilio Christi Ioh. VII, 17. neque Philosophorum neque Atheorum censurae iniure obnoxio.*

190) *De detrimentis, quae scientiae medio aevo ex neglecto linguarum studio passae sunt.*

191) *De genuino philologiae in sacris studiis usu.*

Digitized by Google

sio und Examen im Paedagogio ward in diesem Jahre angestellet, und der Herr Georg August Derharding übernahm in dem folgenden 1742. Jahre den 6. April. das Amt eines öffentlichen Lehrers der Historie und Alterthümer mit einer feierlichen Rede, 192) welche er vorher in einem Programmate 193) angekündiget hatte. Es waren nunmehro in allen Wissenschaften Lehrer bestellet, die sowol in Ansehung der Geschicklichkeit als Treue im Stande waren, ihrer Pflicht völlig ein Genüge zu thun, daher denn auch die Anzahl der Studirenden immer mehr und mehr zunahm, und das Werk einen guten Fortgang gewann. Die ganze Anstalten enthalten überhaupt die Vorbereitungsschule, das Paedagogium und Gymnasium. Beide letztere stehen in einer genauen Verknüpfung mit einander, und die Classen des Paedagogii sind in eben dem Hauptgebäude, wo der Lehrsaal des Gymnasii befindlich; die Vorbereitungsschule aber ist in einem besondern hinter den Hauptgebäuden liegenden Gebäude. Der Director hat nach denen Herren Gymnasiarchen zu nechst die allgemeine Vorsorge der Anstalten. Er hat die Insignia des Gymnasii, als Matricul, Siegel und Fundation, und als Professor Theologiæ lehret er die Theologiam Theticam & Polemicam öffentlich, wobey des Wandalini Compendium zum Grunde gelegt wird. Der Professor Iuris lehret das natürliche Recht nach Anleitung der Elementorum Iuris Naturae des sel. Herrn geheimden Raths Heineccii, und das bürgerliche nach den Justinianischen Institutionen, beides wechselsweise ein Jahr um das andere, desgleichen die Universalhistorie nach dem Gebaurischen Grundrisse oder Wegners Universalhistorie. Der Lehrer des Staatsrechts lehret solches, nebst der Reichshistorie, nach Anleitung Mosers und Schmausens. Der Professor Medicinae lehret die Medicin nach des Juncker bequemen Conspectu, die Naturlehre nach dem Hamberger, ferner die Anatomie und Botanic. Die Weltweisheit und Mathematic wird von dem Professore Philosophiae und Matheseos, nach dem Heineccio, Gottsched und Wolff vorgetragen. Den Stil und die Dichtkunst nebst den Alterthümern lehret der Professor Eloquentiae und Poeseos, und die griechische und hebräische Sprache träget der Professor linguarum Orientalium, vor. So wie übrigens alle diese öffentliche Lehrer in ihren Privatcollegiis alle übrige nöthige Wissenschaften vortragen, und erklären. Sie üben auch die Studirende im Disputiren, und sind seit Ao. 1740 schon viele Abhandlungen auf der Catheder öffentlich vertheidiget worden. In denen Classen des Paedagogii werden alle die Disciplinen und Sprachen vorgetragen, welche eigentlich in die Schulen gehören. Muhm wird ausser der Theologie und den Anfangsgründen der Logic, Mathematic

192) *De caussis, quae ad nimium fascinant in studio historico.*

193) *De iniusto antiquitatum septentrionalium contemtu.*

matic und Historie die lateinische und die orientalischen Sprachen, nebst der Französischen und Italienischen getrieben. Von den Professoribus wird wöchentlich eine Versammlung gehalten, worinne theils über die ordentliche Unterweisung, theils über eine sorgfältige Erziehung berathschlaget wird, und alle mögliche Verbesserungen zur gemeinschaftlichen Beurtheilung vorgetragen werden. 194)

So weit waren die Anstalten grösten Theils gediehen, als Ihro Königl. Maj solche mit Dero allermildesten Fundation versahen, und die feierliche Einweihung dieses academischen Gymnasii allergnädigst befahlen. 195) Letzteres geschahe am 26. Maji mit vielen Solennitaeten, wovon sämtliche Acta durch den Druck gemein gemacht worden. 196)

Das Gymnasium Academicum ist nunmehro ein Corpus, so von aller Jurisdiction des Magistrats und der Regierung eximiret ist, immediate unter Sr. Königl. Maj. stehet, und die Professores haben, nebst einem anständigen Range die Freiheit von allen Personaloneribus, ja gar dem Abzugsgelde. Es hat iurisdictionem Civilem & Ecclesiasticam, ohne weitere Appellation, und bleibt den gravirten nur das remedium supplicationis übrig. Alle in Altona zu drückende Sachen, deren Censur sonst von dem altonaischen Oberappellationsgerichte oder Oberconsistorio zu suchen, müssen bey dem Collegio Professorum und Collegio Gymnasiarchali censurirt werden. Dieses letztere bestehet nunmehro aus dem p. t. Praesidenten, und Probsten, als eigentlichen Gymnasiarchen, sodann dem ältesten gelehrten Bürgermeister und Stadtsyndico, welche sämtlich das Gymnasium bey seinen Vorrechten, Freiheiten und Privilegien handhaben, auf die gebührende Beobachtung der Specialinstruction pro Directore, Professoribus & Praeceptoribus sehen, eine gute Harmonie unter denselben erhalten, bey Erledigung eines und andern Lehramtes gelehrte und tüchtige Männer im Vorschlag bringen, den iedesmaligen Directorem Gymnasii, mittelst Ueberreichung der Insignien, als des Fundationbriefes und der sämtlichen Legum und Statuten, der Matricul, des Siegels und der Schlüssel zur Conferenzstube, zu den Auditoriis u. s. w. öffentlich und feierlich installiren, der vom Directore zu verrichtenden Introduction eines neuen Professoris oder Praeceptoris beiwohnen, die Sprach- und Exercitienmeister, und den Pedellen annehmen, auch dem Befinden nach wieder dimittiren, und sonst alles und iedes verfügen und ins Werk richten sollen, was zur Oberaufsicht über diese Anstalten gehöret, und zu deren Wachsthum und Aufnehmen dienen könnte. Hierzu kam, daß Ihro Königl. Maj. vermittelst eines Patents

194) Siehe das neu errichtete Gymnasium und Paedagogium 4to.
195) d. d. Christiansburg zu Copenhagen den 11. Maji Ao. 1744.
196) Historische Nachricht von Einweihung des Gymnasii. 1744.

Digitized by Google

Patents vom 11. Maji 1744. die Frequentirung des altonaischen Gymnasii dergestalt allergnädigst anpriesen, daß die hieselbst Studirende vorzüglich für andern Beförderung zu gewarten hätten, und wenn sie auswärtige Gymnasia und Scholas Clasicas besuchen wolten, sie das Altonaische vor andern erwehlen solten. Die Einweihung ward prächtig vollzogen, und es war merkwürdig, daß eben den Tag eine Königliche allermuldeste Schenkung von 9000. Mark einlief, wie denn auch Ihro Maj. eine ansehnliche jährliche Revenüe zu besserer Salarirung der Lehrer allergnädigst aussetzte. Es wird zu vielen Nutzen gereichen, wann ich die Fundation des Gymnasii selbst hier wörtlichen Einhalts liefere:

Wir Christian der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst etc. etc. Thun kund hiermit: Daß gleichwie seit dem Antritte Unserer Königlichen Erbregierung Unser allerhöchstes Augenmerk auf die Beförderung des Flors und Wachsthums guter Wissenschaften, in den Uns von GOtt anbetraueten Reichen und Landen, als eine der gröseſten Wolthaten, die Wir unsern lieben und getreuen Unterthanen angedeihen lassen mögen, hauptsächlich mit gegangen ist, also Wir durch diese schon mehrmalen werkthätig erwiesene und an den Tag gelegte landesväterliche Neigung gleichfalls bewogen worden, auf allerunterthänigste Vorstellung des Woledlen, Unsers Conferenzraths und Praesidenten in Altona, und lieben getreuen, Bernhard Leopold Volkmar von Schomburg, in besagter Stadt, zum besten der studirenden Jugend, ein eigenes Gymnasium Academicum zu entrichten und anzulegen, und beides mit tüchtigen und rechtschaffenen Lehrern und behufigen Gebäuden und Einkünften zu versehen. Wie dennach sothanes neue Gymnasium Academicum, nebst darzu gehörigem, aus der bisherigen Stadtschule erwachsenen Pädagogio und Vorbereitungsschule, nach Ausweisung des davon in Ao. 1740. in öffentlichem Drucke erschienenen Unterrichtes, unter göttlichem Segen schon zu der gehörigen Consistenz gediehen, und bis zur nächstens vorzunehmenden feierlichen Inauguration würklich zu gange gekommen ist; so nehmen Wir keinen längern Anstand, die Haupteinrichtung und Verfassung eines so gemeinnützigen Instituti, wie auch dessen, qua

Cor-

Corporis und der demſelben angehörigen Perſonen, Privilegia, Vorrechte und Immunitaeten, aus landesherrlicher Macht und Gewalt, wiſſentlich und wolbedächtig zu determiniren und feſt zu ſetzen, und deshalb, mittelſt gegenwärtiger Fundation und Stiftung, folgende Vorſehung zu thun:

I.

Wollen Wir, gleich als bis hiezu geſchehen, fernerhin daran ſeyn, und Unſern Nachkommen an der Regierung beſtens empfohlen haben, daß bey dieſem Unſern academiſchen Gymnaſio, welches zu Unſerm Andenken CHRISTIANAEUM heiſſen ſoll, und den damit verknüpften Paedagogio und Vorbereitungsſchule, allemal reſpective tüchtige und im Wandel unſträfliche Profeſſores in den vier ſo genannten Facultaeten und allen dahin gemeiniglich gerechneten Theilen der Gelehrſamkeit, und geſchickte und rechtſchaffene Praeceptores angenommen und beſtellet werden, welche dann (mit Einſchlieſſung der etwannigen Adiunctorum Gymnaſii und Collaboratorum Paedagogii) die ſtudirende Jugend, es ſeyn Extranei, oder Stadt und Landeskinder, und Perſonen hohen oder niedrigen Standes, öffentlich und beſonders zu lehren und zu informiren, reſp. Collegia und Lectiones Publicas und Privatas zu halten, Actus und Exercitia Publica diſputando oder perorando anzuſtellen, und ſonſt alles und iedes, was denen Profeſſoribus auf andern wol eingerichteten Gymnaſiis, Paedagogiis und Scholis Claßicis zukömmt und gebühret, vorzunehmen und zu thun, itzt und ſtetshin völlige Freiheit und Befugniß haben, und ſich darunter, wie überhaupt in ihrem ganzen Amte, nach der ihnen vorgeſchriebenen, von uns allergnädigſt approbirten Specialinſtruction pflichtmäßig richten und verhalten ſollen. Auch ſind bey dem Gymnaſio iederzeit habile Sprach- und Exercitienmeiſtere zu verordnen, denen die Studirende in Erlernung allerley anſtändigen und im gemeinen Leben nützlichen Sprachen, Künſte und Leibesübungen ſich bedienen können.

II.

Der bey dieſem Gymnaſio vorhandene Fond ſoll nicht nur dabey beſtändig bleiben, ſondern auch von Uns, und Unſern Nachfolgern am Regimente bey vorkommender Gelegenheit, und nach Erheiſchung der Umſtände,

vermehret und verbeſſert werden, und die davon jährlich einkommende Zinſen, ſamt allen übrigen in die Gymnaſiencaſſe flieſſenden gewiſſen und ungewiſſen Hebungen und Intraden ſind, wie bishero, zu Salarirung der Profeſſorum und Praeceptorum, Unterhaltung der Gymnaſiengebäude und Beſtreitung der ſonſt vorfälligen Ausgaben anzuwenden, und ſind ſolche von zween wol angeſeſſenen Bürgern, welche das an ſeinem Orte breiter zu erwehnende Collegium Gymnaſiarchale ſetzet, und ihre iedesmalige Jahresrechnung aufnimmt und quittiret, gratis zu adminiſtriren. Wie denn nicht weniger über die geſamte zum Gymnaſio gehörige Immobilien, Mobilien, Capitalien und gewiſſe Gefälle, zu deren deſto beſſerer Conſervation und Beibehaltung, von nur gedachtem Collegio ein förml. Verzeichniß oder Inventarium mit Allegir- und abſchriftl. Anlegung der einen ieden Poſten concernirenden hauptſächl. Documenten, zu verfertigen und bey erfordernder Nothdurft zu ſuppliren u. zu continuiren iſt.

III.

Da auch bey einem ſolchen Inſtituto, wie das gegenwärtige iſt, eine zahlreiche Bibliotheck, ſamt einem guten Apparatu phyſiſcher und mathematiſcher Inſtrumente, als ein nothwendiges Requiſitum billig angeſehen wird, mithin Wir die allmählige Vermehrung deſſen, was davon bey dem Gymnaſio ſchon anzutreffen iſt, auf alle Weiſe zu befördern, Uns bewogen finden: So ſollen auſer dem zu ſolchem Zweck bereits legirten und ferner zu legirenden Geldern, auch die ſämtliche Geldbuſſen, welche das Gymnaſium erkennen wird, die Unzuchts- und andere ſonſt in Unſere Caſſam flieſſende Brüche darunter mit begriffen, dazu gewidmet ſeyn, und unnachbleiblich employret werden, nicht minder die von dem Gymnaſio abziehende junge Leute, welche des Vermögens ſind, es ſeyn Gymnaſiaſten oder Paedagogiſten, vor ihrer Valediction ein ſelbſtbeliebiges zu mehrberegtem Behuf erlegen: Wogegen die Gymnaſienbibliotheck denen Studirenden, zu willkührlicher Nachleſung und Excerpirung der Autorum, alle Mittwochen und Sonnabend einige Stunden offen ſtehen, und ihnen dabey von dem Bibliothecario, denn das Collegium Gymnaſiarchale aus dem Mittel derer Profeſſorum oder Praeceptorum iedesmal ernennet, und in ſolcher Qualitaet mit einer eigenen Inſtruction verſiehet, aller Vorſchub geleiſtet werden ſoll.

IV.

Digitized by Google

IV.

Soll dieſes Gymnaſium und Paedagogium, nebſt der dazu gehörigen Vorbereitungsſchule, ein eigenes mit der Iurisdictione Civili & Eccleſiaſtica begnadigtes und nicht nur von der Jurisdiction des altonaiſchen Magiſtrats und Conſiſtorii, ſondern auch von dem Gerichtszwange Unſeres pinneberg- und altonaiſchen Oberappellationsgerichts eximirtes, mithin von Uns alleine dependirendes Corpus ſeyn dergeſtalt, daß ſolches nirgends, als bey Uns immediate in Anſpruch genommen werden kann, und über die demſelben angehörige Studirende, es ſeyn Gymnaſiaſten. Paedagogiſten, oder Scholaren, (die Stadtkinder ſelbſt nicht ausgeſchloſſen) ſo lange ſie alldar den Studiis obliegen, auch ſämtliche Lehrer und Bediente, und deren Familien und Geſinde, die völlige und alleinige Jurisdiction in Civilibus & Eccleſiaſticis zu exerciren hat; wol verſtanden, daß beides das Gymnaſium in Corpore, und deſſen einzelne Mitglieder in actionibus realibus coram iudice rei ſitae zu erſcheinen und Recht zu nehmen, und, wenn ſie iemand, der dem Gymnaſio nicht angehöret, zu belangen haben, das Forum rei, woſelbſt ihnen ungeſäumt zu ihrem Rechte verholfen werden ſoll, zu ſuchen ſchuldig ſind.

V.

Mit der Ausübung dieſer dem Gymnaſio zuſtändigen Gerichtbarkeit iſt es alſo zu halten, daß derjenige, welcher wider einen Profeſſorem, oder eine andere, dem Gymnaſio verwandte oder untergebene Perſon zu klagen hat, ſich zuerſt bey dem zeitigen Directore Gymnaſii (von dem unten Art. XXVI. das nöthige diſponiret wird, und der ſelbſt mit den Seinigen in vorkommenden Fällen bey dem Collegio Gymnaſiarchali actioniret werden muß) zum Verſuch der Güte melden, und wenn ſolches nicht verfangen will, die Sache an das Collegium Profeſſorium, (von dem gleichfalls im XXVI. Articul) bringen muß, damit es ſelbige aufs kürzeſte nach Recht und Billigkeit entſcheide. Iſt aber die eine oder andere Parthey mit dem Ausſpruche des Collegii Profeſſorum nicht zufrieden, ſo ſtehet ihr die Appellation an das Collegium Gymnaſiarchale frey, welches in der Sache, remota vlteriori appellatione, erkennet, ſo daß dem verliehrenden Theile nur das remedium ſupplicationis an Uns immediate übrig bleibet.

Digitized by Google

VI.

Die Criminalgerichtbarkeit in Fällen, welche auf Hals und Haut gehen, hat zwar der Stadtmagistrat über die Gymnasiengenossen zu exerciren, doch muß demselben (wann nicht der Delinquent im Stadtbezirk auf frischer That ertappet worden, als welchen Falls nur dem Gymnasio in der Person des Directoris von der Captur nachrichtliche Anzeige geschehen muß) die Einziehung und Bestrafung des Verbrechers von dem Collegio Professorum, mit Genehmigung des Collegii Gymnasiarchalis, erst gestattet und anheim gegeben werden. Gleich dann auch allen zum Gymnasio würklich gehörigen Gebäuden das beständige Privilegium ankleben soll, daß kein von dem p. t. Praetore abgeschickter Stadtdiener, ohne dazu von dem Collegium Professorum oder allenfalls von Unserem Stadtpraesidenten, als zugleich Protogymnasiarcha erhaltene Erlaubniß, in dieselbe eintreten, und daraus iemanden, der sich etwa dahin retiriret hätte, abholen und zur Haft bringen könne.

VII.

Die von den Angehörigen des Gymnasii begangene Delicta und Excessen, welche nicht auf Hals und Haut gehen, noch folglich als eigentliche Criminalfälle anzusehen sind, hat das Collegium Professorium untersuchen und zu bestrafen, iedoch also, daß es seine Erkenntniß, wenn solche mehr als eine 24 stündige Incarceration enthält, iedesmal dem Collegio Gymnasiarchali ante publicationem communicire, und deren Approbation oder etwa nöthig findende Reformation gewärtige. Wann demnach ein und anderer von denen, welche dem Gymnasio angehören, in der Stadt einen Unfug oder Tumult anrichtet, sind zwar dieselbige, es sey bey Tag oder bey Nacht, ohne vorgängige Requisition sogleich anzuhalten und in Verhaft zu nehmen, allein, im erstern Falle alsofort, und im letztern Falle, den darauf folgenden Morgen, dem Directore Gymnasii anzumelden, und auf dessen Begehren, mit allen bey sich habenden Sachen, unentgeltlich zur verdienten Bestrafung auszuliefern. Und sollen an dergleichen Personen, währender Zeit ihres zu haltenden Arrests von

der

Digitized by Google

der Stadtwache bey ſcharfer Ahndung keine Ungebührlichkeiten oder Inſultus verübet werden; dahingegen aber auch dieſelbe gegen die Wache ſich gehörig betragen, oder gleichfalls geſtrafet werden.

VIII.

Inſonderheit iſt das Collegium Profeſſorium berechtiget, die Delicta und Exceſſe der Studirenden auf nur beregte Art und Weiſe nicht alleine mit der Incarceration, oder einer Geldſtrafe anzuſehen, ſondern auch wider dieſelben Conſilia abeundi, oder Relegationes Privatas, imgleichen Relegationes Publicas, auf gewiſſe Jahre, oder in perpetuum, auch cum infamia zu decretiren, und reſpective durch öffentlichen Anſchlag bekannt zu machen, und, falls das durch ein Delictum gegebene Aergerniß nicht allzugroß und allgemeine, und Delinquent erbötig wäre, die poenam relegationis publicae mit Gelde abzukaufen, ſoll auch ſothane Mitigation, zum beſten der Gymnaſienbibliotheck, als wozu dergleichen Mulctae nach obigem III. Articul anzuwenden ſind, dem Collegio Profeſſorum hierdurch geſtattet ſeyn.

IX.

Demjenigen, der beſagtermaſſen ein Conſilium abeundi bekommen, oder religiret worden, ſoll von der Zeit an, da er nach der Sententz des Collegii Profeſſorii das Gymnaſium und Paedagogium quittiren und zugleich die Stadt räumen muß, weder der Stadtmagiſtrat, noch ſonſt iemand auf dem Stadtgebiethe, es ſey in- oder vor der Stadt, Herberge geben, oder heimlichen Aufenthalt verſtatten: zu welchem Ende dann Unſer p. t. Praeſident gehalten iſt, auf geziemendes Anſuchen des Directoris Gymnaſii, dem Hauswirth des Relegati anzuzeigen, daß er ſelbigen ſofort von ſich ſchaffen, und ihme, bey dreißig Mark an den Gymnaſienfundum zu entrichtender Strafe, nicht weiter Quartier geben ſolle.

X.

Zu den vorkommenden Actibus executoriis, die der Gymnaſienpedell allein nicht verrichten kann, ſoll Unſer Praeſident auf geziemen-

de Requisition des Directoris Gymnasii die nöthigen Leute unweigerlich hergeben, und das verlangte durch sie ausrichten lassen.

XI.

Und da Wir dem Gymnasio bereits ein eigenes bey den vorfälligen Ausfertigungen zu gebrauchendes Sigill verliehen, welches aus einem mit Pflanzen besetzten Hügel, den die Sonne bestralet, mit beigesetzten Worten: SVPREMIS ALIMVR VIRIBVS: nebst der Umschrift: SIGILL. GYMNAS. ACADEM. ALTONAV. bestehet; so lassen Wir es bey solcher Concession hierdurch nochmals bewenden.

XII.

Die Vorrechte und Immunitaeten der bey diesem Gymnasio Academico und damit verknüpften Paedagogio und Vorbereitungsschule, stehenden öffentlichen Lehrer anbetreffend, sollen dieselbe von allen Stadtsbedienungen und anderen von der Bürgerschaft abzuhaltenden Personaloneribus ohne Unterscheid nicht weniger von auserordentlichen künftig etwa auszuschreibenden Kopf- Kriegs- und Consumtionssteuern, und anderen dergleichen Personalauflagen, wie die Namen haben mögen, auf immerdar befreiet seyn; gleich dann auch dieselbe, auf den Fall, da sie von auswärtigen Orten, nach Altona berufen wären, und sich etwa wiederum aus dem Lande begeben wolten, von Erlegung der Abzugsgelder hierdurch ausdrücklich eximiret werden.

XIII.

Wann ein Professor oder anderer öffentlicher Lehrer ein Bürgerhaus, oder sonsten ein Schatzpflichtiges Immobile besitzet, ist er, wiewol ohne zu Gewinnung des Bürgerrechts verbunden zu seyn, die darauf haftende ordinaire und extraordinaire Onera, Nachbars gleich, abzutragen allerdings gehalten. Falls iedoch derselbe bey etwannigen Abgang der publiquen Gymnasiengebäude, oder aus anderen Ursachen, in einem eigenthümlich, oder nur Miethweise inne habenden Bürgerhause wohnen solte, so bliebe dasselbe Haus so lange er sich darinne aufhielte, mit der würklichen Einquartierung ganz verschonet.

XIV.

Nach Absterben eines Professoris oder andern Lehrers behalten

dessen

deſſen nachgelaſſene Wittwe und Kinder das Forum privilegiatum ihres reſpective Mannes und Vaters, bis daß jene zur andern Ehe ſchreitet, und dieſe nach erreichter Majorennitaet aus der mütterlichen Oeconomie treten. Auch haben ſelbige von der Beſoldung ihres Erblaſſers das Quartal, worin er geſtorben, wie auch das ganze folgende Quartal, mit den ſolche Zeit über etwa fallenden Accidenzien, als ein Gratiale zu genieſſen.

XV.

Werden Wir und Unſere Nachkommen an der Regierung Uns geneigt erweiſen, diejenige Profeſſores und andere öffentliche Lehrer, die eine Zeitlang an dieſem Inſtituto treulich gearbeitet, gelegentlich zu anderweitigen Bedienungen zu befördern und ſolchergeſtalt ihre Verdienſte allermildeſt zu belohnen. Gleich Wir dann auch denen ſämtlichen Profeſſoribus und etwanigen Adjunctis, in ſo weit ſie nicht mit einem höhern Character begnadiget ſind, oder auch die Doctor- und Licentiatenwürde zugleich mit ihrer Profeßion begleiten, als welchen Falls ihnen die Praecedenz vor nachbenannten Perſonen billig competiret, hiermit denjenigen Rang beilegen, welcher den Stadtpredigern zukömmt, ſo daß die Predigere und Profeſſores mit einander nach der Anciennetaet rouliren, und zwar denen Bürgermeiſteren und dem Stadtſyndico den Vortritt laſſen, denen übrigen Rathsverwandten aber ohne Unterſcheid vorgehen. Unter ſich hingegen haben die Profeſſores, ſo ofte ſie in Conventibus vel Solennitatibus Gymnaſiaſticis, wie auch bey Leichproceßionen und Verſammlungen im Kirchenſtande, in Corpore erſcheinen, ungeachtet einige darunter characteriſiret oder graduiret wären, ſich nach dem einem ieglichen vermöge ſeiner Profeßion zukommenden Orte zu rangiren, und auſſerhalb ſolcher Gelegenheiten werden ſie nach ihren Profeßionen, auch erlangten Characteren oder Gradibus, ſich untereinander alſo zu begegnen und zu guberniren wiſſen, daß deshalb nichts näheres zu verfügen nöthig ſey.

XVI.

Alle Bücher und Schriften, die zu Altona, es ſey von einem bey dem Gymnaſio ſtehenden Profeſſore oder Praeceptore, oder von ſonſt iemanden

den im Druck gegeben werden, auch diejenige, welche die Religion oder den Statum Civilem betreffen, und deren Censirung bis hierzu nach Unserer Constitution vom 13. Julii 1738. respective Unserm Obercon-sistorio und Unserm Oberappellationsgerichte zu Glückstadt beigekommen, sollen vorher dem Collegio Professorio zur Censur übergeben, und wenn es nicht blosse Carmina oder fliegende Blätter sind, als welche der Director Gymnasii nach geschehener Durchsicht sogleich mit dem Imprimatur bezeichnet, selbige mit seinem Gutachten dem Collegio Gymnasiarchali eingeliefert, und darauf von dem p. t. Praesidenten, als Protogymnasiarchen, mit der behufigen Approbation versehen, und, ehe solche erfolget, von keinem Buchdrucker, bey Verlust seines Privilegii, abgedrucket werden: welches demnach denen sämtlichen zu Altona befindlichen Buchdruckern abseiten des Praesidii zu ihrer Nachricht und Verhalten kund zu machen ist.

XVII.

Gleichwie der Hauptzweck dieses neuen Instituti dahin gehet, daß die studirende Jugend in der Gottesfurcht, Gelehrsamkeit und guten Sitten unterwiesen werden, und zu solchen der Kirchen und dem Staate ersprießlichen Eigenschaften unter göttlichem Beistande würklich gelangen möge, also sollen alle und iede, welche die Vorbereitungsschule besuchen, oder in dem Paedagogio oder Gymnasio denen Studiis obliegen wollen, bey ihrer Reception und Immatriculation (wofür von denen Recipiendis ein beliebiges Honorarium bezahlet, und nach Maßgebung der Specialinstruction pro Directore, Professoribus & Praeceptoribus, unter diesen ausgetheilet wird,) die Beobachtung der Ihnen zur Richtschnur dienenden von Uns allergnädigst approbirten Legum manu stipulata angeloben, sondern auch gedachte Leges jährlich einmal in Beiseyn derer sämtlichen Studirenden öffentlich verlesen, und darüber in vorkommenden Fällen mit behörigem Ernste gehalten werden.

XVIII.

Damit auch alle Gelegenheit zu Verführung der Studirenden möglichst vermieden werde, so sind nicht nur diejenige, deren Angehörige es verlangen, in das Gymnasium gegen Bezahlung einer billigen Miethe aufzunehmen,

Digitized by Google

nehmen, und daſelbſt, nach Maßgebung der ergangenen ſpecialen Stubenlegum, unter genauerer Aufſicht zu halten, ſondern es ſoll auch, wann müßige Vagabonden, welche etwa vom Spielen und Saufen Profeſſion machen, ſich unter die Studioſos mengen, und ſelbige zu liederlichem Weſen und gefährlichen Händeln verleiten, dem zeitigen Directori und iedem Profeſſori und Praeceptori obliegen, ſo bald ſie von dem Aufenthalte ſolchen Geſindels und von ihrem Umgange mit den Studirenden etwas zuverläßiges in Erfahrung bringen, Unſerm Praeſidenten davon zu benachrichtigen, auf daß dieſelbige entweder ſo fort aus der Stadt geſchaffet, oder, nach Befindung der Umſtände, in daſiges Zuchthaus gebracht werden mögen.

XIX.

Und da die Erfahrung lehret, daß dergleichen junge Leute ſich zum öftern an verſchmitzte und leichtfertige Weibesperſonen hängen, und mit denſelben, wider ihrer Eltern und Vormünder Wiſſen und Willen, und zu ihrem eigenen unwiederbringlichen Schaden ehelich verbinden: So wird von Uns, um die zu Altona ſtudirende Jugend für ſolcherley Nachſtellungen in Sicherheit zu ſetzen, hierdurch ſanciret und verordnet, daß kein Gymnaſiaſte oder Paedagogiſte anders, als mit ausdrücklicher Einwilligung ſeiner Eltern und Vormündere, oder, da er weder Eltern noch Vormünder hätte, des Collegii Gymnaſiarchalis, ſich in ein Eheverlöbniß einzulaſſen berechtiget, und folglich ein ſolches eigenräthig eingegangenes Ehegelübde, wenn gleich die fleiſchliche Vermiſchung hinzu gekommen wäre, in alle Wege kraftlos und ungültig ſeyn, auch die Stuprata nicht einſt mit der Klage ad ſatisfactionem alimentationem partus admittiret werden ſolle: welches dann, damit eine iede Frauensperſon, ſamt denen Ihrigen, ſich darnach achten und für Schaden hüten könne, von dem Praeſidio durch ein gewöhnliches Publicandum mit dem förderſamſten kund zu machen iſt.

XX.

Wann auch bereits durch ein mit Unſerer allerhöchſten Genehmigung publicirtes Mandat vom 2. April. 1740. die Verfügung geſchehen, daß, da iemand von einem Gymnaſiaſten, oder Paedagogiſten

Bücher, Kleider, Wäsche oder andere Sachen erkaufen, oder demselben darauf Geld anleihen, oder sonst etwas, es sey, was es wolle, ohne sich deßfalls einen Schein von dem Directore, einem Professore oder Praeceptore einhändigen zu lassen, fidiren würde, nicht allein die verkaufte oder versetzte Sachen ohne Entgeld extradiret werden, und die Anleihe dem Gymnasio verfallen seyn, sondern auch der Käufer oder Gläubiger mit 10. bis 50. Reichsthaler, dem Gymnasio zum Besten, bestrafet werden solle, auch solches Mandat durch ein anders vom 2ten August. 1742. dahin extendiret worden, daß kein Gymnasiaste oder Paedagogiste zu Ausstellung eines Wechsels fähig seyn, allenfalls aber keine Wechselexecution gegen ihn Statt finden, vielmehr in sothanen Fällen nach erstberegtem Mandato gleichergestalt verfahren werden solle: so wollen Wir diese heilsame Anordnungen hiermit ausdrücklich wiederholet und bestätiget haben.

XXI.

Die Collegia und Lectiones anbelangend, haben alle und iede Professores Gymnasii über die das Hauptobjectum ihrer Profeßion ausmachende Wissenschaften, von Jahr zu Jahr, Collegia Publica zu lesen, und solche iedesmal am Montag nach Ostern anzufangen, und vor Sonntag Palmarum zu endigen, mithin dieselbe also einzurichten, daß sie damit inwendig dieser Frist richtig zu Ende kommen, und da benebst auf Michaelis, um der Neuankommenden Willen, einen Absatz machen können, und sollen in denjenigen Stunden, welche denen öffentlichen Vorlesungen gewidmet sind, keine Privatcollegia gehalten, auch de Preis der letzteren nach ihrer Dauer und der Anzahl der Zuhörer von den Docenten auf ein billiges und leidliches gesetzet werden. Wie dann auch Director und übrige Professores über ihre Praelectiones, sowol publicas als privatas, jährlich gegen Ostern einen Catalogum herauszugeben, und vor dem Abdrucke dem Collegio Gymnasiarchali zur Genehmigung vorzulegen haben. In Ansehung der Zeit, da die Lectiones in dem Paedagogio und in der Vorbereitungsschule ihren Anfang nehmen und sich endigen, ist es gleichfalls nach obiger Vorschrift in seiner Masse zu verhalten.

XXII.

Digitized by Google

XXII.

Und obgleich viele Ferien der Hauptabsicht dieser Anstalt ganz entgegen seyn würden, so bewilligen und gestatten Wir dennoch, daß zu einer billigen Gemüthserfrischung für Lehrende sowol als Lernende, auser den Mittwochen und Sonnabend Nachmittagen, von Weihnachten bis Neujahr, ferner von dem Sonntage Palmarum bis Quasimodogeniti, nicht weniger die ganze Pfingstwoche, und in den heissen Hundestagen 14. Tage hindurch des Nachmittags, die Collegia und übrige Lectiones cessiren mögen.

XXIII.

Auf daß auch der Fleiß und die Geschicklichkeit beides der Lehrer und Studirenden durch öffentliche Proben an den Tag geleget, folglich dieses gemeinnützige Institutum in gutem Ruf erhalten werde, so ordnen und befehlen Wir hiemit, daß nicht nur abseiten des Collegii Gymnasiarchalis in dem Gymnasio alle Jahre zwey Visitationes, und in dem Paedagogio und der Vorbereitungsschule zwey Examina publica und solemnia, und zwar die Haupt- und grössere Visitation und Examen um Ostern, und die engere und kleinere um Michaelis angestellet, sondern auch von iedem Professore Gymnasii jährlich ein- oder mehrmal, nachdem sich Respondenten finden, über eine Materie, die zu seiner Profession gehöret, öffentlich disputiret, und von dem Rectore Paedagogii, mit Zuziehung derer übrigen Praeceptorum, jährlich wenigstens ein Actus Oratorius gehalten werden solle: und ist übrigens von den bey diesen und andern Gelegenheiten im Druck erscheinenden Programmatibus, Disputationibus, Orationibus, Carminibus &c. wie auch dem jährlichen Catalogo Praelectionum, eine zureichliche Anzahl dem Collegio Gymnasiarchali, einzuliefern, welches davon einige Exemplaria an Unsere deutsche Canzley iedesmal einsenden wird.

XXIV.

In Ansehung dieser guten Anstalten und Einrichtungen haben Wir allergnädigst resolviret, daß Unsere Unterthanen in den deutschen Landen und Provinzien, welche sich den Studiis gewidmet haben, oder künftig widmen mögten, wann sie nicht von inländischen Schulen unmittelbar auf Universitaeten ziehen wollen, bey Verlust

aller Beförderung in Unsern Landen, ehe sie ein auswärtiges Gymnasium, Paedagogium, oder Scholam Claßicam besuchen, zwey, oder wenigstens ein Jahr, auf Unserm altonaischen Gymnasio academico, oder Paedagogio zuzubringen schuldig seyn, und diejenige, welche sich hiernach gebührend achten, und zu Altona etwas gründliches erlernen, und deßfalls vom Directore und Professoribus ein gutes Zeugniß beibringen werden, nach zurück gelegten academischen Jahren bey vorkommender Gelegenheit, ihrer Capacitaet und sonstigen Umständen gemäß, befördert werden sollen: Als welches Wir durch ein besonderes in Unseren deutschen Landen überall zu publicirendes Patent nächstens kund machen werden.

XXV.

Weil übrigens der gute Fortgang und das grössere Aufnehmen dieses Wercks eine genaue und beständige Aufsicht allerdings erfordert: so soll sothane Aufsicht dem iedesmaligen von Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung ex ordine Professorum zu ernennendem Directori Gymnasii mit und nebst den übrigen Professoribus obliegen, und dieses Collegium Professorium, in welchem der p. t. Director das Praesidium führet, das jüngste Membrum aber die Stelle eines Secretarii vertritt, wöchentlich einmal, und auser dem, so ofte es noth thut, extra ordinem zusammen kommen, und in solchen Versammlungen nicht nur nach obigem V. und folgenden Articuln die vorfallende Streitigkeiten und Rechtssachen abthun, und entscheiden, sondern auch alles und iedes, was die Statuta, Jura, Privilegia, und Immunitates des Corporis Gymnasii und resp. dessen einzelner Mitglieder, die Erhaltung nöthiger Ruhe und Ordnung unter den Studirenden, die Einrichtung der Collegien und Lectionen, wie auch des Methodi docendi, und sonsten das gemeine Beste und Wesen des Gymnasii und damit verknüpften Paedagogii und Vorbereitungsschule anbetrifft, und nicht etwa von dem Directore Gymnasii einseitig berichtiget werden kann, respiciren und besorgen, iedoch die Fälle und Sachen, deren Wichtigkeit solches erheischen mögte, mit Beifügung seines gemeinschaftlichen Gutachtens an das Collegium Gymnasiarchale bringen.

XXVII

XXVII.

Dieſes Collegium Gymnaſiarchale ſoll künftig iedesmal aus Unſerm p. t. Stadtpraeſidenten und p. t. Kirchenprobſten zu Altona, als eigentlichen Gymnaſiarchen, wie auch dem älteſten gelehrten Bürgermeiſter und dem Stadtſyndico, welcher letztere dabey zugleich die Feder führet, und die vorfallende Expedienda beſorget, als Aſſeſſoribus, beſtehen, und ſie ſämtlich hierdurch angewieſen ſeyn, auſſer Wahrnehmung derjenigen Judicial- und anderen Verrichtungen, welche denenſelben in dem vorhergehenden ſchon demandiret worden, das Gymnaſium bey ſeinen Vorrechten, Freiheiten und Privilegien bis an Uns beſtens zu handhaben, auf die gebührende Beobachtung der Specialinſtruction pro Directore, Profeſſoribus & Praeceptoribus zu ſehen, eine gute Harmonie unter denſelben zu erhalten, bey Erledigung eines und andern Lehramts dazu gelahrte und tüchtige Männer bey uns in Vorſchlag zu bringen, den iedesmaligen Directorem Gymnaſii, mittelſt Ueberreichung der Inſignien, als gegenwärtigen Fundationsbriefs und der ſämtlichen Legum und Statuten, der Matricul, des Siegels und der Schlüſſel zur Conferenzſtube, zu den Auditoriis u. ſ. w. öffentlich und feierlich zu inſtalliren, der vom Directore zu verrichtenden Introduction eines neuen Profeſſoris oder Praeceptoris beizuwohnen, die Sprach- und Exercitienmeiſtere, imgleichen den Pedellen anzunehmen, und, dem Befinden nach, wieder zu dimittiren, und ſonſten alles und iedes zu verfügen und ins Werk zu richten, was zur Oberaufſicht über dieſe Anſtalten gehöret, und zu deren Wachsthum und Aufnehmen dienen kann.

XXVIII.

Schließlich nehmen Wir das ganze Gymnaſium und Paedagogium, ſamt allen darauf Lehrenden und Studirenden, oder ſonſt dazu gehörigen Perſonen, in Unſeren ſpecialen allergnädigſten Schutz, und behalten Uns ausdrücklich vor, ſowol dieſe Unſere Fundation und Stiftung nach Erforderung der Umſtände des Gymnaſii, zu erweitern, zu verbeſſern, und in einem oder andern Stücke zu verändern, als auch, zur Handhabung und Aufrechthaltung derſelben, und Abſtellung der etwa nach der Hand bey dem Gymnaſio einſchleichenden Misbräuche und Ge-

brechen; dasselbige von Zeit zu Zeit durch dazu specialiter verordnete Commissarios visitiren zu lassen. Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und angehängtem grossem Insiegel. Gegeben auf Unserer Königlichen Residenz Christiansburg zu Copenhagen den 11ten Maji im Jahr nach Christi Geburt Eintausend siebenhundert vier und vierzig.

Christian R.

(L. S. R.)

weiter unten

I. S. v. Schulin.

Das in dieser vorstehenden Königlichen allergnädigsten Fundation ermeldte, wegen Frequentirung des altonaischen Gymnasii Academici und Paedagogii von der in den Königl. deutschen Landen dem Studiren obliegenden Jugend, emanirte Patent ist folgendes Inhalts:

Wir Christian der Sechste, von GOttes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, etc. etc. Thun kund hiermit, daß Uns Unsere auf die Wohlfarth Unserer lieben getreuen Unterthanen, und damit verknüpfte Beförderung guter und nützlicher Wissenschaften in Unsern Reichen und Landen unveränderlich gerichtete Sorgfalt, zu der allergnädigsten Entschliessung gebracht, in Unserer Stadt Altona ein eigenes Gymnasium Academicum und Paedagogium zu stiften und anzulegen, und solches so wol mit tüchtigen und geschickten Professoribus und Praeceptoribus, samt Sprach- und Exercitienmeistern, als auch mit nöthigen Gebäuden und Einkünften zu versehen. Nun tragen Wir zwar keinen Zweifel, es werden diejenigen Unterthanen, welche sich den Studiis gewidmet haben, oder künftig widmen mögten, in dankbarer Erkennung Unserer für sie hegenden Landesväterlichen Vorsorge, von selbst und ohne Unserm Befehl, bereit und willig seyn, dieses neu errichtete und schon bis zur feierlichen Einweihung zu Gange gekommene Gymnasium Academicum und Paedagogium, worauf sie in allen Theilen der Gelehrsamkeit, wie

wie auch anständigen und im gemeinen Leben nützlichen Sprachen, Künsten und Disciplinen sattsamen Unterricht geniessen können, vor andern fleißig zu besuchen, und dadurch zum Wachsthum und beständigen Flor eines so heilsamen Instituti das Ihrige mit beyzutragen. Es ist auch Unsere allerhöchste Absicht nicht, dieselbe, in so ferne sie von inländischen Schulen unmittelbar auf Universitäten zu ziehen, ihrer Convenience finden solten, davon abzuhalten, und zum vorgängigen Besuch mehrberegten Gymnasii und Pädagogii auf eine gesetzliche Weise zu verbinden; damit aber dennoch der bey dieser neuen Anstalt abgezielte gemeinnützige Endzweck desto sicherer erreichet werde; So haben Wir allerhöchst für gut befunden und beschlossen, daß in Unsern deutschen Landen niemand, der künftig in Unsern Diensten employret zu werden gedencket, bey Verlust sothaner Hoffnung, sich studirens halber auf ein auswärtiges Gymnasium, Pädagogium oder Scholam Classicam begeben solle, er habe dann zuvor zwey, oder wenigstens ein Jahr auf dem altonaischen Gymnasio oder Paedagogio zugebracht. Solchemnach setzen, befehlen und declariren Wir hiemit, daß diejenige Unsere Landesunterthanen, in den Herzogthümern Schleswig, Holstein, der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona, welche vor Beziehung der Universitaeten ihre Studia auf ausländischen Gymnasiis, Paedagogiis und Scholis Classicis fortsetzen wollen, sich vorhero auf dem altonaischen Gymnasio und Pädagogio zwey, oder wenigstens ein Jahr lang aufhalten, und da einer oder anderer solches nach Publicirung gegenwärtigen Patents, gleichwol unterlassen würde, derselbe von aller Beförderung in Unseren Landen ausgeschlossen seyn; die übrige hingegen, die Unserer allerhöchsten Willensmeinung sich gemäß bezeigen, und zu Altona etwas gründliches erlernen, auch deßfalls von dem Collegio Professorum ein gutes Testimonium beibringen werden, nach zurück gelegten academischen Jahren, bey vorkommender Gelegenheit, ihrer Capacitaet und sonstigen Umständen gemäß, befördert werden sollen. Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und fürgedrucktem Insiegel. Gegeben auf

Unserer

Unserer Königl. Residenz Christiansburg zu Copenhagen, den 11ten Maji 1744.

(L. S. R.) *Christian R.*

besser unten

J. S. v. Schulin.

Im Jahre 1745. ward der Herr Professor Reichard an das neu errichtete Carolinum zu Braunschweig berufen, imgleichen der Herr Collaborator Großheim zum Compastorn zu St. Margarethen allergnädigst ernennet, und hierdurch zwey leere Stellen am Gymnasio und Paedagogio erlediget. Die erstere erhielt der Herr Professor Henrici wieder, und die Verrichtungen des letztern werden von denen Candidatis des Seminarii mit versehen.

Es sind bey Gelegenheit dieser gelehrten Anstalten, mehrere dem Publico höchst nützliche Werke errichtet worden. Denen sowol, welche die Medicin studirten, als denen, so sich auf die Chirurgie zu legen Willens, war höchst nöthig, daß sie eine Känntniß von der Beschaffenheit des menschlichen Körpers überkämen, und in Ansehung der letztern hatten Ihro Königl. Maj. bereits in Anno 1737. allergnädigst verordnen lassen, daß denen Stadtphysicis im Schleswig Holsteinischen gewisse Cadavera gegeben werden solten, um die Chirurgos in der Anatomie zu informiren. Man machte auch bereits noch im Jahre 1738. den Anfang, und wurden alle chirurgische Operationes an einem Körper männliches Geschlechts gezeiget; 197) es konnte aber der behörige Nutzen nicht erreichet werden, ohne daß ein Theatrum Anatomicum errichtet würde. Dieses ward auch würklich im Jahre 1739. in dem einen beim Zuchthause vorhandenen Flügel erbauet, und ein eigen Collegium Anatomicum errichtet. Ihro Königl. Maj. bestätigten diese Anstalt sowol, als die Gesetze, nach welchen dabey verfahren werden solte, in einem an den Herren Conferenzrath und Praesidenten ergangenem Rescripte, welches, weil es als die Fundation anzusehen, hieselbst ganz einrücke:

Christian der Sechste, etc. etc. Woledler Rath, lieber Getreuer etc. Uns ist die von dir entworfene, und zu Unserer allerhöchsten Dijudicatur unterm 25. Septemb allerunterthänigst eingesandte Verhaltungsordre für das neu etablirte Collegium Anatomicum in Unserer Stadt Altona, ihres ganzen Innhalts, geziemend vorgetragen worden. Nun gereichet Uns zuförderst zum allergnädigsten Wolgefallen, daß

197) Siehe hamburgische Berichte von gelehrten Sachen, *de Ao.* 1738. *p.* 201. *seq.*

daß es mit diesem Institituto, von welchem so sehr vieler Nutzen auf das gemeine Wesen redundiren wird, bereits dahin gediehen, daß mit den Sectionibus und Demonstrationibus der Anfang gemachet werden kann, und wenn Wir demnechst die in gedachter Verhaltungsordre beschriebene Leges also beschaffen zu seyn befinden, daß selbige nicht nur dasjenige, was erforderlich ist, um das Werk in Gang zu bringen und zu erhalten, sondern auch, was ein iegliches Membrum zu thun habe, befassen, und überhaupt dasjenige enthalten was vor der Hand nöthig zu seyn scheinet; So tragen Wir kein Bedenken, deiner allerunterthänigsten Bitte gemäß, Unsere allerhöchste Genehmhaltung über diese Verhaltungsordre zu ertheilen, gestalt Wir denn dich hiemit allergnädigst authorisiret haben wollen, dieselbe forderſamst zum Druck zu befordern, und darauf zur Publication zu bringen, und hast du sonsten alles Fleisses dahin zu sehen, daß die Arbeit dieses Collegii verordnetermassen allezeit fortgesetzet, und dasselbe solchergestalt in seinem Wesen nicht allein erhalten, sondern auch zu mehrerer und möglichster Aufnahme gebracht werde. etc. etc. Friedrichsberg den 26. Octobr. 1739.

Christian R.

weiter unten

J. S. v. Schulin.

Ich habe auch die Verhaltungsordre selbst hier wörtlich einzurücken nicht undienlich geachtet, theils weil sie die Absicht, als auch die Art und Weise, nach welcher bey diesen Anstalten verfahren wird, zeiget, theils weil sie nicht allen bekannt ist:

§. 1.

Gleichwie Sr. Königl. Majestät landesväterliche Vorsorge und allerhöchste Willensmeinung dahin gehet, die Stadt Altona nicht nur in weitere Aufnahme zu bringen, und alles dasjenige vorzukehren, was zum Besten der Einwohner auf einige Weise dienen kann; Also ist auch allerhöchst Derselben allergnädigste Absicht, das Medicinalwesen daselbst in solchen Stand zu setzen, damit das Publicum in allen dahin gehörigen Fällen sich soulagirt sehen mögte.

Digitized by Google

§. 2.

Weil aber dieser Zweck nicht anders zu erhalten stehet, als durch Bestellung tüchtiger Medicorum und Chirurgorum, letztere aber nach dem ordinairen Laufe und bey ihrer gemeinen Praxi zu der erforderten Geschicklichkeit unmöglich kommen können, wo selbige nicht in der zur Chirurgie unumgänglich nöthigen Grund- und Hauptwissenschaft, nemlich in der Anatomie wol angewiesen, und versiret werden; So hat auch Se. Königl. Majest. hierinnen den 8. April. Ao. 1737. die allergnädigste Verfügung gethan, und durch allerhöchst Deroselben Herren Stadthalter, den Herrn Marggrafen zu Brandenburg Culmbach Hochfürstl. Durchl. allen namhaften Städten des Herzogthums Schleswig und Holstein in einem Mandat de dato Drage, den 7. Maji Ao. 1737. anbefehlen lassen, daß der Orten Stadtobrigkeiten den Königl. bestallten Stadtphysicis die Cadavera gewisser Personen extradiren solten, um die Chirurgos in der Anatomie bey einem alljährlich vorzunehmenden Cursu anatomico bestermassen zu informiren.

§. 3.

Nachdem nun Se. Königl. Majest. bewilliget, daß zu solchem Zwecke ein bequemes Theatrum Anatomicum allhier erbauet, selbiges auch dermalen mit aller Nothwendigkeit bereits versehen worden; Als soll denen sämtlichen Membris folgende Verhaltungsordre, wornach sie sich bey diesem Instituto beständig zu richten haben, Kraft dieses ertheilet seyn. Diesemnach da

§. 4.

Des Publici Bestes, bey dieser Information der Chirurgorum, das eigentliche und einzige Augenmerk dieser Anstalt ist, so hat der zeitige Professor Medicinae und Stadtphysicus, D. Maternvs de Cilano, als Medicus dirigens, iedesmal dahin zu sehen, daß, wo möglich, kein Jahr vergehe, in welchem nicht ein Cursus anatomicus entweder, oder ein Cursus operationum chirurgicorum, oder, wo favorable Gelegenheit sich ereignen solte, beiderley nach einander publice gehalten werde.

Des Endes er denn in der hiezu bequemen Jahreszeit sorgfältig

zu

zu vigiliren, daß die nach allergnädigstem Königl. Mandat hiezu destinirte Körper nicht zur Unzeit begraben und das nöthige verabsäumet werde.

§. 5.

Wann auch ein publiquer Cursus angefangen worden, so soll des Stadtphysici Pflicht erfordern, daß er, so viel seine Labores betrifft, selbige solchergestalt vortrage, damit die Auditores einen wahren Nutzen von der hiezu angewandten Zeit, Lebenslang haben mögen. Des Endes er dann bey der Splanchnologie vornemlich die vsus physiologicos der viscerum vitalium zu demonstriren und scientifice anzuweisen hat, wie und auf was Weise diese Theile ihre Functiones in dem belebten Körper verrichten, und wie die Secretiones und Excretiones zu geschehen pflegen.

§. 6.

Ueberhaupt aber lieget ihme ob, zu sorgen, daß der Cursus getreulich und so vollständig, als es immer möglich, abgehandelt werde, damit von nöthigen und unentbehrlichen Stücken nichts desideriret werden möge. Und da nicht unbekannt ist, daß bey einem einzigen Cadaver höchstens nur die Splanchnologie und Myologie demonstriret werden können, so soll er dahin sehen, daß doch von Jahr zu Jahr die rückständige Demonstrationes aus der Angeiotomie, Neurotomie, Osteologie, und was dahin gehöret, nachgeholet und das Publicum vergnüget werde.

§. 7.

Noch ferner soll ihm auch obliegen, die übrigen Membra dieses Collegii dahin anzuweisen, daß Zeit währenden Cursus sich keiner der Arbeit entziehe, sondern ieder nach seinem Character das Seinige bey dem Praeparariren und Demonstriren wol in Acht nehme, und pflichtmässig ausrichte, damit mehrbemeldter Zweck erreichet, und eines ieden Reputation und guter Ruf mainteniret werden könne. Weswegen er, der Stadtphysicus, auch gehalten seyn soll, bey ieder öffentlichen Lection auf dem Theatro gegenwärtig zu seyn, damit er theils seine Collegen excitiren, theils auch überhaupt gute Ordnung beobachten möge.

Digitized by Google

§. 8.

So erfordert auch der Wohlstand und Nothwendigkeit, daß er darauf bedacht sey, wie nach und nach zu mehrerem Ansehen und Zierde des Theatri, wie auch künftiger Information in der Osteologie, genugsame Skeleta und andere nöthige Praeparata ausgearbeitet und angeschaffet werden. Zu welchem Ende er denn die hiezu nöthige Verfügung zu machen, und die Administrationes also einzutheilen hat, daß die hiezu bestellete Personen einander hülfliche Hand leisten, und das Geschäfte ohne einige zu führende Beschwerde iedesmal zu Stande zu bringen.

§. 9.

Was endlich auch die fernere Einrichtung und Unterhaltung dieser Anstalt betrifft; So solle des Stadtphysici Sorge beständig dahin gehen daß alles nöthige bey Zeiten angeschaffet, auch, wo etwa einige Reparation nöthig seyn solte, selbige ebenfalls besorget werde. In welchem Falle er sich gehörigen Orts zu melden, und Anzeige zu thun, vor sich alleine aber, und ohne Vorbewust des p. t. Praesidentens nichts zu veranstalten befugt seyn soll.

§. 10.

Der Demonstrator samt dem Prosector und ihrem Adjuncto, sollen dem Stadtphysico in diesem Geschäfte, als ihrem Directori, geziemende Deference erweisen. Ins besondere aber ist der Demonstrator ordinarius gehalten, in den öffentlichen Lectionen allezeit gegenwärtig zu seyn, und die Demonstrationes also abzuhandeln, wie es dem Ruhme der Stadt und seiner selbst eigenen Aestimation anständig und convenable ist. Damit aber alles mit gutem Succeß geschehen möge, so soll er sorgfältig darauf bedacht seyn, daß es an ausgearbeiteten und wol praeparirten Theilen niemals fehle, vielmehr nebst seinen Subalternen sich dahin bestreben, daß die Praeparationes behörig und vorräthig besorgt werden.

§. 11.

Der Prosector und Demonstrator vicarius, dessen Geschicklichkeit in partium artificiosa dissectione & praeparatione sich besonders hervor thun muß, soll dieses sein Geschäfte mit gehöriger Application und Fleß betrei-

betreiben, ſo wie ſolches der Sache Nothwendigkeit und die Ehre der Anſtalt erfordert.

Da auch allenfalls der Demonſtrator krank wäre, oder ſonſt abweſend ſeyn müſte; ſo erheiſchet die Pflicht des Proſectoris bey ſothanen Umſtänden, daß er die Demonſtrationes publicas an jenes ſtatt übernehme und ſeine Vices völlig vertrete.

§. 12.

Der Adjunctus Collegii Anatomici ſoll gehalten ſeyn, bey den vorkommenden Adminiſtrationibus anatomicis ſich alſo zu conduiſiren, daß er die von denen übrigen Membris ihme angewieſene Labores gehörig exequire; die einmal obſervirte Handgriffe beſtändig applicire, damit die Adminiſtrationes ihme ſo wol, als den übrigen erleichtert und dieſes wichtige Werk nach Wunſche fortgeſetzet werden könne.

§. 13.

Damit auch die Anſtalt ſelber durch einen obwaltenden Diſſenſum Memborum auf keine Weiſe gehindert werde; ſo gehet der ernſtliche Wille und endliche Meinung dahin: daß die ſämtliche Membra dieſes Collegii ſich je und allewege beſcheiden, freundlich und dienſtfertig unter einander alſo betragen, wie es denen in Eid und Pflicht ſtehenden Männern rühmlich und wol anſtändig iſt. Aus welchem Grunde man ſich auch zu ihnen allen verſiehet, ſie werden an ihrem Theile nichts ermangeln laſſen, was nur auf einige Weiſe zu weiterer Aufnahme eines ſo heilſamen Inſtituti, und zum Nutzen und Vergnügen des Publici etwas beizutragen vermögend ſeyn mögte.

§. 14.

Schließlichen ſoll der Stadtphyſicus iederzeit ein richtig und vollſtändig Inventarium haben, daraus iedesmal zu erſehen, wie die ganze Einrichtung des Theatri nach ſeinem doppelten Apparatu, ſo wol der Inſtrumentorum, als auch des Supellectilis acceſſoriae beſchaffen ſey; Und hat er von dieſem Inventario ein Exemplar von ihme unterſchrieben in das Stadtarchiv zu liefern, damit bey etwanigen Abgang des Stadtphyſici, die Obrigkeit, wie auch jenes ſein Succeſſor, wiſſen

könne, was und wie viel bey dem Theatro Anatomico vorhanden sey, und was ihme geliefert werden müsse. Wann auch einige Stücke durch den Gebrauch abgenützet werden, so hat er seines Amts, nach §. 9. hiebey gebührend wahrzunehmen. Gleich er,

§. 15.

Der Stadtphysicus und die übrige bey diesem Instituto verordnete, hierdurch angewiesen werden, im Fall sie über kurz oder lange noch etwas bemerken solten, was zum Nutzen und Fortgange dieses Werks gereichen könnte, solches sogleich bey dem p. t. Praesidenten anzuzeigen, und von demselben die nöthige Verfügung zu gewärtigen. Wornach sich also ein ieder zu achten.

Auf Ihro Königl. Maj. zu Dännemark, Norwegen etc. etc. allergnädigsten specialen Befehl.

von Schomburg.

Mit dem Anfange des folgenden Jahres ward dieses Theatrum Anatomicum mit einem besondern Siegel allergnädigst versehen, worauf ein auf dem Tische liegender Körper oder Cadaver mit einem daneben stehenden Demonstratore zu sehen, mit der Unterschrift: Mors vitae prodest, und die Umschrift lautet also: Sigill. Reg. Theatr. Anatom. Altonensis Anno MDCCXXXX. Dieses Siegel dienet unter andern dazu, daß Körper, so justificiret worden, oder sonst in der Frohnerey gestorben, mit selbigem legitimiret werden, damit die Operationes daran geschehen können, wobey der Directeur sich dieser vorgeschriebenen Worte zu bedienen hat: Mit allergnädigster Bewilligung Ihro Königl. Majestät zu Dännemark Norwegen, meines allergnädigsten Königes und Herren, wie auch mit Autoritaet Praesidenten, Bürgermeistere und Rath, wird gegenwäriger Körper, durch Aufdrückung dieses allerhöchst verordneten Siegels als ehrlich erkläret. In eben diesem Jahre ward das Theatrum Anatomicum den 25. Februar. eröfnet, und mit den Lectionibus und Demonstrationibus der Anfang gemacht, welche der Herr Professor de Cilano durch eine Einladungsschrift 198) angekündiget. Es ist seit dem alle Winter mit den Demonstrationibus fortgefahren worden, und sind ausser Copenhagen, Berlin und Goettingen etc. wol wenig bessere Anstalten von dieser Gattung in Deutschland.

Die allerweisesten Absichten Unsers Königs für das gemeine, auch Kirchen- und Schulwesen, gehet so weit, daß Allerhöchst Dieselbe auch in dem abgewichenen Jahre ein Seminarium Candidatorum ministerii Ecclesiastici & Scholastici hieselbst

198) Von dem Wachsthume der Anatomie. 1740. 4to.

hieſelbſt geſtiftet, und ſolchem unterm 7. Decembris 1744. eine aus 23. §. beſtehende Fundation allergnädigſt ertheilet. Es hat die Abſicht, diejenigen, ſo zu öffentlichen Lehrämtern in Gemeinen oder Schulen beſtimmet ſind, zulänglich vorzubereiten und zu üben. Der vorläufige Fond iſt 12000. Rthlr. und die erſte Anzahl iſt auf 5. Perſonen geſetzt, welche hauptſächlich aus Landeskindern beſtehen, die in den ſchönen Wiſſenſchaften und Gottesgelahrtheit einen guten Grund geleget haben, deshalb Zeugniſſe von Schulen und Univerſitaeten beibringen und ſich vorgängig examiniren laſſen ſollen. Sie genieſſen frey Logis und Tiſch, nebſt 40. Rthlr. jährlich am baaren Gelde, und ihre Arbeit iſt im Paedagogio und Vorbereitungsſchule, wie auch Predigen des Sonntags im Zuchthauſe. Die Direction iſt denen p. t. Praeſidenten, Kirchenprobſten und Directori Gymnaſii anvertrauet. Dieſes Seminarium ward den 31. Aug. 1745. auf allerhöchſten Königl. Befehl eingeweihet, und hierzu durch eine gelehrte Abhandlung de ſeminariis Propheticis tempore priſci foederis, von dem Königl. Conſiſtorialrathe, Profeſſore Theologiae und Directore Gymnaſii, Herrn Fleſſa, eingeladen. An dieſem Tage, nach deme von gedachtem Herrn Conſiſtorialrathe durch eine lateiniſche Rede die Königliche allerhöchſte Abſicht angezeiget, und die allermildeſte Fundation verleſen worden, ward unter dem Vorſitze oberwehnten Herrn Fleſſa eine gelehrte Diſputation: de ſeminariis theologicis priſcae Eccleſiae chriſtianae von einem Canduato dieſes Seminarii, Herrn Schütze, öffentlich vertheidiget.

Aus dem Königlichen Stiftungsbriefe, welchen hier beifüge, iſt die allerhuldreicheſte Königliche Abſicht deſto deutlicher zu bemerken:

Wir Chriſtian der Sechſte, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen etc. etc. Thun kund hiermit: Gleichwie Wir, bey der Uns von GOtt anvertraueten Erbregierung Unſerer Reiche, und Lande, nicht nur für die zeitliche Wohlfarth Unſerer lieben und getreuen Unterthanen, alle landesväterliche Vorſorge willig tragen; ſondern auch vornemlich ihre ewiges Heil durch dienliche und dem wahren Chriſtenthume anſtändige Mittel zu befördern, Uns im Gewiſſen ſchuldig erachten: Alſo wollen Wir keine bequeme Gelegenheit hintan ſetzen, ſo heilſame und würdige Abſichten zu erreichen.

Da nun dem Kirchen- und Schulweſen an rechtſchaffenen und wol zubereiteten Arbeitern unausſprechlich viel gelegen iſt, und die Erfahrung deutlich lehret, wie viel Frucht und Nutzen daher entſtehet und erwächſet, wann die zum öffentlichen Lehramte in Gemeinen oder Schulen beſtimm-

stimmte Personen nicht ohne zulängliche Vorbereitung und vorgängige Uebung in dasselbige treten: Als haben Wir Uns allergnädigst entschlossen, in Unserer Stadt Altona ein Seminarium Candidatorum ministerii Ecclesiastici & Scholastici zu stiften, und solches, auser Unseren vornehmsten Augenmerke, zugleich zu desto besserm Behuf des dortigen academischen Gymnasii und Paedagogii einzurichten: Wie Wir denn Kraft dieser Stiftung, aus landesherrlicher Macht und Gewalt, hiermit würklich thun.

I.

Demnach ordnen und wollen Wir für Uns, und Unsere Nachfolgere in der Regierung, daß in Unserer Stadt Altona von den Zinsen eines vorhandenen und zu diesem Werke allergnädigst destinirten Capitals von zwölftausend Reichsthalern, welches zu dieser Anstalt beständig beibehalten, und nach Gelegenheit vermehret werden soll, ein Seminarium Theologicum, das ist, eine gewisse Anzahl von Candidatis Ministerii, welche sich dermalen auf fünf Personen erstrecken, künftig aber bey vergrössertem Fond auch höher steigen mag, unter sicherer und hernach zu bestimmender Aufsicht, unterhalten, in gewisser Masse mit den Anstalten des dortigen academischen Gymnasii und Schulen verbunden, und die Glieder ersterwehnten Seminarii so wol zu heilsamer Wiederholung der academischen Studien, und weiterm Fortgange in denselben angeleitet, als insonderheit zu treuer, kluger und geschickter Ausrichtung der Ihnen künftighin von Uns allergnädigst anzuvertrauenden Aemter, desto zuverläßiger geübet werden.

II.

Wollen Wir, daß in dieses Seminarium nur solche Candidaten aufgenommen werden, die entweder Unsere geborne Erbunterthanen, oder deren Eltern treue Bediente und Unterthanen von Uns und Unserm Königlichen Erbhause gewesen, oder noch sind, einer ehrlichen und ehelichen Geburt sich zu erfreuen haben, durch Gebrechen des Leibes nicht unansehnlich, oder durch eine kränkliche Leibesconstitution zur Arbeit und Studiren, und künftigen Amtsgeschäften nicht untüchtig, auch nicht allzujung sind, ihre Studien auf Schulen und Universitaeten ordentlich und

Digitized by Google

und fleißig getrieben und vollendet, und wegen eines unordentlich geführten Lebens, zu Schulden gebrachten Unfleisses, und gegebener Aergerniß auf Schulen oder Universitaeten, kein böses Gerüchte auf sich geladen haben. Wie dann diejenige, so in dieses Unser theologisches Seminarium aufgenommen werden wollen, wegen ihrer Schul und academischen Studien sowol, als ihres vorher geführten Lebenswandels, zulängliche und glaubwürdige Zeugnisse gehöriges Orts zuforderst beizubringen haben.

III.

Daferne aber bey ledig gewordenen Stellen keine Landeskinder vorhanden seyn solten, welche die erforderte Geschicklichkeit und Gaben, oder auch Lust, in dieses theologische Seminarium zu treten, hätten, oder, um besonders wichtiger Bewegursachen willen, ein Ausländer in Betrachtung gezogen werden wolte: So haben diejenigen, welchen Wir die Aufsicht über diese Anstalt allergnädigst anvertrauen, wie sonst allezeit, also in diesem Falle zuförderst, allerunterthänigsten Bericht, mit Anführung ihrer Gründe, gemeinschaftlich abzustatten, und Unsere allergnädigste Willensmeinung darüber abzuwarten.

IV.

Da nun Unsere Absicht mit diesem Werke lediglich auf die Wohlfarth der Kirche und Verbesserung des Schulwesens gehet: So sollen Uns keine andere Candidaten zu diesem Seminario vorgeschlagen werden, als die gute Naturgaben, entweder zum Predigen, oder zum Lehramte in Schulen, oder zu beiden zugleich, besitzen, in den schönen Wissenschaften, der Weltweisheit, der Historie, der Mathematick und Gottesgelahrtheit einen zulänglichen Grund geleget haben; nicht ohne alle Fertigkeit sind, in deutscher und lateinischer Sprache etwas geschicktes aufzusetzen; absonderlich von einer redlichen Begierde getrieben werden; GOtt zu Dienst und der Kirche zum Seegen, ihre Studien zu mehrerer Vollkommenheit zu bringen, folglich durch Natur und Gnade sich merklich gebessert haben, oder doch gute Merkmale an sich blicken lassen, daß sie von ihrer eigenen wahren Besserung nicht abgeneigt sind.

V.

Auf diesen Zweck sind alle Uebungen Unsers Seminarii Theologici hinzuleiten. Daher ist Unsere allergnädigste Willensmeinung und Verordnung hiemit, daß die ordentlichen Verrichtungen dieser Candidaten in fleißiger Forschung der heiligen Schrift Altes und Neues Testamentes, und einem gemeinschaftlich zu haltenden Collegio Biblico über die schwersten, oder in die Absichten dieser Anstalt am nähesten einschlagenden Bücher des Alten und Neuen Testaments, z. Ex. über das Buch Hiob, die Psalmen, die Schriften Salomonis, den Propheten Jesaiam, Daniel, Zachariam und andere, wie auch vornemlich über die Paulinischen Briefe; dann in wöchentlich ein oder zweimal anzustellenden Disputationen über die ganze Theologiam Theticam von Articul zu Articul, nach der Ordnung eines bewährten theologischen Compendii, oder des augsburgischen Glaubensbekenntnisses, oder eines andern symbolischen Buches unserer evangelischen Kirche: nicht minder in einigen vertraulichen und liebreichen Unterredungsstunden, darinnen Pastoralia abgehandelt werden, und die sichersten, besten und bewährtesten Mittel, das evangelische Lehramt im Segen zu führen, in Betrachtung kommen, hauptsächlich und vorzüglich bestehen sollen.

VI.

Wie Wir aber die übrigen Wissenschaften und Theile der Gelahrtheit, die von Gottesgelehrten und Schulmännern, entweder aus einer Nothwendigkeit, oder zur Beihülfe und Zierde erfordert werden, vornemlich die Geschichte der Kirche und heiligen Alterthümer, und dergleichen, hiemit keinesweges wollen ausgeschlossen sehen; Also überlassen Wir der Einsicht, der Treue und dem Gutbefinden Unserer Aufseher über dieses Seminarium, die nähere Bestimmung und Einrichtung derselben, nach Beschaffenheit der vorwaltenden Umstände, und dem heilsamen Endzwecke gemäß, zu ordnen oder zu ändern.

VII.

Zu desto erwünschtern Hülfe der altonaischen Schulanstalten, absonderlich in den niedern Classen des Paedagogii und der Vorbereitungsschule, soll ein ieder Seminariste verpflichtet seyn, täglich eine Stunde an der Jugend

gend, nach der ihme vom Directore der academiſchen Gymnaſii angewieſenen Ordnung, und Lehrart, und Lection, öffentlich zu arbeiten: Wie denn gleichfalls alle Sonntage Nachmittag, zu öfterer Uebung vor die Seminariſten, und fruchtbarlicher Unterweiſung der Jugend, abſonderlich der von noch zarterem Alter, in einem der gröſſeren Hörſaale des Gymnaſii eine kurze Predigt gehalten, und nach deren Schluß mit den kleinern eine Catechismusübung vorgenommen werden ſoll.

VIII.

Nicht minder verordnen Wir allergnädigſt, daß die in Unſerm theologiſchen Seminario ſich befindende Candidaten, alle Sonntage und hohe Feſte in dem Zuchthauſe eine kurze, erbauliche und dieſen armen Leuten faßliche Predigt oder Catechiſation, einer nach dem andern, halten, und desfalls von den Vorgeſetzten nähere Anweiſung erwarten.

IX.

Weil aber bey dieſer Anſtalt den guten Abſichten und der daher zu erwartenden Frucht, ein merkliches Hinderniß, wie nicht weniger den Candidaten ſelbſt höchſtſchädliche Zerſtreuungen erwachſen würden, wann dieſelben entweder hin und wieder in der Stadt wohnen, oder ſich in Privatinformationes ſtecken, oder auch auf die öffentliche Schularbeit im Paedagogio und den Vorbereitungsclaſſen allzuviele Zeit wenden wolten: So ſollen eines Theils die Seminariſten ohne einige Ausnahme, auf den öffentlichen Gebäuden des Gymnaſii frey wohnen, auch ihren Tiſch bey dem Oeconomo daſelbſt Mittags und Abends ohne Entgeld haben, (wofür ein billiges aus der Seminariencaſſe bezahlet werden wird,) andern Theils keinem Seminariſten erlaubet ſeyn, in der Stadt eine Privatinformation anzunehmen, oder Kindern, die ſich auſſer den dortigen Anſtalten befinden, auf ſeiner Stube Unterweiſung zu geben; aber auch im Paedagogio und den Vorbereitungsclaſſen über die benannte Sechs Stunden wöchentlich, ohne hohe Noth, nichts weiter aufgeleget werden.

X.

Wann aber ein oder anderer Candidate eine vorzügliche Luſt und Geſchicklichkeit, zum Schulweſen äuſern, und ſich vielleicht ganz und gar dieſer Lebensart widmen, auch allbereits ſo viele Fertigkeit in Unterweiſung

Digitized by Google

anderer erlanget haben ſolte, daß man ihme etwas mehrers auftragen und anvertrauen könnte: ſo mögen die Vorſtehere der Anſtalten hierinnen, zum Beſten und Aufnehmen der dortigen Verfaſſung, einen dergleichen Seminariſten weiter brauchen; Jedoch in dieſem letztern Fall auch, in Betracht und nach dem Verhältniß der vermehrten Arbeit, mit einer auſerordentlichen Belohnung zu erfreuen bedacht ſeyn.

XI.

Was die auſſerordentlichen Uebungen und Verrichtungen Unſerer Seminariſten anbelanget: So mögen dieſelben durch eigenem Fleiß Diſputationes, ſowol in andern Wiſſenſchaften, als hauptſächlich theologiſche und Philologiſche, ausarbeiten, und unter dem Vorſitze einer Unſerer Profeſſorum am academiſchen Gymnaſio öffentlich vertheidigen; wenn gedachte Profeſſores diſputiren, ordentlich oder auſſer der Ordnung, iedoch nach erbethener Erlaubniß, opponiren, in der Stadt- und andern Kirchen der evangeliſchen Gemeine, auf Begehren, predigen; zum Beſuch der deutſchen Stadtſchulen, wie auch des Zucht- und Waiſenhauſes mitgezogen werden; in Begleitung, oder mit Genehmhaltung der ordentlicher Seelſorger, zu Kranken gehen; die zum Tode verurtheilte beſuchen, und an ihnen mit arbeiten; und zu andern dergleichen in das Amt eines evangeliſchen Lehrers einſchlagenden Verrichtungen ſich gebrauchen laſſen.

XII.

Wir wollen aber keinesweges, daß die Glieder dieſes theologiſchen Seminarii in ein fremd Amt greiffen, oder ſich denen ordentlichen Lehrern und andern Leuten aufdringen, oder nach eigenem Gefallen laufen und würken; ſondern alles ohne Beeinträchtigung der in Altona allbereit beſtellten Lehrer, nach der ihnen zuertheilenden näheren Anweiſung, in chriſtlicher Ordnung vornehmen.

XIII.

Da auch von auswertigen Orten junge Leute von noch geringem Alter, welche einer beſondern Aufſicht bedürfen, in die dortigen Schulanſtalten gethan werden: So mag nach dem Gutbefinden des Directoris Gymnaſii ein Seminariſte, der für treu, und geſchickt, und willig dazu geachtet wird,

die

die engere Aufsicht über ein oder zwey Kinder führen, sie zu den öffentlichen Lectionen in den Nebenstunden zubereiten, mit ihnen wiederholen, und dafür mit einer billigen Erkenntlichkeit gehörigen Ortes vergnüget werden.

XIV.

Wir gestatten ihnen aber hiermit nicht im geringsten, sich in die öffentlichen Anstalten des academischen Gymnasii, oder der andern Schulen zu mengen, oder sich anzumassen, Collegia für die Gymnasiasten, und Privatstunden für das Paedagogium zu halten, oder sich als ordentliche Lehrer bereits anzusehen, und nach eigenem Gefallen die Grenzen ihrer Verrichtungen zu erweitern. Immassen sie als Mitarbeiter und Gehülfen an der altonaischen Schulverfassung sich von selbsten eines bessern bescheiden, und durch einen gottseligen, stillen und eingezogenen Wandel zu fernerweitem Dienste Gottes und der Kirche sich vielmehr zubereiten werden.

XV.

Im übrigen, da gleichwol dieses Unser Seminarium Theologicum auf eine und die andere Weise mit Unserm academischen Gymnasio in einer Verknüpfung stehet, und die in das Seminarium aufgenommene Candidaten an den dortigen Schulanstalten als würkliche Mitarbeiter billig betrachtet werden müssen: So haben sich dieselbe auch der dem Gymnasio allergnädigst verliehenen Jurisdiction, wie auch übrigen Vorrechte und Privilegien, womit Wir Unser Gymnasium Christianeum allermildest begnadiget haben, zu erfreuen, denen Wir, nebst der §. IX. gedachten freien Wohnung und Kost, jährlich für die Person noch vierzig Rthlr courant aus den Einkünften der Seminariencasse wollen auszahlen lassen, damit sie ihrem Studiren und Uebungen desto ungehinderter und munterer obliegen können.

XVI.

Die Aufsicht über dieses Unser Seminarium Theologicum tragen Wir dem iedesmaligen Praesidenten Unserer Stadt Altona, wie auch dem Kirchenprobsten und Directore Gymnasii allergnädigst auf, welche nach der von Uns hegenden Absicht die Candidaten sorgfältig prüfen,

Digitized by Google

gewissenhaft und unpartheyisch davon Bericht erstatten, auf ihren Wandel genau Acht haben, und ihre Uebungen in guter Ordnung und Gang erhalten sollen.

XVII.

Und damit bey dieser gemeinnützigen Stiftung der heilsame Zweck desto leichter erhalten werde: So verordnen Wir in Ansehung des Examinis Candidatorum allergnädigst, daß diejenigen Studiosi Theologiae, welche in dieses Unser Seminarium Theologicum aufgenommen zu werden suchen, sich vorerst bey dem Directore Gymnasii melden, und demselben von ihren Studiis und Umständen eine vorläufige Nachricht ertheilen. Wird nun derselbe aus dieser erstern mit den Candidaten anzustellenden Unterredung und vorläufigen Prüfung wahrscheinlich erkennen, daß sie ins Seminarium nicht untüchtig seyn mögten, so zeichnet er die Namen auf, und thut den übrigen Vorstehern davon Eröfnung, und die Candidaten werden zu ihrer Zeit zum genauern und Hauptexamine gelassen.

XVIII.

Dieses soll, unter dem Vorsitze und in Gegenwart Unsers iedesmaligen Praesidenten zu Altona, der dortige Kirchenprobst, der Director Gymnasii, wie auch noch einer der nächsten Pröbste, (in welchem Falle ihme eine freie Fuhr aus seinem Districte von dem Beamten des Ortes, auf geschehene Vorzeige des vom p. t. Praesidenten ausgefertigten Einladungsschreiben, gegeben werden soll,) oder einer der gelehrtesten Stadtpredigere, nach vorher genommener Abrede übernehmen, ein richtiges Protocoll dabey führen, und nach des Candidaten Naturgaben, Geschicklichkeit, Studien, vorher geführten Wandel, Gemüthsfassung, und der darin gegründeten wahrscheinlichen Hoffnung, ob er sich zu einem recht tüchtigen und brauchbaren Werkzeuge der Gnade werde zubereiten lassen, genau forschen, und sodann, daferne sie an ihme die gehörige Tüchtigkeit finden, an Uns allerunterthänigsten Bericht abstatten, und über desselben Annahme ins Seminarium Theologicum Unsere allerhöchste Genehmhaltung einholen.

XIX.

Wie sich nach geschehener Annahme und gemachter Einrichtung

Unsere

Digitized by Google

Unſere Seminariſten auf einem ihrer geräumlichſten Zimmer iederzeit um die beſtimmte Stunde verſammlen, und ihren Uebungen, zu welchen ſie ſich billig mit allem Fleiſſe vorbereiten, unermüdet obliegen ſollen: Alſo werden der dortige Probſt und Director Gymnaſii, welchen die beſondere und nähere Aufſicht über dieſe Arbeit zukömmt, öfters zugegen ſeyn, und das oben §. V. angeführte Collegium Biblicum ſo einrichten, daß bey der anzufangenden Erklärung eines bibliſchen Buchs eine hiſtoriſche Einleitung und richtige Eintheilung zum Grunde geleget, von iedem Seminariſten nach der Ordnung ein Stück des Grundtextes geleſen, und nach dem Buchſtaben erkläret, von den übrigen, welche inzwiſchen zuhören, ihre Gedanken und Betrachtungen beſcheidentlich beigetragen, alles Diſputiren ſchlechterdings vermieden, der richtige Wortverſtand und Sinn des heiligen Geiſtes geſuchet, das Augenmerk mehr auf eine wahre Erbauung und Beveſtigung in der lebendigen Erkenntniß Gottes, als auf eine unfruchtbare Gelehrſamkeit oder unnöthige Fragen gerichtet, und wie mit Gebet angefangen, ſo auch damit beſchloſſen werde.

XX.

Die wöchentlichen Privatdiſputationes über die Theologiam Theticam, oben berührtermaſſen §. V. betreffend, ſoll der Director Gymnaſii dieſelbe dirigiren und dabey praeſidiren; Die Seminariſten opponiren und reſpondiren, ein Glaubensarticul nach dem andern, auf ein- oder etliche mal, wie es die Beſchaffenheit der Zeit und Sache erfordert, durchgegangen, die Einwürfe mit Beſcheidenheit und in guter Ordnung vorgetragen und beantwortet, mehr die Hauptwahrheiten ſelbſt, als Nebenſachen abgehandelt, abſonderlich mit Wortſtreitigkeiten und vergeblichem Gerede die Zeit nicht verderbet, ſondern vielmehr auch in Unterredungen dieſer Art ein wahrer Nutzen geſucht, eine gründlichere Einſicht in die geoffenbarten Wahrheiten, und eine Fertigkeit, die Irrthümer zu widerlegen, lediglich zum Zweck geſetzet, und der Einfluß, welchen falſche Meinungen zum Nachtheil des thätigen Chriſtenthumes haben, ſorgfältig mitgenommen werden.

XXI.

In dem Colloquio Paſtorali, ſo wenigſtens alle Wochen einmal ange-

angestellet wird, soll der zeitige Probst oder Director Gymnasii, wo nicht beide zugleich, doch einer iedesmal zugegen seyn, mit den Seminaristen ein liebreiches und vertrauliches Gespräche von der Führung des evangelischen Lehramts an Erwachsenen und Kindern halten, gewisse Materien vorher zur Ueberlegung und hernach folgenden Unterredung aussetzen, oder von denen Seminaristen aufgeworfene nützliche Fragen und Materien zu weiterer Prüfung annehmen und dieselbe gemeinschaftlich untersuchen, die Mittel zur Beförderung des Guten, die Hindernisse, die Vortheile, die Bewegungsgründe und dergleichen, anmerken, alle Hauptsachen in ein kurzes Protocoll einzeichnen, und überall die zu erleichternde Ausübung der Wahrheiten vor Augen haben.

XXII.

Wir wollen Uns in Gnaden wolgefallen lassen, wann zu diesen Pastoralunterredungen auch andere im öffentlichen Lehramte stehende erfahrene Männer manchesmal kommen, durch einen erbaulichen Beitrag die Gesellschaft ermuntern, oder sonst diese Anstalt in Augenschein nehmen wollen. Wie Wir dann absonderlich, wann andere Candidati Ministerii sich in Altona, oder in der Nähe aufhalten, und an den oberwehnten oder anderen Uebungen unsers Seminarii Theologici mit Theil nehmen wollen, dieselben nach vorher erhaltener Bewilligung der Vorgesetzten, iedoch ohne anderweitigen Genuß, gerne zulassen.

XXIII.

Welche Candidaten nun in diesem Unseren Seminario Theologico sich wol anschicken, und so wol mit ihrem rechtschaffenen Wandel, als guter Gelehrsamkeit, Fleiß und Treue sich hervor thun werden, auf dieselben werden Wir bey Besetzung geistlicher oder Schulämter in Gnaden reflectiren. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und fürgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unserer Königl. Residenz Christiansburg zu Copenhagen, den 7. Decembr. 1744.

(L. S. R.) *Christian R.*

weiter unten

I. S. v. Schulin.

Im

Im übrigen ist die Stadt mit einem guten Buchladen, auch zweenen Buchdruckereien versehen. Es werden hieselbst seit vielen Jahren 6. Stücke politische Zeitungen wöchentlich gedruckt, die nicht nur durch ganz Deutschland, sondern auch durch die mehresten Theile von Europa gehen, und mit Anfange des 1745. Jahres hat sich eine Gesellschaft zusammen gethan, die mehrentheils aus Lehrern beim Gymnasio bestehet, welcher Glieder gelehrte Zeitungen schreiben, so gleichfalls mit dem Anfange gedachtes Jahres heraus gekommen, und mit vielem Beifalle aufgenommen worden.

Nächst diesen grössern Schulanstalten ist die preiswürdigste Veranstaltung der Armen- und Waisenschule in hiesiger Stadt, welche Ihro Königl. Majest. unser theuerster Monarch im Jahre 1736. allermildest gestiftet, nicht zu übergehen. Allerhöchst Dieselben, welche damals hier waren, bezeugten ein allergerechtestes Mitleiden, daß für die armen Kinder so wenig Gelegenheit wäre, solche im Christenthume und sonsten zu unterrichten. Sie entschlossen sich, eine Armen- und Waisenschule zu stiften, schenkten zu diesem Endzweck ein Capital von 5000. Rthlr. und befohlen, davon zweene Candidatos Theologiae, als Catecheten, zu Unterrichtung der Armen- und Waisenkinder zu unterhalten. Der Stiftungsbrief ward noch in demselben Jahre, den 9ten Julii zu Altona allermildest unterschrieben, und nebst dem Praesidenten der Stadtkämmerier und ein Stadtprediger zu Inspectoribus allergnädigst verordnet, welche damals der Herr Kammerrath Goering und der Herr Compastor Schulze waren, und aegenwärtig sind es der Herr Kammerassessor Kindt, und Herr Compastor Schütze. Diese Armen- und Waisenschule ward auch in selbigem Jahre sofort errichtet, und waren die ersten Catecheten der damalige Adjunctus des weiland Pastoris Schulzen, Herr Michael Gerhard Feyga, gegenwärtiger Prediger in Hamm und Horn vor Hamburg, und der Candidatus Theologiae, Jacob Roost, nachheriger Prediger im tonderschen Amte. Wie eifrigst Ihro Königl. Majestät für das Wohl der Armen- und Waisenkinder geforget, erhellet aus einigen Stellen der an die Herren Inspectores ergangenen Befehle, wann es in dem einen heisst: Dergestalt und also thun und verrichten sollet, wie ihr es für Gott und Uns zu verantworten gedenket, auch Unsere hierunter hegende Christkönigliche Absicht für das ewige Wohl unserer Unterthanen, möglichstermassen erreichet werden mögte. Und in einem andern wegen Annehmung eines Catecheten: Wir versehen Uns aber hierbey eurer gewissenhaften Inspection, vermöge welcher ihr dahin sehen werdet, daß selbiger sein Amt also verrichte, wie Ihr und Er es an jenem grossen Gerichtstage

für Gott und Uns es zu verantworten gedenken. Der allermildeste Stiftungsbrief lautet also:

Wir Christian der Sechste von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen etc. etc. Thun kund hiemit, daß Wir dem allerhöchsten Gott zu Ehren und aus Christköniglicher Vorsorge für die Erziehung und Unterweisung der in Unserer Stadt Altona vorhandenen Waisen- und anderer ganz armen Kinder, in dem Erkenntniß des göttlichen Wortes und des wahren Christenthums, nach den Gründen der Evangelisch-Lutherischen Religion, in allermildestem Betracht, daß diese Kinder bishero, zu ihrem eigenen Seelen Verderb, aus Mangel des nöthigen Schulgeldes und anderer Umstände in grober Unwissenheit und nach dem blossen Triebe ihrer sündlichen und verderbten Natur aufgewachsen, mithin mehrentheils unnütze und schädliche Glieder des gemeinen Wesens geworden, eine Summe von fünf tausend Rthlr. Courant, als ein beständiges Capital gewidmet, um aus denen Zinsen dieses Capitals, die zu ihrer Unterrichtung erforderliche Kosten zu entrichten und abzuführen. Wie Wir dann zu solchem Ende sothanes Capital hiermit und Kraft dieses, für Uns und Unsere Königliche Erbsuccessores allergnädigst schenken, legiren und stiften, und darüber nachfolgende Verordnung in Königlichen Gnaden ergehen lassen:

1.

Sollen diese 5000. Rthlr. Courant, welche Wir mit dem förderfamsten auszahlen lassen wollen, von den nachhero zu benennenden Inspectoribus dieser Stiftung als ein beständiges Capital zu $4\frac{1}{2}$ à 5. pro Cent sicher belegt und nebst den Einkünften von ihnen administriret werden, auf masse, wie solches hiernechst unten in dem Verfolge dieses Instruments wird verordnet und vorgeschrieben werden.

2.

Es sollen zwey geschickte und gnugsam qualificirte Studiosi S. S. Theologiae, als Catecheten, angenommen werden, welche Wir selb-

ſten allergnädigſt ernennen und auch hiernechſt, wann einer oder der andere von ihnen mit der Zeit befördert werden, oder ſonſten auf andere Art abgehen mögte, allemal wieder immediate beſtellen wollen.

3.

Dieſe zwey Catecheten ſollen die Jugend in der Stadt Altona, in ſpecie aber die Waiſen- und ganz armen Kinder, als welche Zeit hero, aus Mangel der erforderlichen Mittel, den bedürfenden Unterricht des göttlichen Wortes entbehren müſſen, von dem neunten Jahre an, bis ſie zum heiligen Abendmahle geweſen, aus der heiligen Schrift den Weg zur Seligkeit durch den Glauben an Jeſu Chriſto unterweiſen, und zwar nach Anleitung des Catechismus Lutheri, als welcher bey der Inſtitution zum Grunde zu legen iſt, und wobey die dicta probantia ſofort in der Bibel aufzuſchlagen und nachzuleſen ſind.

4.

Die Catechiſation ſoll täglich 4. Stunden, als des Morgens zwey, und des Nachmittags zwey Stunden, und zwar des Montags und Donnerſtags Nachmittags öffentlich in der Kirche, am Mittwochen und Sonnabend Nachmittage aber, an ſtatt der Catechismusſtunden eine Betſtunde gehalten, und in ſpecie des Sonnabends das Evangelium denen Kindern erkläret und mit ihnen durchgegangen werden.

5.

Die Catechiſation ſoll iederzeit, ſo wol wann ſelbige in der Kirchen, als in der Schule gehalten wird, mit Abſingung eines geiſtreichen Liedes, und eines von denen Catecheten zu haltenden adaequaten Gebets angefangen und auch beſchloſſen werden.

6.

Gleichwie nun die Catechiſation mit denen Kindern des Montags und Donnerſtags Nachmittags zu dem Ende öffentlich in der Kirche gehalten werden ſoll, damit auch die alten armen Leute, welche ex communi aerario ihren Unterhalt haben, im Chriſtenthume aber ganz unwiſſend wegſterben, angehalten werden können, dem Examini mit beizuwohnen;

Also sollen die Armenvorstehere gehalten seyn, quartaliter eine Specification der Armen, denen von Uns allergnädigst zu benennenden Inspectoribus dieser Fundation einzuhändigen, damit, wann etwan iemand von denen Armen, ohne Noth sich in dem Catechismusexamine nicht einfände, derselbe mit Zurückhaltung des halben oder ganzen Armenwochengeldes bestrafet, wie auch ein ieder von ihnen angehalten werden konne, des Mittwochen und Sonnabends Nachmittags mit in denen obbenahmten Betstunden sich einzufinden.

7.

Sollen die zwey Catecheten alle die Kinder frey informiren, welche bey ihrem Antritte einen Zettul von denen von Uns allergnädigst verordneten Inspectoribus unterschrieben mitbringen; die aber dergleichen nicht haben und sich dennoch der Catechismusschule mögten bedienen wollen, sollen wochentlich zwey Lübschschillinge Schulgeld entrichten.

8.

Ein ieder von denen beiden Catecheten soll an jährlichem Gehalt für seine Unterweisung aus den Zinsen des von Uns zu dieser Stiftung allergnädigst gewidmeten und geschenkten Capitals Ein hundert Rthlr. an Courant zu geniessen, und solche von den p. t. Inspectoribus zu erheben haben; da dann, wann selbige sich treu und fleißig in ihrem Amte aufführen, sie, nach Verlauf einiger Jahre, sich Hoffnung machen können, daß sie zu Predigerdiensten von Uns allergnädigst werden befordert werden.

9.

Und damit es mit dieser Stiftung desto bessern Fortgang gewinnen mögte, so sollen zwey oder mehrere Inspectores darüber bestellet werden, die Wir immediate nicht nur anitzo zu benennen, sondern auch hinführo, bey sich ereignender Vacance wiederum zu setzen Uns allergnädigst vorbehalten haben wollen, und sollen selbige zuförderst

10.

Die Einrichtung dieses Werks sich alles Fleisses angelegen seyn lassen, und, wie ein solches geschehen, allergehorsamst einberichten;

Dem-

Demnechſt auch dahin ſehen, daß demjenigen, ſo von Uns in dieſem Inſtrument allergnädigſt anbefohlen worden, ſo wol von denen Catecheten und Lernenden, als denen, welche ſonſten dabey etwas zu beobachten haben, genau nachgelebet werde; und woferne etwas zu verbeſſern vorfallen mögte, haben ſie ſolches alſofort allergehorſamſt anzuzeigen und Unſere allergnädigſte Reſolution darauf zu gewärtigen. Sodann ſollen

11.

Die von Uns allergnädigſt verordnete Inſpectores, nach Anleitung des 1. Articuls, das Capital nicht nur ſicher belegen und deſſen Conſervation ſich zu allen Zeiten angelegen ſeyn laſſen, ferner zu Folge Artic. VIII. denen beiden Catecheten ihre Beſoldung zu behöriger Zeit aus den Zinſen richtig reichen, ſondern auch, da von dieſen Zinſen alljährlich einiger Ueberſchuß vorhanden ſeyn wird, aus demſelben zuförderſt denen ganz armen alten Leuten und kleinen Kindern, Bibeln, Geſangbücher und den Catechismum Lutheri anſchaffen, demnechſt aber, woferne annoch von den Zinſen einiger Behalt ſich finden würde, denſelben zum Capital ſchlagen und auf ſolche Maſſe deſſen Anwachs und Zunahme beſtmöglichſt befördern; auſer welchem annoch

12.

Sie, die Inſpectores, wenigſtens alle Monate, die Catechismusſchule beſuchen und examiniren ſollen, ob alles ſich annoch in ſeiner Ordnung befinde und die behörige Richtigkeit habe, wie dann, da allemal von den altonaiſchen Stadtpredigern einer zum Mitinſpectore beſtellet und genommen werden ſoll, derſelbe zu der Zeit eine kleine Ermahnung, oder ſonſten, nach Befinden der Umſtände einen kleinen Antrag an die Alten ſo wol als die Jungen zu thun hat, wodurch ſelbige aufgemuntert werden können, in dem Chriſtenthume ſich zu beveſtigen und dabey bis an das Ende getreulich zu beharren. Uebrigens aber und

13.

Reſerviren Wir Uns hiemit und in Kraft dieſes, die von Uns hiermit gemachte Verordnung, nach Beſchaffenheit und Befinden der

Umstände, die sich äusern mögten, zu vermehren, zu vermindern, oder auch sonsten zu verändern und anderer gestalt, nach Unserm allergnädigsten Ermessen einzurichten. Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und fürgedrucktem Insiegel. Gegeben in Unserer Stadt Altona den 9. Julii 1736.

Christian R.

(L. S. R.)

unten

J. S. v. Schulin.

Als Catecheten haben bisher an diesen Anstalten gestanden, auser benannten beiden Herrn Feyga und Herrn Roost.

Herr Johann Friedrich Matthaei.

Herr Johann Friedrich Peter Goedjens, nunmehriger Prediger zu Friedrichsstadt.

Herr Jacob Fontanus,

Herr Joachim Christian Matthiessen, welche beide annoch an diesem Werke treu und fleißig arbeiten.

Diese Armen- und Waisenschule wird in dem Waisenhause gehalten, allwo auch beide Catecheten wohnen, um auf die Erziehung der im Waisenhause befindlichen Kinder selbst bessere Acht zu haben.

Sonst sind in der Stadt noch acht Schulen verordnet, wo so wol kleine Knaben als Mädgen in der Gottesfurcht, auch Lesen, Schreiben und Rechnen Unterweisung geniessen können.

Unter göttlichem Segen können also durch alle diese Schulanstalten nützliche Glieder des gemeinen Wesens zubereitet werden.

Das fünfte Kapitel.

Vom Zustande der Handlung, Commercie und Manufacturen.

Daß durch Handel und Gewerbe ein Staat erst groß und glücklich werde, ist nicht zu läugnen, und nuthin die Erkundigung nach der Beschaffenheit, worinne solches Gewerbe stehet, bey Bekanntmachung der Verfassung jeden Ortes wol die wichtigste ist. Diejenigen Oerter, so

so an der See und schiffbaren Flüssen liegen, haben weit grössern Vortheil, als andere, und wenn diese die schöne Gelegenheit zum Handel versäumeten, würde man ihnen einen Fehler in der Staatsklugheit zuschreiben. Unser Altona hat die Natur mit einer solchen Lage versehen, die in ganz Deutschland wenig zu finden, indem der schiffreiche Elbstrom längst der Stadt herfliesset, und die grösten Schiffe hinter den Häusern anlegen können. Hamburg ist durch diesen Vortheil groß, reich und mächtig gewesen, und noch gegenwärtig macht das auf der Elbe treibende Gewerbe, daß sie vor ehedem gleich glücklich und mächtigen Städten die Oberhand behält. Die weisesten Beherrscher des dänischen Throns haben diesen Vortheil wol gewust, und daher von Anfange dahin getrachtet, wie sie so, wie in ihren Königreichen und Landen, auch in Altona mit der Zeit den Handel blühend machen mögten. Diese löbliche Regenten können mit ihren Beispielen den Zweifel: ob auch wol der Handel in Ländern, wo die Gewalt der Regenten unumschrenkt ist, könne in Flor kommen? zur Genüge heben, und mit allem Beifalle bejahen. Altona hat mit seinem Anfange keine Kaufleute aufzuweisen gehabt, auch hat sie ihren Wachsthum keinem zerstörten Bardowick oder verdorbenen Antwerpen zu danken, noch ist sie mit Venedig und Amsterdam einerley Ursprungs. Das erste Gewerbe haben die verschiedene Handwerker getrieben, welchen die Fischer mit ihrer Handthierung auf der Elbe zu Hülfe gekommen. Die fremden Religionsverwandten, als Juden, Mennonisten und Reformirte aber haben unstreitig das erste Negoce zu treiben angefangen. Ich habe oben zu einem andern Endzweck angeführet, daß man denen hieselbst wohnenden mennonistischen Kaufleuten Ao. 1634. in Hamburg verwehren wollen, Packräume daselbst zu halten, und ich bringe solches zum Beweise meines Satzes, daß selbige hier dazumal Handlung getrieben, hier nochmals bey. Die Grafen von Schauenburg ertheilten den Handwerkern allerley Privilegia, versahen auch die fremden Religionsverwandten mit nöthiger Freiheit, alleine den Grund zu dem ietzigen Zustande der Handlung legten Ihro Königl. Maj. Friedrich der Dritte, glorwürdigsten Andenkens, in dem dieser Stadt Ao. 1664. allergnädigst ertheilten Privilegio. Dieses ist, wie die Einsicht desselben ergiebet, lediglich darnach eingerichtet, daß Handel und Wandel darinne empor kommen sollen. Und höchstgedachter König stund auch der Stadt, in Ansehung der aus Jütland und Fühnen kommenden, und mit fetten und andern Waaren beladenen Schiffen, das ius stapulae zu, wie oben erwehnet worden. 199) Diese Freiheiten haben auch viele Fremde angetrieben, sich hieher zu begeben, und man hatte einen zimlichen Handel hierher gezogen, als der ergrimmte Schwede mit Feuer und Flammen über Altona wütete, und Handel und Wandel störete.

Die

199) Siehe 1. Abtheil. 3tes Kapit. pag. 56.

Digitized by Google

Die vermehrten Freiheiten brachten iedoch das verlohrene balde wieder, und man zähmete ſogar das unbändige Waſſer, um Kaufmannshäuſer und Packräume dahin zu bauen, wo vordem die Elbe geſtanden. Mit welchen Augen ſolches von unſern Nachbaren angeſehen worden, hat man oben in der Hiſtorie bemerket. Es iſt zu bewundern, daß man an fremden Orten ſo falſche Begriffe von hieſiger Stadt und Handlung heget. Ein holländiſcher Auctor* ſchreibt, daß viele in Hamburg wohnende Kaufleute, in Altona ihre Contoirs hätten, um von da die engliſchen Manufacturen und andere Güter mit wenigern Koſten nach Deutſchland wieder zu verſenden, und ſetzt hinzu, daß ſonſt dieſer Platz von wenig belang ſey. Es iſt dieſer Begriff ſo unrichtig, daß vielmehr viele hieſige Kaufleute ihre Contoirs in Hamburg haben, um von da ihre Correſpondence beſſer fortzuſetzen. Unſere Kaufleute bemüheten ſich zuerſt die Speditiones derjenigen Güter an ſich zu bringen, die aus Deutſchland nach Engelland, Frankreich, Spanien und Holland, und von da wieder dorthin gehen ſolten, nuthin ein beſtändiges Waarenlager von allerley Nationen Kaufleute Güter zu haben, und ſelbigen Altona bekannt zu machen. Zu dem Handel auf Dännemark und Norwegen hatten ſie die natürlichſte Anſprache, und der eigene Handel ward immer ſtärker getrieben. Se. itztregierende Königl. Maj. zeigten auch, wie ſehr allerhöchſt Dieſelben den Handel zur See befördern und Altona für andern einen Vorzug verſchaffen wolten, daher reſolvirten Sie im Jahre 1739. allergnädigſt: daß intuitu derer nach dieſer Stadt Altona zu weiterer Spedition conſignirten Waaren und Effecten, ſo lange bis wegen Dero allerhöchſten Strandregalis, keine anderweitige Maßgebung erfolgete, bey allen und ieden ſich eräugnenden Strandfällen, der allerhöchſt gedachten Ihro Königl. Maj. von denen Strandgeldern ſonſt gebührende Antheil nachgelaſſen, und denen Eigenthümern geſchenkt ſeyn ſoll. Jedoch ſolte zu Verhütung aller Misbräuche und Unterſchleiffe ein ieder Spediteur, ſobalde eine Strandung vorfällt, woran Er Antheil zu haben praetendiret, ſeine in Händen habende Connoiſſemente wegen der an ihn zu weiterer Spedition conſignirten Waaren und Effecten ſofort bey hieſiger Obrigkeit zu produciren und eidlich zu erhärten ſchuldig ſeyn, immaſſen dieſen ſamt deren Committenten und Correſpondenten ſolche allerhöchſte Königl. Gnade nur alleine zu Gute kommen ſolte. Wer die Strenge des Strandrechts, und dabey, daß es ein Regale ſey, erweget, der ſiehet gar leicht, daß ſolches ein groſſer Vortheil für die hieſigen Commereirenden ſey, und fremde Kaufleute dadurch nothwendig bewogen werden müſſen, ihre Güter lieber in altonaiſche Schiffe zu laden, oder an hieſige Kaufleute zu conſigniren. Es nimt die Handlung ſowol in dieſer als andern Gattung hieſelbſt merklich zu, unerachtet man von hamburgiſcher Seite ſo wol durch Auforingung der Portofranco, und auf andere Art derſelben aller-

* Iſaac le Long in den Kophandel van Amſterdam 2ter Theil pag. 324.

allerley Hinderniſſe in den Weg gelegt *, und es fahren gegenwärtig bey nahe 40. hieſigen Einwohner eigenthümlich zugehörige Schiffe von hieſiger Stadt ab, welche theils auf den Wallfiſchfang, theils nach Norwegen, theils nach der Oſt- Weſt- und mittelländiſchen See gehen, wohin ſie Handel und Gewerbe führet. Was die Schiffarth und Seehandel vermehret, iſt der fürtrefliche Schiffbau. Es ſind in hieſiger Stadt drey Schiffszimmerwerften, welche den Ruhm bishero erhalten, daß keine beſſere, als hieſelbſt erbauete Schiffe auf dem Elbſtrome vom Stapel gelaſſen werden. Es werden deren jährlich eine groſſe Menge, ſo wol für Einheimiſche als ausländſche, nemlich Franzoſen, Holländer und dergleichen, hieſelbſt erbauet. Einige hundert Familien leben von dieſem Gewerbe, und es ſind alleine über hundert Schiffszimmerleute oder Geſellen in dieſer Stadt wohnhaft, auch ſind überdem noch etliche Werfte, wo kleinere Fahrzeuge, Ever, Boote und dergleichen gemacht werden. Die vielen Holzſägereien, und der damit verknüpfte Holzhandel vermehren das Gewerbe, maſſen das Holz aus dem Brandenburgiſchen auf groſſen Flöſſen hieher gebracht, und hieſelbſt zu Balken, Brettern und Latten zerſchnitten wird, wobey viele 100. Familien ihre Nahrung und Brod finden. Und von dem Schiffbau und Schiffarth hangen auch der gute Abſatz der Seile und Schifftauen ab, wie denn auch Ankerſchmieden hieſelbſt ſind, welche nebſt andern zum Schiffbau gehörigen Handwerkern ihre gute Nahrung hieſelbſt finden.

Oeffentliche Jahrmärkte befordern Handel und Wandel, und ſind ins beſondere bequem, inländiſche Waaren und Manufacturen abzuſetzen. Es ſind hier deren drey Krammärkte, als 14. Tage vor Oſtern, Montag nach Mariae Geburt oder medio Septembris und Montags nach Nicolai oder im December. Und gleich wie von Michaelis bis Weihnachten auf der Grenze zwiſchen Altona und Hamburg faſt ein beſtändiges Ochſenmarkt iſt: ſo ſollen vermöge einer Königlichen allerhöchſten Conceßion vom 9. Decembr. 1743 auch in Altona zwey Viehmärkte ſeyn, als das erſte nach dem Barmſtedter drey Tage und das zweite nach Michaelis, welches, was den Kauf und Verkauf der Pferde betrifft, drey Tage, den Ochſen-Handel aber belangend, ſo lange ſtehen ſoll, als Käufer und Verkäufer vorhanden ſind.

Gute Handwerker ſind in einer Stadt ſehr nützlich, ob aber die Freiheit in dieſem Stücke beſſer ſey, als ſich an gewiſſe Geſetze einer Zunft zu binden, läſſt ſich nur nach verſchiedenen Abſichten behaupten oder beſtreiten. Wir haben deren hieſelbſt eine anſehnliche Menge von allerley Gattung. Ihre Schickſaale ſind beſonders geweſen. Nach dem ſchwediſchen Brande haben Ihro Königliche Maj alle geſchloſſene Aemter und Zünfte aufgehoben, 200) ſo daß ein ieder, der ſich nur

* S. le Long in angezogenem Buch p. 309.

200) Siehe Königl. Privilegia de An. 1713. §. V.

von zweien Meistern examiniren liesse, seine Profeßion hieselbst treiben konnte. Nur das Barbier- Goldschmiede- und Fleischhaueramt behielte die geschlossene Anzahl, und daher muß ein ieder, der in eines dieser Aemter sich begeben will, solchen Platz mit Gelde erkaufen. Es haben aber doch nachhero die mehresten Handwerker ordentliche Zünfte wieder bekommen, um Jungens zunftmäßig auslernen zu können, und weder Gesellen noch Meister annehmen zu dörfen, die nicht zunftmäßig gelernet haben: gleich dieses auch um so nöthiger war, als denen hier ausgelerneten Gesellen das Reisen im Reiche würde seyn behindert worden. Denen Handwerkern in der Stadt kömmt auch die Königliche allerhöchste Verordnung von 1736. zu gute, daß zwey Meilen um eine Stadt her keine Handwerker auf dem Lande geduldet werden sollen, als welche nach allen Rechten nur in die Städte gehören, und welche Verordnung in Ansehung Altona, durch verschiedene besondere Befehle bestärket worden. An Manufacturen fehlet es nicht, worunter die von Sammet- und Seidenzeug, allerhand Wollenzeug, als Sarsien, Calmank, Boratt, Perkan und mehr andere dergleichen Stoffen, von Wollen und halb Seiden, seidene und andere Bänder, Gold und Silber, auch andere Knöpfe, allerley Sorten von Leder, welches besonders auf den Leipziger- und Braunschweigermessen stark abgehet, Zucker, Seife, Cattundruckereien und Leinwebereien die fürnehmsten und wichtigsten sind, auch zum Theil so beschaffen, daß auch Kinder ihr Brod dabey verdienen können. Ins besondere werden die Lohgärbereien hier stark getrieben. Der Kornbrandewein, so hier in starker Menge gemacht wird, findet vielen Absatz nach Dännemark und Norwegen hinein, wohin ganze Schiffsladungen, und weil es von hier kömmt, zollfrey gehen.

Die Braunahrung ist sehr wichtig, und ist der Absatz nicht sowol auf den Schiffen, als auch auswerts zu machen, obgleich eine Art von hiesigem Biere Schiffsbier genannt wird, weil für die Schiffe mehrentheils solch Bier hat pflegen gebrauet zu werden. Die Anzahl der Brauer ist noch zur Zeit auf zehn fest gesetzt gewesen, ausser welchen keine neue Brauerey angeleget werden darf, und selbst zwey Meilen um die Stadt herum sind die Anlegungen einiger Brauereien verbothen. Die vielen Fabriquen der Stärke- Grütz- und Malzmacher dienen dazu auch Landesproducta auswärtig abzusetzen.

Anhang

Anhang.

Das itzt lebende Altona,

oder

Verzeichniß der obrigkeitlichen Personen, und welche den bürgerlichen Collegiis und publiquen Anstalten mit dem Anfange des 1746. Jahres vorstehen.

Praesident.

Ihro Hochwolgeb. Herr Bernhard Leopold von Schomburg, Königl. Conferenz Etats- und Regierungsrath, des brandenburgischen rothen Adlerordens Ritter.

Das Collegium Magistratus.

Bürgermeist. Jochim Hinr. Joensen.
Bürgermeister Hinr. Lud. Maack.
Stadtsyndicus und Secretarius Joh. Jochim Behn.

Rathsherren:

Hinrich Friedrich Hartung.
Johann Daniel Baur.
Johann Christoph Burchardi.
Friedrich Wilhelm Stuhlmann.
Johann Fischer.
Henning Andersen.
Stadtsecretarius: Hinr. Ziegler.

Das Consistorium und Ministerium.

Herr Conferenzrath von Schomburg, als Praeses.
Herr Johann Bolten, Königl. Consistorialrath, Probst des altonaischen und pinnebergischen Consistorii, und Hauptpastor der evangelisch-lutherischen Hauptkirche.
Jochim Conrad Pieter, Compastor und Assessor Consistorii.
Eustasius Friedrich Schütze, Compastor und Assessor Consistorii.
Jochim Würger, Pastor zu Ottensen und Assessor Consistorii.
M. Gottfried Schütze, des altonaischen Ministerii Adjunctus und Nachmittagsprediger zu Ottensen.
Georg Michael Hirschfeldt, Prediger bey der H. Geistskirche.
Johann Peter Gericke, adjungirter Prediger bey der Heil. Geistskirche.

Die Stadtkämmerey.

Herr Nicolas Samuel Rindt, Königlicher Kammerassessor und Stadtkämmerier.

Kämmereibürger.

Jacob Stockfleth.
Christoph Hollm.
Jürgen Vehlhering.
Claus Rotermund.
Johann Adolph Kohlblatt.
Hanns Karsten Koeln.
Matthias Krep.

Hanns Jacob Rathjens.
Kämmereiſchreiber Tycho Anderſen.

Das niedere Gericht.

Der Rathsverwannte Hinr. Fried. Hartung, p. t. Praetor.
Der Königl. Stadtvoigt Ernſt Wilh. Harte.
Der Kämmereibürger Joh. Adolph Kohlbladt.
Stadtſecretarius Hinrich Ziegler.

Andere Königl. Stadtbediente.

Der Stadtphyſicus D Georg Chriſt. Maternus de Cilano, Prof. Medic.
Poſtmeiſter und Stadtvoigt Ernſt Wilh. Harte.
Sachwalter Immanuel Schütze.
Auctionsverwalter Johann Roſin.
Lumbertverwalter Berend Freſe.
Adjungirter und eventualiter beſtalter Lumbertverwalter Thomas Jacob Rock.
Königl privilegirter Stadtwardein und Medailleur Bernhard Julius Dedekind.

Advocati & Notarii ordinarii.

Jacob Friederich Brever.
Tobias Ernſt Ruppertus.
Andreas Caſper Schwarzkopff.
Chriſt. Andr. Meycke, Prof Juris.
Immanuel Schütze, Sachwalter.
Hier. Lud. Gazahl, Notarius Publ.
Joh. Juſtus Oldecop, Notar. Publ.
Friedrich Esmarch, Notar. Publ.

Die Kirchjuraten der evangeliſch-lutheriſchen Kirche.

Claus Bammann.
David Hinrich Rowohl.
Hinrich Hellmann und
Johann Schorer.

Das Stadt Armenweſen.

Der Rathsverwandte Joh. Fiſcher.

Proviſores des Armen und Weiſenhauſes, und der dabey vorhandenen Heil. Geiſt Kirche.

Martin Gabriel Eichler.
Hanns Jochim Pudens.

Vorſtehere der Armen:

Hanns Jochim Roehn.
Benedix Timm.
Jochim Hinrich Dobbers.
Hanns Hinrich Schwenn.

Das Zuchthaus.

Der Rathsverwandte Joh. Dan. Baur.

Proviſores.

Johann Gottlob Iſchler.
Johann Haſſe.
Selmer Rock.
Hinrich Goesling.

General-Feuerordnung.

Rathsverwandte:

Johann Daniel Baur.

Kämmereibürger:

Jacob Stockfleth.
Claus Rotermundt.

Deputirte Bürger:

Barthold Oſewaldt.
Gottfried Franck.
Nicolas Dietrich Suling.
Jochim Lau.
Abraham Fritz.
Lorenz Stahlbock.

Matthi-

Digitized by Google

Matthias Scheel.
Johann Delffendahl.

Das Königl. Gymnasium Academicum und Paedagogium.

Das Collegium Gymnasiarchale:

Herr Conferenzrath von Schomburg, erster Gymnasiarche.
Herr Consistorialrath Bolten, zweiter Gymnasiarch.
Jochim Hinrich Joensen, Bürgermeister, als Assessor.
Joh. Joch. Behn, Syndic. als Assessor.

Professores.

Herr Joh. Adam Flessa, Consistorialrath, Prof. Theol. und Director.
Christoh And. Meycke, Professor Iuris Civilis & Naturalis.
Herr Kanzleiassessor Georg August Dethardíng, Professor Iuris Publici & Historiarum.
D. George Christian Maternus de Cilano, Professor Physices & Medicinae.
M. Gottfried Prose, Professor Philosophiae & Matheseos, auch Rector Paedagogii.
Joh. Christ. Sticht, Prof. Philologiae & Conrector Paedagogii.
Paul Christian Henrici, Professor Eloquentiae, auch Subrector Paedagogii, der ins besondere das Französische und Italienische lieset.
Wilhelm Ernst Kühlmorgen, Cantor Paedagogii.

Maitres beim Gymnasio.

Hinrich Sauer, Schreib- und Rechenmeister.
Philipp Wilhelm Oeding, Zeichenmeister und Kunstmahler.

Provisores des Gymnasii.

Christoph Preen.
Hyeronimus Behn.

Das Königl. *Seminarium Candidatorum Ministerii Ecclesiastici & Scholastici.*

Inspectores.

Herr Conferenzrath von Schomburg.
Herr Consistorialrath Bolten.
Herr Consistorialrath Flessa.

Candidati.

Peter Spiering.
Ludewig Schütze.
Joachim Pieter.
Thomas Hinrich Claussen.

Die Königl. fundirte Armen- und Weisenschule.

Inspectores.

Herr Conferenzrath von Schomburg.
Herr Kammerassessor Kindt.
Herr Compastor Schütze.

Catecheten.

Jacob Fontanus.
Jochim Christian Matthiessen.

Das Collegium Anatomicum.

D. de Cilano als Director Collegii.
Hinrich Friederich Petersen, Königl. bestallter Operateur, Rathschirurgus und öffentlicher Lehrer der Anatomie und chirurgischen Operationen.
Prosector ordinarius und Demonstrator vicarius vacant.
Friederich Christian Bing, des Collegii Anatomici Adjunctus.

Digitized by Google

Register

der in diesem Buche enthaltenen merkwürdigsten Sachen.

A. pag.

Abtheilung der Kinder, wenn die Eltern zur zweiten Ehe schreiten 164
Abzugsgeld, wovon solches bezahlet wird 173
Adeliche, ob sie superioritatem territorialem haben 8
Adelstandes verschiedene Eintheilung 4
Appellationes, wohin und wie sie geschehen 167
Advocaten, wie viel in Alt. seyn sollen 155
Albinagii ius abgeschafft 173
Alte Amtsconstitution in Pinneberg 151
Altona gehört nicht zu Stormarn 25
Lage derselben 22
Muthmassungen von ihrem Namen 25. 26
ihr Alter und erster Anfang 26. 27
ihre Abbrennung 26
wird schon im Anfange von denen Hamburgern beneidet 28
kömmt unter der Könige zu Dännemark Bothmäßigk. 45
wird dem Kronprinz Friedrich geschenkt 47
wird eine Stadt 49
ihre Privilegia 50. 72
ihr erster Stadtrath 55
wird mit ihren Grenzen in einen Riß gebracht 57
ihre Handlungsprivilegia 56
wird gebrandschatzet 65
Altona brennet ab p. 66
hat Streitigkeiten mit Hamb. ib.
wird von den Schweden angesteckt 67
ihr beschleunigter Anbau nach dem Brande 77
ihr neuer Stadtrath 79
Altonaischer Friede 60
Anatomisches Theatrum, dessen Beschreibung 137
Nachricht vom Colleg. Anat. 264
dessen Fundation ib.
auf demselben gehaltene Operationes 270
Anscharius hat den Anfang mit der Bekehrung in hiesigen Landen gemacht 174
Apotheken, wie viel in Altona 171
Armenwesen, dessen Ursprung und Beschaffenheit allda 191

B.

Baumaterialien, woher sie nach Altona kommen 171
werden den abgebrandten daselbst ausgetheilet 82
Beichtsitzen, wem es daselbst zukömt 184
Beispruchs- oder Näherkaufsrecht 159
Bilsen, ein hamb. Dorf, weme die superioritas territorialis darauf zukomme 4
Bilsen gehört zu Kaden ib.
Kaufbrief davon ib.

Digitized by Google

Bißhorſt, ein Aufenth. des h. Vicelini p. 16
Bourignon 236
Braunahrung in Altona 290
Brüderſchaften, deren Beſchaffenheit in Altona 172
Brücke und Brückenmeiſter daſelbſt 80
Bürgermeiſtere daſelbſt 145
Bürgerſchaft allda, deren Gewinnung 169
Buchdruckerey 237
Buchladen 281

C.

Communion (privat) iſt erlaubt 184
Concursproceß 167
Conſiſtorialproceß 181
Conſiſtorii Siegel ib.
Conſiſtorium, wie es vorhin gehalten worden 177
das gegenwärtige ib.
Contributiones in Altona, worinne ſie beſtehen 173
Copulationes, zu allen Zeiten daſelbſt erlaubt 179

D.

Dippel, Nachricht von ihme 236
Diſpenſationes in verbothenen Graden 178
Dockenhuden, Grotii Aufenthalt 14
Droſten in Pinneberg, ſo lange Altona darunter geſtanden 139

E.

Ebbo, iſt Mißionarius zur Bekehrung der Heiden in dieſen Nordländern 174
Ebebruch, deſſen Strafe in Altona 165
Ehen der Kinder, zu denſelben iſt die Einwilligung der Eltern nöthig 178
Eheſachen, gehören vors Conſiſtorium ib.
Einkünfte der Stadt Altona, worinne ſie beſtehen 173
Einwohner, deren Anzahl in Altona p. 134
Eimsbüttel und Eppendorf, hamb. Dörfer, haben ehemals zur Grafſchaft Schauenburg gehöret 8
alter Kauf brief 9
Elbſtrom, Streitigkeiten über demſelben 41
Eppendorf, alter Kaufbrief davon 10
Königl. Gerechtſame darin 11
Erbfolgen in Altona 164
unter Eheleuten ib.
Exorciſmus bey der Taufe iſt in Altona abgeſchaft 182
Eide, wie ſie geſchehen 176. 177
Eid der Prediger 185

F.

Feddel und Grevenhof, deren Beſitzer beſondere Gerechtſame 13
Feuerordnung 81
Feurung, woher ſolche der Stadt zugebracht wird 171
Franzöſiſchreformirte, wenn ſelbige in Altona recipirt worden 204. 205
ihre Kirchverfaſſung u. Privilegien 205
ihre Prediger 207
Freitiſche beim Gymnaſio 244

G.

Gaſſen der Stadt Altona 134
Gaſſenreinigung, Anſtalt dazu 171
Gelehrſamkeit, iſt erſt ſpäte in Altona empor gekommen 238
Gemeinſchaft der Güter 16
Gerhard (Ludwig) 237
Geſtempelt Pappier, erſtes in Altona 15
Gevattergeſchenke verboten 180
Glückſtädtſche Judicialverfaſſung 151
Glüſing, ein Böhmiſte 236
Graf Ernſt zu Schauenburg behauptet

tet denen Unterthanen in Altona die freie Weide unter den hamburgischen Ringmauern p. 38
Gravamina der Altonaer wider Hamburg 58
Grenze zwischen Altona und dem Pinnebergischen 54
Grenzstreitigkeit, (erste) zwischen Altona und Hamburg 31. 47. 83. 84.
Grenzvergleich, erster 33
letzter 103
Griesenwerder und Finkenwerder, was für Rechte den Hamburgern davon zuständig 13
Gymnasium wird angefangen 132
Beschreibung desselben 136
wird aus der Schule gemachet 242
die ersten Lehrer an demselbigen 243
dessen Gebäude werden vergrössert ib.
bekömmt ein Siegel 245
wie die Vorlesung daselbst eingerichtet 246
wird eingeweihet 247
dessen Fundation ib.

H.

Hamburg, hat zur Grafschaft Holstein Schauenb. gehört 17
schlechter Grund ihrer Freiheit ib.
wie es der König von Dännemark nennet 18
hat das Recht Statuten zu machen von den Grafen zu Holstein-Schauenb. Urkunde davon ib.
Hamburg, wie es einen Strich Landes vor dem Millernthor überkommen p. 21
will den Anbau zu Altona wehren 38. 58
macht Streit wegen der Handwerker zu Altona 44
ihre Sorge für den altonaischen Vestungsbau 46
ob es an der schwedischen Verbrennung von Altona Schuld habe 70
Handlung, welche Oerter dazu bequem 286. 287
wie sie in Altona empor gekommen 287
Altonaische, davon haben einige Auswärtige irrige Begriffe 288
Handwerker, deren Beschaffenheit 289
Hartnac, Rector der altonaischen Schule 239
Hase, Anhänger von Bourignon 236
Haseldorp, ehedem ein Amt, die adelichen Güter gemeinschaftlich 16
Hattesburg, ehedem eine Vestung 14
Held, (Adolph) ein Weigelianer, dessen Bekehrung 235.
Hochzeiten am Sonntage sind verboten 180
Geschenk verbothen ib.
Holstein, Schauenburg ist von der Grafschaft Schauenburg unterschieden 1
ist vordem in drey Aemter eingetheilet worden 2. 3
wenn solches an die Westphäl. Grafen gekommen 2 3

Hol-

Digitized by Google

Holstein, aus welchen Stücken es itzo
besteht p. 3
Holzsägereien 289
Hurerey, deren Strafe 165

J.

Jahrmärkte in Altona, wie viel 289
Ihhorst, was es gewesen 16
Immergenten, eine mennonistische Gemeine, wie sie von der andern unterschieden 208
ihre Reception und Privilegia 216
Insul Pagensand, weme sie gehöret 13
Insuln im Elbstrome, weme die Hoheit darüber zuständig 12
Juden, wann solche in Altona recipiret 194
Juden, deren Rabbiners und Aeltesten Cognition 197
Privilegia 194
Iudicium maius & minus, was es sey 8

K.

Kaland, was das Wort bedeute 176.177
im Pinnebergischen 176
Kämmerey, deren Einrichtung 172.173
deren Amt 173
Kanzelbusse, in welchen Fällen solche geschicht 165. 181
Kerze, (Verkauf bey brennender) was es sey 160
Kirche, erste evangelische zu Altona 47. 175
der neuen Beschreibung 135. 136
zum heiligen Geist, deren Beschaffenheit und Verknüpfung mit dem Armenhause 188. 189
Kirchenbau, der neue 185
Ceremonien, Nachricht davon 181
Kirchenconstitution, die neue 176
Einkünfte, wie sie verwaltet werden 177. 178
Ordnung, alte im Schauenburgischen 176
Kirchjuraten, welche bey Erbauung der ersten Kirche gewesen ib.
König Christian VI. ist in Altona 87. 132
Königl. Einkünfte aus der Stadt 173
Kronprinz Friedrich empfängt seine Gemahlin in Altona 132

L.

La Badie und Labadisten, Nachricht davon 233
Leihhaus oder Lumbert 82
Lutherthum, wenn es hier eingeführet worden 175

M.

Mährische Brüder, Verordnungen wider selbige 224
Magistratsjurisdiction in Altona 140
welche davon ausgenommen 157
Manufacturen, deren Zustand 290
Maaß und Gewichte 170
Mennonisten, wie lange sie hier aufgenommen gewesen 208
ihre Religionsverfassung und Privilegia ib.
ihre Lehrer 211
Miethe, deren Loskündigung 162
wird durch Kauf gehoben ib.
Minderjährigkeit, wie lange 158
Münze zu Altona 44

N.

Niedergericht zu Altona 155

O.

Ottensen, ist viel älter, als Altona 27

Ottensen zu deren Kirche hat Altona, u. der Hamb. Berg gehöret 175
zu deren Schule haben anfängl. die Altonaer gehöret 238

P.

Palmaille, Beschreibung derselben 137
Peinlicher Proceß 168
Peute, ein Lehngut 12
Pest, ist in Altona gewesen 79
Pinneberg, Grafsch. ist ein Allodium 22
Recht der vormaligen Könige von Dännemark an dieselbe ib.
wird acquiriret vom Könige Christiano IV. 24
Policey- und Gerichtsordnung im Schauenburgischen 45. 150
wie sie in Altona eingerichtet 168
wer die Aufsicht darüber 172
Portugiesische Juden 198
worinne solche von den deutschen Juden unterschieden ib.
Praesident zu Altona, dessen Amt 140
welche daselbst gewesen 143. 144
Praetoris Amt 143
Prediger bey der H. Geistskirche 190
Prediger Eid 185
zu Altona 188
werden vom Könige bestellet 184
Proceßordnung in Altona 154
wie er geführet werde 165
Proclamationes, wie ofte sie geschehen 179
Pröbste über Altona 186
Prosequutionsproceß 167

R.

Rabbiner, berühmte p. 197
Rathsherrn zu Altona 145
Rechte, welche in Altona gelten 146
Reformirte deutsche, wenn solche recipiret 200
ihre Privilegia 201
Nachricht von ihrem Kirchenwesen 202
Prediger 203
Religionen (fremde) deren Aufnahme, ob sie wider den Westphälischen Frieden 192
ob sie dem Staate zuwider ib.
Religionsverwandten, (fremden) wird die Glaubensübung in Altona verstattet 46. 47
Reventlau (Hr. Graf zu) Praesident 144
Rheinstrom, grenzet zwischen der alten Grafschaft Holstein und Amte Steinburg 17
Römischcatholische, wenn solche in Altona aufgenommen worden 198
Königl. Erlaubniß ihrer Religionsübung 199
ihre Freiheiten und Beschaffenheit ihres Kirchenwesens 199. 200
Roemling, ein Fanaticus 236
Rußische Czaar, Peter der Grosse, beschenkt die abgebrannten Altonaer 72

S.

Schauenburg, Grafschaft, woher sie den Nahmen hat 1
Schauenb. alte Kanzeley- und Hofgerichts- auch andere Ordnungen 151

Schiff-

Schiffbau p. 289
Schomburg (Hr. von) Praeſident 144
Schuhe, welche hier zu Lande gebräuchlich 12
Schule iſt im Anfange nicht zu Altona 238
wenn zuerſt eine nach Altona gekommen ib.
eine lateiniſche zu errichten, wird 1682. angefangen, geht aber balde ein 239
neue, wird erbauet und eingerichtet 240
deren erſter Fond ib.
Collegen Salarium 241
Eröfnung ib.
Verzeichniß ihrer Lehrer 241.242
Verbeſſerung wird geſucht 242
wird in ein Gymnaſium verwandelt ib.
für die Armen- und Wayſenkinder, deren Errichtung 281
Fundation 282
Catecheten bey derſelben 286
Schulen, kleine bey der Stadt ib.
Schurmannin, eine Anhängerinn des Labadie 234
Schwermer und Fanatici, Verordnung dawider 212
Seminarium Theologicum, deſſen Einrichtung u Einweihung 270
Fundation 271
Sluterus, (Hinrich und Peter) Labadiſtiſche Anhänger 234
Socinianer, werden hier nicht geduldet 193
Stadtbuch, oder Schuld- und Pfandprotocoll 167
deſſen Einrichtung 169
Stadtſecretarii zu Altona p. 146
Stadtvoigt, deſſen Amt 143
Stadtwache 170
Sullenberg, wo er gelegen 15

T.

Teſtamente, wie ſie gemacht werden 163

V.

Ueberfrage, was es ſey 160
Vergleich de An. 1692. zwiſchen dem Könige von Dännemark und Hamburg 61
Neuer von 1736 88
Verkauf der Immobilien, wie er geſchiehet 161
Verlobung der zu Verehligenden 178
Uetersen, Kloſter, ein Landſtand von Holſtein 15
Vor- und Aufkauf der Victualien verboten 171

W.

Waiſenhaus 137
Waſſerleitung aus Altona nach Hamburg macht Streit 57
Wechſelproceß 168
Recht in Altona 78
Wedel, was der Roland daſelbſt bedeute 14
darinne hat Ebbo eine Kapelle 174

Y.

Yvon, (Petrus) Anhänger des Labadie 234

Z.

Zeitungen, politiſche und gelehrte 281
Zwölften, Nachricht von denſelben 227.228
Zuchthaus, Beſchreibung 137
Verwaltung deſſelben 172

Digitized by Google

Druckfehler.

Seite 12. am Ende: ſtehet Schrovenhof, ſoll heiſſen: Schrevenhof.
- 16. in der Note 20 ſtehet Barmſtede, ſoll heiſſen: Bramſtede.
- 44 Zeile 14. ſtehet 1640, ſoll heiſſen 1604.
- 67. Zeile 6. ſtehet: Sie hatten ihre Armee mit Nothwendigkeiten verſehen, ſoll heiſſen: Sie hatten ihre Armee mit Nothwendigkeiten zu verſehen.
- 71. Zeile 12. ſtehet ſpitze Säule, ſoll heiſſen: Spitz-Säule.
- 72. Note 66. ſtehet *Neſteſurandi*, ſoll heiſſen: *Neſteſuranei*.
- 124. heiſſt es Zeile 4. die Einkengaſſe, ſoll heiſſen: die Finkengaſſe.
- 141. Zeile 8. ſtehet Matricul, ſoll heiſſen: Matrimonial.
- 174. Zeile 24. ſtehet *aſſeriat* ſoll heiſſen: *ceſſerat*.
- 207. Zeile 12. ſtehet *Hemerentices*, ſoll heiſſen: *Hemerentius*.
- 205. Zeile 3. für nimmer, lieſe allezeit.
- 212. Zeile 7. für in, lieſe zu.
  13. nach dem Worte ihnen, ſetze man hinzu: aber.
  14. für verſtattet, lieſe verboten.
- 236. Zeile 6. für König Friederich, lieſe König Chriſtian.
- 245. Zeile 6. nimm weg die Worte: wie die beyſtehende Figur ausweiſet.
- 252. Zeile 11. für Collegium ſetze Collegio.
- 265. ſtehet unten zur Signatur des Bogens, L ſoll aber Ll ſeyn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google